

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1933)

Rubrik: Voranschlag

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Voranschlag

über den

Staatshaushalt des Kantons Bern

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1934

— · · —

Vorschläge des Regierungsrates



Buchdruckerei Zimmermann & Cie. A.-G. in Bern

Vermögensbilanz

Stand des Staatsvermögens am 1. Januar 1933	Fr. 61,488,798
Mutmasslicher Ueberschuss der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1933	» 7,339,872
<hr/>	
Mutmasslicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1933 . . .	Fr. 54,148,926
Mutmasslicher Ueberschuss der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1934	» 8,512,079
<hr/>	
Mutmasslicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1934 . . .	<u>Fr. 45,636,847</u>

Rechnung 1932*)		Vor- anschlag 1933*)	Voranschlag für das Jahr 1934		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
Uebersicht.								
1,917,754	60	1,877,428	I. Allgemeine Verwaltung	112,260	1,966,493	—	1,854,233	
3,154,010	95	3,051,678	II. Gerichtsverwaltung	—	3,089,756	—	3,089,756	
254,826	30	242,350	III. ^a Justiz	—	253,694	—	253,694	
3,126,571	32	2,974,585	III. ^b Polizei	2,749,069	5,747,471	—	2,998,402	
629,842	70	718,903	IV. Militär	1,184,746	1,858,093	—	673,347	
2,778,124	80	2,802,056	V. Kirchenwesen	2,021	2,801,822	—	2,799,801	
17,719,853	06	17,493,791	VI. Unterrichtswesen	2,602,338	20,074,774	—	17,472,436	
50,778	90	50,236	VII. Gemeindewesen	—	48,103	—	48,103	
9,874,950	93	8,833,816	VIII. Armenwesen	621,960	9,467,610	—	8,845,650	
2,338,279	89	3,352,425	IX. ^a Volkswirtschaft	5,577,457	8,939,785	—	3,362,328	
2,691,381	87	2,792,213	IX. ^b Gesundheitswesen	4,181,173	6,777,008	—	2,595,835	
6,970,866	86	6,282,395	X. ^a Bauwesen	4,772,000	10,672,145	—	5,900,145	
108,912	85	121,004	X. ^b Eisenbahn-, Schiffahrts- und Flugwesen	10,000	121,054	—	111,054	
11,367,738	35	11,367,103	XI. Anleihen	—	12,089,712	—	12,089,712	
2,001,699	77	1,852,030	XII. Finanzwesen	242,000	2,030,013	—	1,788,013	
2,286,889	34	2,169,851	XIII. Landwirtschaft	2,241,470	4,362,327	—	2,120,857	
389,039	39	372,162	XIV. Forstwesen	180,850	519,335	—	388,485	
810,869	89	861,600	XV. Staatswaldungen	1,330,600	1,028,500	302,100	—	
2,451,871	84	2,451,120	XVI. Domänen	2,725,020	281,100	2,443,920	—	
278,702	50	253,000	XVII. Domänenkasse	48,000	276,000	—	233,000	
1,531,643	46	1,500,000	XVIII. Hypothekarkasse	26,874,750	25,374,750	1,500,000	—	
2,200,000	—	2,200,000	XIX. Kantonalbank	3,170,000	970,000	2,200,000	—	
1,468,765	94	1,982,790	XX. Staatskasse	5,165,795	2,726,000	2,439,795	—	
9,108	80	8,100	XXI. Bussen und Konfiskationen	325,600	317,500	8,100	—	
88,198	75	118,200	XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	272,200	172,400	99,800	—	
1,038,929	55	969,248	XXIII. Salzhandlung	2,562,980	1,585,012	977,968	—	
2,550,570	30	2,477,932	XXIV. Stempel-Steuer	2,392,000	101,054	2,290,946	—	
5,464,776	37	4,771,200	XXV. Gebühren	4,787,200	2,700	4,784,500	—	
2,573,528	45	2,200,000	XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer	2,827,000	627,000	2,200,000	—	
233,548	20	242,500	XXVII. Wasserrechtsabgaben	310,000	31,000	279,000	—	
1,124,777	92	1,094,000	XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufs- patentgebühren und Tanzbetriebe	1,285,500	188,000	1,097,500	—	
1,071,949	20	1,109,219	XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmo- nops	1,242,448	133,229	1,109,219	—	
601,924	35	651,019	XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz	551,019	—	551,019	—	
852,923	48	840,120	Nationalbank	2,046,000	1,200,295	845,705	—	
38,061,878	35	35,790,106	XXXI. Militärsteuer	37,674,300	2,391,100	35,283,200	—	
326,664	26	—	XXXII. Direkte Steuern	—	300,000	—	300,000	
62,135,264	85	59,267,154	Einnahmen	120,012,756	—	58,412,772	—	
68,266,888	64	66,607,026	Ausgaben	—	128,524,835	—	66,924,851	
6,131,623	79	7,339,872	Ueberschuss der Einnahmen	8,512,079	—	8,512,079	—	
68,266,888	64	66,607,026	Ueberschuss der Ausgaben	128,524,835	128,524,835	66,924,851	66,924,851	

*) Die **Ausgaben** sind mit **stehenden**, die **Einnahmen** mit **Kursivzahlen** angegeben.

Rechnung 1932		Vor- anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Roh- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.		Fr.		
Laufende Verwaltung.								
I. Allgemeine Verwaltung.								
150,039	80	126,000	A. Grosser Rat	—	126,000	—	126,000	
150,299	15	150,300	B. Regierungsrat	—	150,300	—	150,300	
37,480	60	32,000	C. Ratskredit	300	30,300	—	30,000	
4,632	—	5,560	D. Ständeräte und Kommissäre	—	4,700	—	4,700	
304,589	15	303,908	E. Staatskanzlei	45,760	346,917	—	301,157	
66,096	75	66,200	F. Amtsblätter	66,200	—	66,200	—	
50,594	85	49,164	G. Tagblatt und Gesetzessammlung	—	47,070	—	47,070	
230,303	60	224,996	H. Regierungsstatthalter	—	219,006	—	219,006	
1,055,912	20	1,051,700	J. Amtsschreibereien	—	1,042,200	—	1,042,200	
1,917,754	60	1,877,428		112,260	1,966,493	—	1,854,233	
—————								
II. Gerichtsverwaltung.								
A. Obergericht.								
269,444	60	269,344	1. Besoldungen der Oberrichter	—	269,345	—	269,345	
2,163	35	3,000	2. Entschädigungen der Suppleanten	—	3,000	—	3,000	
271,607	95	272,344		—	272,345	—	272,345	
—————								
B. Obergerichtskanzlei.								
59,132	25	60,327	1. Besoldungen der Beamten	—	60,602	—	60,602	
82,455	65	79,815	2. Besoldungen der Angestellten	—	80,762	—	80,762	
7,993	15	7,000	3. Bureukosten	—	6,000	—	6,000	
21,907	35	18,000	4. Bedienung des Obergerichtsgebäudes	—	18,000	—	18,000	
22,800	—	22,800	5. Mietzinse	—	22,800	—	22,800	
1,765	05	1,500	6. Bibliothek	—	1,500	—	1,500	
2,205	40	1,500	7. Anwaltskammer, Entschädigung der Mitglieder und Bureukosten	—	1,500	—	1,500	
198,258	85	190,942		—	191,164	—	191,164	
—————								
C. Amtsgerichte.								
333,000	60	338,654	1. Besoldungen der Gerichtspräsidenten	—	340,100	—	340,100	
7,638	55	7,500	2. Entschädigungen der Stellvertreter	—	7,500	—	7,500	
68,725	95	64,000	3. Entschädigungen der Amtsrichter und Suppleanten	—	68,000	—	68,000	
48,639	70	40,000	4. Bureukosten	—	40,000	—	40,000	
47,300	—	47,300	5. Mietzinse	—	47,300	—	47,300	
80	—	—	6. Ausserordentliche Gerichtsbeamte	—	—	—	—	
—	—	100	7. Reisekosten der Aufsichtsbehörde	—	—	—	—	
505,384	80	497,554		—	502,900	—	502,900	

Rechnung 1932		Vor- anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
II. Gerichtsverwaltung.								
D. Gerichtsschreibereien.								
236,453	90	246,100	1. Besoldungen der Gerichtsschreiber	—	244,750	—	244,750	
2,925	80	4,000	2. Entschädigungen der Stellvertreter	—	4,000	—	4,000	
389,139	20	390,000	3. Besoldungen der Angestellten	—	390,000	—	390,000	
24,576	15	24,000	4. Bureaukosten	—	20,000	—	20,000	
18,400	—	18,400	5. Mietzinse	—	18,400	—	18,400	
671,495	05	682,500		—	677,150	—	677,150	
E. Staatsanwaltschaft.								
75,345	—	77,000	1. Besoldungen der Beamten	—	79,100	—	79,100	
458	55	600	2. Bureaukosten des Generalprokurator	—	400	—	400	
8,037	85	6,000	3. Bureaukosten der Bezirksprokuratoren und des stellvertretenden Prokurator	—	6,000	—	6,000	
1,200	—	1,200	4. Mietzins	—	1,200	—	1,200	
85,041	40	84,800		—	86,700	—	86,700	
F. Geschwornengerichte.								
11,664	85	10,000	1. Entschädigungen der Geschworenen	—	12,000	—	12,000	
4,233	10	4,500	2. Reisekosten und Unterhalt der Kriminalkammer	—	4,000	—	4,000	
3,965	05	2,000	3. Entschädigungen der Ersatzmänner, Dolmetscher und Weibel	—	2,000	—	2,000	
9,696	35	6,000	4. Bureaukosten	—	6,000	—	6,000	
18,300	—	18,300	5. Mietzinse	—	18,300	—	18,300	
47,859	35	40,800		—	42,300	—	42,300	
G. Betreibungs- und Konkursämter.								
1,878	05	1,500	1. Bureau- und Reisekosten der Aufsichtsbehörde	—	1,500	—	1,500	
141,699	50	143,100	2. Besoldungen der Betreibungs-Beamten	—	144,150	—	144,150	
3,840	55	2,500	3. Entschädigungen der Stellvertreter	—	2,500	—	2,500	
417,697	90	380,000	4. Besoldungen der Betreibungsgehülfen	—	420,000	—	420,000	
515,002	85	510,000	5. Besoldungen der Angestellten	—	505,000	—	505,000	
32,957	65	30,000	6. Bureaukosten	—	30,000	—	30,000	
29,993	85	30,000	7. Formulare und Kontrollen	—	30,000	—	30,000	
33,420	—	33,660	8. Mietzinse	—	32,700	—	32,700	
1,176,490	35	1,130,760		—	1,165,850	—	1,165,850	

Rechnung 1932		Vor- anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.		Fr.		
Laufende Verwaltung.								
III.^a Justiz.								
A. Verwaltungskosten der Justizdirektion.								
14,322	—	14,325	1. Besoldungen der Beamten	—	14,323	—	14,323	
21,152	05	20,775	2. Besoldungen der Angestellten	—	20,916	—	20,916	
7,999	65	7,000	3. Bureaukosten	—	6,300	—	6,300	
59,996	65	45,000	4. Rechtskosten	—	60,000	—	60,000	
3,000	—	3,000	5. Mietzinse	—	3,000	—	3,000	
525	10	1,000	6. Notariatskammer u. Notariatsprüfungen	—	1,000	—	1,000	
106,995	45	91,100		—	105,539	—	105,539	
B. Gesetzgebungskommission und Gesetzesrevision.								
1,999	25	1,000	1. Revisions-, Redaktions- und Druckkosten	—	1,000	—	1,000	
1,999	25	1,000		—	1,000	—	1,000	
C. Inspektorat.								
42,173	10	42,450	1. Besoldungen der Beamten	—	42,750	—	42,750	
3,900	—	3,900	2. Besoldung des Angestellten	—	3,900	—	3,900	
9,961	—	8,000	3. Bureau- und Reisekosten	—	7,200	—	7,200	
56,034	10	54,350		—	53,850	—	53,850	
D. Lehrlingswesen.								
3,000	—	3,000	1. Unterricht	—	2,500	—	2,500	
3,853	40	3,700	2. Prüfungen	—	3,700	—	3,700	
6,853	40	6,700		—	6,200	—	6,200	
E. Jugendamt.								
43,716	45	44,300	1. Besoldungen der Beamten	—	44,840	—	44,840	
11,369	15	15,300	2. Besoldungen der Angestellten	—	15,165	—	15,165	
12,482	25	12,000	3. Bureau- und Reisekosten	—	11,000	—	11,000	
13,976	25	14,000	4. Rechtskosten und Verschiedenes	—	12,500	—	12,500	
1,400	—	3,600	5. Mietzins	—	3,600	—	3,600	
82,944	10	89,200		—	87,105	—	87,105	
				—				

Rechnung 1932		Vor- anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.					
III.^a Justiz.								
106,995	45	91,100	A. Verwaltungskosten der Justizdirektion		—	105,539	—	105,539
1,999	25	1,000	B. Gesetzgebungskommission		—	1,000	—	1,000
56,034	10	54,350	C. Inspektorat		—	53,850	—	53,850
6,853	40	6,700	D. Lehrlingswesen		—	6,200	—	6,200
82,944	10	89,200	E. Jugendamt		—	87,105	—	87,105
254,826	30	242,350			—	253,694	—	253,694
III.^b Polizei.								
A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion.								
50,326	40	50,551	1. Besoldungen der Beamten		—	50,780	—	50,780
112,516	80	112,797	2. Besoldungen der Angestellten		—	113,950	—	113,950
23,767	65	22,000	3. Bureaukosten		3,000	23,000	—	20,000
9,200	—	8,600	4. Mietzinse		—	8,600	—	8,600
195,810	85	193,948			3,000	196,330	—	193,330
B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.								
18,993	30	13,000	1. Pass- und Fremdenpolizei		—	12,000	—	12,000
23,400	10	24,500	2. Fahndungs- und Einbringungskosten		—	22,500	—	22,500
23,421	65	23,500	3. Transport- und Armenfuhrkosten		4,000	25,000	—	21,000
65,815	05	61,000			4,000	59,500	—	55,500
C. Polizeikorps.								
30,915	30	31,188	1. Besoldungen der Beamten		—	31,256	—	31,256
1,846,061	20	1,869,246	2. Sold der Landjäger		—	1,863,353	—	1,863,353
54,764	05	20,856	3. Bekleidung		—	66,512	—	66,512
2,000	—	2,000	4. Bewaffnung und Ausrüstung		—	2,000	—	2,000
3,010	80	3,000	5. Erkennungsdienst		—	3,000	—	3,000
5,000	—	4,500	6. Bureaukosten		—	4,500	—	4,500
159,397	55	159,207	7. Mietzinse		—	161,571	—	161,571
57,314	80	58,140	8. Wohnungs-, Mobiliar-, Fahrrad- und Schreibmaschinen-Entschädigungen		—	59,680	—	59,680
8,003	65	8,000	9. Arzt-, Kur- und Beerdigungskosten		—	8,000	—	8,000
8,990	55	9,000	10. Verschiedene Verwaltungskosten		—	8,000	—	8,000
12,208	65	12,500	11. Reiseentschädig. und Instruktionskurse		—	12,500	—	12,500
40,000	—	40,000	12. Beitrag aus dem Ertrage der Geldbussen		40,000	—	40,000	—
2,147,666	55	2,137,637			40,000	2,220,372	—	2,180,372

Rechnung 1932		Vor- anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben		
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
30,834	30	25,000								
24,921	70	25,000								
19,700	—	19,700								
Laufende Verwaltung.										
III. b Polizei.										
D. Gefängnisse.										
1. In der Hauptstadt:										
a)	Nahrung der Gefangenen	5,000	30,000	—	25,000					
b)	Verschied. Gefangenschaftskosten	—	23,000	—	23,000					
c)	Mietzinse	—	19,700	—	19,700					
2. In den Bezirken:										
a)	Nahrung der Gefangenen	6,000	79,000	—	73,000					
b)	Verschied. Gefangenschaftskosten	—	27,000	—	27,000					
c)	Mietzinse	—	53,100	—	53,100					
232,280	06	233,800			11,000	231,800	—	220,800		
E. Straf- und Arbeitsanstalten.										
1. Strafanstalt Thorberg:										
a)	Verwaltung	—	45,000	—	45,000					
b)	Unterricht und Gottesdienst	—	2,400	—	2,400					
c)	Nahrung	—	74,000	—	74,000					
d)	Verpflegung	—	44,750	—	44,750					
e)	Mietzins	850	27,700	—	26,850					
f)	Gewerbe	245,000	138,500	106,500	—					
g)	Landwirtschaft	122,800	116,300	6,500	—					
	Betriebsergebnis		368,650	448,650	—	80,000				
115,331	96	46,300								
40,437	70	—								
886	75	—								
74,007	51	46,300			370,650	448,650	—	78,000		
2. Arbeitsanstalt St. Johannsen-Ins:										
a)	Verwaltung	—	49,000	—	49,000					
b)	Unterricht und Gottesdienst	—	2,460	—	2,460					
c)	Nahrung	1,200	53,200	—	52,000					
d)	Verpflegung	—	49,400	—	49,400					
e)	Mietzins	860	22,200	—	21,340					
f)	Gewerbe	81,500	39,300	42,200	—					
g)	Landwirtschaft	229,300	172,300	57,000	—					
	Betriebsergebnis		312,860	387,860	—	75,000				
137,488	97	76,000								
11,280	80	—								
51,678	55	50,000								
74,529	62	26,000			363,860	387,860	—	24,000		

Rechnung 1932		Vor- anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
III. b Polizei.								
E. Straf- und Arbeitsanstalten.								
3. Strafanstalt Witzwil:								
79,992	91	78,109				76,109	—	76,109
12,124	52	12,000				11,800	—	11,800
161,227	15	173,500				1,500	159,500	—
151,703	92	185,000					152,000	—
40,167	—	41,000					41,000	—
63,830	14	60,000				62,000	—	62,000
382,796	82	384,609				807,909	481,000	326,909
1,411	46	45,000				871,409	921,409	50,000
182	70	—				—	—	—
72,163	45	65,000				70,000	—	70,000
73,392	21	20,000				941,409	921,409	20,000
4. Zwangserziehungsanstalt Tessenberg:								
27,031	85	27,000				27,000	—	27,000
6,258	80	5,700				6,200	—	6,200
47,633	30	47,600				300	42,400	42,100
51,276	35	40,000				6,500	46,500	40,000
28,500	—	28,500				1,000	28,600	27,600
8,473	15	8,000				61,000	53,000	8,000
12,371	10	5,000				79,200	72,300	6,900
164,598	25	135,800				148,000	276,000	128,000
19,172	35	—				—	—	—
31,617	95	29,300				32,000	—	32,000
12,255	10							
126,063	05	106,500				180,000	276,000	96,000
5. Straf- u. Arbeitsanstalt Hindelbank:								
32,030	58	33,700				33,700	—	33,700
1,837	75	1,500				1,500	—	1,500
35,049	30	35,700				200	33,700	33,500
44,107	25	35,900					34,100	34,100
16,000	—	18,200					16,200	16,200
27,236	10	28,500				39,500	12,000	27,500
6,455	40	2,500				50,000	47,500	2,500
108,244	18	94,000				89,700	178,700	89,000
9,311	40	—				—	—	—
20,734	30	16,000				17,000	—	17,000
2,000	—	2,000				2,000	—	2,000
76,198	48	76,000				108,700	178,700	70,000

Rechnung 1932		Vor- anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
III.^b Polizei.								
E. Straf- und Arbeitsanstalten.								
74,007	51	46,300	1. Strafanstalt Thorberg	370,650	448,650	—	78,000	
74,529	62	26,000	2. Arbeitsanstalt St. Johannsen-Ins . . .	363,860	387,860	—	24,000	
73,392	21	20,000	3. Strafanstalt Witzwil	941,409	921,409	20,000	—	
126,063	05	106,500	4. Zwangserziehungsanstalt Tessenberg . . .	180,000	276,000	—	96,000	
76,198	48	76,000	5. Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank . . .	108,700	178,700	—	70,000	
277,406	45	234,800		1,964,619	2,212,619	—	248,000	
F. Bekämpfung des Alkoholismus.								
10,626	05	12,229	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	12,229	—	12,229	—	
10,626	05	12,229	2. Beitrag an die Schutzaufsicht und die Patronatskommission	—	12,229	—	12,229	
—	—	—		12,229	12,229	—	—	
G. Justiz- und Polizeikosten.								
218,992	25	150,000	1. Kosten in Strafsachen	—	135,000	—	135,000	
292,079	99	272,000	2. Kostenrückerstattungen und Gebühren . . .	462,000	200,000	262,000	—	
300	—	300	3. Vergütungen für Gebührenanteile . . .	—	300	—	300	
1,551	65	2,000	4. Obergerichtsgebühren in Justizsachen . . .	7,500	6,500	1,000	—	
45,020	20	40,000	5. Polizeikosten	2,000	42,000	—	40,000	
1,500	—	1,500	6. Konkordat zum Schutze junger Leute in der Fremde	—	1,000	—	1,000	
5,016	—	5,000	7. Einigungsämter	—	4,500	—	4,500	
115	—	—	(Ausserordentl. Polizeikosten, Streiks)					
22,688	19	77,200		471,500	389,300	82,200	—	
H. Zivilstand.								
12,579	45	12,000	1. Zivilstandamt Bern	70,000	58,000	12,000	—	
214,534	90	199,600	2. Entschädigungen der Zivilstandsbeamten . . .	—	191,600	—	191,600	
3,166	20	3,000	3. Inspektionskosten und Anschaffungen . . .	—	3,000	—	3,000	
230,280	55	190,600		70,000	252,600	—	182,600	
J. Kant. Strassenverkehrsamt.								
			1. Besoldung des Vorstehers	—	11,450	—	11,450	
			2. Besoldungen der Angestellten	—	91,971	—	91,971	
			3. Bureaukosten	—	6,300	—	6,300	
			4. Druckkosten	—	14,000	—	14,000	
			5. Reisekosten	—	5,000	—	5,000	
			6. Automobilbetrieb	—	20,000	—	20,000	
			7. Verkehrspolizei	—	15,000	—	15,000	
			8. Expertisen	—	1,000	—	1,000	
			9. Mietzinse	—	8,000	—	8,000	
			10. Fahrausweise	35,000	—	35,000	—	
			11. Zuschuss aus Automobilsteuer	137,721	—	137,721	—	
				172,721	172,721	—	—	

Rechnung 1932		Vor- anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934	Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
IV. Militär.							
109,428	10	107,185	A. Verwaltungskosten der Direktion	6,700	113,445	—	106,745
48,518	80	49,718	B. Kantonskriegskommissariat	72,645	120,791	—	48,146
8,297	—	3,275	C. Depot in Dachsfelden	5,063	13,400	—	8,337
21,138	45	32,755	D. Kasernenverwaltung	192,388	209,012	—	16,624
289,329	95	291,730	E. Kreisverwaltung	500	296,470	—	295,970
47,586	10	—	F. Konfektion der Bekleidung und Aus- rüstung	532,250	532,250	—	—
159,772	80	198,740	G. Aufbewahrung u. Unterhalt d. Kriegs- materials	332,700	496,725	—	164,025
620	—	500	H. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial	500	—	500	—
41,563	70	36,000	J. Verschiedene Militärausgaben	42,000	76,000	—	34,000
629,842	70	718,903		1,184,746	1,858,093	—	673,347
V. Kirchenwesen.							
A. Verwaltungskosten der Direktion.							
901	10	900	1. Bureaukosten	—	800	—	800
800	—	800	2. Besoldung des Sekretärs	—	800	—	800
1,701	10	1,700		—	1,600	—	1,600
B. Protestantische Kirche.							
1,798,662	05	1,815,100	1. Besoldungen der Geistlichen	—	1,831,265	—	1,831,265
9,362	50	9,400	2. Besoldungszulagen	—	9,400	—	9,400
45,028	75	46,480	3. Wohnungsschädigungen	—	46,580	—	46,580
74,190	—	74,990	4. Holzentschädigungen	—	74,590	—	74,590
19,225	—	20,600	5. Leibgedinge (Pensionen)	—	17,300	—	17,300
13,327	65	13,560	6. Beiträge an Kollaturen und auswärtige Geistliche	—	13,795	—	13,795
580	—	580	7. Beitrag an den reformierten Gottesdienst in Solothurn	—	580	—	580
801	35	801	8. Beiträge an Pfarrbesoldungen	801	—	801	—
1,786	50	2,000	9. Theologische Prüfungskommission	900	2,900	—	2,000
239,300	—	254,000	10. Mietzinse	—	248,400	—	248,400
3,300	—	3,300	11. Beitrag an die Seelsorge der bernischen Taubstummen (Sonceboz-Sombeval, Wohnungsschäd- igung, Loskauf)	—	3,300	—	3,300
12,500	—	—	12. Münster, Staatsbeitrag für kirchl. Bauten (Bowil, Kirchenbau, Staatsbeitrag) (Guggisberg, Kirchenbau, Staatsbeitrag)	—	—	—	—
9,000	—	9,000					
5,000	—	—					
4,000	—	—					
2,234,461	10	2,248,209		1,701	2,248,110	—	2,246,409

Rechnung 1932		Vor- anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben		
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
			Laufende Verwaltung.							
V. Kirchenwesen.										
C. Römischkatholische Kirche.										
447,113	50	455,975	1. Besoldungen der Geistlichen	—	456,550	—	456,550			
1,258	20	1,300	2. Besoldungszulagen	—	1,300	—	1,300			
4,325	—	4,500	3. Wohnungentschädigungen	—	4,500	—	4,500			
1,800	—	1,800	4. Holzentschädigungen	—	1,800	—	1,800			
31,467	60	30,700	5. Leibgedinge (Pensionen)	—	28,175	—	28,175			
4,082	40	4,082	6. Beiträge an die Besoldungen des Bischofs, des Domdekans und des Aktuars der Diöz.-Konferenz	—	4,082	—	4,082			
8,800	—	8,800	7. Besoldungen der bernischen Domherren	—	8,800	—	8,800			
218	35	100	8. Theologische Prüfungskommission	240	340	—	100			
498,628	35	507,257		240	505,547	—	505,307			
D. Christkatholische Kirche.										
37,607	30	38,190	1. Besoldungen der Geistlichen	—	39,785	—	39,785			
400	—	400	2. Besoldungszulagen	—	400	—	400			
1,300	—	1,950	3. Wohnungentschädigungen	—	1,950	—	1,950			
1,200	—	1,400	4. Holzentschädigungen	—	1,400	—	1,400			
2,750	—	2,750	5. Beitrag an die Besoldung des Bischofs	—	2,750	—	2,750			
76	95	200	6. Theologische Prüfungskommission	80	280	—	200			
43,334	25	44,890		80	46,565	—	46,485			
A. Verwaltungskosten der Direktion										
1,701	10	1,700	B. Protestantische Kirche	—	1,600	—	1,600			
2,234,461	10	2,248,209	C. Römischkatholische Kirche	1,701	2,248,110	—	2,246,409			
498,628	35	507,257	D. Christkatholische Kirche	240	505,547	—	505,307			
43,334	25	44,890		80	46,565	—	46,485			
2,778,124	80	2,802,056		2,021	2,801,822	—	2,799,801			
VI. Unterrichtswesen.										
A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode.										
11,322	—	11,322	1. Besoldung des Sekretärs	—	11,322	—	11,322			
40,964	70	41,099	2. Besoldungen der Angestellten	1,200	42,678	—	41,478			
9,149	60	8,500	3. Bureaukosten	—	8,000	—	8,000			
2,000	—	2,000	4. Mietzinse	—	2,000	—	2,000			
14,641	85	12,000	5. Prüfungskosten, Expertisen, Reisekosten	15,500	25,500	—	10,000			
4,980	65	5,000	6. Schulsynode	—	4,800	—	4,800			
83,058	80	79,921		16,700	94,300	—	77,600			

Rechnung 1932		Vor- anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.								
VI. Unterrichtswesen.								
B. Hochschule.								
920,008	05	942,562	1. Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten	78,120	999,073	—	920,953	
7,016	—	6,000	2. Matrikelgelder	6,500	—	6,500	—	
241,833	45	240,000	3. Besoldungen der Assistenten	—	250,000	—	250,000	
197,825	60	198,745	4. Besoldungen des techn. Hülfspersonals .	11,683	213,592	—	201,909	
169,137	62	160,000	5. Verwaltungskosten (Mobil., Beheiz. etc.)	17,000	173,000	—	156,000	
247,560	—	273,360	6. Mietzinse	15,100	288,460	—	273,360	
55,000	—	57,000	7. Beitrag an die Stadtbibliothek	—	60,000	—	60,000	
8. Institute und Kliniken:								
5,956	88		1. Chirurgische Klinik					
4,893	40		2. Medizinische Klinik					
7,051	88		3. Anatomisches Institut					
6,022	40		4. Physiologisches Institut					
3,076	10		5. Augenklinik					
1,036	45		6. Oto-laryngologische Klinik					
4,636	25		7. Pathologisches Institut					
2,644	35		8. Medizinisch-chemisches Institut					
7,097	80		9. Hygienisch-bakteriologisches Institut					
2,700	—		10. Pasteur-Institut					
4,455	20		11. Organische Chemie					
7,469	45		12. Anorganische Chemie					
7,344	60		13. Physikalisches Institut und tellurisches Observatorium					
2,775	30		14. Astronomisches Institut					
4,111	94		15. Mineralog-petrographisches Institut					
5,262	60		16. Geologisches Institut					
5,870	57		17. Zoologisches Institut					
8,177	48		18. Pharmazeutisches Institut					
4,304	55	123,000	19. Pharmakologisches Institut	54,000	169,000	—	115,000	
6,161	—		20. Dermatologische Klinik					
3,217	70		21. Klinik für Kinderkrankheiten					
2,010	80		22. Geographisches Institut					
1,983	85		23. Psychologisches Institut					
963	30		24. Kunsthistorische Sammlung					
441	40		25. Physikal.-chemische Biologie					
5,646	95		26. Vet.-Anatomie					
—	—		27. Vet.-Physiologie					
2,833	69		28. Vet.-Pathologische Anatomie					
1,197	15		29. Vet.-Tierzucht					
510	40		30. Vet.-Chirurgische Klinik					
1,327	80		31. Vet.-Medizinische Klinik					
2,743	05		32. Vet.-Ambulatorische Klinik					
—	—		33. Veterinär-Apotheke					
2,728	10		34. Vet.-Bibliothek					
—	—		35. Fleischschau					
913	70		36. Lehramtsschule					
14,703	—		37. Institutsgebühren					
21,291	09		38. Seminarbibliotheken					
1,947,357	69	1,988,667	Uebertrag	182,403	2,153,125	—	1,970,722	

Rechnung 1932		Vor- anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
VI. Unterrichtswesen.								
B. Hochschule.								
1,947,357	69	1,988,667	9. Botanischer Garten : a) Betriebsrechnung b) Beitrag an den Alpengarten Schynige Platte c) Pachtzins d) Beitrag des Burgerrates von Bern . e) Beitrag der Einwohnergemeinde Bern	Uebertrag 182,403	2,153,125	—	1,970,722	
88,197	13	87,000		1,300	71,000			
5,659	17	5,000		—	500			
70,116	25	68,000		—	19,800			
42,415	85	39,800		2,000	—			
40,264	06	39,528		3,000	—			
420,000	—	320,000	10. Tierspital	77,000	72,000	5,000	—	
34,291	—	30,000	11. Poliklinik : a) Besoldungen b) Apparate, Medikamente etc. c) Beitrag der Einwohnergemeinde Bern	25,000	—			
3,000	—	3,000		3,050	52,290			
10,750	—	10,750		9,000	52,760			
1,500	—	1,500		25,000	—			
2,657,891	98	2,583,245	12. Zahnärztliches Institut : a) Besoldungen b) Betriebsmittel c) Mietzins d) Betriebseinnahmen	5,000	52,600			
				—	16,400			
				—	20,000			
				37,500	—			
				5,000	—			
			13. Gerichtlich-medizinisches Institut : a) Besoldungen b) Betriebsmittel c) Mietzins d) Betriebseinnahmen	3,637	25,277			
				—	5,960			
				—	13,400			
				3,000	—			
			14. Beitrag an die Kliniken im Inselspital : a) Beitrag an den Betrieb der klin. Institute b) Vergütung von Freibetten in den Kliniken c) Beitrag an die Betriebskosten des Röntgen-Institutes d) Vergütung für Gebäudeunterhalt	—	320,000	—		
				—	30,000	—		
				—	3,000	—		
				—	10,750	—		
				—	1,500	—		
			15. Beitrag an die Poliklinik des Jennerspitals	356,890	2,920,362	—		
C. Mittelschulen.								
186,810	—	180,000	1. Kantonsschule Pruntrut, Beitrag . . .	—	179,000	—	179,000	
863,695	80	859,000	2. Staatsbeiträge an höhere Mittelschulen	65,000	930,000	—	865,000	
2,125,663	50	2,128,000	3. Anteil des Staates an den Lehrerbesoldungen der Progymnasien und Sekundarschulen	—	2,130,000	—	2,130,000	
18,585	20	18,586	4. Inspektion : a) Besoldungen und Reisevergütungen b) Bureukosten	—	18,586	—	18,586	
1,095	30	900		—	900	—	900	
166,927	10	160,000	5. Pensionen für Mittelschullehrer	—	150,000	—	150,000	
14,012	75	15,600	6. Stipendien	3,400	18,400	—	15,000	
28,786	50	24,000	7. Stellvertretung kranker Lehrkräfte	—	24,000	—	24,000	
2,331	—	4,000	8. Stellvertretung militärdienstpflichtiger Lehrer	—	3,000	—	3,000	
379,845	—	375,000	9. Beitrag an die Versicherungskasse	—	387,000	—	387,000	
1,500	—	—	10. Beiträge für Studienreisen für Lehrer an Mittelschulen	—	—	—	—	
1,000	—	1,500	11. Fortbildungskurse	—	1,000	—	1,000	
3,790,252	15	3,766,586		68,400	3,841,886	—	3,773,486	

Rechnung 1932		Vor- anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934	Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
VI. Unterrichtswesen.							
D. Primarschulen.							
7,490,994	55	7,500,000	1. Anteil des Staates an den Lehrerbesoldungen	—	7,510,000	—	7,510,000
19,993	75	20,000	2. Ausserordentliche Staatsbeiträge . . .	48,000	65,000	—	17,000
243,231	65	225,000	3. Leibgedinge und Pensionen . . .	54,546	273,170	—	218,624
711,211	—	717,000	4. Beiträge an die Lehrerversicherungskasse	120,000	867,000	—	747,000
20,201	55	15,000	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken	12,000	27,000	—	15,000
145,405	—	60,000	6. Beiträge an Schulhausbauten . . .	32,000	92,000	—	60,000
802,256	20	808,000	7. Mädchenarbeitsschulen:				
17,437	65	13,527	a) Besoldungen	—	805,000	—	805,000
8,998	60	8,000	b) Bildungskurse	—	13,000	—	13,000
138,886	60	138,796	8. Turnunterricht	1,600	7,600	—	6,000
4,220	80	3,000	9. Schulinspektoren:				
1,710	—	3,000	a) Besoldungen und Reisevergütungen	—	138,557	—	138,557
42,367	15	37,000	b) Bureaukosten	—	3,000	—	3,000
54,997	75	55,000	10. Abteilungsweiser Unterricht	—	2,000	—	2,000
71,510	55	70,000	11. Handfertigkeitsunterricht für Knaben .	8,000	47,000	—	39,000
87,484	30	82,000	12. Beiträge an Lehrmittel für Schüler .	40,000	95,000	—	55,000
7,875	50	6,000	13. Fortbildungsschulen	—	70,000	—	70,000
39,550	—	39,700	14. Stellvertretung kranker Lehrer . . .	—	82,000	—	82,000
			15. Stellvertret. kranker Arbeitslehrerinnen	—	6,000	—	6,000
			16. Beiträge an Spezialanstalten für anormale Kinder	32,000	71,900	—	39,900
			17. Hauswirtschaftliches Bildungswesen:				
267,555	20	240,000	a) Oeffentl. Fortbildungsschulen u. Kurse	—	267,000	—	267,000
14,750	—	13,000	b) Private Fortbildungsschulen u. Kurse	—	12,000	—	12,000
910	—	1,500	c) Stipendien	—	1,000	—	1,000
18,000	—	18,000	d) Beitrag aus dem Alkoholzehntel .	18,000	—	18,000	—
52,121	70	51,500	18. Arbeitslehrerinnen, Invalidenpensionskasse, Beitrag	24,000	83,000	—	59,000
7,238	—	10,000	19. Stellvertretung militärdienstpflichtiger Lehrer	—	8,000	—	8,000
1,198	80	100	20. Kommission betr. die Naturalleistungen	—	100	—	100
10,234,106	30	10,099,123		390,146	10,546,327	—	10,156,181
E. Lehrerbildungsanstalten.							
1. Deutsches Lehrerseminar :							
A. Unterseminar Hofwil.							
21,310	80	22,521	a) Verwaltung	—	22,758	—	22,758
92,484	43	93,486	b) Unterricht	—	92,202	—	92,202
24,516	41	30,000	c) Nahrung	—	28,000	—	28,000
27,719	35	31,000	d) Verpflegung	—	30,000	—	30,000
20,200	—	20,200	e) Mietzins	2,200	22,400	—	20,200
824	20	1,000	f) Landwirtschaft	1,000	—	1,000	—
185,406	79	196,207	Betriebsergebnis	3,200	195,360	—	192,160
7,744	15	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—
32,360	—	32,000	h) Kostgelder	32,000	—	32,000	—
160,790	94	164,207		35,200	195,360	—	160,160

Rechnung 1932		Vor- anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934	Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
VI. Unterrichtswesen.							
E. Lehrerbildungsanstalten.							
4. Seminar Delsberg.							
14,098	15	14,495		—	14,000	—	14,000
50,413	98	50,587		—	55,800	—	55,000
17,233	12	17,000		—	17,000	—	17,000
15,644	75	13,600		—	13,000	—	13,000
18,300	—	18,300		—	18,300	—	18,300
1,785	49	1,900		450	2,150	—	1,700
117,475	49	115,882		450	119,450	—	119,000
2,836	20	—		—	—	—	—
14,060	—	12,952		14,925	—	14,925	—
—	—	3,473		—	3,000	—	3,000
100,579	29	106,403		15,375	122,450	—	107,075
5. Verschiedene Ausgaben.							
15,001	50	15,001		1,831	16,833	—	15,002
5,997	—	4,000		8,000	11,000	—	3,000
10,775	75	17,000		—	12,000	—	12,000
31,774	25	36,001		9,831	39,833	—	30,002
6. Schweizerisches Schulmuseum . . .							
21,800	—	21,800		—	3,000	—	3,000
21,800	—	21,800		—	3,000	—	3,000
7. Beitrag aus der Bundessubvention (VI. J. 2. c.)							
88,427	10	100,000		80,000	—	80,000	—
88,427	10	100,000		80,000	—	80,000	—

Rechnung 1932		Vor- anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934		Rein- Einnahmen	Ausgaben	Roh- Einnahmen	Ausgaben																																																																																																																																																																				
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.		Fr.																																																																																																																																																																						
Laufende Verwaltung.																																																																																																																																																																												
VI. Unterrichtswesen.																																																																																																																																																																												
E. Lehrerbildungsanstalten.																																																																																																																																																																												
<p>1. Deutsches Lehrerseminar:</p> <table> <tr><td>160,790</td><td>94</td><td>164,207</td><td></td><td>35,200</td><td>195,360</td><td>—</td><td>160,160</td></tr> <tr><td>174,345</td><td>45</td><td>175,250</td><td></td><td>13,286</td><td>180,846</td><td>—</td><td>167,560</td></tr> <tr><td>335,136</td><td>39</td><td>339,457</td><td></td><td>48,486</td><td>376,206</td><td>—</td><td>327,720</td></tr> </table> <p>2. Seminar Pruntrut</p> <p>3. Seminar Thun</p> <p>4. Seminar Delsberg</p> <p>5. Verschiedene Ausgaben</p> <p>6. Schweiz. Schulmuseum, Beitrag</p> <p>7. Beitrag aus der Bundessubvention</p>									160,790	94	164,207		35,200	195,360	—	160,160	174,345	45	175,250		13,286	180,846	—	167,560	335,136	39	339,457		48,486	376,206	—	327,720																																																																																																																																												
160,790	94	164,207		35,200	195,360	—	160,160																																																																																																																																																																					
174,345	45	175,250		13,286	180,846	—	167,560																																																																																																																																																																					
335,136	39	339,457		48,486	376,206	—	327,720																																																																																																																																																																					
104,123	44	105,000		10,000	114,400	—	104,400																																																																																																																																																																					
117,581	46	135,041		4,400	133,200	—	128,800																																																																																																																																																																					
100,579	29	106,403		15,375	122,450	—	107,075																																																																																																																																																																					
657,420	58	685,901		78,261	746,256	—	667,995																																																																																																																																																																					
31,774	25	36,001		9,831	39,833	—	30,002																																																																																																																																																																					
21,800	—	21,800		—	3,000	—	3,000																																																																																																																																																																					
88,427	10	100,000		80,000	—	80,000	—																																																																																																																																																																					
622,567	73	643,702		168,092	789,089	—	620,997																																																																																																																																																																					
F. Taubstummenanstalten.																																																																																																																																																																												
<p>1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.</p> <table> <tr><td>18,121</td><td>05</td><td>16,500</td><td></td><td>—</td><td>24,000</td><td>—</td><td>24,000</td></tr> <tr><td>32,855</td><td>96</td><td>31,000</td><td></td><td>—</td><td>28,000</td><td>—</td><td>28,000</td></tr> <tr><td>25,142</td><td>83</td><td>37,000</td><td></td><td>—</td><td>37,000</td><td>—</td><td>37,000</td></tr> <tr><td>71,740</td><td>36</td><td>35,000</td><td></td><td>—</td><td>39,000</td><td>—</td><td>39,000</td></tr> <tr><td>20,267</td><td>—</td><td>19,200</td><td></td><td>—</td><td>19,200</td><td>—</td><td>19,200</td></tr> <tr><td>1,160</td><td>40</td><td>1,000</td><td></td><td>19,000</td><td>17,300</td><td>1,700</td><td>—</td></tr> <tr><td>1,422</td><td>20</td><td>1,000</td><td></td><td>7,300</td><td>6,300</td><td>1,000</td><td>—</td></tr> <tr><td>1,537</td><td>05</td><td>2,000</td><td></td><td>—</td><td>1,800</td><td>—</td><td>1,800</td></tr> <tr><td>172,246</td><td>85</td><td>138,700</td><td></td><td>26,300</td><td>172,600</td><td>—</td><td>146,300</td></tr> <tr><td>19,624</td><td>90</td><td>—</td><td></td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td></tr> <tr><td>48,766</td><td>80</td><td>50,000</td><td></td><td>48,400</td><td>—</td><td>48,400</td><td>—</td></tr> <tr><td>19,620</td><td>—</td><td>—</td><td></td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td></tr> <tr><td>84,235</td><td>15</td><td>88,700</td><td></td><td>74,700</td><td>172,600</td><td>—</td><td>97,900</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td colspan="9"> <p>2. Taubstummenanstalt Wabern.</p> <p>Beitrag des Staates</p> </td></tr> <tr> <td>12,000</td><td>—</td><td>12,000</td><td></td><td>—</td><td>12,000</td><td>—</td><td>12,000</td></tr> <tr> <td>12,000</td><td>—</td><td>12,000</td><td></td><td>—</td><td>12,000</td><td>—</td><td>12,000</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td colspan="9"> <p>3. Taubstummen-Substitutionsfonds.</p> <p>Zinsertrag</p> </td></tr> <tr> <td>2,508</td><td>25</td><td>2,500</td><td></td><td>2,500</td><td>—</td><td>2,500</td><td>—</td></tr> <tr> <td>2,508</td><td>25</td><td>2,500</td><td></td><td>2,500</td><td>—</td><td>2,500</td><td>—</td></tr> </table>	18,121	05	16,500		—	24,000	—	24,000	32,855	96	31,000		—	28,000	—	28,000	25,142	83	37,000		—	37,000	—	37,000	71,740	36	35,000		—	39,000	—	39,000	20,267	—	19,200		—	19,200	—	19,200	1,160	40	1,000		19,000	17,300	1,700	—	1,422	20	1,000		7,300	6,300	1,000	—	1,537	05	2,000		—	1,800	—	1,800	172,246	85	138,700		26,300	172,600	—	146,300	19,624	90	—		—	—	—	—	48,766	80	50,000		48,400	—	48,400	—	19,620	—	—		—	—	—	—	84,235	15	88,700		74,700	172,600	—	97,900										<p>2. Taubstummenanstalt Wabern.</p> <p>Beitrag des Staates</p>									12,000	—	12,000		—	12,000	—	12,000	12,000	—	12,000		—	12,000	—	12,000										<p>3. Taubstummen-Substitutionsfonds.</p> <p>Zinsertrag</p>									2,508	25	2,500		2,500	—	2,500	—	2,508	25	2,500		2,500	—	2,500	—
18,121	05	16,500		—	24,000	—	24,000																																																																																																																																																																					
32,855	96	31,000		—	28,000	—	28,000																																																																																																																																																																					
25,142	83	37,000		—	37,000	—	37,000																																																																																																																																																																					
71,740	36	35,000		—	39,000	—	39,000																																																																																																																																																																					
20,267	—	19,200		—	19,200	—	19,200																																																																																																																																																																					
1,160	40	1,000		19,000	17,300	1,700	—																																																																																																																																																																					
1,422	20	1,000		7,300	6,300	1,000	—																																																																																																																																																																					
1,537	05	2,000		—	1,800	—	1,800																																																																																																																																																																					
172,246	85	138,700		26,300	172,600	—	146,300																																																																																																																																																																					
19,624	90	—		—	—	—	—																																																																																																																																																																					
48,766	80	50,000		48,400	—	48,400	—																																																																																																																																																																					
19,620	—	—		—	—	—	—																																																																																																																																																																					
84,235	15	88,700		74,700	172,600	—	97,900																																																																																																																																																																					
<p>2. Taubstummenanstalt Wabern.</p> <p>Beitrag des Staates</p>																																																																																																																																																																												
12,000	—	12,000		—	12,000	—	12,000																																																																																																																																																																					
12,000	—	12,000		—	12,000	—	12,000																																																																																																																																																																					
<p>3. Taubstummen-Substitutionsfonds.</p> <p>Zinsertrag</p>																																																																																																																																																																												
2,508	25	2,500		2,500	—	2,500	—																																																																																																																																																																					
2,508	25	2,500		2,500	—	2,500	—																																																																																																																																																																					

Rechnung 1932		Vor- anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben		
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
			Laufende Verwaltung.							
VI. Unterrichtswesen.										
F. Taubstummenanstalten.										
84,235	15	88,700	1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee . . .	74,700	172,600	—	97,900			
12,000	—	12,000	2. Taubstummenanstalt Wabern . . .	—	12,000	—	12,000			
2,508	25	—	3. Taubstummen-Substitutionsfonds . . .	2,500	—	2,500	—			
93,726	90	98,200		77,200	184,600	—	107,400			
			G. Kunst und Wissenschaft.							
37,500	—	37,500	1. Historisches Museum, Beiträge . . .	—	37,500	—	37,500			
14,000	—	6,000	2. Kunstmuseum, Beitrag . . .	—	13,500	—	13,500			
3,000	—	3,000	3. Akademische Kunstsammlung, Beitrag	—	3,000	—	3,000			
2,000	—	2,000	4. Konservatorium, Beitrag . . .	—	2,000	—	2,000			
1,214	—	1,214	5. Schweizerisches Idiotikon, Beiträge . . .	—	—	—	—			
5,000	—	5,000	6. Naturhistorisches Museum . . .	—	10,000	—	10,000			
19,985	20	17,000	7. Erhaltung von Kunstaltermündern . . .	—	10,000	—	10,000			
5,000	—	5,000	8. «Bärndütsch», Beitrag . . .	—	4,500	—	4,500			
25,000	—	25,000	9. Stadttheater Bern, Beitrag . . .	—	24,000	—	24,000			
6,000	—	4,000	10. Orchesterverein Bern, Beitrag . . .	—	3,000	—	3,000			
1,000	—	1,000	11. Alpines Museum, Beitrag . . .	—	1,000	—	1,000			
800	—	800	12. Jurass. Museum in Delsberg, Beitrag . . .	—	800	—	800			
2,750	—	2,500	13. Kantonaler Musikverband . . .	—	2,000	—	2,000			
5,000	—	4,000	14. Stiftung «Schloss Spiez», Beitrag . . .	—	3,000	—	3,000			
50,000	—	50,000	15. Naturhistor. Museum, Neubau, Beitrag	—	25,000	—	25,000			
50,000	—	50,000	16. Kunstmuseum Bern, Neubau, Beitrag	—	25,000	—	25,000			
10,000	—	9,000	17. Forschungsstation Jungfraujoch, Beitrag	—	9,000	—	9,000			
238,249	20	223,014			173,300	—	173,300			
			H. Lehrmittel-Verlag.							
1. Lehrmittel.										
614,951	75	664,730	a) Vorräte auf 1. Januar . . .	—	672,105	—	672,105			
151,937	85	185,265	b) Erstellungskosten von Lehrmitteln . . .	—	225,900	—	225,900			
273,841	40	274,190	c) Erlös von Lehrmitteln . . .	258,155	—	258,155	—			
3,311	55	2,500	d) Gratisexemplare . . .	—	1,125	—	1,125			
561,846	95	656,981	e) Vorräte auf 31. Dezember . . .	713,135	—	713,135	—			
65,487	20	78,676			971,290	899,130	72,160	—		
			2. Betriebskosten.							
29,538	80	29,743	a) Besoldungen . . .	—	30,240	—	30,240			
—	—	600	b) Arbeitslöhne . . .	—	600	—	600			
10,705	45	8,000	c) Magazin- und Bureukosten . . .	—	7,600	—	7,600			
7,200	—	7,200	d) Mietzins . . .	—	7,200	—	7,200			
1,153	85	1,200	e) Frachten und Porti . . .	1,600	2,700	—	1,100			
14,339	80	17,000	f) Zins des Betriebskapitals . . .	—	15,000	—	15,000			
62,937	90	63,743			1,600	63,340	—	61,740		
			3. Ertragsverwendung.							
6,069	80	6,338	a) Amtliches Schulblatt, Kosten . . .	—	6,070	—	6,070			
3,520	50	8,595	b) Reserve, Einlage . . .	—	4,350	—	4,350			
2,549	30	14,933			—	10,420	—	10,420		

Rechnung 1932		Vor- anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben		
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
			Laufende Verwaltung.							
VI. Unterrichtswesen.										
H. Lehrmittel-Verlag.										
65,487	20	78,676	1. Lehrmittel	971,290	899,130	72,160	—			
62,937	90	63,743	2. Betriebskosten	1,600	63,340	—	61,740			
2,549	30	14,933		972,890	962,470	10,420	—			
2,549	30	14,933	3. Ertragsverwendung	—	10,420	—	10,420			
—	—	—		972,890	972,890	—	—			
J. Bundessubvention für die Primarschule.										
688,774	—	688,774	1. Beitrag des Bundes	551,020	—	551,020	—			
100,000	—	100,000	2. Verwendung:							
70,000	—	70,000	a) Beitrag an die Versicherung der Primarlehrer (VI. D. 4.)	—	80,000	—	80,000			
100,000	—	100,000	b) Zuschüsse an Leibgedinge und Pensionen (VI. D. 3 und VI. E. 5 a)	—	56,000	—	56,000			
40,000	—	40,000	c) Beitrag an die Kosten der Staatsseminarien (VI. E. 7.)	—	80,000	—	80,000			
60,000	—	60,000	d) Ordentliche Staatsbeiträge an Schulhausbauten (VI. D. 6.)	—	32,000	—	32,000			
100,000	—	100,000	e) Ausserordentliche Beiträge an das Primarschulwesen (VI. D. 2.)	—	48,000	—	48,000			
40,000	—	40,000	f) Beiträge an die Gemeinden für die Ernährung und Kleidung bedürftiger Primarschüler	—	80,000	—	80,000			
10,000	—	10,000	g) Beiträge an Gemeinden für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien (VI. D. 12.)	—	32,000	—	32,000			
15,000	—	15,000	h) Beiträge an Gemeinden für den Handfertigkeitsunterricht in der Primarschule (VI. D. 11.)	—	8,000	—	8,000			
10,000	—	10,000	i) Beiträge zur Unterstützung allgemeiner Bildungsbestrebungen im Sinne von Art. 29 des Primarschulgesetzes	—	12,000	—	12,000			
50,000	—	50,000	k) Beitrag an die Fortbildungskurse der Primarlehrerschaft (VI. E. 5 b)	—	8,000	—	8,000			
30,000	—	30,000	l) Beitrag an die Lehrerversicherungskasse für die Anrechnung von Dienstjahren zugunsten älterer Lehrkräfte der Primarschule (VI. D. 4.)	—	40,000	—	40,000			
40,000	—	40,000	m) Beitrag an die Versicherung der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen (VI. D. 18.)	—	24,000	—	24,000			
2,000	—	2,000	n) Beitrag an die Anormalenfürsorge (VI. D. 16.)	—	32,000	—	32,000			
21,774	60	21,774	o) Beitrag an den Turnunterricht (VI. D. 8)	—	1,600	—	1,600			
			p) Beitrag zur Verfügung des Regierungsrates für die Verwendung im Sinne des Bundesgesetzes	—	17,420	—	17,420			
—	—	—		551,020	551,020	—	—			

Rechnung 1932		Vor- anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.								
VIII. Armenwesen.								
B. Kommission und Inspektoren.								
576	80	500	1. Kantonale Armenkommission	—	500	—	500	
36,766	20	37,210	2. Kantonale Armeninspektoren:					
19,001	90	17,000	a) Besoldungen	—	35,780	—	35,780	
1,200	—	1,200	b) Bureau- und Reisekosten	—	17,000	—	17,000	
24,361	80	25,000	c) Mietzins	—	1,200	—	1,200	
81,906	70	80,910	3. Kreis-Armeninspektoren	—	25,000	—	25,000	
				—	79,480	—	79,480	
C. Armenpflege.								
1. Beiträge an Gemeinden:								
2,707,064	80	2,620,000	a) Beiträge für dauernd Unterstützte .	—	2,620,000	—	2,620,000	
1,612,944	85	1,380,000	b) Beiträge für vorübergehend Unterstützte	—	1,380,000	—	1,380,000	
2,764,569	09	2,150,000	2. Auswärtige Armenpflege:					
1,799,995	37	1,750,000	a) Unterstützungen ausser Kanton . .	—	2,150,000	—	2,150,000	
200,000	—	200,000	b) Kosten gemäss § 59, 60 und 113 A. G.	—	1,750,000	—	1,750,000	
9,084,574	11	8,100,000	3. Ausserordentl. Beiträge an Gemeinden .	—	200,000	—	200,000	
				—	8,100,000	—	8,100,000	
D. Bezirks- und Gemeinde-Verpflegungsanstalten, Beiträge.								
11,950	—		1. Oberländische Anstalt in Utzigen . . .					
11,075	—		2. Seeländische Anstalt in Worben . . .					
11,400	—		3. Mittelländische Anstalt in Riggisberg .					
7,775	—	42,500	4. Stadtbernerische Anstalt in Kühlewil .					
9,450	—		5. Oberaargauische Anstalt in Dettenbühl					
10,750	—		6. Emmentalische Anstalt in Frienisberg .					
8,975	—		7. Anstalt des Amtes Signau in Langnau					
14,675	—		8. Verschiedene Gemeinde-Anstalten . . .					
86,050	—	42,500		—	42,500	—	42,500	

Rechnung 1932		Vor- anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.								
VIII. Armenwesen.								
E. Bezirks- und Privat-Erziehungsanstalten, Beiträge.								
2,500	—	2,500	1. Waisenhaus in Saignelégier	—	2,000	—	2,000	
24,000	—	24,000	2. Erziehungsanstalt Viktoria Wabern	—	22,000	—	22,000	
5,000	—	5,000	3. Waisenhaus in Belfond	—	4,500	—	4,500	
5,000	—	5,000	4. Waisenhaus in Courtelary	—	4,500	—	4,500	
6,000	—	6,000	5. Waisenhäuser in Delsberg	—	5,000	—	5,000	
2,500	—	2,500	6. Waisenhaus in Reconvillier	—	2,000	—	2,000	
5,000	—	5,000	7. Erziehungsanstalt in Oberbipp	—	4,500	—	4,500	
5,000	—	5,000	8. Erziehungsanstalt in Enggistein	—	4,500	—	4,500	
2,500	—	2,500	9. Erziehungsanstalt im Steinhölzli	—	2,000	—	2,000	
10,000	—	10,000	10. Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burgdorf	—	8,000	—	8,000	
10,000	—	10,000	11. Anstalt für schwachsinnige Kinder in Steffisburg	—	8,000	—	8,000	
77,500	—	77,500		—	67,000	—	67,000	
F. Kantonale Erziehungsheime.								
1. Landorf.								
9,959	38	10,100	a) Verwaltung	—	10,100	—	10,100	
12,271	60	10,400	b) Unterricht	—	10,400	—	10,400	
22,717	95	20,400	c) Nahrung	—	21,400	—	21,400	
22,210	59	19,200	d) Verpflegung	—	19,020	—	19,020	
8,980	—	9,100	e) Mietzinse	—	8,980	—	8,980	
326	06	6,700	f) Landwirtschaft	39,200	32,800	6,400	—	
76,465	58	62,500	Betriebsergebnis	39,200	102,700	—	63,500	
479	50	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	
24,039	70	17,500	h) Kostgelder	20,000	1,500	18,500	—	
51,946	38	45,000		59,200	104,200	—	45,000	
2. Aarwangen.								
10,927	30	10,300	a) Verwaltung	—	10,200	—	10,200	
10,984	30	10,300	b) Unterricht	—	10,300	—	10,300	
23,559	37	23,700	c) Nahrung	—	23,085	—	23,085	
19,172	40	18,000	d) Verpflegung	—	19,000	—	19,000	
7,400	—	7,400	e) Mietzinse	—	7,400	—	7,400	
952	48	3,615	f) Landwirtschaft	20,250	18,615	1,635	—	
71,090	89	66,085	Betriebsergebnis	20,250	88,600	—	68,350	
360	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	
22,357	—	18,350	h) Kostgelder	21,000	1,650	19,350	—	
48,373	89	47,735		41,250	90,250	—	49,000	

Rechnung 1932		Vor- anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
VIII. Armenwesen.								
F. Kantonale Erziehungsheime.								
3. Erlach.								
9,795	35	10,400	a) Verwaltung	—	10,400	—	10,400	—
8,034	80	8,600	b) Unterricht	—	8,600	—	8,600	—
23,608	75	25,000	c) Nahrung	100	22,850	—	22,750	—
28,076	97	21,000	d) Verpflegung	500	23,550	—	23,050	—
4,900	—	9,000	e) Mietzinse	—	9,000	—	9,000	—
15,583	37	3,000	f) Landwirtschaft	41,000	40,000	1,000	—	—
89,999	24	71,000	Betriebsergebnis		41,600	114,400	—	72,800
19,386	50	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
21,385	—	15,000	h) Kostgelder	16,800	1,800	15,000	—	—
49,227	74	56,000			58,400	116,200	—	57,800
4. Kehrsatz.								
10,563	83	10,500	a) Verwaltung	—	10,200	—	10,200	—
9,484	98	9,400	b) Unterricht	—	9,700	—	9,700	—
16,008	31	18,500	c) Nahrung	600	18,500	—	17,900	—
13,819	55	14,200	d) Verpflegung	—	14,200	—	14,200	—
6,400	—	6,400	e) Mietzinse	—	8,500	—	8,500	—
3,485	34	1,500	f) Landwirtschaft	35,230	34,330	900	—	—
59,762	01	57,500	Betriebsergebnis		35,830	95,430	—	59,600
1,095	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
15,258	65	12,000	h) Kostgelder	15,300	1,200	14,100	—	—
45,598	36	45,500			51,130	96,630	—	45,500
5. Brüttelen.								
10,867	93	11,000	a) Verwaltung	—	11,000	—	11,000	—
12,811	81	12,790	b) Unterricht	—	12,000	—	12,000	—
21,238	25	20,000	c) Nahrung	400	20,400	—	20,000	—
20,823	65	18,000	d) Verpflegung	—	17,800	—	17,800	—
23,210	—	16,560	e) Mietzins	—	16,700	—	16,700	—
3,472	25	1,000	f) Landwirtschaft	24,000	23,000	1,000	—	—
92,423	89	77,350	Betriebsergebnis		24,400	100,900	—	76,500
3,208	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
19,770	—	16,000	h) Kostgelder	17,500	1,500	16,000	—	—
4,000	—	3,720	i) Bundesbeitrag	2,500	—	2,500	—	—
65,445	89	57,630			44,400	102,400	—	58,000

Rechnung 1932		Vor- anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
VIII. Armenwesen.								
F. Kantonale Erziehungsheime.								
6. Loveresse.								
8,756	35	7,980	a) Verwaltung		—	8,220	—	8,220
5,624	80	5,890	b) Unterricht		—	5,930	—	5,930
10,200	65	12,000	c) Nahrung		—	10,950	—	10,950
7,861	15	8,400	d) Verpflegung		—	8,400	—	8,400
3,300	—	3,300	e) Mietzins		—	3,300	—	3,300
1,731	95	270	f) Landwirtschaft		7,800	7,650	150	—
37,474	90	37,300	Betriebsergebnis		7,800	44,450	—	36,650
1,456	—	—	g) Inventarveränderung		—	650	—	650
8,937	50	7,550	h) Kostgelder		8,000	450	7,550	—
29,993	40	29,750			15,800	45,550	—	29,750
51,946	38	45,000	1. Landorf		59,200	104,200	—	45,000
48,373	89	47,735	2. Aarwangen		41,250	90,250	—	49,000
49,227	74	56,000	3. Erlach		58,400	116,200	—	57,800
45,598	36	45,500	4. Kehrsatz		51,130	96,630	—	45,500
65,445	89	57,630	5. Brüttelen		44,400	102,400	—	58,000
29,993	40	29,750	6. Loveresse		15,800	45,550	—	29,750
290,585	66	281,615			270,180	555,230	—	285,050

Rechnung 1932		Vor- anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
VIII. Armenwesen.								
G. Verschiedene Unterstützungen.								
32,966	15	38,000	1. Berufsstipendien		—	30,000	—	30,000
22,712	91	15,000	2. Verpflegung kranker Kantonsfremder		—	20,000	—	20,000
7,000	—	7,000	3. Beiträge an Hülfsgesellschaften im Auslande		—	5,000	—	5,000
20,000	—	20,000	4. Unterstützungen bei Schaden durch Naturereignisse		—	20,000	—	20,000
—	—	—	5. Verein «Für das Alter» des Kantons Bern und Beiträge an Altersbeihilfen	251,780	251,780	—	—	—
3,000	—	3,000	6. Kant. Säuglings- und Mütterheim	—	3,000	—	3,000	—
2,000	—	2,000	7. Anstalt Balgerist	—	1,000	—	1,000	—
87,679	06	85,000		251,780	330,780	—	—	79,000
H. Bekämpfung des Alkoholismus.								
138,872	95	100,000	1. Zuschuss aus dem Alkoholzehntel	100,000	—	100,000	—	—
138,872	95	100,000	2. Bekämpfung des Alkoholismus	—	100,000	—	—	100,000
—	—	—		100,000	100,000	—	—	—
J. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen.								
96,440	—	—	1. Zuschuss aus dem Unterstützungsfonds für Anstalten	—	—	—	—	—
96,440	—	—	2. Beiträge an Armen- und Krankenanstalten	—	—	—	—	—
—	—	—		—	—	—	—	—

Rechnung 1932		Vor- anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.								
VIII. Armenwesen.								
166,655	40	166,291	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	192,620	—	192,620	
81,906	70	80,910	B. Kommission und Inspektoren	—	79,480	—	79,480	
9,084,574	11	8,100,000	C. Armenpflege	—	8,100,000	—	8,100,000	
86,050	—	42,500	D. Bezirks- und Gemeinde - Verpflegungs- anstalten, Beiträge	—	42,500	—	42,500	
77,500	—	77,500	E. Bezirks- und Privat-Erziehungsanstalten, Beiträge	—	67,000	—	67,000	
290,585	66	281,615	F. Kantonale Erziehungsheime	270,180	555,230	—	285,050	
87,679	06	85,000	G. Verschiedene Unterstützungen	251,780	330,780	—	79,000	
—	—	—	H. Bekämpfung des Alkoholismus	100,000	100,000	—	—	
—	—	—	J. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen	—	—	—	—	
9,874,950	93	8,833,816		621,960	9,467,610	—	8,845,650	
—————								
IX.^a Volkswirtschaft.								
A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern.								
11,734	80	8,530	1. Besoldung des Sekretärs	—	8,779	—	8,779	
35,023	55	34,604	2. Besoldungen der Angestellten	—	32,448	—	32,448	
6,996	10	6,000	3. Bureaukosten	—	5,400	—	5,400	
2,700	—	2,700	4. Mietzinse	—	2,700	—	2,700	
56,454	45	51,834		—	49,327	—	49,327	
B. Handel und Gewerbe.								
14,911	50	14,000	1. Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen	—	12,000	—	12,000	
45,313	—	43,000	2. Berufliche Stipendien	—	38,000	—	38,000	
3,000	—	3,000	3. Genossenschaft der Hotelindustrie, Bei- trag	—	3,000	—	3,000	
972	80	2,500	4. Arbeiterinnenschutzgesetz, Inspektion . .	—	1,800	—	1,800	
2,910	—	2,910	5. Gewerbeschullehrer, Leibgedinge	—	2,910	—	2,910	
67,107	30	120,410		—	57,710	—	57,710	
C. Handels- und Gewerbekammer.								
30,663	75	31,181	1. Besoldungen der Beamten	—	31,698	—	31,698	
18,713	70	18,892	2. Besoldungen der Angestellten	—	19,072	—	19,072	
1,259	90	1,200	3. Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen	—	1,000	—	1,000	
11,329	50	11,000	4. Bureau- und Reisekosten, Publikationen	—	10,000	—	10,000	
5,500	—	5,500	5. Mietzinse	1,200	6,700	—	5,500	
67,466	85	67,773		1,200	68,470	—	67,270	

Rechnung 1932		Vor- anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
IX.^a Volkswirtschaft.								
D. Lehrlingsamt.								
<p>1. Verwaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Besoldungen der Beamten b) Besoldungen der Angestellten c) Bureaukosten d) Mietzins e) Gebühren: <ul style="list-style-type: none"> 1. Ertrag 2. Lehrlingsprüfungs fonds, Einlage 3. Beitrag an die Kosten der Lehrlingsprüfungen 								
20,917	20	21,258			—	21,592	—	21,592
23,554	60	23,964			—	23,920	—	23,920
10,871	38	10,000			—	9,000	—	9,000
1,800	—	1,800			—	1,800	—	1,800
34,500	—	30,000			30,000	—	30,000	—
24,500	—	20,000			—	20,000	—	20,000
10,000	—	10,000			—	10,000	—	10,000
108,662	55	100,000	2. Lehrlingswesen und Lehrlingsprüfungen		35,000	125,000	—	90,000
180,181	—	171,000	3. Berufsschulen :					
321,350	—	304,000	a) Gewerbliche Fachschulen und Kurse					
26,928	—	26,125	b) Gewerbeschulen					
117,720	—	114,000	c) Handelsschulen					
19,500	—	—	d) Kaufmännische Schulen					
			e) Beiträge an Berufsschulbauten					
831,484	73	772,147			65,000	791,312	—	726,312
E. Gewerbemuseum.								
<p>a) Gewerbemuseum, Lehranstalt und Keramische Fachschule:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Besoldungen 2. Allgemeine Lehrmittel 3. Bibliothek und Sammlung 4. Ausstellungen, Kurse, Vorträge 5. Verwaltungskosten 6. Verbrauchsmaterial 7. Mietzins 8. Mobiliar, Werkzeug 9. Heizung, Licht, Kraft, Reinigung 10. Verschiedenes 11. Schulgelder 12. Erlös aus Arbeiten 13. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern 14. Beitrag der Burgergemeinde Bern 15. Beiträge von Privaten 16. Bundesbeitrag 								
62,715	45	67,645			—	68,610	—	68,610
1,233	78	1,300			—	1,000	—	1,000
7,072	26	6,500			—	6,500	—	6,500
5,430	33	5,000			—	4,500	—	4,500
4,611	73	4,300			—	4,600	—	4,600
1,485	45	1,500			—	1,500	—	1,500
13,470	—	13,470			—	14,000	—	14,000
3,084	15	3,000			—	3,000	—	3,000
8,261	40	8,000			—	8,000	—	8,000
200	10	500			—	300	—	300
970	—	1,000			1,000	—	1,000	—
2,982	11	3,000			3,000	—	3,000	—
25,305	30	24,600			25,447	—	25,447	—
2,500	—	2,500			2,500	—	2,500	—
1,700	—	1,500			3,000	—	3,000	—
27,894	75	28,632			25,563	—	25,563	—
46,212	49	49,983			60,510	112,010	—	51,500

Rechnung 1932		Vor- anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben																																																																																																								
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.																																																																																																								
Laufende Verwaltung.																																																																																																																
IX.^a Volkswirtschaft.																																																																																																																
E. Gewerbemuseum.																																																																																																																
<p>b) Schnitzlerschule Brienz :</p> <table> <tr><td>24,165</td><td>60</td><td>25,701</td><td>1. Besoldungen</td><td>—</td><td>26,125</td><td>—</td><td>26,125</td></tr> <tr><td>1,507</td><td>40</td><td>1,500</td><td>2. Allgemeine Lehrmittel</td><td>—</td><td>1,500</td><td>—</td><td>1,500</td></tr> <tr><td>1,553</td><td>80</td><td>1,600</td><td>3. Verwaltungskosten</td><td>—</td><td>1,400</td><td>—</td><td>1,400</td></tr> <tr><td>1,213</td><td>21</td><td>1,500</td><td>4. Lehrmittel für die Schüler</td><td>—</td><td>1,300</td><td>—</td><td>1,300</td></tr> <tr><td>5,473</td><td>45</td><td>3,000</td><td>5. Verbrauchsmaterial, Holz etc.</td><td>—</td><td>3,000</td><td>—</td><td>3,000</td></tr> <tr><td>1,500</td><td>—</td><td>1,500</td><td>6. Mietzins</td><td>—</td><td>1,500</td><td>—</td><td>1,500</td></tr> <tr><td>545</td><td>90</td><td>1,000</td><td>7. Mobiliar, Anschaffung und Unterhalt</td><td>—</td><td>1,000</td><td>—</td><td>1,000</td></tr> <tr><td>1,891</td><td>85</td><td>1,600</td><td>8. Heizung, Licht, Reinigung</td><td>—</td><td>1,600</td><td>—</td><td>1,600</td></tr> <tr><td>627</td><td>85</td><td>600</td><td>9. Verschiedenes</td><td>—</td><td>600</td><td>—</td><td>600</td></tr> <tr><td>61</td><td>—</td><td>100</td><td>10. Schul- und Eintrittsgelder</td><td>100</td><td>—</td><td>100</td><td>—</td></tr> <tr><td>6,622</td><td>45</td><td>4,500</td><td>11. Erlös aus Arbeiten</td><td>4,500</td><td>—</td><td>4,500</td><td>—</td></tr> <tr><td>4,000</td><td>—</td><td>4,000</td><td>12. Beitrag d. Einwohnergemeinde Brienz</td><td>4,000</td><td>—</td><td>4,000</td><td>—</td></tr> <tr><td>9,289</td><td>05</td><td>10,880</td><td>13. Bundesbeitrag</td><td>9,545</td><td>—</td><td>9,545</td><td>—</td></tr> </table>									24,165	60	25,701	1. Besoldungen	—	26,125	—	26,125	1,507	40	1,500	2. Allgemeine Lehrmittel	—	1,500	—	1,500	1,553	80	1,600	3. Verwaltungskosten	—	1,400	—	1,400	1,213	21	1,500	4. Lehrmittel für die Schüler	—	1,300	—	1,300	5,473	45	3,000	5. Verbrauchsmaterial, Holz etc.	—	3,000	—	3,000	1,500	—	1,500	6. Mietzins	—	1,500	—	1,500	545	90	1,000	7. Mobiliar, Anschaffung und Unterhalt	—	1,000	—	1,000	1,891	85	1,600	8. Heizung, Licht, Reinigung	—	1,600	—	1,600	627	85	600	9. Verschiedenes	—	600	—	600	61	—	100	10. Schul- und Eintrittsgelder	100	—	100	—	6,622	45	4,500	11. Erlös aus Arbeiten	4,500	—	4,500	—	4,000	—	4,000	12. Beitrag d. Einwohnergemeinde Brienz	4,000	—	4,000	—	9,289	05	10,880	13. Bundesbeitrag	9,545	—	9,545	—
24,165	60	25,701	1. Besoldungen	—	26,125	—	26,125																																																																																																									
1,507	40	1,500	2. Allgemeine Lehrmittel	—	1,500	—	1,500																																																																																																									
1,553	80	1,600	3. Verwaltungskosten	—	1,400	—	1,400																																																																																																									
1,213	21	1,500	4. Lehrmittel für die Schüler	—	1,300	—	1,300																																																																																																									
5,473	45	3,000	5. Verbrauchsmaterial, Holz etc.	—	3,000	—	3,000																																																																																																									
1,500	—	1,500	6. Mietzins	—	1,500	—	1,500																																																																																																									
545	90	1,000	7. Mobiliar, Anschaffung und Unterhalt	—	1,000	—	1,000																																																																																																									
1,891	85	1,600	8. Heizung, Licht, Reinigung	—	1,600	—	1,600																																																																																																									
627	85	600	9. Verschiedenes	—	600	—	600																																																																																																									
61	—	100	10. Schul- und Eintrittsgelder	100	—	100	—																																																																																																									
6,622	45	4,500	11. Erlös aus Arbeiten	4,500	—	4,500	—																																																																																																									
4,000	—	4,000	12. Beitrag d. Einwohnergemeinde Brienz	4,000	—	4,000	—																																																																																																									
9,289	05	10,880	13. Bundesbeitrag	9,545	—	9,545	—																																																																																																									
18,506	56	18,521			18,145	38,025	—	19,880																																																																																																								
<p>a) Gewerbemuseum, Lehranstalt und Keramische Fachschule</p>																																																																																																																
46,212	49	49,983			60,510	112,010	—	51,500																																																																																																								
18,506	56	18,521	b) Schnitzlerschule Brienz		18,145	38,025	—	19,880																																																																																																								
64,719	05	68,504			78,655	150,035	—	71,380																																																																																																								
F. Technikum Burgdorf.																																																																																																																
<p>1. Unterricht :</p> <table> <tr><td>225,495</td><td>85</td><td>226,100</td><td>a) Lehrerbesoldungen</td><td>—</td><td>240,790</td><td>—</td><td>240,790</td></tr> <tr><td>90,709</td><td>33</td><td>22,650</td><td>b) Lehrmittel :</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td></td><td></td><td>38,000</td><td>{ aa) ordentlicher Kredit</td><td>—</td><td>20,050</td><td>—</td><td>20,050</td></tr> <tr><td></td><td></td><td></td><td>{ bb) ausserordentlicher Kredit</td><td>—</td><td>38,350</td><td>—</td><td>38,350</td></tr> </table>									225,495	85	226,100	a) Lehrerbesoldungen	—	240,790	—	240,790	90,709	33	22,650	b) Lehrmittel :							38,000	{ aa) ordentlicher Kredit	—	20,050	—	20,050				{ bb) ausserordentlicher Kredit	—	38,350	—	38,350																																																																								
225,495	85	226,100	a) Lehrerbesoldungen	—	240,790	—	240,790																																																																																																									
90,709	33	22,650	b) Lehrmittel :																																																																																																													
		38,000	{ aa) ordentlicher Kredit	—	20,050	—	20,050																																																																																																									
			{ bb) ausserordentlicher Kredit	—	38,350	—	38,350																																																																																																									
<p>2. Verwaltung :</p> <table> <tr><td>1,921</td><td>90</td><td>1,500</td><td>a) Aufsichts- und Prüfungskommission</td><td>—</td><td>2,000</td><td>—</td><td>2,000</td></tr> <tr><td>9,983</td><td>40</td><td>15,800</td><td>b) Bureau-, Reise- und Druckkosten</td><td>—</td><td>12,000</td><td>—</td><td>12,000</td></tr> <tr><td>23,980</td><td>30</td><td>25,000</td><td>c) 1. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung</td><td>—</td><td>24,500</td><td>—</td><td>24,500</td></tr> <tr><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>2. Mobiliaranschaffung, ausserordentl. Kredit</td><td>—</td><td>2,500</td><td>—</td><td>2,500</td></tr> <tr><td>7,368</td><td>—</td><td>8,200</td><td>d) Abwart</td><td>—</td><td>8,200</td><td>—</td><td>8,200</td></tr> <tr><td>44,400</td><td>—</td><td>44,400</td><td>3. Verzinsung des Baukapitals</td><td>—</td><td>44,400</td><td>—</td><td>44,400</td></tr> <tr><td></td><td></td><td></td><td>4. Mietzins</td><td>—</td><td></td><td></td><td></td></tr> </table>									1,921	90	1,500	a) Aufsichts- und Prüfungskommission	—	2,000	—	2,000	9,983	40	15,800	b) Bureau-, Reise- und Druckkosten	—	12,000	—	12,000	23,980	30	25,000	c) 1. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung	—	24,500	—	24,500	—	—	—	2. Mobiliaranschaffung, ausserordentl. Kredit	—	2,500	—	2,500	7,368	—	8,200	d) Abwart	—	8,200	—	8,200	44,400	—	44,400	3. Verzinsung des Baukapitals	—	44,400	—	44,400				4. Mietzins	—																																																			
1,921	90	1,500	a) Aufsichts- und Prüfungskommission	—	2,000	—	2,000																																																																																																									
9,983	40	15,800	b) Bureau-, Reise- und Druckkosten	—	12,000	—	12,000																																																																																																									
23,980	30	25,000	c) 1. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung	—	24,500	—	24,500																																																																																																									
—	—	—	2. Mobiliaranschaffung, ausserordentl. Kredit	—	2,500	—	2,500																																																																																																									
7,368	—	8,200	d) Abwart	—	8,200	—	8,200																																																																																																									
44,400	—	44,400	3. Verzinsung des Baukapitals	—	44,400	—	44,400																																																																																																									
			4. Mietzins	—																																																																																																												
403,858	78	381,650	Betriebsergebnis	—	392,790	—	—	392,790																																																																																																								
55,420	—	42,000	5. Schulgelder	45,000	—	45,000	—	—																																																																																																								
63,012	90	60,684	6. Beitrag der Gemeinde Burgdorf	71,063	—	71,063	—	—																																																																																																								
115,000	—	113,200	7. Beitrag des Bundes	85,000	—	85,000	—	—																																																																																																								
7,025	—	6,000	8. Stipendien	—	6,000	—	6,000	—																																																																																																								
177,450	88	171,766			201,063	398,790	—	197,727																																																																																																								

Rechnung 1932		Vor- anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
IX.^a Volkswirtschaft.								
G. Technikum Biel.								
Technikum und Verkehrsschule.								
1. Unterricht :								
348,158	80	349,954	a) Lehrerbesoldungen	—	355,390	—	355,390	
62,167	85	48,235	b) Lehrmittel :					
83,588	30	97,786	aa) ordentlicher Kredit	2,000	42,000	—	40,000	
			bb) ausserordentlicher Kredit	—	91,386	—	91,386	
2. Verwaltung :								
3,676	30	4,150	a) Aufsichts-Kommission u. Experten	—	4,000	—	4,000	
3,928	20	4,680	b) Besoldungen	—	4,800	—	4,800	
15,548	40	14,375	c) Betriebsunkosten	—	12,000	—	12,000	
21,799	10	24,907	d) Unterhalt, Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung	—	26,000	—	26,000	
9,600	—	9,920	e) Abwarte	—	13,100	—	13,100	
7,659	75	5,000	3. Uhrenbeobachtungsbureau	9,000	2,000	7,000	—	
56,600	—	56,600	4. Mietzins	—	56,600	—	56,600	
597,407	20	605,607	Betriebsergebnis	11,000	607,276	—	596,276	
35,805	—	29,000	5. Schulgelder	28,000	—	28,000	—	
19,103	40	17,500	6. Erlös aus Arbeiten	18,000	—	18,000	—	
1,390	45	1,000	7. Verschiedenes	1,000	—	1,000	—	
1,157	25	1,800	8. Kapitalzinse	1,500	—	1,500	—	
101,540	35	105,256	9. Beitrag der Einwohnergemeinde Biel	116,392	—	116,392	—	
178,730	—	189,940	10. Bundesbeitrag	141,000	—	141,000	—	
2,350	—	3,200	11. Stipendien	—	3,200	—	3,200	
262,030	75	266,311		316,892	610,476	—	293,584	
H. Arbeitsamt.								
1. Besoldungen der Beamten								
21,275	25	21,471	—	21,471	—	21,471		
77,614	05	78,750	2. Besoldungen der Angestellten	—	79,588	—	79,588	
31,149	88	20,000	3. Bureau- und Druckkosten	700	25,000	—	24,300	
3,400	—	5,100	4. Mietzins	—	5,000	—	5,000	
30,151	10	28,533	5. Beitrag d. Bundes für den Arbeitsnachweis	28,413	—	28,413	—	
500,000	—	1,575,666	6. Beiträge an die Arbeitslosenversicherungskassen	2,800,000	6,400,000	—	3,600,000	
—	—	—	7. Uebertrag auf Tilgungskonto	2,024,334	—	2,024,334	—	
603,288	08	1,672,454		4,853,447	6,531,059	—	1,677,612	
J. Lebensmittelpolizei.								
1. Chemisches Laboratorium :								
11,925	—	12,760	a) Besoldung des Kantonschemikers	—	12,760	—	12,760	
41,526	85	42,159	b) Besoldungen der Assistenten, der Laboratoriumsgehilfen und des Abwärts	1,200	43,644	—	42,444	
12,000	—	17,400	c) Mietzins	—	17,400	—	17,400	
12,810	70	9,000	d) Chemikalien, Literatur, Beleuchtung etc.	—	10,000	—	10,000	
8,847	40	9,000	e) Analysekosten	10,000	—	10,000	—	
2. Nachschauen :								
40,068	—	42,874	a) Besoldungen der Inspektoren	—	42,873	—	42,873	
16,972	35	15,000	b) Reisevergütungen	—	13,000	—	13,000	
1,029	—	—	c) Instruktionskurse	—	1,000	—	1,000	
223	65	700	3. Bureau- und Druckkosten	—	400	—	400	
55,485	75	58,246	4. Bundesbeitrag	50,000	—	50,000	—	
72,222	40	72,647		61,200	141,077	—	79,877	

Rechnung 1932		Vor- anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
IX.^a Volkswirtschaft.								
K. Mass und Gewicht.								
2,200	—	2,200	1. Besoldung des Inspektors	—	2,200	—	2,200	
996	15	1,000	2. Bureau- und Reisekosten desselben . . .	—	900	—	900	
9,780	75	9,000	3. Inspektionskosten der Eichmeister . . .	—	9,000	—	9,000	
2,319	80	2,700	4. Masse, Gewichte und Apparate	—	2,300	—	2,300	
1,200	—	1,250	5. Mietzins	—	1,250	—	1,250	
16,496	70	16,150		—	15,650	—	15,650	
L. Feuerpolizei.								
1,568	50	2,500	1. Feuerlöschwesen	—	2,000	—	2,000	
12,474	15	12,000	2. Feuerpolizei	—	12,000	—	12,000	
14,042	65	14,500		—	14,000	—	14,000	
M. Statistik.								
13,179	—	13,129	1. Besoldung des Vorstehers	—	13,179	—	13,179	
35,374	15	41,800	2. Besoldungen der Angestellten	—	42,200	—	42,200	
20,999	90	20,000	3. Bureau- und Druckkosten	—	18,000	—	18,000	
3,000	—	3,000	4. Mietzins	—	3,500	—	3,500	
72,553	05	77,929		—	76,879	—	76,879	
N. Lehrlingsfürsorge und Berufsberatung.								
32,963	—	35,000	1. Beiträge	—	35,000	—	35,000	
32,963	—	35,000		—	35,000	—	35,000	

Rechnung 1932		Vor- anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
IX.^a Volkswirtschaft.								
56,454	45	51,834	A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern	—	49,327	—	49,327	
67,107	30	65,410	B. Handel und Gewerbe	—	57,710	—	57,710	
67,466	85	67,773	C. Handels- und Gewerbekammer	1,200	68,470	—	67,270	
831,484	73	772,147	D. Lehrlingsamt	65,000	791,312	—	726,312	
64,719	05	68,504	E. Gewerbemuseum	78,655	150,035	—	71,380	
177,450	88	171,766	F. Technikum Burgdorf	201,063	398,790	—	197,727	
262,030	75	266,311	G. Technikum Biel	316,892	610,476	—	293,584	
603,288	08	1,672,454	H. Arbeitsamt	4,853,447	6,531,059	—	1,677,612	
72,222	40	72,647	J. Lebensmittelpolizei	61,200	141,077	—	79,877	
16,496	70	16,150	K. Mass und Gewicht	—	15,650	—	15,650	
14,042	65	14,500	L. Feuerpolizei	—	14,000	—	14,000	
72,553	05	77,929	M. Statistik	—	76,879	—	76,879	
32,963	—	35,000	N. Kant. Zentralstelle für Berufsberatung	—	35,000	—	35,000	
2,338,279	89	3,352,425		5,577,457	8,939,785	—	3,362,328	
—								
IX.^b Gesundheitswesen.								
A. Verwaltungskosten.								
3,434	20	3,500	1. Sanitätskollegium, Prüfungen, Inspektionen	—	3,000	—	3,000	
16,722	10	17,322	2. Besoldungen der Beamten	—	17,322	—	17,322	
8,000	80	8,000	3. Besoldung des Angestellten	—	8,000	—	8,000	
3,999	15	3,500	4. Bureaukosten	—	3,000	—	3,000	
1,200	—	1,200	5. Mietzinse	—	1,200	—	1,200	
33,356	25	33,522		—	32,522	—	32,522	
—								
B. Gesundheitswesen im allgemeinen.								
38,950	80	6,000	1. Allgemeine Sanitätsvorkehren	—	4,000	—	4,000	
1,597	30	1,500	2. Impfwesen	—	1,500	—	1,500	
252,732	50	307,188	3. Beiträge an die Bezirkskrankanstalten	102,000	408,800	—	306,800	
20,000	—	20,000	4. Beiträge an Spezialanstanlten für Kranke	—	18,000	—	18,000	
343,717	60	345,000	5. Beiträge an das Inselspital	—	345,000	—	345,000	
200,000	—	200,000	6. Erweiterung der Irrenpflege	—	100,000	—	100,000	
404,362	80	404,363	7. Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose	—	404,363	—	404,363	
138,250	—	133,750	8. Inselspital, Hülfeleistung	—	129,250	—	129,250	
5,000	—	5,000	9. Beitrag an den kant. Samariterverband	—	4,500	—	4,500	
1,326,709	49	1,422,801		102,000	1,415,413	—	1,313,413	

Rechnung 1932		Vor- anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.		Fr.		
Laufende Verwaltung.								
IX.^b Gesundheitswesen.								
C. Frauenspital.								
118,319	05	120,000	1. Verwaltung	—	124,983	—	124,983	
4,971	75	5,000	2. Unterricht	—	5,000	—	5,000	
128,299	50	134,500	3. Nahrung	4,300	134,317	—	130,017	
181,919	50	150,000	4. Verpflegung	400	150,400	—	150,000	
3,931	25	4,000	5. Gynäkologische Poliklinik	—	3,900	—	3,900	
117	10	100	6a. Röntgen-Laboratorium	3,000	3,000	—	—	
—	—	—	6b. Diagnostische Röntgen-Anlage	—	20,000	—	20,000	
90,000	—	90,000	7. Mietzins	—	90,000	—	90,000	
527,588	15	503,400	Betriebsergebnis	7,700	531,600	—	523,900	
123,718	10	120,700	8. Kostgelder von Pfleglingen	122,200	—	122,200	—	
8,500	—	8,000	9. Kostgelder von Hebammen Schülerinnen	7,000	—	7,000	—	
9,700	—	10,200	10. Kostgelder von Wärterschülerinnen	9,700	—	9,700	—	
21,140	95	—	11. Inventarveränderung	—	—	—	—	
364,499	10	364,500		146,600	531,600	—	385,000	
D. Hebammenkurse.								
2,761	80	2,900	1. Kost- und Reiseentschädigungen	—	2,900	—	2,900	
2,761	80	2,900		—	2,900	—	2,900	
E. Heil- und Pflegeanstalt Waldau.								
507,740	85	513,830	1. Verwaltung	9,073	559,273	—	550,200	
5,535	60	4,500	2. Unterricht und Gottesdienst	—	4,500	—	4,500	
452,024	25	482,770	3. Nahrung	13,900	444,800	—	430,900	
323,531	61	321,300	4. Verpflegung	3,200	311,200	—	308,000	
60,112	—	60,000	5. Mietzinse	9,600	69,600	—	60,000	
28,230	60	32,800	6. Gewerbe	154,500	127,200	27,300	—	
71,502	33	10,500	7. Landwirtschaft	249,500	243,500	6,000	—	
1,381,144	84	1,339,100	Betriebsergebnis	439,773	1,760,073	—	1,320,300	
10,778	20	—	8. Inventarveränderung	—	—	—	—	
1,071,547	55	1,028,000	9. Kostgelder	1,086,000	50,000	1,036,000	—	
69,356	07	72,000	10. Beitrag des Waldaufonds	69,300	—	69,300	—	
251,019	42	239,100		1,595,073	1,810,073	—	215,000	

Rechnung 1932		Vor- anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
X.^a Bauwesen.								
A. Verwaltungskosten der zentralen Bauverwaltung und des Hochbauamtes.								
1. Zentralverwaltung:								
54,808	70	56,460			—	57,050	—	57,050
62,314	95	62,600			—	62,745	—	62,745
19,508	70	17,000			—	15,300	—	15,300
5,500	—	5,500			—	5,500	—	5,500
47,751	05	51,260			—	50,875	—	50,875
4,848	80	4,000			—	3,600	—	3,600
194,732	20	196,820			—	195,070	—	195,070
B. Kreisverwaltung.								
63,797	75	64,060			—	64,330	—	64,330
102,495	25	103,090			—	103,335	—	103,335
22,979	90	21,000			—	18,900	—	18,900
8,850	—	8,050			—	8,050	—	8,050
198,122	90	196,200			—	194,615	—	194,615
C. Unterhalt der Staatsgebäude.								
400,010	40	400,000			—	360,000	—	360,000
140,075	50	140,000			—	126,000	—	126,000
5,129	30	10,000			—	5,000	—	5,000
3,318	15	5,000			—	4,500	—	4,500
30,005	20	30,000			—	27,000	—	27,000
—	—	—			—	25,000	—	25,000
578,538	55	585,000			—	547,500	—	547,500
D. Neue Hochbauten.								
1,019,100	—	530,000			—	214,000	—	214,000
180,763	50	170,000			—	276,000	—	276,000
156,566	65	—			200,000	200,000	—	
156,566	65	—			200,000	690,000	—	490,000
1,199,863	50	700,000						

Rechnung 1932		Vor- anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
X.^a Bauwesen.								
E. Unterhalt der Strassen.								
2,091,719	80	2,110,000	1. Wegmeisterbesoldungen	—	2,118,000	—	2,118,000	
1,050,000	42	850,000	2. Strassenunterhalt	—	850,000	—	850,000	
349,994	40	350,000	3. Wasserschaden und Schwellenbauten .	—	350,000	—	350,000	
2,154	40	2,300	4. Brandversicherungskosten	—	2,300	—	2,300	
36,334	—	40,000	5. Automobilbetrieb der Staatsverwaltung	—	32,000	—	32,000	
90,694	54	—	6. Automobilsteuer	3,500,000	3,500,000	—	—	
47,961	55	—	7. Benzinzollanteil	1,000,000	1,000,000	—	—	
1,917,349	70		(Aufwendungen aus Spezialkredit von Fr. 5,000,000.)					
1,917,349	70		(Vorschuss auf Rechnung Spezialkredit Fr. 5,000,000.)					
90,694	54		(Vortrag des Mehraufwandes über den Autosteuerertrag.)					
47,961	55		(Vortrag des Minderaufwandes aus dem Benzinzollertragsanteil.)					
3,530,203	02	3,352,300			4,500,000	7,852,300	—	3,352,300
F. Neue Strassen- und Brückenbauten.								
250,000	—	250,000	1. Neue Strassen- und Brückenbauten . .	—	225,000	—	225,000	
250,000	—	250,000			225,000	—	225,000	
G. Wasserbauten.								
735,000	—	800,000	1. Wasserbauten	—	700,000	—	700,000	
735,000	—	800,000			700,000	—	700,000	
8,200	—	9,000	2. Besoldungen der Schleusen- und Schwellenmeister	—	9,000	—	9,000	
62,953	84	—	3. Juragewässerkorrektion, Unterhalt . .	67,000	67,000	—	—	
40,000	—	20,000	4. Juragewässerkorrektion, Schwellenfonds, Aeufnung	—	20,000	—	20,000	
846,153	84	829,000			67,000	796,000	—	729,000

Rechnung 1932		Vor- anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934	Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
X. Eisenbahn-, Schiffahrts- und Flugwesen.							
12,920	80	12,920	1. Besoldung des Abteilungschefs	—	12,920	—	12,920
5,805	20	5,984	2. Besoldung der Angestellten	—	5,984	—	5,984
3,005	65	2,500	3. Bureau- und Reisekosten	—	2,250	—	2,250
500	—	500	4. Mietzins	—	500	—	500
6,920	65	6,500	5. Verwaltungs- und Inspektionskosten für Schiffahrtspolizei	—	6,500	—	6,500
10,803	45	8,600	6. Konzessionsgebühren	10,000	—	10,000	—
5,000	—	5,200	7. Subventionen für Schiffahrtsunternehmen	—	5,200	—	5,200
41,864	—	38,000	8. Flugplatzgenossenschaft « Alpar » Bern, Beitrag	—	35,000	—	35,000
300	—	3,000	9. Sonstige Verkehrssubventionen und Projektstudien	—	2,700	—	2,700
38,400	—	50,000	10. Beitrag an die bern. Verkehrsvereine	—	45,000	—	45,000
5,000	—	5,000	11. Schweiz. Verkehrszentrale, Beitrag	—	5,000	—	5,000
108,912	85	121,004		10,000	121,054	—	111,054
XI. Anleihen.							
A. Rückzahlung und Verzinsung.							
1. Rückzahlung :							
1,079,500	—	1,111,500	a) Anleih. von 1895, Fr. 24,919,000, 3 %	—	1,145,000	—	1,145,000
314,000	—	325,000	b) Anleih. von 1900, Fr. 14,739,000, 3½ %	—	337,000	—	337,000
256,000	—	264,500	c) Anleih. von 1906, Fr. 16,533,500, 3½ %	—	274,000	—	274,000
291,000	—	302,500	d) Anleih. von 1911, Fr. 27,047,500, 4 %	—	314,500	—	314,500
127,000	—	132,000	(Anleih. v. 1914, Fr. 14,027,000, 4¼ %)	—	—	—	—
2. Verzinsung :							
813,300	—	780,915	a) Anleih. von 1895, Fr. 24,919,000, 3 %	—	747,570	—	747,570
538,230	—	527,240	b) Anleih. von 1900, Fr. 14,739,000, 3½ %	—	515,865	—	515,865
592,410	—	583,301	c) Anleih. von 1906, Fr. 16,533,500, 3½ %	—	573,877	—	573,877
1,105,640	—	1,094,000	d) Anleih. von 1911, Fr. 27,047,500, 4 %	—	1,081,900	—	1,081,900
601,545	—	596,147	(Anleih. v. 1914, Fr. 14,027,000, 4¼ %)	—	—	—	—
1,125,000	—	1,125,000	e) Anleih. von 1923, Fr. 25,000,000, 4½ %	—	1,125,000	—	1,125,000
600,000	—	600,000	f) Anleih. von 1925, Fr. 12,000,000, 5 %	—	600,000	—	600,000
712,500	—	712,500	g) Anleih. von 1927, Fr. 15,000,000, 4¾ %	—	712,500	—	712,500
450,000	—	450,000	h) Anleih. von 1930, Fr. 10,000,000, 4½ %	—	450,000	—	450,000
1,000,000	—	1,000,000	i) Anleih. von 1930, Fr. 25,000,000, 4 %	—	1,000,000	—	1,000,000
1,560,000	—	1,560,000	k) Anleih. von 1931, Fr. 39,000,000, 4 %	—	1,560,000	—	1,560,000
—	—	—	l) Anleih. v. 1933, Fr. 14,000,000, 3½ %	—	490,000	—	490,000
—	—	—	m) Anleih. von 1933, Fr. 24,000,000, 4 %	—	960,000	—	960,000
11,166,125	75	11,164,603		—	11,887,212	—	11,887,212
B. Anleihenkosten.							
45,333	45	45,000	1. Provisionen, Transportkosten	—	45,000	—	45,000
6,279	90	7,500	2. Druckkosten, Publikationskosten	—	7,500	—	7,500
150,000	—	150,000	3. Kosten der Anleihen von 1930 und 1931, Amortisation	—	150,000	—	150,000
201,613	45	202,500		—	202,500	—	202,500

Rechnung 1932		Vor- anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XI. Anleihen.								
11,166,125	—	11,164,603			—	11,887,212	—	11,887,212
201,613	35	202,500			—	202,500	—	202,500
11,367,738	35	11,367,103			—	12,089,712	—	12,089,712
XII. Finanzwesen.								
A. Verwaltungskosten d. Finanzdirektion und Domänendirektion.								
11,122	20	11,122			—	11,122	—	11,122
13,908	90	13,946			—	13,946	—	13,946
5,149	15	5,000			—	4,500	—	4,500
3,500	—	3,500			—	3,500	—	3,500
70	—	1,000			—	900	—	900
38,168	—	39,000			—	39,000	—	39,000
71,918	25	73,568			—	72,968	—	72,968
B. Kantonsbuchhalterei.								
53,568	60	53,770			—	53,970	—	53,970
81,378	20	83,700			—	83,700	—	83,700
2,788	35	5,500			—	4,500	—	4,500
9,818	75	7,000			—	6,300	—	6,300
23,667	50	25,000			—	24,000	—	24,000
2,500	—	2,500			—	2,500	—	2,500
173,721	40	177,470			—	174,970	—	174,970
C. Amtsschaffnereien.								
106,513	25	108,464			—	109,300	—	109,300
91,402	95	92,853			—	85,000	—	85,000
25,253	91	17,000			—	16,000	—	16,000
6,175	—	6,175			—	6,175	—	6,175
158,107	59	150,000			150,000	—	150,000	—
71,237	52	74,492			150,000	216,475	—	66,475
D. Hülfskasse.								
1,683,331	—	1,525,000			92,000	1,563,000	—	1,471,000
1,683,331	—	1,525,000			92,000	1,563,000	—	1,471,000
E. Mobiliarversicherung.								
1,491	60	1,500			—	2,600	—	2,600
1,491	60	1,500			—	2,600	—	2,600
A. Verwaltungskosten d. Finanzdirektion und Domänendirektion								
71,918	25	73,568			—	72,968	—	72,968
173,721	40	177,470			—	174,970	—	174,970
71,237	52	74,492			150,000	216,475	—	66,475
1,683,331	—	1,525,000			92,000	1,563,000	—	1,471,000
1,491	60	1,500			—	2,600	—	2,600
2,001,699	77	1,852,030			242,000	2,030,013	—	1,788,013

Rechnung 1932		Vor- anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XIII. Landwirtschaft.								
A. Verwaltungskosten der Direktion.								
7,732	—	7,734	1. Besoldung des Sekretärs	3,000	10,735	—	7,735	
75,369	80	75,704	2. Besoldungen der Angestellten	—	76,392	—	76,392	
5,512	55	5,000	3. Bureau- und Reisekosten	—	4,500	—	4,500	
5,962	70	5,965	4. Kantonstierarzt:					
4,380	50	4,000	a) Besoldung	5,960	11,955	—	5,995	
4,100	—	4,100	b) Bureau- und Reisekosten	—	3,000	—	3,000	
103,057	55	102,503	5. Mietzins	—	4,100	—	4,100	
				8,960	110,682	—		101,722
B. Landwirtschaft.								
1. Förderung der Landwirtschaft:								
53,907	25	50,000	a) Förderung im allgemeinen	29,750	75,750	—	46,000	
		37,500	b) Förderung des Weinbaues	31,000	61,000	—	30,000	
14,500	—		(aa) Versuche mit amerikan. Reben					
17,753	40		(bb) Reblausbekämpfung)					
5,049	85		(cc) Förderung des Weinbaues im all-					
9,803	55	25,000	gemeinen)					
5,293	20	5,450	c) Bekämpf. landwirtschaftl. Schädlinge	—	15,000	—	15,000	
16,188	30	14,915	2. Landwirtschaftliche Meliorationen:					
5,171	20	5,000	a) Besoldung des Kulturingenieurs . . .	5,115	11,365	—	6,250	
2,000	—	2,000	b) Besoldungen der Gehülfen und des					
606,000	—	500,000	Angestellten	8,800	26,910	—	18,110	
62,859	—	60,000	c) Bureau- und Reisekosten	—	5,000	—	5,000	
250,009	05	237,500	d) Mietzins	—	2,000	—	2,000	
61,991	60	59,000	e) Bodenverbesserungen und Bergweg-					
—	—	—	anlagen	—	500,000	—	500,000	
126,666	10	110,000	3. Förderung der Pferdezucht	300	54,300	—	54,000	
882,247	50		4. Förderung der Rindviehzucht	2,000	215,750	—	213,750	
20,955	30		5. Förderung der Kleinviehzucht	700	53,800	—	53,100	
440,007	45	227,263	6. Prämienrückerstattungen	3,000	3,000	—	—	
228,118	—		7. Hagelversicherung	100,000	200,000	—	100,000	
20,844	40		8. Viehversicherung:					
4,132	70		a) Staatsbeiträge	—	869,410			
7,689	30	8,000	b) Beitrag des Viehversicherungsfonds	20,985	—			
2,500	—	2,500	c) Bundesbeiträge	402,465	—			
1,465,525	65	1,344,128	d) Viehhandelspatent-Gebühren	200,000	—			270,000
			e) Besoldungen der Angestellten	—	21,040			
			f) Bureau- und Reisekosten	—	3,000			
			9. Kantonale Hufbeschlagschule:					
			a) Kurse	11,000	18,500	—	7,500	
			b) Mietzins	—	2,500	—	2,500	
				815,115	2,138,325	—		1,323,210

Rechnung 1932		Vor- anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XIII. Landwirtschaft.								
C. Landwirtschaftliche Schule Rütti.								
<p>1. Landwirtschaftliche Schule :</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Unterricht b) Landwirtschaftliche Versuche c) Verwaltung d) Nahrung e) Verpflegung f) Mietzins g) Arbeiten der Zöglinge 								
59,309	95	58,000			—	57,000	—	57,000
1,500	35	2,000			—	1,500	—	1,500
19,773	40	23,500			13,000	35,000	—	22,000
15,001	05	20,450			47,000	65,500	—	18,500
25,876	45	22,000			23,000	45,000	—	22,000
12,300	—	12,300			—	12,300	—	12,300
4,900	—	5,000			5,000	—	5,000	—
128,861	20	133,250			88,000	216,300	—	128,300
18,798	—	—			—	—	—	—
8,900	—	9,200			8,700	—	8,700	—
—	—	800			—	500	—	500
25,466	40	28,500			25,650	—	25,650	—
75,696	80	96,350			122,350	216,800	—	94,450
14,948	72	6,000			101,950	100,000	1,950	—
14,948	72	6,000			101,950	100,000	1,950	—
75,696	80	96,350			122,350	216,800	—	94,450
14,948	72	6,000			101,950	100,000	1,950	—
442	85	2,500			22,500	20,000	2,500	—
90,202	67	87,850			246,800	336,800	—	90,000
D. Molkereischule Rütti.								
<p>1. Molkereischule :</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Unterricht b) Milchwirtschaftliche Versuche c) Verwaltung d) Nahrung e) Verpflegung f) Mietzins 								
79,790	83	76,200			—	75,000	—	75,000
307	80	—			—	300	—	300
20,914	14	16,800			—	18,000	—	18,000
21,152	41	28,500			—	24,000	—	24,000
16,848	20	16,000			—	15,600	—	15,600
13,000	—	13,000			—	13,000	—	13,000
152,013	38	150,500			—	145,900	—	145,900
1,590	—	—			—	—	—	—
36,350	—	35,000			35,000	—	35,000	—
500	—	1,000			—	500	—	500
37,935	60	35,000			33,000	—	33,000	—
76,637	78	81,500			68,000	146,400	—	78,400

Rechnung 1932		Vor- anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XIII. Landwirtschaft.								
D. Molkereischule Rütti.								
2. Molkerei:								
13,087	95	13,000	a) Pachtzinse und Steuern		—	13,000	—	13,000
3,720	20	2,500	b) Unterhalt der Gebäude		—	2,500	—	2,500
5,147	61	6,500	c) Geräte und Maschinen		—	6,500	—	6,500
7,057	05	10,000	d) Brennmaterial und Beleuchtung . .		—	8,000	—	8,000
1,500	50	2,500	e) Arbeitslöhne		—	2,000	—	2,000
11,076	38	10,500	f) Verschiedene Betriebskosten . . .		—	10,500	—	10,500
333,585	40	330,000	g) Milchankauf		—	310,000	—	310,000
371,074	38	372,000	h) Produkte		352,000	—	352,000	—
6,832	05	5,000	i) Schweine		3,000	—	3,000	—
4,618	—	—	k) Inventarveränderung		—	—	—	—
7,680	02	6,000	l) Automobilbetrieb		—	6,000	—	6,000
8,000	—	8,000	m) Beitrag der Molkereischule . . .		8,000	—	8,000	—
7,669	32	4,000			363,000	358,500	4,500	—
76,637	78	81,500	1. Molkereischule		68,000	146,400	—	78,400
7,669	32	4,000	2. Molkerei		363,000	358,500	4,500	—
68,968	46	77,500			431,000	504,900	—	73,900
E. Landwirtschaftliche Winterschulen.								
1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütti:								
55,657	50	54,100	a) Unterricht		—	52,000	—	52,000
17,800	—	13,200	b) Verwaltung		—	11,500	—	11,500
28,800	—	33,000	c) Nahrung		—	27,000	—	27,000
23,500	—	18,000	d) Verpflegung		—	20,000	—	20,000
12,000	—	12,000	e) Mietzins		—	12,000	—	12,000
137,757	50	130,300	Betriebsergebnis		—	122,500	—	122,500
41,335	—	39,000	f) Kostgelder		39,000	—	39,000	—
2,400	—	2,800	g) Stipendien		—	2,000	—	2,000
28,345	95	26,600	h) Bundesbeitrag		23,400	—	23,400	—
70,476	55	67,500			62,400	124,500	—	62,100
2. Landwirtschaftl. Winterschule Schwand-Münsingen:								
99,253	25	100,800	a) Unterricht		—	95,000	—	95,000
330	85	1,000	b) Landwirtschaftliche Versuche . . .		—	700	—	700
41,878	85	33,000	c) Verwaltung		—	33,000	—	33,000
12,296	37	20,000	d) Nahrung		43,000	60,000	—	17,000
27,830	85	19,000	e) Verpflegung		7,300	25,300	—	18,000
18,450	—	18,450	f) Mietzins		—	18,450	—	18,450
3,367	—	1,800	g) Arbeiten der Praktikanten		2,000	—	2,000	—
196,673	17	190,450	Betriebsergebnis		52,300	232,450	—	180,150
10,351	35	—	h) Inventarveränderung		—	—	—	—
42,762	95	40,500	i) Kostgelder		40,500	—	40,500	—
600	—	1,000	k) Stipendien		—	1,000	—	1,000
46,710	25	45,100	l) Bundesbeitrag		40,000	—	40,000	—
97,448	62	105,850			132,800	233,450	—	100,650
11,747	82	5,000	m) Gutswirtschaft		87,000	86,000	1,000	—
109,196	44	100,850			219,800	319,450	—	99,650

Rechnung 1932		Vor- anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XIII. Landwirtschaft.								
E. Landwirtschaftliche Winterschulen.								
3. Landwirtsch. Winterschule Langenthal:								
61,845	66	66,120	a) Unterricht		—	62,000	—	62,000
1,447	25	1,500	b) Landwirtschaftliche Versuche		—	1,350	—	1,350
25,304	35	24,260	c) Verwaltung		—	24,000	—	24,000
19,164	95	20,770	d) Nahrung		12,000	31,000	—	19,000
24,728	16	14,040	e) Verpflegung		5,600	18,600	—	13,000
20,400	—	20,400	f) Mietzins		—	20,400	—	20,400
—	—	—	g) Arbeiten der Praktikanten		—	—	—	—
152,890	37	147,090	Betriebsergebnis		17,600	157,350	—	139,750
11,918	87	—	h) Inventarveränderung		—	—	—	—
25,200	—	24,000	i) Kostgelder		24,000	—	24,000	—
1,350	—	1,000	k) Stipendien		—	1,000	—	1,000
26,417	65	32,710	l) Bundesbeitrag		29,000	—	29,000	—
90,703	85	90,380			70,600	158,350	—	87,750
564	71	1,000	m) Gutswirtschaft		41,750	40,750	1,000	—
91,139	14	90,380			112,350	199,100	—	86,750
4. Landwirtsch. Winterschule Courtemelon:								
34,694	11	41,800	a) Unterricht		—	40,000	—	40,000
740	15	1,500	b) Landw. Versuche		—	1,500	—	1,500
21,394	15	24,890	c) Verwaltung		—	22,000	—	22,000
9,428	07	16,510	d) Nahrung		12,000	23,000	—	11,000
11,740	65	9,000	e) Verpflegung		7,000	16,000	—	9,000
14,200	—	14,200	f) Mietzins		—	14,500	—	14,500
—	—	500	g) Arbeiten der Praktikanten		500	—	500	—
92,197	13	107,400	Betriebsergebnis		19,500	117,000	—	97,500
4,907	95	—	h) Inventarveränderungen		—	—	—	—
12,866	40	18,000	i) Kostgelder		15,000	—	15,000	—
900	—	1,300	k) Stipendien		—	1,000	—	1,000
19,030	95	18,720	l) Bundesbeitrag		18,000	—	18,000	—
66,107	73	71,980			52,500	118,000	—	65,500
10,462	48	1,000	m) Gutswirtschaft		46,200	45,660	540	—
76,570	21	70,980			98,700	163,660	—	64,960
1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütti								
70,476	55	67,500			62,400	124,500	—	62,100
109,196	44	100,850	2. Landwirtschaftl. Winterschule Schwand-Münsingen		219,800	319,450	—	99,650
90,139	14	90,380	3. Landwirtschaftl. Winterschule Langenthal		112,350	199,100	—	86,750
76,570	21	70,980	4. Landwirtsch. Winterschule Courtemelon		98,700	163,660	—	64,960
346,382	34	329,710			493,250	806,710	—	313,460

Rechnung 1932		Vor- anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XIII. Landwirtschaft.								
F. Alpwirtschaftliche Schule Brienz.								
24,115	75	26,030				25,830	—	25,830
338	95	350				500	—	500
9,920	60	9,850				9,850	—	9,850
5,334	05	6,035				10,507	17,450	5,943
2,410	95	3,330				2,123	5,150	3,027
4,000	—	4,000					4,000	4,000
141	—	200					200	200
46,261	30	49,795			Betriebsergebnis	13,630	62,980	49,350
1,164	40	—				—	—	—
7,600	—	6,600				6,600	—	6,600
700	—	800				800	—	800
11,575	70	11,815				10,700	—	10,700
1,104	75	1,320				16,345	17,860	1,515
27,725	95	33,500				47,275	81,640	34,365
G. Kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg.								
61,881	85	61,000				62,000	—	62,000
240	65	1,000				800	—	800
19,778	50	20,000				20,000	—	20,000
13,783	55	16,400				10,600	26,100	15,500
25,757	85	17,200				1,500	17,300	15,800
17,300	—	17,300				1,300	18,600	17,300
10,000	—	—				—	—	—
128,742	40	132,900			Betriebsergebnis	13,400	144,800	131,400
5,720	—	—				—	—	—
28,175	—	21,400				25,000	—	25,000
400	—	800				800	—	800
30,748	70	30,000				28,050	—	28,050
19,438	—	7,200				3,000	8,800	5,800
12,552	80	12,000				11,550	23,100	11,550
96,489	50	101,500				81,000	177,500	96,500
1,651	05	1,400				38,300	1,500	—
94,838	45	100,100				119,300	214,300	95,000
H. Hauswirtschaftliche Schulen.								
1. Schwand-Münsingen.								
33,171	85	32,200				32,000	—	32,000
2,145	55	1,700				1,700	—	1,700
17,438	75	17,500				14,100	—	14,100
5,940	—	5,300				5,300	—	5,300
7,350	—	7,350				7,350	—	7,350
500	—	500				500	—	500
65,546	15	63,550			Betriebsergebnis	500	60,450	59,950
28,250	—	27,600				25,200	—	25,200
300	—	800				500	—	500
11,353	65	8,000				8,500	—	8,500
26,242	50	28,750				34,200	60,950	26,750

Rechnung 1932		Vor- anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XIII. Landwirtschaft.								
H. Hauswirtschaftliche Schulen.								
15,431	15	16,200	2. Brienz.					
4,533	15	4,600	a) Unterricht	—	15,500	—	15,500	
5,219	—	5,550	b) Verwaltung	—	4,500	—	4,500	
2,870	—	3,280	c) Nahrung	—	4,750	—	4,750	
4,000	—	4,000	d) Verpflegung	—	3,080	—	3,080	
350	—	350	e) Mietzins	—	4,000	—	4,000	
			f) Arbeiten der Schülerinnen	300	—	300	—	
31,703	30	33,280	Betriebsergebnis	300	31,830	—	31,530	
7,600	—	8,000	g) Kostgelder	7,200	—	7,200	—	
1,200	—	1,000	h) Stipendien	—	500	—	500	
5,684	15	6,000	i) Bundesbeitrag	4,830	—	4,830	—	
19,619	15	20,280		12,330	32,330	—	20,000	
17,983	34	21,300	3. Langenthal.					
6,152	95	4,500	a) Unterricht	—	19,500	—	19,500	
7,616	—	6,950	b) Verwaltung	—	4,500	—	4,500	
4,120	—	5,550	c) Nahrung	—	6,340	—	6,340	
6,000	—	6,000	d) Verpflegung	—	5,000	—	5,000	
300	—	300	e) Mietzins	—	6,000	—	6,000	
			f) Arbeiten der Schülerinnen	300	—	300	—	
41,572	29	44,000	Betriebsergebnis	300	41,340	—	41,040	
12,300	—	12,000	g) Kostgelder	12,000	—	12,000	—	
1,600	—	500	h) Stipendien	—	500	—	500	
5,884	15	7,400	i) Bundesbeitrag	5,540	—	5,540	—	
24,988	14	25,100		17,840	41,840	—	24,000	
9,318	83	11,700	4. Courtemelon.					
2,114	65	3,500	a) Unterricht	—	11,000	—	11,000	
5,918	75	7,240	b) Verwaltung	—	2,200	—	2,200	
4,012	50	3,070	c) Nahrung	—	5,650	—	5,650	
2,000	—	2,000	d) Verpflegung	—	3,100	—	3,100	
	—	—	e) Mietzins	—	2,500	—	2,500	
			f) Arbeiten der Schüler	100	—	100	—	
23,364	73	27,510	Betriebsergebnis	100	24,450	—	24,350	
8,500	—	9,600	g) Kostgelder	9,600	—	9,600	—	
1,300	—	500	h) Stipendien	—	500	—	500	
2,920	—	4,680	i) Bundesbeitrag	3,000	—	3,000	—	
13,244	73	13,730		12,700	24,950	—	12,250	
26,242	50	28,750	1. Schwand-Münsingen	34,200	60,950	—	26,750	
19,619	15	20,280	2. Brienz	12,330	32,330	—	20,000	
24,988	14	25,100	3. Langenthal	17,840	41,840	—	24,000	
13,244	73	13,730	4. Courtemelon	12,700	24,950	—	12,250	
84,094	52	87,860		77,070	160,070	—	83,000	
J. Fleischschau.								
2,636	90	2,700	1. Instruktionskurse	2,700	5,400	—	2,700	
3,456	85	4,000	2. Verschiedene Kosten	—	3,500	—	3,500	
6,093	75	6,700		2,700	8,900	—	6,200	

Rechnung 1932		Vor- anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XIII. Landwirtschaft.								
103,057	55	102,503	A. Verwaltungskosten der Direktion	8,960	110,682	—	101,722	
1,465,525	65	1,344,128	B. Landwirtschaft	815,115	2,138,325	—	1,323,210	
90,202	67	87,850	C. Landwirtschaftliche Schule Rütti	246,800	336,800	—	90,000	
68,968	46	77,500	D. Molkereischule Rütti	431,000	504,900	—	73,900	
346,382	34	329,710	E. Landwirtschaftliche Winterschulen	493,250	806,710	—	313,460	
27,725	95	33,500	F. Alpwirtschaftliche Schule Brienz	47,275	81,640	—	34,365	
94,838	45	100,100	G. Kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg	119,300	214,300	—	95,000	
84,094	52	87,860	H. Hauswirtschaftliche Schulen	77,070	160,070	—	83,000	
6,093	75	6,700	J. Fleischschau	2,700	8,900	—	6,200	
2,286,889	34	2,169,851		2,241,470	4,362,327	—	2,120,857	
XIV. Forstwesen.								
A. Verwaltungskosten der zentralen Forst-Verwaltung.								
13,719	90	13,972	1. Besoldungen der Beamten	5,055	20,218	—	15,163	
21,097	80	21,100	2. Besoldungen der Angestellten	—	19,032	—	19,032	
10,978	50	10,000	3. Bureau- und Reisekosten	—	9,000	—	9,000	
2,500	—	2,500	4. Mietzinse	—	2,500	—	2,500	
48,368	20	47,572		5,055	50,750	—	45,695	
B. Forstpolizei.								
1. Forstmeister:								
24,797	67	25,043	a) Besoldungen der Forstmeister	8,950	35,775	—	26,825	
2,549	70	2,300	b) Bureukosten	—	2,000	—	2,000	
11,027	85	7,700	c) Reisekosten	880	8,100	—	7,220	
2,320	—	2,500	d) Mietzins	—	2,320	—	2,320	
2. Kreisoberförster:								
125,635	45	128,097	a) Besoldungen der Kreisoberförster	47,325	189,300	—	141,975	
11,571	99	11,000	b) Bureukosten	—	10,000	—	10,000	
52,286	49	38,000	c) Reisekosten	6,640	42,640	—	36,000	
9,420	—	9,450	d) Mietzins	—	9,450	—	9,450	
74,769	55	75,000	3. Unterförster und Waldaufseher	12,000	87,000	—	75,000	
66,141	11	66,000	4. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Kreisoberförster	50,000	—	50,000	—	
3,406	55	4,000	5. Unfallversicherung	—	3,500	—	3,500	
251,644	14	237,090		125,795	390,085	—	264,290	
C. Förderung des Forstwesens.								
1. Beiträge an Waldwirtschaftspläne und Förderung des Forstwesens im allgemeinen								
10,001	15	9,000		—	8,000	—	8,000	
40,000	—	50,000	2. Verbauungen von Wildbächen, Bodenverbesserungen und Aufforstungen	—	45,000	—	45,000	
38,625	90	27,500	3. Kantonsbeiträge an die vom Bund subventionierten Wegebauten gem. Art. 42, B.G.	—	25,000	—	25,000	
88,627	05	86,500		—	78,000	—	78,000	

Rechnung 1932		Vor- anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben		
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.			
			Laufende Verwaltung.							
XIV. Forstwesen.										
D. Schutz von Naturdenkmälern und Alpenpflanzen.										
400	—	1,000	1. Beiträge		—	500	—	500		
400	—	1,000			—	500	—	500		
48,368	20	47,572	A. Verwaltungskosten der zentralen Forst-Verwaltung		5,055	50,750	—	45,695		
251,644	14	237,090	B. Forstpolizei		125,795	390,085	—	264,290		
88,627	05	86,500	C. Förderung des Forstwesens		—	78,000	—	78,000		
400	—	1,000	D. Schutz von Naturdenkmälern und Alpenpflanzen		—	500	—	500		
389,039	39	372,162			130,850	519,335	—	388,485		
			XV. Staatswaldungen.							
A. Haupt- und Zwischennutzungen.										
1,684,076	40	1,685,500	1. Hauptnutzungen		} 1,190,000	—	1,190,000	—		
192,314	40	194,500	2. Zwischennutzungen			—	1,190,000	—		
1,876,390	80	1,880,000								
B. Nebennutzungen.										
356	40	100	1. Stocklosungen		100	—	100	—		
938	95	1,500	2. Grubenlösungen, Torf		1,500	—	1,500	—		
58,574	35	60,000	3. Weid- und Lehenzinse, Gras- und Lischenraub		55,000	—	55,000	—		
59,869	70	61,600			56,600	—	56,600	—		
C. Wirtschaftskosten.										
69,219	20	60,000	1. Waldkulturen		75,000	125,000	—	50,000		
175,000	—	150,000	2. Weganlagen		—	150,000	—	150,000		
79,719	80	80,000	3. Hutlöhne (Bannwartenlöhne)		9,000	89,000	—	80,000		
438,773	30	441,500	4. Rüstlöhne		—	335,000	—	335,000		
2,118	90	1,000	5. Marchungen, Vermessungen		—	1,000	—	1,000		
13,032	59	10,000	6. Steigerungs- und Verkaufskosten		—	10,000	—	10,000		
339	85	500	7. Rechtskosten		—	500	—	500		
19,454	30	15,000	8. Verbauungen von Bachläufen und Rutschhalden		—	15,000	—	15,000		
20,000	—	18,000	9. Gebäudereparaturen		—	15,000	—	15,000		
817,657	94	776,000			84,000	740,500	—	656,500		
D. Beschwerden.										
84,033	91	79,000	1. Staatssteuern		—	79,000	—	79,000		
150,070	85	151,000	2. Gemeindesteuern		—	151,000	—	151,000		
234,104	76	230,000			—	230,000	—	230,000		

Rechnung 1932		Vor- anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XVIII. Hypothekarkasse.								
A. Rohertrag.								
24,426,151	40	24,085,000	1. Zinse von Hypothekar-Darlehen . . .	24,100,000	—	24,100,000	—	
522,916	—	500,250	2. Zinse von Darlehen an Gemeinden und Flurgenossenschaften	488,750	—	488,850	—	
697,237	35	400,000	3. Zinse von Wertschriften	450,000	—	450,000	—	
494,692	80	245,000	4. Zinse von Korrespondenten	150,000	60,000	90,000	—	
36,314	30	—	5. Ertrag der Provisionen	30,000	31,000	—	1,000	
15,431	70	15,000	6. Ertrag des Bankgebäudes	34,000	20,000	14,000	—	
1,036,553	70	1,009,400	7 ^a . Zins des 3 % Anleihens von 1897 .	—	981,300	—	981,300	
864,391	20	849,900	7 ^b . Zins des 3 1/2 % Anleihens von 1905 .	—	834,900	—	834,900	
900,000	—	858,300	Zins des 4 1/2 % Anleihens von 1923 .	—	—	—	—	
70,000	—	70,000	7 ^c . Zins des 3 1/2 % Anleihens von 1923 .	—	70,000	—	70,000	
458,333	35	—	(Zins des 5 1/2 % Anleihens von 1924)	—	—	—	—	
1,187,500	—	1,187,500	7 ^d . Zins des 4 3/4 % Anleihens von 1929 .	—	1,187,500	—	1,187,500	
1,200,000	—	1,200,000	7 ^e . Zins des 4 % Anleihens von 1931 .	—	1,200,000	—	1,200,000	
—	—	—	7 ^f . (Zins des 3 1/2 % Anleihens von 1933)	—	700,000	—	700,000	
193,333	35	200,000	7 ^g . Zins der Pfandbriefdarlehen à 4 % .	—	200,000	—	200,000	
8,054,497	65	7,495,200	8. Zinse der Kassascheine u. Obligationen .	—	7,415,000	—	7,415,000	
2,759,467	70	2,827,500	9. Zinse der Spareinlagen	—	2,940,000	—	2,940,000	
4,479,615	58	4,550,250	10. Zinse der Spezialfonds	207,000	5,200,000	—	4,993,000	
648,095	05	450,000	11. Zinse der Depositen in Kontokorrent .	—	271,600	—	271,600	
1,350,000	—	1,350,000	12. Verzinsung des Stammkapitals . . .	—	1,350,000	—	1,350,000	
240,000	—	171,500	13. Verzinsung und Einlage in den Reservefonds	—	150,000	—	150,000	
57,049	23	42,600	14. Einlösungskosten der Anleihens-Coupons und Obligationen	—	33,450	—	33,450	
160,000	—	300,000	(Amortisation von Anleihenkosten und Rückstellung von Kosten für Geldbeschaffung)	—	—	—	—	
15,913	10	16,000	15. Eidgen. Couponssteuer	—	24,000	—	24,000	
9,164	50	10,000	16. Abschreibung auf Mobiliar	—	10,000	—	10,000	
—	—	—	17. Sanierungsnachlässe u. Zwangsabstriche (Allf. Subvention an Bauernhülfeskasse)	—	120,000	—	120,000	
150,000	—	100,000	18. Kapitalsteuer an den Staat	—	1,961,000	—	1,961,000	
1,815,842	10	1,862,100	(Wertschriften, Kursgewinne)	—	—	—	—	
226,005	35	—	(Vermittlungsprovision auf Neuanlagen und Konversionen)	—	—	—	—	
44,855	—	—		—	—	—	—	
724,137	39	695,000		25,459,750	24,759,750	700,000		

Rechnung 1932		Vor- anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.								
XVIII. Hypothekarkasse.								
B. Verwaltungskosten.								
29,397	40	30,000	1. Taggelder der Verwaltungsbehörden	—	30,000	—	30,000	
424,890	50	415,000	2. Besoldungen der Beamten und Ange- stellten	—	420,000	—	420,000	
32,686	85	33,000	3. Beitrag an die Pensionskasse	—	33,000	—	33,000	
20,000	—	20,000	4. Mietzinse	—	20,000	—	20,000	
42,688	63	55,000	5. Bureaukosten	45,000	100,000	—	55,000	
7,169	45	8,000	6. Rechts- und Betreibungskosten	20,000	12,000	8,000	—	
542,493	93	545,000		65,000	615,000	—	550,000	
1,350,000	—	1,350,000	C. Zins des Stammkapitals	1,350,000	—	1,350,000	—	
1,350,000	—	1,350,000		1,350,000	—	1,350,000	—	
724,137	39	695,000	A. Rohertrag	25,459,750	24,759,750	700,000	—	
542,493	93	545,000	B. Verwaltungskosten	65,000	615,000	—	550,000	
1,350,000	—	1,350,000	C. Zins des Stammkapitals	1,350,000	—	1,350,000	—	
1,531,643	46	1,500,000		26,874,750	25,374,750	1,500,000	—	
XIX. Kantonalkasse.								
3,042,714	64	3,000,000	A. Betriebsertrag	3,170,000	—	3,170,000	—	
842,714	64	800,000	B. Zuweisungen an die Reserven	—	970,000	—	970,000	
2,200,000	—	2,200,000		3,170,000	970,000	2,200,000	—	

Rechnung 1932		Vor- anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben		
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
			Laufende Verwaltung.							
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.										
A. Jagd.										
145,134	—	165,000	1. Jagdpatentgebühren	150,000	—	150,000	—			
3,676	35	3,000	2. Wildverwertung, Hundetaxen, Verspätungsgebühren	3,000	—	3,000	—			
16,900	—	22,000	3. Gebühren für die Winterjagdbewilligung.	18,000	—	18,000	—			
14,308	—	15,500	4. Jagdaufsichtszuschläge, 10% . . .	15,000	—	15,000	—			
59,869	50	59,800	5. Jagdaufsicht, Wildhut, Hebung der Jagd:							
25,983	60	26,000	a) Hochgebirgsbannbezirke	—	59,800	—	59,800			
2,799	—	2,800	b) Offenes Gebiet	—	25,000	—	25,000			
3,649	—	3,000	c) Verwaltungskosten	1,000	3,500	—	2,500			
2,549	70	2,500	d) Vergütung von Wildschaden	—	2,000	—	2,000			
400	—	500	e) Förderung des Vogelschutzes	—	500	—	500			
3,197	70	3,000	f) Beiträge für die Aussetzung von Steinwild	—	200	—	200			
42,654	—	48,000	g) Wildfütterung, Abschussprämien, ausserordentliche Massnahmen	—	3,000	—	3,000			
32,457	20	35,000	6. Gemeindeanteile	—	43,000	—	43,000			
71,373	05	94,900	7. Vergütung der Eidgenossenschaft . .	29,000	—	29,000	—			
				216,000	137,000	79,000	—			
B. Fischerei.										
31,158	—	32,200	1. Fischezenzinse und Patentgebühren	33,200	—	33,200	—			
1,016	65	29,000	2. Aufsichtskosten	—	29,000	—	29,000			
2,175	10	800	3. Verwaltungskosten	—	800	—	800			
15,272	10	2,000	4. Hebung der Fischzucht	3,000	4,000	—	1,000			
334	85	16,100	5. Vergütung der Eidgenossenschaft	14,000	—	14,000	—			
—	—	1,500	6. Fischzuchtanstalt	1,000	—	1,000	—			
15,553	—	500	7. Rechtskosten	—	200	—	200			
				51,200	34,000	17,200	—			
C. Bergbau.										
1,200	—	1,200	1. Besoldung des Minen-Inspektors	—	1,200	—	1,200			
—	—	2,500	2. Eisenerzgebühren	—	—	—	—			
2,472	70	5,000	3. Konzessionsgebühren für Steinbrüche, Kohlen und Schieferausbeutungen etc.	5,000	—	5,000	—			
—	—	500	4. Hebung des Bergbaues	—	200	—	200			
1,272	70	5,800		5,000	1,400	3,600	—			
71,373	05	94,900	A. Jagd	216,000	137,000	79,000	—			
15,553	—	17,500	B. Fischerei	51,200	34,000	17,200	—			
1,272	70	5,800	C. Bergbau	5,000	1,400	3,600	—			
88,198	75	118,200		272,200	172,400	99,800	—			

Rechnung 1932		Vor- anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben		
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.			
			Laufende Verwaltung.							
XXIV. Stempel-Steuer.										
A. Stempelverkauf.										
85,670	60	80,000	1. Stempelpapier	80,000	—	80,000	—			
625,719	45	620,000	2. Stempelmarken	610,000	—	610,000	—			
62,590	10	60,000	3. Spielkarten-Stempel	55,000	—	55,000	—			
1,871,767	95	1,829,000	4. Anteil an den eidg. Stempelabgaben	1,647,000	—	1,647,000	—			
2,645,748	10	2,589,000		2,392,000	—	2,392,000	—			
			B. Betriebskosten.							
32,074	70	45,000	1. Rohmaterial und Unterhalt der Geräte	—	37,000	—	37,000			
35,101	90	38,000	2. Provisionen der Stempelverkäufer	—	36,000	—	36,000			
67,176	60	83,000		—	73,000	—	73,000			
			C. Verwaltungskosten.							
500	—	500	1. Besoldung des Vorstehers der Stempelverwaltung	—	500	—	500			
21,679	20	21,868	2. Besoldungen der Angestellten	—	22,054	—	22,054			
4,322	—	4,200	3. Bureaukosten	—	4,000	—	4,000			
1,500	—	1,500	4. Mietzinse	—	1,500	—	1,500			
28,001	20	28,068		—	28,054	—	28,054			
			A. Stempelverkauf		2,392,000	—	2,392,000	—		
B. Betriebskosten			—	—	73,000	—	73,000	—		
C. Verwaltungskosten			—	—	28,064	—	28,054	—		
2,645,748	10	2,589,000			2,392,000	101,054	2,290,946	—		
			<hr/>							

Rechnung 1932		Vor- anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934			Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1,793,676	70	1,800,000	Laufende Verwaltung.						
611,845	35	600,000	XXV. Gebühren.						
1,251,370	40	1,500,000	A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter.						
2,964	30	3,000	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber	1,750,000	—	1,750,000	—		
			2. Fixe Gebühren der Amtsschreiber	600,000	—	600,000	—		
			3. Gebühren der Gerichtsschreiber und der Betreibungs- und Konkursämter	1,200,000	—	1,200,000	—		
			4. Bezugskosten	—	2,700	—	2,700		
3,653,928	15	3,547,000		3,550,000	2,700	3,547,300	—		
155,962	05	105,000	B. Staatskanzlei.						
			1. Gebühren, Patentgebühren und Natu- ralisationsgebühren	130,000	—	130,000	—		
155,962	05	105,000		130,000	—	130,000	—		
30,100	—	30,000	C. Gerichtskanzleien.						
23,220	—	30,000	1. Obergericht, Gebühren in Zivilsachen, Kanzlei- und Patentgebühren	30,000	—	30,000	—		
19,500	—	10,000	2. Gebühren des Verwaltungsgerichtes	23,000	—	23,000	—		
812	—	3,000	3. Gebühren des Handelsgerichtes (Gebühr. in Strafsachen, siehe III b, G, 2.)	15,000	—	15,000	—		
1,330	—	1,000	4. Gebühren der Anwaltskammer	1,000	—	1,000	—		
74,962	—	74,000	5. Gebühren des Versicherungsgerichtes	1,000	—	1,000	—		
				70,000	—	70,000	—		
181,490	—	200,000	D. Polizei.						
149,366	—	135,000	1. Gebühren der Polizeidirektion	180,000	—	180,000	—		
274,319	—	190,000	2. Gebühren für Markt- und Hausierpatente	145,000	—	145,000	—		
755,039	—	320,000	3. Patenttaxen der Handelsreisenden	200,000	—	200,000	—		
15,976	50	20,000	4. Gebühren für Auto- u. Radfahrerbewillig. 5. Gebühren der Lichtspielkontrolle	320,000	—	320,000	—		
				15,000	—	15,000	—		
1,376,190	50	865,000		860,000	—	860,000	—		

Rechnung 1932		Vor- anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934			Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben			
Fr.	Ct.	Fr.				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.			
			Laufende Verwaltung.									
XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.												
B. Bezugskosten.												
48,403	05	56,540	1.	Bezugsprovisionen	—	56,540	—	56,540	—			
3,257	90	5,060	2.	Verschiedene Bezugskosten	—	5,060	—	5,060	—			
51,660	95	61,600			—	61,600	—	61,600	—			
			<hr/>									
2,625,189	40	2,261,000	A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer			2,827,000	565,400	2,261,600	—			
51,660	95	61,600	B. Bezugskosten			—	61,600	—	61,600			
2,573,528	45	2,200,000			—	2,827,000	627,000	2,200,000	—			
			<hr/>									
XXVII. Wasserrechtsabgaben.												
A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben.												
259,498	—	270,000	1.	Abgaben	310,000	—	310,000	—	—			
25,949	80	27,000	2.	Anteil des Naturschadenfonds, 10 %	—	31,000	—	—	31,000			
233,548	20	243,000			—	310,000	31,000	279,000	—			
			<hr/>									
B. Bezugskosten.												
—	—	500	1.	Druck- und andere Bezugskosten	—	—	—	—	—			
—	—	500			—	—	—	—	—			
			<hr/>									
233,548	20	243,000	A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben			310,000	31,000	279,000	—			
—	—	500	B. Bezugskosten			—	—	—	—			
233,548	20	242,500			—	310,000	31,000	279,000	—			
			<hr/>									

Rechnung 1932		Vor- anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934	Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren und Tanzbetriebe.							
A. Wirtschaftspatentgebühren.							
1,174,197	20	1,165,000		1,200,000	35,000	1,165,000	—
117,091	58	115,000		—	116,500	—	116,500
1,057,105	62	1,050,000		1,200,000	151,500	1,048,500	—
B. Verkaufsgebühren.							
65,577	20	60,000		60,000	—	60,000	—
27,713	25	30,000		—	30,000	—	30,000
37,845	95	30,000		60,000	30,000	30,000	—
C. Tanzbetriebe.							
721	80	500		500	—	500	—
142	10	—		—	—	—	—
31,892	—	20,000		25,000	—	25,000	—
32,755	90	20,500		25,500	—	25,500	—
D. Bezugskosten.							
2,929	55	6,500	1. Inspektions-, Taxations-, Bezugs- und Druckkosten	—	6,500	—	6,500
2,929	55	6,500		—	6,500	—	6,500
1,057,105	62	1,050,000	A. Wirtschaftspatentgebühren	1,200,000	151,500	1,048,500	—
37,845	95	30,000	B. Verkaufsgebühren	60,000	30,000	30,000	—
32,755	90	20,500	C. Tanzbetriebe	25,500	—	25,500	—
2,929	55	6,500	D. Bezugskosten	—	6,500	—	6,500
1,124,777	92	1,094,000		1,285,500	188,000	1,097,500	—

Rechnung 1932		Vor- anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben		
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
			Laufende Verwaltung.							
XXXI. Militärsteuer.										
A. Militärsteuer.										
1,703,783	40	1,700,000	1. Landesanwesende Ersatzpflichtige . . .	1,700,000	—	1,700,000	—			
261,624	53	250,000	2. Landesabwesende Ersatzpflichtige . . .	250,000	—	250,000	—			
13,021	90	10,000	3. Ersatzpflichtige Wehrmänner . . .	20,000	30,000	—	10,000			
48,903	45	40,000	4. Rückstände	—	40,000	—	40,000			
951,741	30	950,000	5. Anteil der Eidgenossenschaft, 50 % . . .	—	950,000	—	950,000			
951,741	28	950,000			1,970,000	1,020,000	950,000	—		
			B. Taxations- und Bezugskosten.							
45,337	95	45,755	1. Besoldungen der Beamten	—	46,175	—	46,175			
12,829	35	22,325	2. Besoldungen der Angestellten	—	22,820	—	22,820			
9,994	85	10,500	3. Taxationskosten	—	10,000	—	10,000			
91,494	95	101,000	4. Bezugs-, Druck- und Rechtskosten . . .	—	95,000	—	95,000			
4,000	—	4,000	5. Anteil an der Besoldung des Kantons-Kriegskommissärs	—	4,000	—	4,000			
76,139	30	76,000	6. Anteil des Bundes	76,000	—	76,000	—			
2,300	—	2,300	7. Mietzins	—	2,300	—	2,300			
98,817	80	109,880			76,000	180,295	—	104,295		
			<hr/>							
951,741	28	950,000	A. Militärsteuer	1,970,000	1,020,000	950,000	—			
98,817	80	109,880	B. Taxations- und Bezugskosten	76,000	180,295	—	104,295			
852,923	48	840,120			2,046,000	1,200,295	845,705	—		
			<hr/>							

Rechnung 1932		Vor- anschlag 1933	Voranschlag für das Jahr 1934		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben		
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
			Laufende Verwaltung.							
XXXII. Direkte Steuern.										
A. Vermögenssteuer.										
7,902,004	97	8,215,000	1. Grundsteuer, (3 %) 3,1 %/00	8,224,300	—	8,224,300	—			
5,602,650	14	5,704,000	2. Kapitalsteuer, (3 %) 3,1 %/00	5,890,000	—	5,890,000	—			
57,608	02	60,000	3. Nachbezüge	60,000	—	60,000	—			
13,562,263	13	13,979,000		14,174,300	—	14,174,300	—			
B. Einkommenssteuer.										
16,734,327	—	15,758,333	1. Einkommenssteuer I. Kl., (4,5 %) 4,65 %/00	15,500,000	—	15,500,000	—			
4,069,350	—	3,668,333	2. Einkommenssteuer II. Kl., (7,5 %) 7,75 %/00	3,300,000	—	3,300,000	—			
941,276	57	600,000	3. Nachbezüge	600,000	—	600,000	—			
21,744,953	57	20,026,666		19,400,000	—	19,400,000	—			
C. Zuschlagssteuer.										
5,253,924	22	4,200,000	1. Ertrag	4,100,000	—	4,100,000	—			
5,253,924	22	4,200,000		4,100,000	—	4,100,000	—			
D. Taxations- und Bezugskosten.										
1. Einkommenssteuer-Kommissionen :										
a) Besoldungen der Angestellten	—		244,000	—		244,000				
b) Entschädigungen der Mitglieder	—		80,000	—		80,000				
c) Verschiedene Kosten	—		85,000	—		85,000				
2. Kantonale Rekurskommission :										
a) Besoldungen	—		332,100	—		332,100				
b) Entschädigungen der Mitglieder	—		17,000	—		17,000				
c) Verschiedene Kosten	—		82,000	—		82,000				
3. Bezugsprovisionen :										
a) Vermögenssteuer	—		282,300	—		282,300				
b) Einkommenssteuer	—		564,000	—		564,000				
c) Zuschlagssteuer	—		123,000	—		123,000				
4. Kosten der Steuergesetzrevision										
5. Entschädigungen an die Gemeinden	—		20,000	—		20,000				
6. Verschiedene Bezugskosten	—		23,800	—		23,800				
7. Kosten der amtlichen Inventarisation	—		72,000	—		72,000				
8. Rekurskosten	—		15,000	—		15,000				
			80,000	—		80,000				
2,135,065	87	2,043,960		2,020,200	—	2,020,200	—			

Voranschlag für das Jahr 1934.

Bericht der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates.

(Oktober 1933.)

Der vom Regierungsrat für das Jahr 1934 aufgestellte Voranschlag sieht einen Ueberschuss der Ausgaben von Fr. 8,512,079 vor, während der Ausgaben-Ueberschuss des Voranschlages 1933 Fr. 7,339,872 beträgt.

<i>Rohausgaben</i>	Fr. 128,524,835
<i>Roheinnahmen</i>	» 120,012,756
<i>Ueberschuss der Ausgaben . . .</i>	<u>Fr. 8,512,079</u>
<i>Reinausgaben</i>	Fr. 66,924,851
<i>Reineinnahmen</i>	» 58,412,772
<i>Ueberschuss der Ausgaben . . .</i>	<u>Fr. 8,512,079</u>

Gegenüber dem Voranschlag für das Jahr 1933, der mit einem Ausgabentüberschuss von Fr. 7,339,872 abschliesst, erzeigen sich:

<i>Mehrausgaben</i>	Fr. 317,825
<i>Mindereinnahmen</i>	» 854,382

wodurch sich eine Verschlechterung der Finanzlage darbietet von . . . Fr. 1,172,207

In diesen Zahlen zeigt sich neuerdings eine starke Verschlechterung der finanziellen Lage des Kantons. Die Verschlechterung ist wieder auf die sehr ungünstige wirtschaftliche Lage zurückzuführen, die sich in einer Verminderung der Einnahmen, dann aber auch bei einigen Mehrausgaben bemerkbar macht. In bezug auf die Ausgaben hat der Regierungsrat möglichste Einschränkung beschlossen; insbesondere sind Kredite, die weder durch Gesetz noch durch Verträge gebunden sind, durchschnittlich um ungefähr 10% herabgesetzt worden; wir verweisen in dieser Beziehung auch auf die folgenden einzelnen Angaben.

Es wurde deshalb möglich, einen Voranschlag aufzustellen, der nur bei den Anleihen und bei Unvorhergesehenem grössere Mehrausgaben aufweist. Bei den Annleihen macht sich selbstverständlich die zunehmende Verschuldung geltend und bei dem Unvorhergesehenen die Verzinsung der Lötschberg-Obligationen I. Ranges, die sich im Besitze der Eidgenossenschaft befinden. Die eingesetzte Summe von Fr. 300,000 stellt allerdings nur einen Teil der Zinspflicht dar, wenn die Lötschbergbahn nicht die Möglichkeit haben sollte, ihrer Zinspflicht für die Obligationen I. Ranges in einem gewissen Umfange nachzukommen.

Bei den Mindereinnahmen fällt besonders der Minderertrag bei den Staatswaldungen auf. Leider musste mit Rücksicht auf den Rückgang der laufenden Einnahmen aus den Staatswaldungen die Forstreserve in den letzten Jahren derart beansprucht werden, dass die Forstreserve mit Abschluss des Jahres 1933 erschöpft ist. Für 1934 kann deshalb aus der Forstreserve ein Zuschuss nicht mehr gewährt werden, so dass der laufenden Rechnung nur der tatsächliche Reinertrag 1934 gutgeschrieben werden kann.

In den allgemeinen Bemerkungen zum Voranschlag 1934 ist ferner festzuhalten, dass die Unsicherheit, die überhaupt bei jeder Aufstellung eines Voranschlages vorhanden ist, für das Jahr 1934 noch besonders dadurch verstärkt wird, dass das eidgenössische Finanzprogramm auf die Finanzlage des Staates Bern einen bedeutenden Einfluss ausübt. Diese Unsicherheit besteht noch gegenwärtig, Ende Oktober, weil das Finanzprogramm eigentlich nur in allgemeinen Umrissen festgelegt ist und in seinen Wirkungen ziffernmässig noch nicht genau überblickt werden kann. Immerhin hat sich der Regierungsrat bemüht, die Mindereinnahmen des Staates infolge des eidgenössischen Finanzprogrammes im Voranschlag zur Darstellung zu bringen. Das gleiche war nicht möglich bei den Mehreinnahmen. Einmal mit Rücksicht auf die Unabgeklärtheit dieser Posten, dann aber auch deshalb, weil über diese Mehreinnahmen aus eidgenössischer Quelle eine besondere Beschlussfassung des Regierungsrates und des Grossen Rates stattfinden sollte. Die Finanzdirektion sieht nämlich die Erstellung eines eingehenden Finanzberichtes im Laufe der nächsten Monate vor. Dieser Finanzbericht wird die gegenwärtige Lage des Staates nach finanzieller Richtung hin eingehend schildern, Bericht und Antrag einreichen über künftige Verbesserungen und außerdem Antrag stellen über die Verwendung des kantonalen Anteils an der eidgenössischen Krisensteuer, des erhöhten Anteils an der eidgenössischen Stempelsteuer und des Zuschusses, den der Kanton für die Unterstützung der Greise, Witwen und Waisen von der Eidgenossenschaft erhalten wird. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass diese Fragen erst gestützt auf einen eingehenden Bericht durch ihn und durch den Grossen Rat entschieden werden können. Bei der

Beurteilung des Voranschlasses 1934 muss aber betont werden, dass diese vermehrten Einnahmen aus eidgenössischer Quelle bei dem dem Grossen Rate unterbreiteten Voranschlag 1934 so wenig in Erscheinung treten, wie der Abbau auf den Besoldungen des Staatspersonals und der Lehrerschaft.

Die Entwicklung der Arbeitslosigkeit im Kanton zwingt uns neuerdings den Antrag zu stellen, es sei die im Arbeitslosenversicherungsgesetz vorgesehene Steuer von 0,1 % auch für das Jahr 1934 zu beziehen. Der Bezug dieser kantonalen ausserordentlichen Steuer ist zur Amortisation der für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit aufgewendeten Kredite nicht zu umgehen. Die Anwendung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom Dezember 1931 verursachte eine Uebertragung einer Ausgabe von Fr. 3,7 Millionen im Jahre 1932 auf Kapitalrechnung. Zu dieser Ausgabe aus der Vermögensrechnung werden die Aufwendungen für 1933 zugerechnet werden, so dass der zu amortisierende Vorschuss auf rund 7 Millionen ansteigen wird. Zur Amortisation dieses Aktivums ist der Bezug der Extrasteuern, die im Jahre ungefähr Fr. 1,000,000 einträgt, dringendes Erfordernis.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen folgt die übliche Gegenüberstellung des Voranschlages 1934 gegenüber Voranschlag 1933:

Mehrausgaben:

XI. Anleihen	Fr. 722,609
XXXIII. Unvorhergesehenes	» 300,000
II. Gerichtsverwaltung	» 38,078
III ^b . Polizei	» 23,817
XIV. Forstwesen	» 16,323
VIII. Armenwesen	» 11,834
III ^a . Justiz	» 11,344
IX ^a . Volkswirtschaft	» 9,903
Summe der Mehrausgaben	<u>Fr. 1,133,908</u>

Minderausgaben:

X ^a . Bauwesen	Fr. 382,250
IX ^b . Gesundheitswesen	» 196,378
XII. Finanzwesen	» 64,017
XIII. Landwirtschaft	» 48,994
IV. Militär	» 45,556
I. Allgemeine Verwaltung	» 23,195
VI. Unterrichtswesen	» 21,355
XVII. Domänenkasse	» 20,000
X ^b . Eisenbahn-, Schiffahrt- und Flugwesen	» 9,950
V. Kirchenwesen	» 2,255
VII. Gemeindewesen	» 2,133
Summe der Minderausgaben	<u>Fr. 816,083</u>

Mindereinnahmen:

XV. Staatswaldungen	Fr. 559,500
XXXII. Direkte Steuern	» 506,906
XXIV. Stempel-Steuern	» 186,986
XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz. Nationalbank	» 100,000
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	» 18,400
XVI. Domänen	» 7,200
Summe der Mindereinnahmen	<u>Fr. 1,378,992</u>

Mehreinnahmen:

XX. Staatskasse	Fr. 457,005
XXVII. Wasserrechtsabgaben	» 36,500
XXV. Gebühren	» 13,300
XXIII. Salzhandlung	» 8,720
XXXI. Militärsteuer	» 5,585
XXVIII. Wirtschaftspatentgebühren, etc.	» 3,500
Summe der Mehreinnahmen	<u>Fr. 524,610</u>

Mehrausgaben	Fr. 1,133,908
Minderausgaben	» 816,083
<u>Mindereinnahmen</u>	<u>Fr. 1,378,992</u>
Mehreinnahmen	» 524,610
<u>Ungünstigeres Ergebnis des Voranschlages für 1934</u>	<u>Fr. 1,172,207</u>

Diese Veränderungen betreffen die einzelnen Rubriken folgendermassen:

I. Allgemeine Verwaltung.

Minderausgaben:

C. Ratskredit	Fr. 2,000
D. Ständeräte und Kommissäre	» 860
E. Staatskanzlei	» 2,751
G. Tagblatt und Gesetzesammlung	» 2,094
H. Regierungsstatthalter	» 5,990
J. Amtsschreibereien	» 9,500
Zusammen	<u>Fr. 23,195</u>

Der *Ratskredit* ist neuerdings reduziert worden. Die Kürzung des Postens «*Ständeräte und Kommissäre*» entspricht dem Rechnungsergebnis pro 1932. Es soll versucht werden, die Kosten des Tagblattes und der Gesetzesammlung zu reduzieren (zusammen um 2,094 Fr.).

II. Gerichtsverwaltung.

Mehrausgaben:

B. Obergerichtskanzlei	Fr. 222
C. Amtsgerichte	» 5,346
E. Staatsanwaltschaft	» 1,900
F. Geschwornengerichte	» 1,500
G. Betreibungs- und Konkursämter	» 35,090
J. Verwaltungsgericht	» 1,115
K. Handelsgericht	» 254
Zusammen	<u>Fr. 45,427</u>

Minderausgaben:

D. Gerichtsschreibereien	Fr. 5,350
L. Bezirksverwaltung, Möblierung	» 2,000

Zusammen	<u>Fr. 7,350</u>
----------	------------------

Reine Mehrausgaben	<u>Fr. 38,077</u>
------------------------------	-------------------

Bei der Gerichtsverwaltung handelt es sich in der Hauptsache um Änderungen in den *Besoldungen*, *Bureau- und Reiseosten*. Für *Möblierung von Bureaux der Bezirksverwaltung* wird kein Ausgabenposten mehr eingesetzt; neue Amthäuser sind keine mehr zu beziehen und allfällige Kosten für Ersatzmobiliar sind aus den ordentlichen Bureaukostenkrediten zu bestreiten.

III a. Justiz.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten der Justizdirektion Fr. 14,439

Minderausgaben:

C. Inspektorat	Fr. 500
D. Lehrlingswesen	» 500
E. Jugendamt	» 2,095

Zusammen Fr. 3,095

Reine Mehrausgaben Fr. 11,344

An *Verwaltungskosten der Justizdirektion* muss der Posten «*Rechtskosten*» um Fr. 15,000 erhöht werden; die ausgiebige Beanspruchung bei Erteilung des Armenrechts in Zivilrechtsstreitigkeiten (Ehescheidungen und Vaterschaftsklagen, Versicherungsansprüchen etc.) erfordern vom Staat von Jahr zu Jahr steigende Ausgaben. Beim *Lehrlingswesen* wird der Beitrag an die *Fortbildungsschule* um Fr. 500 erniedrigt, beim *Jugendamt* die *Rechtskosten und Verschiedenes* um Fr. 1500.

III b. Polizei.

Minderausgaben:

A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion Fr. 618
 B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen » 5,500
 D. Gefängnisse » 13,000
 E. Zivilstand » 8,000
 Zusammen Fr. 27,118

Mehrausgaben:

C. Polizeikorps	Fr. 42,735
E. Straf- und Arbeitsanstalten	» 13,200
Zusammen	<u>Fr. 55,935</u>
	<u>Fr. 28,817</u>

Mehreinnahmen:

G. Justiz- und Polizeikosten	Fr. 5,000
Reine Mehrausgaben	<u>Fr. 23,817</u>

Die Kreditposten für *Fremdenpolizei und Fahndungswesen* werden durchgehend erniedrigt und zwar:
 1. *Pass- und Fremdenpolizei* um Fr. 1,000. 2. *Fahndungs- und Einbringungskosten* um Fr. 2,000 und 3. *Transport- und Armenfuhrkosten* um Fr. 2,500. Die Mehrausgabe für das *Polizeikorps* betrifft folgende Hauptpunkte: *Bekleidung* (periodischer Ersatz von Kleidungsstücken) Fr. 45,656; *Mietzinse* Fr. 2,364; *Wohnungs- und Mobiliarentschädigungen* etc. Fr. 1,540. Diesen Erhöhungen stehen einige kleinere Reduktionen gegenüber (*Sold der Landjäger* Fr. 5,893 und *Verschiedene Verwaltungskosten* Fr. 1,000). Die Kosten für die *Gefängnisse* werden reduziert auf den Rubriken: *Verschiedene Gefangenschaftskosten in der Hauptstadt* Fr. 2,000; *Nahrung der Gefangenen in den Bezirken* Fr. 10,000 und *Verschiedene Verpflegungskosten in den Bezirken* Fr. 1,500 (verbilligte Produktenpreise). Die Mehrausgaben der *Straf- und Arbeitanstalten* fallen zu Lasten der *Strafanstalt Thorberg* (mit Fr. 31,700) infolge Zunahme der *Verwaltungskosten* (Fr. 3,200), der *Verpflegung* (Fr. 6,750) und des *Mietzinses* (Fr. 750), während anderseits die

Einnahmen aus *Gewerbe und Landwirtschaft* um Fr. 5,500 und Fr. 21,500 zurückgehen. *St. Johannsen-Ins* beansprucht Fr. 2,000 Kredit weniger, desgleichen *Tessenberg* Fr. 10,500 und *Hindelbank* Fr. 6,000. *Witzwil* verzeichnet auch für das neue Jahr einen Einnahmenüberschuss von Fr. 20,000. Die *Justiz- und Polizeikosten* erbringen eine Mehreinnahme von Fr. 5,000, herrührend aus einer Reduktion der *Kosten in Strafsachen* (um Fr. 15,000), während anderseits die *Rückerstattungen und Gebühren* nur um Fr. 10,000 reduziert werden. Der Rückgang der Kosten des *Zivilstandes* betrifft ausschliesslich die Rubrik 2. *Entschädigungen der Zivilstandsbeamten* (Fr. 8,000).

Die Kosten des *Strassenverkehrsamtes* (Fr. 172,721 gegenüber Fr. 173,300 in 1933) werden wie bisher aus dem Ertrage der *Automobilsteuern* gedeckt.

IV. Militär.

Minderausgaben:

A. Verwaltungskosten der Direktion	Fr. 440
B. Kantonskriegskommissariat	» 1,572
D. Kasernenverwaltung	» 16,131
G. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials	» 34,715
J. Verschiedene Militärausgaben	» 2,000
Zusammen	<u>Fr. 54,858</u>

Mehrausgaben:

C. Depot in Dachsenfelden	Fr. 5,062
E. Kreisverwaltung	» 4,240
Zusammen	<u>Fr. 9,302</u>

Reine Minderausgaben Fr. 45,556

Die *Verwaltungskosten der Direktion* und das *Kantonskriegskommissariat* geben zu keinen besondern Bemerkungen Anlass. Die Zunahme der Kosten des *Depots in Dachsenfelden* röhrt davon her, dass 1934 nur ein Jahreszins eingenommen wird, während im Vorjahre zwei solche fällig waren. Die Kosten der *Kasernenverwaltung* können reduziert werden auf den Posten: *Betriebskosten* um Fr. 4,000, *Anschaffung von Bettmaterial* um Fr. 1,000 und *Unfallversicherung* um Fr. 100; dazu kommt eine Erhöhung der *Verteilung der Eidgenossenschaft* um Fr. 11,198. Vermehrte Kosten verlangt dagegen die *Kreisverwaltung* in den *Besoldungen*. Diese Erhöhung kann gemildert werden durch Reduktion der Posten: *Taggelder* um Fr. 500; *Verschiedene Kosten* um Fr. 500 und *Rekrutenaushebung* um Fr. 500. Eine bedeutende Ermässigung erfahren die Kosten für *Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials*, nämlich Fr. 34,715, woran alle Unterrubriken beteiligt sind mit Ausnahme der *Mietzinse*. Die Reduktion der *Verschiedenen Militärausgaben* betrifft den Beitrag an das *Schützenwesen*, welcher um Fr. 2,000 herabgesetzt wird.

V. Kirchenwesen.

Minderausgaben:

A. Verwaltungskosten der Direktion	Fr. 100
B. Protestantische Kirche	» 1,800
C. Römischkatholische Kirche	» 1,950
Zusammen	<u>Fr. 3,850</u>

Mehrausgaben:

<i>D. Christkatholische Kirche</i>	<i>Fr. 1,595</i>
<i>Reine Minderausgaben</i>	<i>Fr. 2,255</i>

Die Kosten der *Protestantischen Kirche* erfahren eine Ermässigung auf folgenden Posten: *Holzentschädigungen* Fr. 400; *Leibgedinge* Fr. 3,300; *Mietzinse* Fr. 5,600; Wegfall von *Beiträgen an Kirchen- und Pfarrhausbauten* Fr. 9,000. Erhöht werden müssen dagegen neben den *Besoldungen* die *Wohnungsentschädigungen* um Fr. 100 und *Beiträge an Kollaturen und auswärtige Geistliche* um Fr. 235. Die *Pensionsverpflichtungen* (Leibgedinge) des Staates gegenüber gewesenen *römischkatholischen Pfarrherren* gehen ebenfalls zurück und zwar um Fr. 2,525.

VI. Unterrichtswesen.*Minderausgaben:*

<i>A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode</i>	<i>Fr. 2,321</i>
<i>B. Hochschule</i>	<i>» 19,773</i>
<i>E. Lehrerbildungsanstalten</i>	<i>» 22,705</i>
<i>G. Kunst und Wissenschaft</i>	<i>» 49,714</i>
<i>Zusammen</i>	<i>Fr. 94,513</i>

Mehrausgaben:

<i>C. Mittelschulen</i>	<i>Fr. 6,900</i>
<i>D. Primarschulen</i>	<i>» 57,058</i>
<i>F. Taubstummenanstalten</i>	<i>» 9,200</i>
<i>Zusammen</i>	<i>Fr. 73,158</i>

<i>Reine Minderausgaben</i>	<i>Fr. 21,355</i>
---------------------------------------	-------------------

Von den *Verwaltungskosten der Direktion* und der *Synode* werden reduziert die *Prüfungskosten, Expertisen, Reisekosten* um Fr. 2,000 und *Schulsynode* um Fr. 200. Der Rückgang der Kosten der *Hochschule* betrifft neben den *Besoldungen* folgende Unterrubriken: *Verwaltungskosten* Fr. 4,000; *Institute und Kliniken* Fr. 8,000; *Botanischer Garten* Fr. 2,000 und *Gerichtlich-medizinisches Institut* Fr. 1,528. Dagegen sind Erhöhungen der Kredite notwendig für: *Beitrag an die Stadtbibliothek* Fr. 3,000 (gemäss Regierungsratsbeschluss vom 14. Oktober 1930) und *zahnärztliches Institut* Fr. 1,700 (Vermehrung des technischen Hülfspersonals). Der Ertrag der *Matrikelgelder* wird um Fr. 500 höher eingeschätzt, gestützt auf frühere Ergebnisse. Für die *Mittelschulen* müssen folgende Kredite erhöht werden: *Staatsbeiträge an höhere Mittelschulen* Fr. 6,000 und *Beitrag an die Versicherungskasse* Fr. 12,000. Dagegen können Einsparungen erzielt werden für: *Beitrag an die Kantonschule Pruntrut* Fr. 1,000; *Pension für Mittelschullehrer* Fr. 10,000; *Stipendien* Fr. 600; *Stellvertretung militärflichtiger Lehrer* Fr. 1,000 und *Fortbildungskurse* Fr. 500. Eine bedeutende Erhöhung der Kredite erfordern die *Primarschulen* total Fr. 57,058. Davon entfallen neben dem Anteil des Staates an den *Lehrerbesoldungen* auf die *Beiträge an die Lehrerversicherungskasse* Fr. 30,000; *Handfertigkeitsunterricht* für Knaben Fr. 2,000; *Beiträge an Spezialanstalten für anomale Kinder* Fr. 200; *öffentliche Fortbildungskurse und -Schulen (Hauswirtschaftliches Bildungswesen)* Fr. 27,000 und *Arbeitslehrerinnen, Invalidenpensionskasse, Beitrag* Fr. 7,500. Diesen Mehrausgaben stehen *Minderkosten* gegenüber auf

den Rubriken: *Ausserordentliche Staatsbeiträge* Fr. 3,000; *Leibgedinge und Pensionen* Fr. 6,376; *Mädchenarbeitsschulen: Besoldungen* Fr. 3,000 und *Bildungskurse* Fr. 527; *Turnunterricht* Fr. 2,000; *Schulinspektoren, Besoldungen und Reisevergütungen* Fr. 239 (Ersatzwahlen). *Abteilungsweiser Unterricht* Fr. 1000; *Hauswirtschaftliches Bildungswesen: Private Fortbildungsschulen und -Kurse* Fr. 1000 und *Stipendien* Fr. 500; endlich *Stellvertretung militärflichtiger Lehrer* Fr. 2,000. Der Gesamtkredit für die *Lehrerbildungsanstalten* ist um Fr. 22,705 reduziert worden. Hieran sind alle Anstalten beteiligt mit Ausnahme des *Seminars Delsberg*. Namentlich sind es die Kredite für *Verwaltung, Nahrung, Verpflegung* und die *Stipendien*, welche eine Reduktion erfahren, während anderseits die *Besoldungen der Lehrkräfte* infolge von Alterszulagen fast durchwegs zunehmen. Die Kredite: *Wiederholungs- und Fortbildungskurse, Beitrag an die Lehrerversicherungskasse und Beitrag an das Schweizerische Schulmuseum* sind ebenfalls reduziert worden. Entsprechend diesen Einsparungen wird auch der *Beitrag aus der Bundessubvention* um Fr. 20,000 reduziert. Die Kosten der *Taubstummenanstalt Münchenbuchsee* nehmen infolge von dringend notwendigen Instandstellungen zu um Fr. 9,200. Anderseits sind die Kredite für *Kunst und Wissenschaft* um Fr. 49,714 reduziert, welche Ermässigung erzielt wird durch die Verteilung der letzten Rate an die Neubauten des *Naturhistorischen Museums* und des *Kunstmuseums* auf 2 Jahre. Die Erhöhung der Betriebsbeiträge an die genannten Museen im Betrage von Fr. 5,000 und Fr. 7,500 wird ausgeglichen durch Ermässigung der folgenden Kredite: *Schweizerisches Idiotikon* Fr. 1,214; *Erhaltung von Kunstaltermütern* Fr. 7,000; «Bärndütsch» *Beitrag* Fr. 500; *Stadttheater Bern, Beitrag* Fr. 1,000; *Orchestererrerein Bern* Fr. 1,000; *Kantonaler Musikerverband* Fr. 500 und *Stiftung «Schloss Spiez»* Fr. 1,000.

VII. Gemeindewesen.*Minderausgaben:*

<i>1. Besoldungen der Beamten</i>	<i>Fr. 1,634</i>
<i>3. Bureau- und Reisekosten</i>	<i>» 500</i>
<i>Zusammen</i>	<i>Fr. 2,134</i>

Keine Bemerkungen.

VIII. Armenwesen.*Mehrausgaben:*

<i>A. Verwaltungskosten der Direktion</i>	<i>Fr. 26,329</i>
<i>F. Kantonale Erziehungsheime</i>	<i>» 3,435</i>
<i>Zusammen</i>	<i>Fr. 29,764</i>

Minderausgaben:

<i>B. Kommission und Inspektoren</i>	<i>Fr. 1,430</i>
<i>E. Bezirks- u. Privat-Erziehungsanstalten</i>	<i>» 10,500</i>
<i>G. Verschiedene Unterstützungen</i>	<i>» 6,000</i>
<i>Zusammen</i>	<i>Fr. 17,930</i>

<i>Reine Mehrausgaben</i>	<i>Fr. 11,834</i>
-------------------------------------	-------------------

Die Weltwirtschaftskrise und die damit verbundene Zunahme der Arbeit auf den Bureaux der Armendirektion zwang zur Einstellung von *neuen Beamten und Angestellten*, sodass die Kredite um Fr. 6,630

und Fr. 16,999 erhöht werden müssen. Dementsprechend ist auch der Kredit für *Bureaukosten* um Fr. 2,000 hinaufgesetzt worden. Die Kredite für *Armenpflege* sind gleich belassen worden, weil auch nicht annähernd gesagt werden kann, welche Summen sie in Anspruch nehmen werden. Jedenfalls muss hier mit einer grossen Mehrausgabe gerechnet werden. Auf gleicher Höhe bleibt auch der Posten *Bezirks- und Gemeindeverpflegungsanstalten*. Die *Beiträge an Bezirks- und Privat-Erziehungsanstalten* werden dagegen reduziert um total Fr. 10,500. Die Mehrkosten der *kantonalen Erziehungsheime* Fr. 3,435 betreffen die Anstalten *Aarwangen* mit Fr. 1,265; *Erlach* mit Fr. 1,800 und *Brüttelen* mit Fr. 370. — Die Kredite für *verschiedene Unterstützungen* sind ermässigt worden um insgesamt Fr. 6,000, nämlich: *Berufsstipendien* Fr. 8,000; *Beiträge an Hülfsgesellschaften im Auslande* Fr. 2,000 und *Anstalt Balgrist* Fr. 1,000. Eine Erhöhung verlangt dagegen der Posten: *Verpflegung kranker Kantonsfremder* von Fr. 5,000.

IX a. Volkswirtschaft.

Mehrausgaben:

<i>E. Gewerbemuseum</i>	Fr. 2,876
<i>F. Technikum Burgdorf</i>	»	25,961
<i>G. Technikum Biel</i>	»	27,273
<i>H. Arbeitsamt</i>	»	5,158
<i>J. Lebensmittelpolizei</i>	»	7,230
<i>Zusammen</i>					<u>Fr.</u>	<u>68,498</u>

Minderausgaben:

<i>A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern</i>	Fr. 2,507
<i>B. Handel und Gewerbe</i>	»	7,700
<i>C. Handels- und Gewerbekammer</i>	»	503
<i>D. Lehrlingsamt</i>	»	45,835
<i>K. Mass und Gewicht</i>	»	500
<i>L. Feuerpolizei</i>	»	500
<i>M. Statistik</i>	»	1,050
<i>Zusammen</i>					<u>Fr.</u>	<u>58,595</u>

<i>Reine Mehrausgaben</i>	Fr. 9,903
---------------------------	---	---	---	---	---	-----------

Die Kosten für *Handel und Gewerbe* sind reduziert worden um Fr. 7,700, nämlich: Förderung von *Handel und Gewerbe im allgemeinen* Fr. 2,000; *Berufliche Stipendien* Fr. 5,000 und *Arbeiterinnenschutzgesetz*, *Inspektion* Fr. 700. Für die *Handels- und Gewerbekammer* konnte eine Kreditemässigung von Fr. 503 erzielt werden. Das *Lehrlingsamt* verzeichnet eine Krediteinsparung von Fr. 45,835, worunter Fr. 10,000 für *Lehrlingswesen und Lehrlingsprüfungen*, *Berufsschulen* Fr. 35,125. Der Kredit für das *Gewerbemuseum* muss neuerdings erhöht werden und zwar um Fr. 2,876; hievon entfallen Fr. 1,511 auf: *Gewerbemuseum*, *Lehranstalt* und *Keramische Fachschule* und Fr. 1,359 auf die *Schnitzlerschule Brienz*; für beide Institute muss nämlich mit einem reduzierten *Bundesbeitrag* gerechnet werden, hier um Fr. 1,335. dort um Fr. 3,069. Dagegen werden auch die Kredite der einzelnen Unterrubriken nach Möglichkeit reduziert und nur die unumgänglichsten Erhöhungen (z. B. fällige Alterszulagen) zugebilligt. Die Mehrkosten der *Techniken in Burgdorf* und *Biel* fallen ebenfalls hauptsächlich zu Lasten der Reduktion der *Bundesbeiträge*; teilweise aus dem nämlichen Grunde

wachsen auch die Kosten für *Lehrerbesoldungen*, indem der *Bundesanteil an die Leistungen des Staates* zuhanden der *Hülfkasse* herabgesetzt werden muss. Dagegen werden für beide Institute die *Gemeindebeiträge* erhöht eingesetzt, nämlich für *Burgdorf* um Fr. 10,379, für *Biel* um Fr. 13,136. Die Ausgaben des *Arbeitsamtes* sind um Fr. 2,029,492 höher taxiert als pro 1933; hievon sollen jedoch Fr. 2,024,334 auf den *Tilgungskonto* vorgetragen werden. Die Reduktion des *Bundesbeitrages* wirkt sich auch aus bei den *Kosten der Lebensmittelpolizei*; die dahерige Mindererinnahme beträgt Fr. 8,246; die Nettoausgaben des Staates steigen infolgedessen um Fr. 7,230.

IX b. Gesundheitswesen.

Minderausgaben:

<i>A. Verwaltungskosten</i>	Fr. 1,000
<i>B. Gesundheitswesen im allgemeinen</i>	»	109,388
<i>E. Heil- und Pflegeanstalt Waldau</i>	»	24,100
<i>F. Heil- und Pflegeanstalt Münsingen</i>	»	60,000
<i>G. Heil- und Pflegeanstalt Bellelay</i>	»	22,390
<i>Zusammen</i>					<u>Fr.</u>	<u>216,878</u>

Mehrausgaben:

<i>C. Frauenspital</i>	Fr. 20,000
<i>Reine Minderausgaben</i>	<u>Fr. 196,378</u>

Die Kredite für das *Gesundheitswesen im allgemeinen* sind um Fr. 109,388 ermässigt worden, nämlich: *Allgemeine Sanitätsvorkehren* um Fr. 2,000, *Beiträge an die Bezirksskrankenanstalten* um Fr. 388, *Beiträge an Spezialanstalten für Kranke* Fr. 2,000, *Erweiterung der Irrenpflege* um Fr. 100,000, *Inselspital, Hülfleistung* um Fr. 4,500 und Beitrag an den *kantonalen Samariterverband* um Fr. 500. Der bewilligte Mehrkredit für das *kantonale Frauenspital* ist hauptsächlich die Folge der Einrichtung einer *diagnostischen Röntgen-Anlage*, deren Kosten mit Fr. 20,000 veranschlagt werden. Reduziert werden auch die Kredite der *Heil- und Pflegeanstalten* und zwar derjenige für die *Waldau* um Fr. 24,100, *Münsingen* um Fr. 60,000 und *Bellelay* um Fr. 22,390; hauptsächlich sind es die Unterrubriken *Nahrung und Verpflegung*, welche den Ausfall zu tragen haben. Beinträchtigt ist auch der Rückgang der Einnahmen aus *Landwirtschaft*, wogegen die *Kostgelder der Patienten* erhöht werden, nämlich in der *Waldau* um Fr. 8,000, in *Münsingen* um Fr. 3,000 und in *Bellelay* um Fr. 6,000.

X a. Bauwesen.

Minderausgaben:

<i>A. Verwaltungskosten der zentralen Bauverwaltung und des Hochbauamtes</i>	Fr. 1,750
<i>B. Kreisverwaltung</i>	»	1,585
<i>C. Unterhalt der Staatsgebäude</i>	»	37,500
<i>D. Neue Hochbauten</i>	»	210,000
<i>F. Neue Strassen- und Brückenbauten</i>	»	25,000
<i>G. Wasserbauten</i>	»	100,000
<i>H. Wasserrechtswesen</i>	»	545
<i>J. Vermessungswesen</i>	»	5,870
<i>Reine Minderausgaben</i>	<u>Fr.</u>	<u>382,250</u>

Die Kredite für *Unterhalt der Staatsgebäude* werden durchwegs reduziert, nämlich: *Amtsgebäude* Fr. 40,000; *Pfarrgebäude* Fr. 14,000; *Kirchengebäude* Fr. 5,000; *Oeffentliche Plätze* Fr. 500 und *Wirtschaftsgebäude* Fr. 3,000. Neu aufgenommen werden Fr. 25,000 für *Pfrund- und Kirchenloskäufe in Unterseen* (Fr. 10,000) und *Tramelan* (Fr. 15,000). Für *Neue Hochbauten* sind erforderlich Fr. 490,000, welche Summe gegenüber dem Vorjahr eine Ersparnis von Fr. 210,000 bedeutet. Der Totalkredit für *Unterhalt der Strassen* ist auf gleicher Höhe belassen worden; immerhin wird der Posten *Wegmeisterbesoldungen* um Fr. 8,000 zu *Lasten des Automobilbetriebes der Staatsverwaltung* erhöht. Eine Reduktion im Betrage von Fr. 25,000 erfährt der Kredit *Neue Strassen- und Brückenbauten*. Desgleichen sollen für *Wasserbauten* Fr. 100,000 weniger ausgegeben werden als in 1933. Bei den Krediten für das *Vermessungswesen* werden die *Kosten für Triangulationen und Förderung des Vermessungswesens* um Fr. 5,000 herabgesetzt.

X b. Eisenbahn-, Schiffahrts- und Flugwesen.

Minderausgaben Fr. 9,950

Reduziert werden: *Flugplatzgenossenschaft «Alpar» Bern*, Beitrag Fr. 3,000; *sonstige Verkehrssubventionen und Projektstudien* Fr. 300 und *Beitrag an die bernischen Verkehrsvereine* Fr. 5,000.

XI. Anleihen.

Die Rückzahlungen beanspruchen weniger Fr. 65,000, die Verzinsungen dagegen mehr Fr. 787,609.

XII. Finanzwesen.

Minderausgaben:

<i>A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänendirektion</i>	Fr. 600
<i>B. Kantonsbuchhalterei</i>	» 2,500
<i>C. Amtsschaffnereien</i>	» 8,017
<i>D. Hülfskasse</i>	» 54,000
<i>Zusammen</i>	<u>Fr. 65,117</u>

Mehrausgaben:

<i>E. Mobiliarversicherung</i>	Fr. 1,100
<i>Reine Minderausgaben</i>	<u>Fr. 64,017</u>

Bei der *Kantonsbuchhalterei* gehen zurück: *Druck- und Buchbinderkosten* um Fr. 700 und *Kosten des Postcheckverkehrs* um Fr. 1,000. Bei den *Besoldungen der Angestellten der Amtsschaffnereien* röhrt die grosse Einsparung von Fr. 7,853 von der Aufhebung einer Stelle in Bern her. — Die *Hülfskasse* fordert folgende Staatsbeiträge:

<i>Ordentlicher Beitrag</i>	Fr. 1,400,000
<i>Monatsbetreffnisse und Einkaufsgelder</i> »	150,000
<i>Rentenzuschläge</i>	» 13,000
<i>Zusammen</i>	<u>Fr. 1,563,000</u>
<i>Abzuglich Bundesbeiträge</i>	» 92,000
	<u>Fr. 1,471,000</u>

Die Kosten der *Mobiliarversicherung* nehmen infolge Erneuerung der Gesamtversicherung um Fr. 1,100 zu.

XIII. Landwirtschaft.

Minderausgaben:

<i>A. Verwaltungskosten der Direktion</i>	Fr. 781
<i>B. Landwirtschaft</i>	» 20,918
<i>D. Molkereischule Rütti</i>	» 3,600
<i>E. Landwirtschaftliche Winterschulen</i>	» 16,250
<i>G. Kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau</i>	» 5,100
<i>H. Hauswirtschaftliche Schulen</i>	» 4,860
<i>J. Fleischschau</i>	» 500
<i>Zusammen</i>	<u>Fr. 52,009</u>

Mehrausgaben:

<i>C. Landwirtschaftliche Schule Rütti</i>	Fr. 2,150
<i>F. Alpwirtschaftliche Schule Brienz</i>	» 865
<i>Zusammen</i>	<u>Fr. 3,015</u>

Reine Minderausgaben Fr. 48,994

Die Kosten der *Landwirtschaft* müssen ermässigt werden auf den Rubriken: *Förderung im allgemeinen* Fr. 4000; *Förderung des Weinbaues* Fr. 7,500; *Bekämpfung landwirtschaftlicher Schädlinge* Fr. 10,000; *Förderung der Pferdezucht* Fr. 6,000; *Förderung der Kindviehzucht* Fr. 23,750; *Förderung der Kleinviehzucht* Fr. 5,900; *Hagelversicherung* Fr. 10,000; *Kurse der kant. Hufbeschlagschule* Fr. 500. Eine Kreditserhöhung ist dagegen erforderlich für die *Viehversicherung* Fr. 42,737. Die Kredite der *land- und hauswirtschaftlichen Schulen* werden reduziert, mit Ausnahme derjenigen der *landwirtschaftlichen Schule Rütti* und der *Alpwirtschaftlichen Schule Brienz*, woselbst Mindererträge des *Guts- und Molkereibetriebs*, sowie der *Bundessubventionen* den Staat zu Mehraufwendungen verpflichten. Schliesslich werden noch die verschiedenen Kosten für *Fleischschau* um Fr. 500 herabgesetzt.

XIV. Forstwesen.

Mehrausgaben:

<i>B. Forstpolizei</i>	<u>Fr. 27,200</u>
----------------------------------	-------------------

Minderausgaben:

<i>A. Verwaltungskosten der zentralen Forstverwaltung</i>	Fr. 1,877
<i>C. Förderung des Forstwesens</i>	» 8,500
<i>D. Schutz von Naturdenkmälern und Alpenpflanzen</i>	» 500
<i>Zusammen</i>	<u>Fr. 10,877</u>
<i>Reine Mehrausgaben</i>	<u>Fr. 16,323</u>

Die Kosten der *Forstpolizei* nehmen zu wegen Erhöhung der *Besoldungskredite* und wegen *Ermässigung des Anteiles der Staatswaldungen an den Kosten der Kreisoberförster* um Fr. 16,000. Für *Förderung des Forstwesens* werden weniger veranschlagt Fr. 8,500, nämlich: *Beiträge an Waldwirtschaftspläne etc.* Fr. 1,000; *Verbauungen von Wildbächen, Bodenverbesserungen und Aufforstungen* Fr. 5,000 und *Kantonsbeiträge an die vom Bunde subventionierten Wege*

bauten Fr. 2,500. Ermässigt wird auch der Kredit: *Schutz von Naturdenkmälern und Alpenpflanzen* und zwar um Fr. 500.

XV. Staatswaldungen.

Minderertrag Fr. 559,500

Dieser gewaltige Rückgang ist eine Folge der Preisreduktionen und Absatzschwierigkeiten; die Reduktion des *Ertrages* beträgt sogar total Fr. 695,000, welche Summe jedoch durch gleichzeitige Senkung der *Wirtschaftskosten* um Fr. 119,500 und des *Anteils an den Kosten der Kreisoberförster* um Fr. 16,000 ermässigt werden konnte.

XVI. Domänen.

Minderertrag Fr. 7,200

Reduktionen erleiden die Einnahmeposten: *Pachtzinse der Pfrunddomänen, Mietzinse von Kirchengebäuden und Mietzinse von Amtsgebäuden*; erhöht werden können dagegen: *Erlös von Produkten, Verschiedene Einnahmen*. Unter den Ausgaben müssen erhöht werden, die *Brandversicherungskosten* um Fr. 7,000, wogegen eine Reduktion der *Wassermietzinse* von Fr. 1,000 möglich ist.

XVII. Domänenkasse.

Minderausgaben Fr. 20,000

Sowohl die *Zinse für Guthaben* als auch diejenigen für *Schulden* gehen zurück, jene um Fr. 1000, diese um Fr. 21,000.

XVIII. Hypothekarkasse.

Der *Reinertrag* ist mit Fr. 1,500,000 gleich hoch geblieben wie in 1933. An *neuen ausserordentlichen Ausgaben* sind zu verzeichnen: *Sanierungsnachlässe und Zwangsabstriche* Fr. 120,000, sowie Erhöhung des Postens *Kapitalsteuern an den Staat Bern* um Fr. 98,900.

XIX. Kantonalbank.

Die *Roh-Einnahmen* und *Ausgaben* sind um je Fr. 170,000 gestiegen, so dass der *Netto-Ertrag* auf der bisherigen Höhe von Fr. 2,200,000 bleibt.

XX. Staatskasse.

Mehrertrag Fr. 457,005

Die *Aktiv-Zinse* (Zinse von Geldanlagen) können um Fr. 410,320 höher gewertet werden; es betrifft dies hauptsächlich die Posten: *Obligationen* Fr. 203,390; *Zinse von Spezialverwaltungen* Fr. 200,200 und *Verspätungszinse von Steuern* Fr. 20,000. Infolge der Aufnahme neuer Anleihen (vide Rubrik XI) sind die *Passiv-Zinse für Spezialverwaltungen* (Vorschuss der Kantonalbank) um Fr. 500,000 reduziert worden; anderseits müssen die *Zinse der von der Kantonalbank übernommenen Wertpapiere* um Fr. 453,315 höher veranschlagt werden.

XXI. Bussen und Konfiskationen.

Wie 1933.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Minderertrag Fr. 18,400

Entsprechend dem *Minderertrag* der *Jagd* im Jahre 1932 sind die dahерigen Einnahmen pro 1934 um Fr. 15,900 reduziert worden. Der Ertrag der *Fischerei* geht nur um Fr. 300 zurück. Für *Bergbau* dagegen müssen die Einnahmen wieder um Fr. 2,200 niedriger angenommen werden.

XXIII. Salzhandlung.

Mehrertrag Fr. 8,720

Die Einnahmen aus dem *Kochsalz-Verkauf* gehen um Fr. 13,920 zurück; höher veranschlagt werden dagegen die Erträge aus *Tafelsalz* (Fr. 1,000), *Gewerbesalz* (Fr. 6,300), *Vergoldersalz* (Fr. 3,500) und *Jodiertem Salz* (Fr. 8,700). Der Rückgang der *Betriebskosten* betrifft die *Auswügerlöne* (Fr. 5,000); anderseits nehmen die *Verwaltungskosten* um Fr. 1,800 zu.

XXIV. Stempel-Steuer.

Minderertrag Fr. 186,986

Der Rückgang der *Stempel-Steuer* betrifft hauptsächlich den *Anteil an den eidgen. Stempelabgaben*, welche um Fr. 182,000 niedriger veranschlagt werden müssen. Für *Betriebskosten* ist ebenfalls eine Reduktion vorgesehen im Betrage von Fr. 10,000.

XXV. Gebühren.

Mehrertrag Fr. 13,300

Die Einnahmen gehen zurück auf den Rubriken: *Prozentgebühren der Amtsschreiber* Fr. 50,000; *Gebühren des Verwaltungsgerichtes* Fr. 7,000; *Gebühren der Polizeidirektion* (verschiedene Unterrubriken) Fr. 5,000 und *Gebühren der Direktion des Innern* Fr. 3,000. Erhöhungen sind zu verzeichnen für: *Gebühren der Gerichtsschreiber* und der *Betreibungs- und Konkursämter* Fr. 50,000, sowie *Gebühren der Staatskanzlei*, Fr. 25,000.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Wie 1933.

XXVII. Wasserrechtsabgaben.

Mehrertrag Fr. 36,500

Diese Zunahme ist die Folge der *Vollendung des Grimselwerkes*, woraus Fr. 40,000 Einnahmen erzielt werden. Hieron fallen Fr. 4,000 in den *Naturschadefonds*; anderseits ist der Posten *Druck- und andere Bezugskosten* Fr. 500 gestrichen worden.

XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufs- patentgebühren und Tanzbetriebe.

Mehrertrag Fr. 3,500

Die *Bewilligungsgebühren für Tanzveranstaltungen* werden mit Fr. 5,000 höher veranschlagt, wogegen der Posten: A. 2 *Anteil der Gemeinden* (entsprechend den Einnahmen auf A. 1) um Fr. 1,500 erhöht werden muss.

XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Gleiche Ansätze wie für 1933.

XXX. Anteil am Ertrage der Schweizerischen Nationalbank.

Minderertrag Fr 100,000

Der *Gewinnanteil am Ertrage der Nationalbank* ging schon in den früheren Jahren ständig zurück, entsprechend der allgemeinen schlechten Wirtschaftslage.

XXXI. Militärsteuer.

Mehrertrag Fr. 5,585

Der *Roh-Ertrag* bleibt gleich wie in 1933; dagegen werden die *Taxations- und Bezugskosten* um den genannten Betrag reduziert.

XXXII. Direkte Steuern.

Minderertrag Fr. 506,906

Dieser Rückgang betrifft mit Fr. 626,666 die *Einkommenssteuern I und II. Klasse*, mit Fr. 100,000 die *Zuschlagssteuern*. *Mehr-Einnahmen* sind dagegen

zu verzeichnen auf *Vermögenssteuern (Grund und Kapital)* mit Fr. 195,300; hiezu kommen *Minderausgaben* für *Taxations- und Bezugskosten* Fr. 23,760 und *Verwaltungskosten* Fr. 700.

XXXIII. Unvorhergesehenes.

Für *Verzinsung der im Besitze des Bundes befindlichen Obligationen B. L. S.* werden hier Fr. 300,000 eingestellt.

Bern, den 28. Oktober 1933.

Der Finanzdirektor:
Guggisberg.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 3. November 1933.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vize-Präsident:
A. Stauffer.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

Dekret über die Organisation der Direktion der Finanzen und Domänen und der Finanzkontrolle im Staate Bern.

(Februar 1933.)

I.

Wenn die Finanzdirektion schon heute dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates in Vorschlag bringt, das Organisationsdekret der Direktion der Finanzen und Domänen vom 17. November 1919 in wichtigen Punkten abzuändern, so fallen hiefür verschiedene Gründe in Betracht, die aber alle in der Hauptsache darauf zurückzuführen sind, dass die Organisation den vermehrten Aufgaben angepasst werden muss. Die nach dem Kriege rasch zunehmende Arbeitslast der Finanzdirektion erfordert hauptsächlich eine Teilung der bis jetzt der Kantonsbuchhalterei allein zugewiesenen Arbeit, sowie die Möglichkeit der Verwendung vermehrten Personals auf dem Sekretariat der Finanzdirektion. Ein dringendes Erfordernis liegt auch in der neuen organisatorischen Eingliederung der Hülfkasse, die bis jetzt der Kantonsbuchhalterei unterstellt war. Von einer andern Direktion, der Direktion des Innern, soll der Finanzdirektion das Statistische Bureau neu zugeteilt werden.

Wir werden im Folgenden zu diesen Vorschlägen einzeln Stellung nehmen und beschränken uns darauf, in der Einleitung noch zu bemerken, dass der Entwurf in Ausdehnung des gegenwärtig geltenden Organisationsdekretes der Finanz- und Domänen-direktion auch von einer Finanzkontrolle im weiten Sinne im Staate Bern handelt. Dieser Finanzkontrolle wird unter IV ein besonderer Abschnitt gewidmet, der festlegt, dass die ständige Kontrolle über die Transportunternehmungen, an denen der Staat finanziell beteiligt ist, bei der Eisenbahndirektion liegt, und dass die sogenannten Staatsvertreter in den Aufsichtsbehörden von Unternehmungen, an denen der Staat finanziell beteiligt ist, gewissen Pflichten unterworfen werden.

II.

A. Die wichtigste Änderung bezieht sich auf die Trennung von *Kantonsbuchhalterei* und *Finanzinspektorat*. Es ist nicht unwichtig, in Erinnerung

zu rufen, dass eine solche Trennung von Buchhaltung und Inspektorat in dem Sinne, dass das Inspektorat dem Kantonsbuchhalter nicht unterstellt war, früher bereits bestanden hat. Bis zum Organisationsdekret über die Finanzverwaltung vom 17. Dezember 1889 unterstanden die staatlichen Kassen ausschliesslich der Inspektion der Kantonsbuchhalterei, wobei diese Inspektionen dem Kantonsbuchhalter und dem Finanzsekretär übertragen waren. Das erwähnte Dekret über die Organisation der Finanzverwaltung hat diesen Zustand vollständig geändert, indem es in seinem § 6 die Inspektion der Kassaverwaltungen des Kantons dem Kantonalbankinspektorat, das 1886 gesetzlich eingeführt worden war, übertragen hat. Dieser Zustand, der eine von der Buchhaltung völlig getrennte Kontrolle vorsah, dauerte bis zum Kantonalbankgesetz von 1898, das eine Aufhebung des damaligen Kantonalbankinspektorates und damit die Beseitigung der Kontrolle der Staatskassen durch dieses Inspektorat mit sich brachte. Nach einigen Jahren des Provisoriums schaffte ein Dekret des Grossen Rates vom 25. Februar 1903 wiederum Klarheit, indem durch dieses Dekret eine eigene Stelle für einen Inspektor bei der Kantonsbuchhalterei errichtet wurde. An Stelle des früher von der Buchhaltung unabhängigen Inspektors wurde ein der Kantonsbuchhalterei untergeordnetes Inspektorat eingeführt.

Es erfolgte aber durch die Verhältnisse nach und nach eine Aufhebung dieser Stelle, indem der betreffende Beamte ausschliesslich für die Geschäftsbücheruntersuchungen in Steuerrekursfällen beschäftigt wurde. Im Verwaltungsbericht der Finanzdirektion von 1906 wird erwähnt, dass der Inspektor auch in diesem Jahr ausschliesslich mit Bücheruntersuchungen beschäftigt gewesen sei. Seit diesen Jahren kam infolge dieses Zustandes die Inspektion der Kassen des Staates vollständig dem Kantonsbuchhalter zu, indem auch das gegenwärtig geltende Dekret dem Buchhalter in bezug auf die Inspektion keine Erleichterungen brachte. Erst die Verordnung

des Regierungsrates über die Finanzkontrolle im Staate Bern vom 23. April 1929 und der Beschluss des Grossen Rates vom 14. Mai 1929 betreffend die Errichtung einer Stelle eines Inspektors auf der Kantonsbuchhalterei haben den Rechtszustand des Dekretes des Grossen Rates vom 25. Februar 1903 wieder hergestellt.

Die Zuteilung eines Inspektors an die Kantonsbuchhalterei war aber auch dringend notwendig geworden. Es sei in dieser Beziehung auf die Ausführungen des Finanzdirektors in der Grossratsitzung vom 14. Mai 1929 (Tagblatt des Grossen Rates 1929, Seite 22—23) hingewiesen, wobei eventuell dessen Ausführungen in der Staatswirtschaftskommission über dieses Geschäft ergänzend beigezogen werden können. Wie dringend ein besonderes Inspektorat notwendig ist, ergibt sich auch aus der zahlenmässigen Entwicklung:

1886.

Kassaverkehr der Kantonskasse und der Amtsschaffnereien:

Einnahmen	Fr. 27,965,839
Ausgaben	» 28,190,987
<i>Ausstände</i>	» 947,117

Laufende Verwaltung:

Einnahmen	Fr. 21,756,230
Ausgaben	» 21,709,869

Steuerertrag: Fr. 3,488,324

1906.

Kassaverkehr der Amtsschaffnereien (Kantonskasse aufgehoben):

Einnahmen	Fr. 36,047,081
Ausgaben	» 36,631,340
<i>Ausstände</i>	» 2,984,952

Laufende Verwaltung:

Einnahmen	Fr. 42,117,356
Ausgaben	» 42,115,313

Steuerertrag: Fr. 8,037,903

1931.

Kassaverkehr der Amtsschaffnereien:

Einnahmen	Fr. 57,626,691
Ausgaben	» 57,601,092
<i>Ausstände</i>	» 12,764,849

Laufende Verwaltung:

Einnahmen	Fr. 113,937,068
Ausgaben	» 117,371,775

Steuerertrag: Fr. 40,565,721

Zum Kassaverkehr ist zu bemerken, dass dazukommt der Postcheckverkehr, durch welchen den Amtsschaffnereien ein grosser Teil des Geldverkehrs weggenommen wurde, mit 45,972,419 Fr. Einnahmen und 45,523,786 Fr. Ausgaben in 1931; ferner, dass ein weiterer Teil der Ausgaben und Einnahmen des Staates durch die Kantonalbank vollzogen wird.

Vergleichen wir die Entwicklung dieser Zahlen mit den Wandlungen, die das Finanzinspektorat des Staates in den letzten Jahrzehnten durchgemacht hat, so muss festgestellt werden, dass bei wesentlich kleinerem Umfang des Staatsbetriebes ein von der

Verwaltung unabhängiges, später abhängiges Inspektorat bestanden hat, und dass man während eines ständig sehr starken Anwachsens des Staatshaushaltes auf ein Inspektorat überhaupt verzichtete.

Es könnte nun die Meinung vertreten werden, man solle es bei der Wiederherstellung des Zustandes von 1903 bewenden lassen. Allein es spricht ein wichtiger Grund für die Errichtung eines der Kantonsbuchhalterei *nebengeordnetes* Finanzinspektorat. Dieser Grund liegt in der ausserordentlichen Bedeutung, die ein Inspektorat für den Haushalt von der Grösse des Kantons Bern hat, die es dem Kantonsbuchhalter verunmöglicht, dauernd den Fragen, die mit dem Inspektorat im Zusammenhang stehen, die nötige Zeit zu widmen. Ein Inspektor muss sich vollständig frei, unbelastet von anderer Arbeit, in der Verwaltung bewegen können, und er muss seine Inspektionen nach eigenem Plan und eigenem Willen vornehmen. Ein derart losgelöstes Finanzinspektorat ist auch deshalb besonders wertvoll, weil es im Grundsatz unabhängig von der Buchhaltung arbeitet und automatisch neben die Kontrolle tritt, die durch die Buchhaltung ausgeübt wird. Die meisten grossen öffentlichen Gemeinwesen verfügen denn auch über selbständige Finanzinspektorate, und sie gehen, um die Unabhängigkeit des Inspektorates zu betonen, vielfach soweit, dass das Inspektorat nicht der Finanzverwaltung, sondern der Präsidialabteilung unterstellt wird (z. B. in der Stadt Bern). Diese letztere Massnahme wäre für uns aus dem Grunde nicht zweckmässig, weil der Vorsitz des Regierungsrates jährlich wechselt.

Kommen wir gestützt auf diese Ueberlegungen zum Schluss, ein Finanzinspektorat vorzuschlagen, das als selbständige Verwaltungsabteilung neben die Kantonsbuchhalterei tritt, so ist beizufügen, dass, der Aufgabe entsprechend, diese Verwaltungsabteilung aus sehr wenig Personal bestehen wird. In § 13 sind vorgesehen: Der Finanzinspektor und dessen Adjunkt, sowie die nötigen Hülfskräfte. Als Hülfskräfte können bisherige Angestellte der Kantonsbuchhalterei in Aussicht genommen werden, so dass eine Vermehrung des Personals nur in dem Inspektor eintreten wird. Der Bedeutung entsprechend soll der Finanzinspektor eine Besoldung von 9800 bis 12,000 Fr. erhalten.

Einige Schwierigkeiten bietet die Abgrenzung der Aufgaben von Kantonsbuchhalterei und Finanzinspektorat, weil in der Art unserer zentralen Buchhaltung selbstverständlich eine wichtige Kontrolle liegt. Zunächst war man sich darüber klar, dass dem kantonalen Finanzinspektorat die Kontrolle von Kantonalbank und Hypothekarkasse, die mit selbständigen Inspektoraten ausgerüstet sind, nicht übertragen werden soll, und dass auch die Kontrolle der Kasen der Justizdirektion und der Militärdirektion (Abteilung Militärsteuerwesen) nicht in Betracht kommt, weil diese Abteilungen ebenfalls über eigene Inspektorate verfügen. Als Pflicht wird dem Finanzinspektorat auferlegt: Das ganze Rechnungswesen, insbesondere die gesamte Buch- und Kassaführung des Staates (eingeschlossen die Staatsanstalten) systematisch und eingehend zu kontrollieren; ferner hat es die Pflicht, sämtliche allgemeinen und Spezialkassen ohne vorherige Anzeige jährlich wenigstens viermal zu inspizieren. Diese Vorschriften entsprechen den heute für die Kantons-

buchhalterei geltenden, mit Ausnahme der zeitlichen Verstärkung der Kontrollen, die nach den Kontrollvorschriften des Dekretes vom 31. Oktober 1873 jährlich wenigstens einmal und nach der Verordnung über die Finanzkontrolle im Staate Bern vom 23. April 1929 jährlich wenigstens zweimal vorzunehmen sind. Der Entwurf geht in diesem Punkt noch einen Schritt weiter als die Verordnung von 1929, indem er vorschreibt, dass die Kassen jährlich wenigstens viermal zu inspizieren seien.

Eine genaue, nie erlahmende Kontrolle der 65 Kassen des Staates wird den beiden Inspektoren ein volles Arbeitspensum zuweisen. Immerhin ist zu hoffen, dass durch ihre Arbeit die 5 Beamten und 12 Angestellten der Kantonsbuchhalterei in ihrer Arbeit doch etwas entlastet werden, so dass, wie wir oben sagten, eine Versetzung von Angestellten der Kantonsbuchhalterei auf das Inspektorat nicht ausgeschlossen sein sollte. Eine Bestimmung soll aus der gegenwärtigen Kontrollverordnung in das neue Dekret übertragen werden: Sie bezieht sich auf die Pflicht des Finanzinspektorate, auf allfällige Mängel verwaltungstechnischer und organisatorischer Natur aufmerksam zu machen und Vorschläge zu deren Beseitigung zu unterbreiten.

B. Eine dringende Neuorganisation liegt auch in der *Verstärkung des Personals des Sekretariates der Finanzdirektion*. Dieses Sekretariat besteht gegenwärtig aus dem Finanzsekretär, einem Angestellten I. Klasse und einer Bureauangestellten in der V. Klasse. Die Geschäfte der Domänendirektion werden von dem Angestellten I. Klasse in Verbindung mit dem Sekretär vorbereitet. Die laufenden Geschäfte und die Vorarbeiten für Vorträge und Mitberichte an Regierungsrat, Grossen Rat und Berner Volk sind in den letzten Jahren so angewachsen, dass die Möglichkeit der Personalverstärkung unbedingt in dem neuen Dekret vorgesehen werden muss. Namentlich ist eine Entlastung des Finanzsekretärs nicht mehr zu umgehen. Er ist mit täglichen Geschäften derart überlastet, dass er für die Vorarbeit grösserer Vorlagen praktisch beinahe ausgeschaltet ist. Hier sollte ein zweiter Sekretär für die kleine Arbeit eingestellt werden können, damit sich der erste Sekretär wichtigeren Aufgaben widmen kann.

C. Nach dem Dekret vom 17. November 1919 ist der Kantonsbuchhalterei neben ihren sonstigen Aufgaben auch die *Geschäftsführung der Hülfskasse* übertragen. Das Dekret über die Hülfskasse vom 9. November 1920 hat auf diese Unterstellung nicht Rücksicht genommen, sondern für die Hülfskasse eine von der Kantonsbuchhalterei getrennte Verwaltung beschlossen. Gegenwärtig ist die Hülfskasseverwaltung der Kantonsbuchhalterei nur unterstellt, wie irgend eine andere kantonale Kasse. Die Buchhalterei übt infolgedessen nur die übliche Buchhaltungs- und Kassakontrolle aus.

Es ist deshalb angezeigt, die Unterstellung der kantonalen Hülfskasse unter die Kantonsbuchhalterei aufzuheben, und die Hülfskasse zu einer besondern Abteilung der Finanzdirektion auszugestalten. An der Organisation der Hülfskasse selbst wird durch diese direkte Unterstellung nichts geändert.

D. Werden auf diese Weise die bis jetzt der Finanzdirektion zugeteilten Verwaltungsabteilungen von 4 auf 6 erhöht, und zwar durch Umgruppierung innerhalb der Finanzdirektion, so soll die Zahl der

Verwaltungsabteilungen durch einen weitern Zweig, der von einer andern Direktion abgetrennt wird, nämlich *das Statistische Bureau*, vermehrt werden. Das Statistische Bureau war bisher der Direktion des Internen zugeteilt. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass es zweckmässig wäre, dieses Amt der Finanzdirektion einzugliedern. Das Statistische Bureau war nämlich in letzter Zeit von der Finanzdirektion stark in Anspruch genommen, einmal für Fragen allgemein volkswirtschaftlicher Natur, dann aber auch im besondern für solche aus dem Gebiete der bernischen Finanzwissenschaft.

Die Entwicklung der Verhältnisse wird es mit sich bringen, dass die Finanzdirektion die Mitwirkung des kantonal-bernischen statistischen Bureau immer mehr beanspruchen muss, so dass es als gegeben erscheint, dieses Amt direkt der Führung der Finanzdirektion zu übertragen. Die grössern Aufgaben, die dem Statistischen Bureau übertragen werden, sollen jeweilen in einem jährlich zu fassenden Regierungsratsbeschluss niedergelegt werden. Auch in bezug auf dieses Amt ist eine Ausdehnung gegenüber dem gegenwärtigen Zustand in keiner Weise vorgesehen.

E. Neben diesen organisatorischen Änderungen enthält der Entwurf Abweichungen von der gegenwärtigen Ordnung, denen aber grössere Bedeutung nicht zukommt. Immerhin ist im Rahmen dieses schriftlichen Berichtes noch auf folgendes hinzuweisen:

Was die im Dekret ausdrücklich vorbehaltene Kompetenz des Regierungsrates in § 4 anbetrifft, so wird nun der *Abschluss von Pacht- und Mietverträgen*, sofern der jährliche Zins 2000 Fr. nicht übersteigt, der Finanzdirektion übertragen. Die Erhöhung der Kompetenz der Finanzdirektion von 500 Franken auf 2000 Fr. steht mit der erhöhten Kompetenz der einzelnen Direktionen überhaupt im Zusammenhang.

Ein seit Jahren bestehender Zustand muss bei der Stempelverwaltung durch das neue Dekret geordnet werden. Nach dem gegenwärtigen Dekret (§ 13) ist die *Stempelabgabe* der Steuerverwaltung zugeteilt. Praktisch wurden aber alle mit der Stempelabgabe im Zusammenhang stehenden Fragen durch das Sekretariat und die Direktion entschieden, so dass nun das neue Dekret die Stempelverwaltung ausdrücklich dem Sekretariat zuteilt.

Die *Aufgaben der Steuerverwaltung* werden gegenüber dem heutigen Zustand nicht verändert, mit Ausnahme des bereits erwähnten Wegfalles der Stempelverwaltung. Redaktionell sind hauptsächlich die Pflichten auf dem Gebiete der direkten Steuern neu gefasst und zudem betont, dass auch der Steuerverwaltung eine Aufsicht über den Steuerbezug zukommt. Diese Aufsicht bezieht sich aber nur auf die sogenannte Liquidation der Steuerausstände und zwar nur im einzelnen Fall. Die Steuerverwaltung kann nur diejenigen Fälle überwachen, die ihr unterbreitet werden, da sie keinerlei Kontrollmittel über die Steuereingänge, somit auch nicht über die Steuerausstände besitzt. Das dauernde Kontrollmittel über die Steuerausstände liegt in den Amtsschaffnereirechnungen, die die jeweiligen Ausstände auszuweisen haben. Die Ausstände sind deshalb in der Hauptsache durch die Kontrolle der Amtsschaffnereirechnungen zu

überprüfen, wobei selbstverständlich das Finanzinspektorat bei seinen Revisionen diese Ausstände auch zu kontrollieren hat. Es ist deshalb im Entwurf bei der Aufsicht über den Steuerbezug beigelegt: «soweit diese (die Aufsicht) nicht der Kantonsbuchhalterei und dem Finanzinspektorat obliegt». Bei der Steuerverwaltung ist der Kriegssteuerverwalter gestrichen, in der Meinung, dass, wenn eine eidgenössische Krisensteuer bezogen werden sollte, die dem Kanton auf diesem Gebiet übertragenen Arbeiten auf jeden Fall der Steuerverwaltung übertragen würden. Zur Entlastung des Steuerverwalters, dem die gesamte Steuerverwaltung unterstellt bleibt, könnte für die eidgenössische Steuer ein Adjunkt beigegeben werden.

F. Wie bereits ausgeführt worden ist, befasst sich ein besonderer Abschnitt des neuen Dekretes mit der *Finanzkontrolle* im weitern Sinn und zwar werden hier die Bestimmungen der Verordnung vom 23. April 1929 zum Teil übernommen.

Gestützt auf diese Ausführungen empfehlen wir die Annahme des im Entwurf beiliegenden Dekretes.

Bern, den 23. Februar 1933.

*Der Finanzdirektor:
Guggisberg.*

Antrag des Regierungsrates

vom 10. März 1933.

Dekret

über

**die Organisation der Direktion der Finanzen
und Domänen und der Finanzkontrolle
im Staate Bern.****Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in Ausführung von Art. 44 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893, § 13 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 21. Juli 1872 und § 12 des Gesetzes über die Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 2. Mai 1880,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Arbeitsgebiet und Zuständigkeit.

§ 1. Die Finanzverwaltung besorgt das gesamte Finanzwesen des Kantons.

§ 2. Die Domänenverwaltung besorgt die sämtlichen Angelegenheiten, die sich auf den Grundbesitz des Kantons beziehen, soweit sie nicht ausdrücklich einer andern Verwaltung zugewiesen werden.

§ 3. Die Leitung beider Verwaltungen wird unter Oberaufsicht des Regierungsrates von der Direktion der Finanzen und Domänen ausgeübt.

§ 4. Der Regierungsrat entscheidet in folgenden Geschäften:

1. Ankauf und Verkauf von Liegenschaften, sofern nicht der Grosse Rat zuständig ist.
2. Ankauf und Verkauf von Wertschriften der Staatskasse.
3. Abschluss von Pacht- und Mietverträgen, sofern der Jahreszins 2000 Fr. übersteigt.
4. Zuweisung der Bureaux an die Direktionen der Staatsverwaltung.
5. Einteilung des Kantons in Salzfaktoreikreise.
6. Festsetzung der Verkaufsprovision der Salzauswäger.
7. Alle übrigen, ihm im Finanzwesen durch besondere gesetzliche Erlasse übertragenen Entscheidungen.

§ 5. In allen übrigen Fällen entscheidet die Direktion der Finanzen und Domänen. Sie stellt dem Regierungsrat Antrag in den Geschäften, die in seine Zuständigkeit fallen und vollzieht seine Beschlüsse.

II. Die Finanzverwaltung.

§ 6. Die Finanzverwaltung umfasst folgende Abteilungen:

1. Das Sekretariat;
2. die Kantonsbuchhalterei;
3. das Finanzinspektorat;
4. die Steuerverwaltung;
5. die Hülfskasse;
6. das Statistische Bureau;
7. die Finanzverwaltung in den Amtsbezirken.

1. Das Sekretariat.

§ 7. Dem Sekretariat liegt ob:

1. Der Verkehr mit dem Regierungsrat und der Staatskanzlei und die Antragstellung zuhanden des Regierungsrates;
2. die Begutachtung der Geschäfte, die der Regierungsrat der Finanzdirektion zum Mitbericht überweist;
3. die Leitung der Salzhandlung;
4. die Leitung der Stempelverwaltung;
5. das Kautionswesen, soweit es der Finanzverwaltung untersteht.

§ 8. Das Sekretariat wird vom I. Sekretär geleitet; ihm können ein II. Sekretär und die nötigen Hilfskräfte unterstellt werden. Die Geschäftsverteilung erfolgt durch den Finanzdirektor.

2. Die Kantonsbuchhalterei.

§ 9. Der Geschäftskreis der Kantonsbuchhalterei umfasst:

1. Die Leitung des gesamten Rechnungs- und Kassawesens des Staates;
2. die Prüfung sämtlicher von den Verwaltungen ausgestellten Bezugs- und Zahlungsanweisungen auf ihre Rechtmässigkeit (§ 12 des Gesetzes vom 2. Mai 1880), sowie deren Visierung und Kontrollierung;
3. die Passation sämtlicher Rechnungen der Amtsschaffner, die Prüfung und Begutachtung aller Rechnungen der Spezialverwaltungen und der Spezialfonds;
4. die Abfassung der Staatsrechnung, die Führung der hierzu notwendigen Rechnungsbücher und die Sammlung aller besondern Rechnungen und Belege;
5. die Entwerfung des Voranschlages nach den Vorschlägen der Verwaltungen und die Begutachtung dieser Vorschläge;
6. die Aufsicht über die Wertschriften des Staates;
7. die Rechnungsprüfung bei allen Unternehmungen, an denen der Staat beteiligt ist, mit Ausnahme der Transportanstalten, der Kantonalbank und der Hypothekarkasse;
8. den Anleihendienst, soweit er nicht von der Kantonalbank besorgt wird;

9. die Begutachtung aller Finanzgeschäfte, die ihr zu diesem Zwecke von der Finanzdirektion zugewiesen werden.

§ 10. Die Beamten der Kantonsbuchhalterei sind:

1. Der Kantonsbuchhalter;
2. sein Adjunkt;
3. die Revisoren.

Daneben werden der Kantonsbuchhalterei die nötigen Hilfskräfte beigegeben. Die Geschäftsverteilung erfolgt durch den Finanzdirektor.

3. Das Finanzinspektorat,

§ 11. Das Finanzinspektorat hat das ganze Rechnungswesen, insbesondere die gesamte Buch- und Kassaführung des Staates (eingeschlossen die Staatsanstalten) systematisch und eingehend zu kontrollieren. Ausgenommen von dieser Kontrolle sind die dem Inspektorat der Justizdirektion unterstellten Verwaltungszweige und der Militärsteuerbezug.

§ 12. Sämtliche allgemeinen und Spezialkassen sind ohne vorherige Anzeige jährlich wenigstens viermal zu inspizieren. Ueber das Ergebnis ist der Finanzdirektion innerhalb vierzehn Tagen schriftlich Bericht zu erstatten.

Das Finanzinspektorat ist berechtigt, sofort alle Massnahmen zu treffen, die zur Sicherung der Interessen des Staates notwendig sind. In diesem Fall ist jedoch der Finanzdirektion sofort Kenntnis zu geben.

In den Berichten des Inspektorates sind allfällige Mängel verwaltungstechnischer und organisatorischer Natur anzugeben und zugleich Vorschläge zu deren Behebung zu unterbreiten.

§ 13. Das Finanzinspektorat besteht aus:

1. Dem Finanzinspektor;
2. dessen Adjunkt.

Dem Inspektorat werden die nötigen Hilfskräfte beigegeben. Die Geschäftsverteilung erfolgt durch den Finanzdirektor.

§ 14. Die Besoldung des Finanzinspektors beträgt 9800—12,000 Fr. Diejenige des Adjunkten 8200—10,600 Fr.

4. Die Steuerverwaltung.

§ 15. Der Geschäftskreis der Steuerverwaltung umfasst:

1. Auf dem Gebiete der direkten Steuern: Die Vorbereitung und Ueberwachung der Veranlagung, die Aufsicht über den Steuerbezug — soweit diese nicht der Kantonsbuchhalterei und dem Finanzinspektorat obliegt —, sowie die Vertretung des Staates im Veranlagungs- und Bezugsverfahren, soweit sie nicht den Finanzbeamten der Bezirksverwaltung zugewiesen ist;
2. Die Besorgung und Beaufsichtigung der dem Kanton zugewiesenen Arbeiten für die Veranlagung und den Bezug von eidgenössischen Steuern;

3. die Veranlagung und den Bezug der indirekten Staatssteuern und staatlichen Abgaben, soweit die Arbeiten nicht ausdrücklich andern Verwaltungszweigen zugewiesen sind.

Insbesondere unterstehen der Steuerverwaltung:

- a) Die Erbschaftssteuer;
- b) die Wasserrechtsabgaben;
- c) die Prozentgebühren der Amtsschreiber.

§ 16. Die Beamten der Steuerverwaltung sind:

1. Der Steuerverwalter;
2. die nötige Zahl von Adjunkten.

Daneben werden der Steuerverwaltung die nötigen Hilfskräfte beigegeben.

§ 17. Je einer der Adjunkte besorgt die Vertretung des Staates in den Bezirkssteuerkommissionen. Ferner kann die Besorgung der Geschäfte, welche die Vermögenssteuer, die Erbschaftssteuer und die Nachsteuer betreffen, je einem Adjunkten übertragen werden.

Die Geschäftsverteilung zwischen den Beamten wird im übrigen durch den Finanzdirektor festgesetzt. Die Beamten sind zu gegenseitiger Stellvertretung verpflichtet.

5. Die Hülfskasse.

§ 18. Der Verwaltung der Hülfskasse obliegt die gesamte Geschäftsführung der Kasse. Sie besorgt insbesondere die Versicherung des Staatspersonals nach den einschlägigen Vorschriften, die Ausführung der Beschlüsse des Regierungsrates, der Verwaltungskommission und der Abgeordnetenversammlung.

Der Regierungsrat kann der Verwaltung der Hülfskasse andere Versicherungszweige angliedern.

§ 19. Die Leitung der Hülfskassenverwaltung liegt dem Verwalter ob. Seine Besoldung beträgt 7600—9600 Fr. Ihm werden die erforderlichen Hilfskräfte beigegeben.

6. Statistisches Bureau.

§ 20. Das Statistische Bureau des Kantons ist ein volkswirtschaftliches und verwaltungswissenschaftliches Forschungsinstitut. Es hat insbesondere:

1. Erhebungen, die von den gesetzgebenden und vollziehenden Behörden des Kantons angeordnet werden, durchzuführen;
2. spezielle Untersuchungen über Fragen der bernischen Volkswirtschaft und Staatsverwaltung vorzunehmen;
3. den Direktionen des Regierungsrates für volkswirtschaftliche und statistische, sowie insbesondere für Personalfragen als begutachtende Instanz zu dienen.

§ 21. Das Personal des Statistischen Bureaus besteht aus einem Vorsteher, einem Adjunkten und dem notwendigen Hilfspersonal. Die nähere Organisation des Bureaus wird dem Regierungsrat überlassen.

7. Die Finanzverwaltung in den Bezirken.

§ 22. Die Beamten der Finanzverwaltung in den Bezirken sind:

1. Die Amtsschaffner;
2. die Salzfaktoren.

a) Die Amtsschaffner.

§ 23. In jedem Amtsbezirk besteht in der Regel eine Amtsschaffnerei. Bei besondern Verhältnissen kann ein Amtsschaffner für mehrere Amtsbezirke bestimmt oder die Besorgung des Amtes einem andern Beamten übertragen werden.

§ 24. Der Geschäftskreis der Amtsschaffner umfasst:

1. Den Einzug der Einnahmen des Staates gestützt auf die Bezugsanweisungen, welche auf die Amtsschaffnerei ausgestellt sind;
2. die Auszahlung der auf die Amtsschaffnerei ausgestellten Zahlungsanweisungen;
3. die Erledigung der Interims-, Bezugs- oder Zahlungsanweisungen, zu deren Vollzug sie von den betreffenden Verwaltungen ermächtigt oder beauftragt sind;
4. die Mitwirkung bei der Veranlagung und beim Bezug der direkten und indirekten Steuern und der Staatsabgaben überhaupt, soweit dies nicht durch die Steuerverwaltung geschieht;
5. die Besorgung aller Geschäfte, die ihnen von der Finanzdirektion zugewiesen werden.

b) Die Salzfaktoren.

§ 25. Der Regierungsrat teilt den Kanton unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse und des Bedürfnisses in der Weise ein, dass ein geordneter Vertrieb des Salzes in allen Gegenden gewährleistet ist.

§ 26. Jedem Faktoreikreis steht ein Salzfaktor vor. Wo es die Verhältnisse als zweckmäßig erscheinen lassen, soll die Besorgung des Amtes einem andern Staatsbeamten übertragen werden.

§ 27. Der Geschäftskreis der Salzfaktoren umfasst:

1. Die Salzbestellung bei den Salinen;
2. die Besorgung des Salzverkaufes an die Salzauswäger;
3. die Kasse- und Rechnungsführung über den Vertrieb;
4. den Verkehr und die Aufsicht über die Verkaufsstellen.

III. Die Domänenverwaltung.

§ 28. In den Geschäftskreis der Domänenverwaltung fallen alle Geschäfte, die sich auf den Grundbesitz des Staates beziehen und die nicht ausdrücklich einer andern Verwaltung zugewiesen sind.

Insbesondere besorgt sie:

1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Grundbesitzes;
2. die Führung des Domänenetats;

3. die Führung der Pacht- und Mietzinskontrollen;
4. die Vorbereitung des Ankaufs und Verkaufs von Liegenschaften;
5. die Anordnung der Einnahmen und Ausgaben der Domänenverwaltung.

§ 29. Die Geschäfte der Domänenverwaltung werden vom Sekretariat der Finanzdirektion besorgt. Einzelne Geschäfte können zur Erledigung an die Amtsschaffnereien überwiesen werden.

IV. Finanzkontrolle.

§ 30. Soweit die Finanzkontrolle nicht durch die Kantonsbuchhalterei und das Finanzinspektorat besorgt wird, wird sie im Sinne der nachstehenden Bestimmungen von der Eisenbahndirektion und den Staatsvertretern in den Aufsichtsbehörden ausgeübt.

§ 31. Die Eisenbahndirektion besorgt die ständige Kontrolle über die Transportunternehmungen, an denen der Staat finanziell beteiligt ist (§ 23, Ziffer 4, des Dekretes vom 28. Januar 1920).

Sie hat insbesondere jede Bahn- oder andere Unternehmung auf ihre ökonomische Betriebsweise zu prüfen. Das Ergebnis ist dem Regierungsrat schriftlich mitzuteilen (Art. 33 Eisenbahnsubventionsgesetz vom 21. März 1920).

§ 32. Die dem Regierungsrat angehörenden Staatsvertreter in den Aufsichtsbehörden von Unternehmungen, an denen der Staat finanziell beteiligt ist, sind verpflichtet, dem Regierungsrat über die wichtigeren Vorkommnisse Bericht zu erstatten. Der Regierungsrat ist befugt den Staatsvertretern für die Behandlung einzelner Geschäfte verbindliche Weisungen zu erteilen.

V. Schlussbestimmung.

§ 33. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Es hebt auf: Das Dekret betreffend die Organisation der Direktion der Finanzen und Domänen vom 17. November 1919; das Dekret vom 25. Februar 1903 betreffend die Ergänzung des Dekretes vom 17. Dezember 1889 über die Finanzverwaltung; die Verordnung über die Finanzkontrolle im Staate Bern vom 23. April 1929 und die Instruktion für das kantonale Statistische Bureau vom 2. Juli 1888.

Bern, den 10. März 1933.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Mouttet.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der

Staatswirtschaftskommission

vom September / Oktober 1933.

Dekret

über

die Organisation der Direktion der Finanzen und Domänen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 44 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893, § 13 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 21. Juli 1872 und § 12 des Gesetzes über die Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 2. Mai 1880,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Arbeitsgebiet und Zuständigkeit.

§ 1. Die Finanzverwaltung besorgt das gesamte Finanzwesen des Kantons.

§ 2. Die Domänenverwaltung besorgt die sämtlichen Angelegenheiten, die sich auf den Grundbesitz des Kantons beziehen, soweit sie nicht ausdrücklich einer andern Verwaltung zugewiesen werden.

§ 3. Die Leitung beider Verwaltungen wird unter Oberaufsicht des Regierungsrates von der Direktion der Finanzen und Domänen ausgeübt.

§ 4. Der Regierungsrat entscheidet in folgenden Geschäften:

1. Ankauf und Verkauf von Liegenschaften, sofern nicht der Grosse Rat zuständig ist.
2. Ankauf und Verkauf von Wertschriften der Staatskasse.
3. Abschluss von Pacht- und Mietverträgen, sofern der Jahreszins 2000 Fr. übersteigt.
4. Zuweisung der Bureaux an die Direktionen der Staatsverwaltung.
5. Einteilung des Kantons in Salzfaktoreikreise.
6. Festsetzung der Verkaufsprovision der Salzauswäger.
7. Alle übrigen, ihm im Finanzwesen durch besondere gesetzliche Erlasse übertragenen Entscheidungen.

§ 5. In allen übrigen Fällen entscheidet die Direktion der Finanzen und Domänen. Sie stellt dem Regierungsrat Antrag in den Geschäften, die in seine Zuständigkeit fallen und vollzieht seine Beschlüsse.

II. Die Finanzverwaltung.

§ 6. Die Finanzverwaltung umfasst folgende Abteilungen:

1. Das Sekretariat;
2. die Kantonsbuchhalterei;
3. das Finanzinspektorat;
4. die Steuerverwaltung;
5. die Hülfskasse;
6. die Salzhandlung;
7. die Stempelverwaltung;
8. das Statistische Bureau;
9. die Finanzverwaltung in den Amtsbezirken.

1. Das Sekretariat.

§ 7. Dem Sekretariat liegt ob:

1. Die Vermittlung des Verkehrs mit dem Regierungsrat, den Direktionen und der Staatskanzlei, sowie die Vorbereitung der Antragstellung zuhanden des Regierungsrates;
2. die Begutachtung der Geschäfte, die der Regierungsrat der Finanzdirektion zum Mitbericht überweist;
3. das Kautionswesen, soweit es der Finanzverwaltung untersteht.

§ 8. Das Sekretariat wird vom I. Sekretär geleitet; ihm können ein II. Sekretär und die nötigen Hilfskräfte unterstellt werden. Die Geschäftsverteilung erfolgt durch den Finanzdirektor.

2. Die Kantonsbuchhalterei.

§ 9. Der Geschäftskreis der Kantonsbuchhalterei umfasst:

1. Die Leitung des gesamten Rechnungs- und Kassawesens des Staates;
2. die Prüfung sämtlicher von den Verwaltungen ausgestellten Bezugs- und Zahlungsanweisungen auf ihre Rechtmässigkeit (§ 12 des Gesetzes vom 2. Mai 1880), sowie deren Visierung und Kontrollierung;
3. die Passation sämtlicher Rechnungen der Amtsschaffner, die Prüfung und Begutachtung aller Rechnungen der Spezialverwaltungen und der Spezialfonds;
4. die Abfassung der Staatsrechnung, die Führung der hierzu notwendigen Rechnungsbücher und die Sammlung aller besondern Rechnungen und Belege;
5. die Entwerfung des Voranschlages nach den Vorschlägen der Verwaltungen und die Begutachtung dieser Vorschläge;
6. die Aufsicht über die Wertschriften des Staates;
7. die Rechnungsprüfung bei allen Unternehmungen, an denen der Staat beteiligt ist, mit Ausnahme der Transportanstalten, der Kantonalbank und der Hypothekarkasse;

8. den Anleihensdienst, soweit er nicht von der Kantonalbank besorgt wird;
9. die Begutachtung aller Finanzgeschäfte, die ihr zu diesem Zwecke von der Finanzdirektion zugewiesen werden.

§ 10. Die Beamten der Kantonsbuchhalterei sind:

1. Der Kantonsbuchhalter;
2. sein Adjunkt;
3. die Revisoren.

Daneben werden der Kantonsbuchhalterei die nötigen Hilfskräfte beigegeben. Die Geschäftsverteilung erfolgt durch den Finanzdirektor.

3. Das Finanzinspektorat.

§ 11. Das Finanzinspektorat hat das ganze Rechnungswesen, insbesondere die gesamte Buch- und Kassaführung des Staates (eingeschlossen die Staatsanstalten) systematisch und eingehend zu kontrollieren. Ausgenommen von dieser Kontrolle sind die dem Inspektorat der Justizdirektion unterstellten Verwaltungszweige und der Militärsteuerbezug.

§ 12. Sämtliche allgemeinen und Spezialkassen sind ohne vorherige Anzeige jährlich wenigstens einmal zu inspizieren. Ueber das Ergebnis ist der Finanzdirektion innerhalb vierzehn Tagen schriftlich Bericht zu erstatten.

Das Finanzinspektorat ist berechtigt, sofort alle Massnahmen zu treffen, die zur Sicherung der Interessen des Staates notwendig sind. In diesem Fall ist jedoch der Finanzdirektion sofort Kenntnis zu geben und ihre Genehmigung für die getroffenen Massnahmen einzuholen.

In den Berichten des Inspektorates sind allfällige Mängel verwaltungstechnischer und organisatorischer Natur anzugeben und zugleich Vorschläge zu deren Behebung zu unterbreiten. Ueberdies kann das Finanzinspektorat von den Direktionen zur Aufstellung von Vorschlägen und zur Durchführung von Massnahmen organisatorischer Natur herangezogen werden.

Der Regierungsrat setzt im Rahmen dieses Dekretes die näheren Vorschriften über die Tätigkeit des Finanzinspektorates fest.

§ 13. Das Finanzinspektorat besteht aus:

1. Dem Finanzinspektor;
2. seinem Adjunkten.

Dem Inspektorat werden die nötigen Hilfskräfte beigegeben. Die Geschäftsverteilung erfolgt durch den Finanzdirektor.

§ 14. Die Besoldung des Finanzinspektors beträgt 9800—12,000 Fr. Diejenige des Adjunkten 8200—10,600 Fr.

4. Die Steuerverwaltung.

§ 15. Der Geschäftskreis der Steuerverwaltung umfasst:

1. Auf dem Gebiete der direkten Steuern: Die Vorbereitung und Ueberwachung der Veranlagung, die Aufsicht über den Steuerbezug — soweit diese nicht der Kantonsbuchhalterei und dem Finanzinspektorat obliegt —,

sowie die Vertretung des Staates im Veranlagungs- und Bezugsverfahren, soweit sie nicht den Finanzbeamten der Bezirksverwaltung zugewiesen ist;

2. Die Besorgung und Beaufsichtigung der dem Kanton zugewiesenen Arbeiten für die Veranlagung und den Bezug von eidgenössischen Steuern;
3. die Veranlagung und den Bezug der indirekten Staatssteuern und staatlichen Abgaben, soweit die Arbeiten nicht ausdrücklich andern Verwaltungszweigen zugewiesen sind.

Insbesondere unterstehen der Steuerverwaltung:

- a) Die Erbschaftssteuer;
- b) die Wasserrechtsabgaben;
- c) die Prozentgebühren der Amtsschreiber.

§ 16. Die Beamten der Steuerverwaltung sind:

1. Der Steuerverwalter;
2. die nötige Zahl von Adjunkten.

Daneben werden der Steuerverwaltung die nötigen Hilfskräfte beigegeben.

§ 17. Je einer der Adjunkte besorgt die Vertretung des Staates in den Bezirkssteuerkommissionen. Ferner kann die Besorgung der Geschäfte, welche die Vermögenssteuer, die Erbschaftssteuer und die Nachsteuer betreffen, je einem Adjunkten übertragen werden.

Die Geschäftsverteilung zwischen den Beamten wird im übrigen durch den Finanzdirektor festgesetzt. Die Beamten sind zu gegenseitiger Stellvertretung verpflichtet.

5. Die Hülfskasse.

§ 18. Der Verwaltung der Hülfskasse obliegt die gesamte Geschäftsführung der Kasse. Sie besorgt insbesondere die Versicherung des Staatspersonals nach den einschlägigen Vorschriften, die Ausführung der Beschlüsse des Regierungsrates, der Verwaltungskommission und der Abgeordnetenversammlung.

Der Regierungsrat kann der Verwaltung der Hülfskasse andere Versicherungszweige angliedern.

§ 19. Die Leitung der Hülfskasseverwaltung liegt dem Verwalter ob. Seine Besoldung beträgt 7600—9600 Fr. Ihm werden die erforderlichen Hilfskräfte beigegeben.

6. Die Salzhandlung.

§ 20. Die Salzhandlung wird vom Sekretariat geleitet.

7. Die Stempelverwaltung.

§ 21. Die Stempelverwaltung wird vom Sekretariat geleitet.

8. Statistisches Bureau.

§ 22. Das Statistische Bureau des Kantons hat insbesondere:

1. Erhebungen, die von den gesetzgebenden und vollziehenden Behörden des Kantons angeordnet werden, durchzuführen;

2. spezielle Untersuchungen über Fragen der bernischen Volkswirtschaft und Staatsverwaltung vorzunehmen;
3. den Direktionen des Regierungsrates für volkswirtschaftliche und statistische, sowie insbesondere für Personalfragen als begutachtende Instanz zu dienen.

Der Regierungsrat bezeichnet alljährlich diejenigen grössern Aufgaben, die dem Statistischen Bureau zur Durchführung übertragen werden.

§ 23. Das Personal des Statistischen Bureaus besteht aus einem Vorsteher, einem Adjunkten und dem notwendigen Hilfspersonal. Die nähere Organisation des Bureaus wird dem Regierungsrat überlassen.

9. Die Finanzverwaltung in den Bezirken.

§ 24. Die Beamten der Finanzverwaltung in den Bezirken sind:

1. Die Amtsschaffner;
2. die Salzfaktoren.

a) *Die Amtsschaffner.*

§ 25. In jedem Amtsbezirk besteht in der Regel eine Amtsschaffnerei. Bei besondern Verhältnissen kann ein Amtsschaffner für mehrere Amtsbezirke bestimmt oder die Besorgung des Amtes einem andern Beamten übertragen werden.

§ 26. Der Geschäftskreis der Amtsschaffner umfasst:

1. Den Einzug der Einnahmen des Staates gestützt auf die Bezugsanweisungen, welche auf die Amtsschaffnerei ausgestellt sind;
2. die Auszahlung der auf die Amtsschaffnerei ausgestellten Zahlungsanweisungen;
3. die Erledigung der Interims-, Bezugs- oder Zahlungsanweisungen, zu deren Vollzug sie von den betreffenden Verwaltungen ermächtigt oder beauftragt sind;
4. die Mitwirkung bei der Veranlagung und beim Bezug der direkten und indirekten Steuern und der Staatsabgaben überhaupt, soweit dies nicht durch die Steuerverwaltung geschieht;
5. die Beaufsichtigung des Staatsvermögens in den Bezirken;
6. die Besorgung aller Geschäfte, die ihnen von der Finanzdirektion zugewiesen werden.

b) *Die Salzfaktoren.*

§ 27. Der Regierungsrat teilt den Kanton unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse und des Bedürfnisses in der Weise ein, dass ein geordneter Vertrieb des Salzes in allen Gegenden gewährleistet ist.

§ 28. Jedem Faktoreikreis steht ein Salzfaktor vor. Wo es die Verhältnisse als zweckmässig erscheinen lassen, soll die Besorgung des Amtes einem andern Staatsbeamten übertragen werden.

§ 29. Der Geschäftskreis der Salzfaktoren umfasst:

1. Die Salzbestellung bei den Salinen;
2. die Besorgung des Salzverkaufes an die Salzauswäger;
3. die Kasse- und Rechnungsführung über den Vertrieb;
4. den Verkehr und die Aufsicht über die Verkaufsstellen.

III. Die Domänenverwaltung.

§ 30. In den Geschäftskreis der Domänenverwaltung fallen alle Geschäfte, die sich auf den Grundbesitz des Staates beziehen und die nicht ausdrücklich einer andern Verwaltung zugewiesen sind.

Insbesondere besorgt sie:

1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Grundbesitzes;
2. die Führung des Domänenetats;
3. die Führung der Pacht- und Mietzinskontrollen;
4. die Vorbereitung des Ankaufs und Verkaufs von Liegenschaften;
5. die Anordnung der Einnahmen und Ausgaben der Domänenverwaltung.

§ 31. Die Geschäfte der Domänenverwaltung werden vom Sekretariat der Finanzdirektion besorgt. Einzelne Geschäfte können zur Erledigung an die Amtsschaffnereien überwiesen werden.

IV. Schlussbestimmung.

§ 32. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Es hebt auf: Das Dekret betreffend die Organisation der Direktion der Finanzen und Domänen vom 17. November 1919; das Dekret vom 25. Februar 1903 betreffend die Ergänzung des Dekretes vom 17. Dezember 1889 über die Finanzverwaltung; Art. 6 der Verordnung über die Finanzkontrolle im Staate Bern vom 23. April 1929 und die Instruktion für das kantonale Statistische Bureau vom 2. Juli 1888.

Bern, den 31. Oktober 1933.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Stähli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, im September 1933.

*Im Namen der
Staatswirtschaftskommission,*

Der Präsident:

Ed. v. Steiger.

Vortrag der Direktion des Kirchenwesens an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

den Erlass eines Dekretes über Umschreibung und Organisation der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden von Biel und Mett-Madretschi.

(Juli 1933.)

In einer gemeinsamen Eingabe vom 14. Dezember 1932 stellen die Kirchgemeinderäte von Biel und Mett-Madretschi das Gesuch um Errichtung einer französisch-reformierten Kirchgemeinde Biel. Zu der Vorgeschichte dieses Gesuches ist zusammenfassend Folgendes zu bemerken: Anlässlich der Wahl eines französischen Pfarrers der reformierten Kirchgemeinde Biel im Jahr 1931 ergaben sich Unstimmigkeiten. Französisch sprechende, im Gebiet der Kirchgemeinde Mett-Madretschi wohnende Bürger glaubten berechtigt zu sein, an der erwähnten Wahlverhandlung teilzunehmen, was indessen angesichts der bestehenden Organisation nicht möglich war. Der Regierungsstatthalter von Biel machte darauf aufmerksam, dass dieser Zustand nicht länger andauern dürfe. In gleichem Sinne äusserte sich der evangelisch-reformierte Synodalrat in einem Bericht an die Kirchendirektion vom 13. Juli 1931, worin er wörtlich ausführt:

«Um den zahlreichen, in Mett und Madretschi wohnenden Protestanten französischer Zunge, welche den französischen Gottesdienst in Biel besuchen und auch für den kirchlichen Religionsunterricht ihrer Kinder, für Taufen, Trauungen und kirchliche Beerdigungen die Dienste der französischen Pfarrer in Biel in Anspruch nehmen, in Zukunft die Beteiligung an der Wahl der französischen Pfarrer von Biel zu ermöglichen, schlagen wir folgende Änderungen in der Organisation der evangelisch reformierten Kirchgemeinde Biel vor: Die Kirchgemeinde Biel sollte in Zukunft zwei Kirchgemeinden umfassen:

- a) eine deutsche Kirchgemeinde, der sämliche deutsch sprechenden Glieder der Kirchgemeinde Biel angehören würden;
- b) eine französische Kirchgemeinde, der neben den in Biel wohnenden, der Landeskirche angehörenden Protestantten französischer

Zunge auch die Mitglieder französischer Zunge der Kirchgemeinde Mett-Madretschi angehören würden.»

Die Kirchgemeinderäte von Biel und Mett-Madretschi wurden eingeladen, zu diesen Vorschlägen Stellung zu nehmen und sie der Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Am 13. November 1932 haben die Kirchgemeindeversammlungen in Biel und Mett-Madretschi die Angelegenheit beraten und einstimmig die beiden Kirchgemeinderäte beauftragt, das eingangs erwähnte Gesuch an die Staatsbehörden zu richten.

Durch die seinerzeit durchgeführte Vereinigung der politischen Gemeinden Mett und Madretschi mit Biel wurde an der kirchlichen Organisation dieser Gemeinden nichts geändert. Allerdings war man sich schon damals bewusst, dass früher oder später auch auf kirchlichem Gebiet eine befriedigende Lösung gesucht werden müsse. Die oben skizzierten Schwierigkeiten für die französisch sprechenden Protestantten der Kirchgemeinde Mett-Madretschi in der Ausübung ihres kirchlichen Stimmrechtes gaben nun die äussere Veranlassung, eine tunlichst baldige zweckmässige Neuordnung anzustreben. In der Eingabe vom 14. Dezember 1932 machen die beiden Kirchgemeinderäte unter anderem auch aufmerksam auf die bauliche Entwicklung im Gebiet der früheren politischen Gemeinden Mett und Madretschi, die naturgemäß eine starke Zunahme der Bevölkerung zur Folge hatte. Die Uhrenindustrie zog namentlich Leute aus dem französischen Sprachgebiet an. Gegenüber der Volkszählung von 1920 weist die Kirchgemeinde Mett-Madretschi eine Vermehrung von 2286 Protestantten auf. Die nachstehende Zusammenstellung gibt auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1930 Auskunft über den Stand der Bevölkerung der politischen Gemeinde Biel in sprachlicher Hinsicht.

Quartier	Einwohner deutsch	Einwohner französisch	davon Protestant
Biel	15,205	9,487	20,015
Vingelz	314	68	341
Bözingen	2,779	318	2,786
Mett	2,250	311	2,253
Madresch	4,716	1,669	5,529
	<u>25,264</u>	<u>11,853</u>	<u>30,924</u>

Weil für die Kirchengemeinde Mett-Madretsch nur eine deutsche Pfarrstelle besteht, sind die dort wohnenden französisch sprechenden Protestanten vollständig auf die benachbarte Kirchengemeinde Biel angewiesen (vergl. die oben zitierten Ausführungen des Synodalrates). Dieser Umstand veranlasste schon im Juli 1931 den Mühlefeld-Quartierleist (im Gebiet von Madretsch) zu einer Eingabe an den Kirchgemeinderat von Biel, worin mit Rücksicht auf den französisch sprechenden Teil der Bevölkerung der kirchliche Anschluss an Biel verlangt wurde.

Bestrebungen im Sinne einer Trennung der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Biel in eine deutsche und eine französische Kirchengemeinde und Anschluss der französisch sprechenden Protestanten von Mett-Madretsch an letztere machten sich auch in Biel besonders geltend im Zeitpunkt der an anderer Stelle besprochenen Pfarrwahl (Mai 1931). Eine Eingabe von Stimmberchtigten vom 19. Mai 1931 verlangte gründliches Studium der Trennungsfrage. Angesichts all dieser Kundgebungen aus der Mitte der beiden interessierten Kirchengemeinden und von seiten des Synodalrates wurden die vorbereiteten Arbeiten von den zuständigen Kirchengemeinderäten von Biel und Mett-Madretsch an die Hand genommen. Die Verhandlungen führten schliesslich zu den bekannten Beschlüssen der Kirchengemeindeversammlungen und der Eingabe, welche den Gegenstand des heutigen Antrages an die Staatsbehörden bildet. Ueberzeugt, dass durch die vorgeschlagene Neuordnung das kirchliche Leben in Biel gefördert werde, geben die beiden Kirchengemeinderäte der Hoffnung Ausdruck, die Oberbehörden werden dem gestellten Begehr entsprechen und damit die bestehenden Uebelstände beseitigen.

Die Kirchendirektion ihrerseits erachtet das vorliegende Gesuch als begründet und die vorgeschlagene Lösung als zweckmässig. Sie empfiehlt deshalb Eintreten auf den Dekretsentwurf und fügt diesem erläuternd noch folgende Bemerkungen bei: Die Bildung einer neuen französisch-reformierten Kirchengemeinde Biel bedingt eine gleichzeitige neue Umschreibung der bestehenden evangelisch-refor-

mierten Kirchengemeinden Biel und Mett-Madretsch (§§ 1 und 2). Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 bedürfen keiner weiteren Erklärung. In Anlehnung an die für die reformierten Kirchengemeinden der Stadt Bern bestehende Organisation sieht § 5 die Vereinigung der drei Kirchengemeinden von Biel und Mett-Madretsch zu einer *Gesamtkirchgemeinde* vor (§ 22, Abs. 2, Kirchengesetz). Die Obliegenheiten dieser Gesamtkirchgemeinde und ihrer Organe (Verwaltung des Kirchenvermögens und Fürsorge für die sämtlichen materiellen Bedürfnisse der einzelnen Kirchengemeinden) werden in einem besondern, der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegenden Reglement geordnet. Der ursprüngliche Gedanke der Gründung eines Gemeindeverbandes im Sinne von Art. 67 G.G. wurde später im Blick auf wahrscheinliche Schwierigkeiten fallen gelassen. Der Zusammenschluss zu einer Gesamtkirchgemeinde nach dem Vorbild von Bern erscheint in der Tat als geeigneter Lösung. § 6 entspricht der getroffenen Abmachung zwischen den beiden bisherigen Kirchengemeinden und ist eine logische Ergänzung von § 5.

Die hievor besprochene Neuordnung hat für den Staat keine finanziellen Konsequenzen. In einer besondern Eingabe an die Kirchendirektion vom 5. Dezember 1931 betont zwar der Kirchgemeinderat von Mett-Madretsch die Notwendigkeit der baldigen Schaffung einer zweiten deutschen Pfarrstelle für diese Kirchengemeinde, mit Sitz in Madretsch. Diesem Postulat, das in der späteren gemeinsamen Eingabe nicht erneuert wurde, könnte angesichts der heutigen gespannten Finanzlage des Staates in der nächsten Zeit nicht entsprochen werden. Beim Wiedereintritt besserer Verhältnisse müsste für die Schaffung neuer Pfarrstellen der Vorrang ältern, zum Teil dringenden Gesuchen eingeräumt werden.

Der Vollständigkeit halber ist endlich noch zu erwähnen, dass der Kirchgemeinderat von Mett-Madretsch wünscht, dass diese Kirchengemeinde als Einzelkirchgemeinde im Rahmen der Gesamtkirchgemeinde bestehen bleibe und dass das seit Jahrhunderten bestehende Band zwischen Mett und Madretsch nicht zerrissen werde. Diesem Wunsch trägt der Dekretsentwurf Rechnung.

Bern, den 14. Juli 1933.

Der Direktor des Kirchenwesens:
Dürrenmatt.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

28. Juli / 6. November 1933.

Dekret

betreffend

Umschreibung und Organisation der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden von Biel und Mett-Madretschi.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63, Abs. 2, der Staatsverfassung und § 6, Abs. 2, lit. a, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die *deutsch-reformierte Kirchgemeinde Biel* umfasst die deutsch-reformierte Bevölkerung der Einwohnergemeinden Biel und Leubringen, ohne das Gebiet der früheren Einwohnergemeinden Mett und Madretschi.

§ 2. Die *deutsch-reformierte Kirchgemeinde Mett-Madretschi* umfasst die deutsch-reformierte Bevölkerung der früheren (nun mit Biel vereinigten) Einwohnergemeinden Mett und Madretschi.

§ 3. Die *französisch-reformierte Kirchgemeinde Biel* wird neu gebildet. Sie umfasst die französisch-reformierte Bevölkerung der Einwohnergemeinden Biel (mit Mett und Madretschi) und Leubringen.

§ 4. Die neu gebildete französisch-reformierte Kirchgemeinde Biel ist gesetzlich zu organisieren.

Die Reglemente der beiden andern Kirchgemeinden sind entsprechend der in den §§ 1 und 2 festgelegten Umschreibung zu revidieren; sie unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat, ebenso das von der französisch-reformierten Kirchgemeinde Biel aufzustellende Reglement.

Niemand kann gleichzeitig der französisch-reformierten Kirchgemeinde Biel und einer der in den §§ 1 und 2 umschriebenen Kirchgemeinden angehören.

§ 5. Die vorerwähnten drei Kirchgemeinden ver einigen sich für einzelne Obliegenheiten, insbesondere für die Verwaltung des Kirchenvermögens, des

Steuerwesens und die Fürsorge für die sämtlichen materiellen Bedürfnisse zu einer Gesamtkirchgemeinde (§ 22, Abs. 2, Kirchengesetz).

Ueber die Organisation und die Obliegenheiten der Gesamtkirchgemeinde und ihrer Organe ist ein besonderes Reglement aufzustellen, das der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.

§ 6. Das Vermögen der beiden bisherigen Kirchgemeinden Biel und Mett-Madretsch geht nach erfolgter Gründung einer Gesamtkirchgemeinde (§ 5) in das Eigentum der letztern über.

Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Verwaltung und Verwendung der Gemeindegüter und Stiftungen mit besonderer Zweckbestimmung.

§ 7. Die bestehenden zwei französischen Pfarrstellen der bisherigen evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Biel werden der neu gebildeten französisch-reformierten Kirchgemeinde Biel zugeteilt.

§ 8. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seiner Vollziehung beauftragt.

Bern, den 28. Juli / 6. November 1933.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
H. Stähli.

Der Staatsschreiber i. V.:
E. Meyer.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:
A. Suri.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

15. August / 30. Oktober 1933.

Dekret

betreffend

die Organisation des Betreibungs- und Konkursamtes des Amtsbezirkes Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 176, Abs. 3, des Gesetzes
vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des
Schweizerischen Zivilgesetzbuches,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der Amtsbezirk Bern bildet einen Be-
treibungs- und Konkurskreis.

§ 2. Dem Betreibungs- und Konkursbeamten
werden zwei Adjunkte zugeteilt, deren Wahl
auf unverbindlichen Vorschlag des Betreibungs-
und Konkursbeamten durch den Regierungsrat
erfolgt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

§ 3. In bezug auf die Wählbarkeit, die
Amtspflichten im allgemeinen, die Verantwort-
lichkeit und die Kautionsleistung gelten für die
Adjunkte die gleichen Vorschriften wie für den
Betreibungs- und Konkursbeamten selbst.

§ 4. Die beiden Adjunkte unterstehen dem
Betreibungs- und Konkursbeamten und sind
seine ständigen Stellvertreter. In dieser Eigen-
schaft können sie sämtliche zur Leitung des
Amtes gehörenden Amtshandlungen vornehmen.
Die Verteilung der Geschäfte wird durch Re-
glement des Regierungsrates geordnet.

§ 5. Der Betreibungs- und Konkursbeamte
kann mit Zustimmung der Justizdirektion ein-
zelnen Angestellten das Recht einräumen,
bestimmte Betreibungsurkunden und andere
Schriftstücke im Namen des Betreibungs- und
Konkursamtes selbst zu unterzeichnen.

§ 6. Dieses Dekret tritt auf 1. August 1934 in Kraft. Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens werden alle ihm widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Dekret vom 14. September 1922 betreffend die Organisation der Betreibungs- und Konkursämter des Amtsbezirkes Bern.

Bern, den 15. August / 30. Oktober 1933.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vize-Präsident:
Stauffer.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:
Hürbin.

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat

über das

Volksbegehren vom 10. November 1932/9. Mai 1933 betreffend die Reduktion des Grossen Rates und die Vergrösserung der Wahlkreise.

(September 1933.)

Unterm 9. Mai 1933 reichte das Initiativkomitee für das Volksbegehren über die Reduktion der Mitgliederzahl des Grossen Rates und die Vergrösserung der Wahlkreise der Staatskanzlei 530 Bogen mit angeblich 15,023 Unterschriften ein. Nachträglich langten von verschiedenen Gemeinden noch weitere Bogen ein, so dass sich deren Zahl auf 539 und diejenige der Unterschriften auf 15,048 erhöhte. Diese Unterschriftenbogen waren sämtliche vorher von der Staatskanzlei mit der Datumangabe «10. November 1932» abgestempelt worden. Die Frist zur Sammlung der Unterschriften lief somit am 9. Mai 1933 ab. Ungültig sind nach § 6 des Dekretes vom 4. Februar 1896 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen diejenigen Unterschriften, die nicht innerhalb der Frist von 6 Monaten durch die zuständige Amtsstelle bescheinigt wurden, während nach dieser Frist einlangende aber rechtzeitig legalisierte Bogen als gültig anzuerkennen sind. Entscheidend ist somit der Zeitpunkt der Bescheinigung und nicht jener der Ablieferung der bescheinigten Listen an die Staatskanzlei. Mit Beschluss vom 16. Mai 1933 wies der Regierungsrat das eingelangte Material an das kantonale statistische Bureau zur Prüfung der formellen Richtigkeit. Diese Amtsstelle stellte fest, dass insgesamt 539 Bogen mit 15,048 Unterschriften eingegangen sind. Von diesen fallen als ungültig weg 14 Unterschriften wegen verspäteter Legalisation, 10 Unterschriften wegen fehlender Legalisation, 11 Unterschriften wegen Unsicherheit der Stimmfähigkeit oder der Identität der Unterzeichner, also insgesamt 35 Unterschriften. Nach Abzug dieser ungültigen Unterschriften beträgt deren Zahl noch 15,013.

Eine Initiative, die die teilweise Abänderung der Staatsverfassung verlangt, muss von 15,000 Stimmberechtigten gestellt sein (Art. 2, Abs. 2, Staatsverfassung).

Unter den 15,013 Unterschriften befinden sich 1599, bei denen die Legalisation nicht durch den Ge-

meinderatspräsidenten, sondern durch eine andere Amtsstelle erfolgte. Gemäss § 4, Ziffer 3, des Dekretes über das Verfahren bei Volksbegehren muss ein Unterschriftenbogen, um gültig zu sein, am Schlusse die mit Datum versehene Bescheinigung des Gemeinderatspräsidenten tragen, dass die Unterzeichner in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der betreffenden Gemeinde ausüben. Nach dem strengen Wortlaut dieser Bestimmung sind diese 1599 Unterschriften als ungültig zu erklären. Der Regierungsrat stellt indes fest, dass über diese Frage bei den bisher eingereichten Initiativen kein grundsätzlicher Entscheid gefasst worden ist. Diese Tatsache wird hauptsächlich darauf zurückzuführen sein, dass bis jetzt bei Volksbegehren ein derart knappen Uebersteigen der notwendigen Unterschriften über die Mindestzahl nicht vorgekommen ist. Es rechtfertigt sich aber, die Angelegenheit grundsätzlich im Grossen Rate einmal zur Abklärung zu bringen. Zweifellos ist die Vorschrift von § 4 des genannten Dekretes nach dem Wortlaut und der grammatischen Auslegung eine zwingende. Ihre Nichtbeachtung muss deshalb die Ungültigkeit der auf diesen Bogen stehenden Unterschriften nach sich ziehen. Auch die historische Auslegung führt zum gleichen Ergebnis. Eine Art Verfassungsinitiative wurde im Kanton Bern erstmals eingeführt in der Staatsverfassung vom Jahre 1846, welche in § 90 8000 stimmfähigen Bürgern das Recht gab, einen Antrag zur Revision der Verfassung zu stellen. Das gestützt auf diese Verfassungsbestimmung erlassene Ausführungsgesetz vom 26. Mai 1851 sieht vor, dass die Abgabe der Unterschrift durch jeden einzelnen Stimmberechtigten beim Sekretariate des Einwohnergemeinderates seines Wohnortes zu erfolgen habe. Es geht daraus hervor, dass zu jener Zeit das Begehren um Revision der Verfassung an sehr straffe Formvorschriften gebunden war. Dieses Gesetz wurde aufgehoben

durch das Gesetz über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 31. Oktober 1869 und insbesondere durch ein Dekret vom 2. März 1870 betreffend die Begehren für Revision der Staatsverfassung oder für ausserordentliche Gesamterneuerung des Grossen Rates. Im letztern Dekret wurden die bisher engen Formvorschriften abgeändert und die Bescheinigung der Stimmberichtigung eines Unterzeichners dem Führer des Stimmregisters übertragen. In der heute geltenden Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 ist ein weiterer Ausbau dieser Bestimmungen erfolgt durch die Einführung eines umfassenden Vorschlagsrechtes (Initiative, Art. 9) und durch die Zulassung einer ganzen oder teilweisen Revision der Verfassungsartikel (Art. 94, 101 bis 104). In Ausführung dieser Verfassungsbestimmungen ist am 4. Februar 1896 das Dekret über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen erlassen worden. Im Entwurf des Regierungsrates vom 22. Mai 1895 wurde für die Gültigkeit der eingelangten Unterschriftenbogen am Schlusse die mit Datum versehene Bescheinigung des Gemeinderates verlangt und ausserdem die Auflage der Bogen auf der Gemeindeschreiberei zur Anbringung von allfälligen Einsprachen gegen die Echtheit von Unterschriften. Diese Entwurfsbestimmungen wurden während den Beratungen in der Kommission und im Grossen Rat wesentlich gemildert. Die Auflage der Bogen auf der Gemeindeschreiberei wurde gestrichen und die Legalisation an Stelle des Gemeinderates dem Gemeinderatspräsidenten übertragen. Letztere Änderung erfolgte hauptsächlich deshalb, weil in verschiedenen Gemeinden die Legalisation durch den Gemeinderat unmöglich gewesen wäre, da dieser nicht allwöchentlich Sitzung abhält (Tagblatt des Grossen Rates, Jahrgang 1896, S. 23). Die Erleichterung wurde also geschaffen, nicht um die Kontrolle zu vernachlässigen, sondern lediglich aus Gründen der praktischen Durchführung.

Diese historische Entwicklung beweist, dass bei der Beratung des heute geltenden Dekretes ein Mittelweg zwischen den strengen Vorschriften des Gesetzes vom 26. Mai 1851 und der Auffassung des Dekretes vom 2. März 1870 gesucht und gefunden wurde. Die Gründe für diese Mittellösung entspringen zweifellos der Ueberlegung, einerseits die Ausübung der Volksrechte nicht überflüssig zu erschweren, anderseits aber Bestimmungen aufzu stellen, die Missbräuche ausschliessen. Sicher erhellt daraus, dass man entschieden den Stimmregisterführer als Legalisationsinstanz ablehnte, da bewusst die daheriche, durch das Dekret vom 2. März 1870 geschaffene Ordnung verlassen wurde. Mit Recht dürfen deshalb Bogen, die durch den Stimmregisterführer anstelle des Gemeinderatspräsidenten unterschrieben wurden, als ungültig bezeichnet werden.

Das Dekret vom 4. Februar 1896 enthält im Unterschied zu den Vorschriften der Eidgenossenschaft (B. G. vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren, Ziffer 3) keine Bestimmung betreffend die Legalisation der Bogen durch den Stellvertreter des Gemeindevorstandes. Eine solche Stellvertretung für den Fall der Verhinderung muss aber gestattet werden. Wer als Stellvertreter des Gemeinderatspräsidenten zu gelten hat, richtet sich nach dem Organisations- und Verwaltungsreglement jeder einzelnen Gemeinde. Sicher sind solche Stell-

vertreter aber nicht die Gemeindeschreiber oder Polizeiinspektoren, die organisatorisch Beamte sind, sondern Mitglieder des Gemeinderates.

Unseres Erachtens ist es nicht notwendig, bei jeder Gemeinde, in welcher nicht der Gemeinderatspräsident oder sein gesetzlicher Stellvertreter die Bogen unterschrieben hat, die rechtlichen Verhältnisse abzuklären. Es dürfte genügen, wenn dies für die zwei wichtigsten Gemeinden erfolgt, da die abgegebenen Unterschriften in diesen Gemeinden das Gesamtergebnis wesentlich unter die notwendigen 15,000 gültigen Stimmen herabmindern. In der Gemeinde Köniz wurden die eingelangten Initiativbogen mit insgesamt 64 Unterschriften durch den Polizeiinspektor unterschrieben. Der Polizeiinspektor ist gemäss Abschnitt 4 des Organisations- und Verwaltungsreglementes der Einwohnergemeinde Köniz vom 28. September 1919 Beamter der Gemeinde. Nach Art. 107 besorgt er das Sekretariat der Armenkommission, der Polizeikommission und der Gesundheitskommission. Außerdem ist er Stimmregisterführer der Gemeinde. Zu seinen Amtshandlungen gehört zweifellos niemals die Stellvertretung des Gemeinderatspräsidenten. Nach Art. 72 ist der Polizeiinspektor zusammen mit dem Gemeinderatspräsidenten für die Amtshandlungen, die in seinen Pflichtenkreis fallen, lediglich ermächtigt, gemeinsam mit dem Gemeinderatspräsidenten die Unterschrift für den Gemeinderat zu führen. Der gesetzliche Stellvertreter des Gemeinderatspräsidenten ist nach Art. 65 der Gemeindeordnung der Vize-Präsident. Auch nach dem Reglement über die Obliegenheiten der einzelnen Gemeindebeamten, welches im Jahre 1921 erlassen wurde, ist dem Polizeiinspektor die Kompetenz zur Legalisation der Unterschriftenbogen bei Volksbegehren nicht übertragen worden. Dies wäre nach dem für den ganzen Kanton geltenden Dekret übrigens auch nicht zulässig gewesen. Die Unterschriften auf den von der Gemeinde Köniz abgelieferten Bogen sind deshalb ungültig.

In der Gemeinde Biel wurden auf verschiedenen Bogen insgesamt 908 Unterschriften abgegeben. Diese Bogen sind vom Stimmregisterführer legalisiert. Nach den obigen Ausführungen ist zweifellos der Stimmregisterführer zur Vornahme dieser Amtshandlungen nicht zuständig. Die Gemeindeordnung der Stadt Biel vom 28. Juli 1920 enthält ferner keine Bestimmungen, nach welchen die Uebertragung dieser Pflicht des Stadtpräsidenten auf den Stimmregisterführer angenommen werden könnte. Der gesetzliche Stellvertreter des Stadtpräsidenten ist der Vize-Präsident oder allenfalls, für die Legalisation von Initiativbogen, der Vorsteher der Polizeidirektion. Es müssen deshalb auch die in der Gemeinde Biel abgegebenen Unterschriften als ungültig bezeichnet werden.

Aus diesen Feststellungen folgt, dass sich die Zahl der abgegebenen Unterschriften, welche nach dem unter Absatz 1 Gesagten noch 15,013 beträgt, um insgesamt 972 vermindert, also auf 14,041.

Gegen diese Schlussfolgerungen könnte eingewendet werden, dass die begangenen Fehler nicht bei den Initianten, sondern bei den Gemeindebehörden vorgekommen sind. Diesem Einwand ist entgegenzuhalten, dass nach der Praxis die Bogen durch die Initianten eingesammelt und an die Gemeinden zur Unterschrift und Rücksendung weitergeliefert werden. Bevor sie also der Staatskanzlei

abgeliefert werden, hat jeweils das Initiativkomitee die Gelegenheit und auch die Pflicht, nochmals zu überprüfen, ob sie alle Voraussetzungen der Rechts-gültigkeit erfüllen. Im vorliegenden Fall hätte bei dieser Ueberprüfung die Möglichkeit der Rückweisung an die Gemeindebehörde bestanden oder doch zum mindesten die Einreichung einer Gemeindebeschwerde mit dem Begehr um aufschiebende Wirkung. Zweifellos wäre bis zum Entscheid einer solchen Gemeindebeschwerde für die in Betracht kommenden Bogen der Fristenlauf verlängert worden.

Die Verhältnisse in den übrigen Gemeinden brauchen deshalb nicht weiter untersucht zu werden, da eine Initiative, welche die teilweise Abänderung der Staatsverfassung verlangt, von mindestens 15,000 gültigen Stimmen unterstützt sein muss. Der Regierungsrat beantragt deshalb grundsätzlich, der Initiative keine weitere Folge zu geben, da diese formell nicht zustande gekommen ist.

Trotz diesem formellen Nichteintretensantrag gestattet sich der Regierungsrat, noch kurz auf die materiellen Unterlagen der Initiative einzutreten. Die eingereichte Initiative hat folgenden Wortlaut:

«1. Art. 19 der Staatsverfassung ist auf folgende Art abzuändern:

Art. 19. Auf je viertausendfünfhundert Seelen der Wohnbevölkerung wird ein Mitglied des Grossen Rates gewählt. Eine Bruchzahl über zweitausendzweihundertfünfzig Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes.

Massgebend für die Berechnung ist jeweilen die letzte eidgenössische Volkszählung.

Dieser Wahlgebrauch findet erstmals bei der Gesamterneuerung im Jahre 1934 statt.

2. Art. 18 der Staatsverfassung ist auf folgende Art abzuändern:

Art. 18. Für die Wahlen in den Grossen Rat wird das Staatsgebiet in sechs möglichst gleichmässige Wahlkreise eingeteilt: das Oberland, das Mittelland, das Emmental, der Obersargau, das Seeland, der Jura.

Art. 21 des Gesetzes über öffentliche Wahlen und Abstimmungen wird in diesem Sinne ergänzt.

Dieser Wahlgebrauch findet erstmals bei der Gesamterneuerung im Jahre 1934 statt.»

Vorerst wird also beantragt eine Abänderung von Art. 19 der Staatsverfassung, wonach, statt wie bisher auf je 3000 Seelen, lediglich auf 4500 Seelen der Wohnbevölkerung ein Mitglied des Grossen Rates gewählt werden soll. Die heute geltende Verfassungsbestimmung ist zurückzuführen auf eine teilweise Revision der kantonalen Verfassung, die in der Volksabstimmung vom 1. März 1914 angenommen wurde. Ursprünglich war in der Verfassung vom 4. Juni 1893 auf je 2500 Seelen der Wohnbevölkerung ein Mitglied des Grossen Rates vorgesehen, während nach der Verfassung vom Jahre 1846 auf je 2000 Seelen ein Mitglied des Grossen Rates gewählt wurde. In noch früherer Zeit wurden die Mitglieder des Grossen Rates jeweils nicht direkt durch das Volk gewählt. Die Zahl der Grossratsmitglieder betrug vor 1798 gemäss einem Gesetz vom Jahre 1688 mindestens 200, durfte aber anderseits 299 nicht überschreiten. Nach den Mediatisationsakten vom 19. Februar 1803 wurde die Zahl der

Grossratsmitglieder auf 195 festgesetzt, während in der Restauration der Grossen Rat aus 299 Mitgliedern bestand, wovon 200 aus der Bürgerschaft von Bern und die übrigen 99 aus den Städten und Landschaften gewählt wurden. In der Regenerationsverfassung vom 31. Juli 1831 bestand die gesetzgebende Behörde aus 240 Mitgliedern, von denen 200 indirekt vom Volke gewählt und die übrigen 40 von den gewählten 200 selbst ergänzt wurden. Es geht aus dieser historischen Entwicklung hervor, dass der Grossen Rat bisher selten aus weniger als 200 Mitgliedern bestand.

Von den übrigen Kantonen zählt in Zürich zurzeit die gesetzgebende Behörde 220, im Kanton Aargau 215, und im Kanton Waadt 219 Mitglieder. Alle übrigen Stände haben gesetzgebende Behörden von unter 200 Mitgliedern. Immerhin geht aus diesen Zahlen hervor, dass die grösseren Kantone, deren Verhältnisse mit jenen des Kantons Bern verglichen werden können, annähernd gleich starke Volksvertretungen besitzen.

Der Regierungsrat hält dafür, dass im Grossen Rat als gesetzgebende Behörde alle politischen Parteien und möglichst auch alle Bevölkerungskreise vertreten sein sollten. Es ist sicher zweckmässig, wenn bei der Beratung von Gesetzen und Dekreten die im Volke vorhandenen Auffassungen zur Sprache kommen und geprüft werden können. Nach der Ueberlieferung hat die Zahl der Mitglieder des Grossen Rates immer um 200 herum betragen. Bei der letzten Verfassungsänderung im Jahre 1914 ist die Mitgliederzahl des Grossen Rates von 235 auf 216 herabgesetzt worden. Würde die vorliegende Initiative angenommen, so würde sich die Mitgliederzahl mit einem Schlag auf 153 vermindern, also auf eine Zahl, auf die man bisher im Kanton Bern noch nie herabgegangen ist. Diese Zahl der Mitglieder würde zweifellos nicht mehr Gewähr bieten für eine Vertretung möglichst aller wirtschaftlichen Interessengruppen. Wenn auch eine Verminderung der Zahl der Mitglieder des Grossen Rates nach der Auffassung gewisser Bevölkerungskreise erfolgen sollte, so darf doch festgestellt werden, dass die vorliegende Initiative über das gutschneidende Mass hinausgeht. Dieser Teil des Volksbegehrens ist nicht im Interesse der zukünftigen Gesetzgebung im Kanton Bern. Nach Art. 9, letzter Absatz, der Staatsverfassung wäre aber der Grossen Rat nicht zuständig, einen Gegenentwurf dem Volke zur Abstimmung zu unterbreiten, da dieser lediglich berechtigt ist, den Stimmberechtigten seine Auffassung zur Kenntnis zu bringen. Um immerhin den Mitgliedern des Rates ein Bild über die Vertretung der einzelnen Wahlkreise bei einer Erhöhung der Zahl der Wohnbevölkerung für die Zuteilung eines Ratsmitgliedes zu geben, fügen wir die umstehende Tabelle bei.

Der zweite Teil der Initiative, die Grossratswahlen in Zukunft statt amtsbezirksweise, landes-teilweise durchzuführen, widerspricht vollständig den bisherigen Uebungen. Ein solches Begehr dürfte sicher am Widerstande der einzelnen Amtsbezirke scheitern. Außerdem würde die Erweiterung der Wahlkreise auf Landesteile eine ungerechte Benachteiligung der kleineren Ortschaften und Amtsbezirke zugunsten der grösseren bringen. Es darf mit Sicherheit angenommen werden, dass beispielsweise von den 39 Mitgliedern des Wahlkreises Mittelland ein verhältnismässig viel zu grosser Teil

Die Auswirkung erhöhter Wahlzahlen und des Initiativbegehrens vom 9. Mai 1933 auf die Grossratswahlen.

Wahlkreise	Bisher Mandate (3000)	Bevölkerung 1930	Neu gemäss Verfassung Wahlzahl 3000	Bei Wahlzahl 3500	Bei Wahlzahl 4000	Initiative Girardin Wahlzahl 4500
Frutigen	4	12,991	4	4	3	
Interlaken	9	28,334	9	8	7	
Oberhasli	2	6,778	2	2	2	
Saanen	2	6,145	2	2	2	
Nieder-Simmenthal	4	12,651	4	4	3	
Ober-Simmenthal	3	7,014	2 (— 1)	2	2	
Thun	14	43,515	15 (+ 1)	12	11	
I. Oberland	38	117,428	38	34	30	26
Bern-Stadt	35	111,783	37 (+ 2)	32	28	
Bern-Land	10	34,494	11 (+ 1)	10	9	
Schwarzenburg	4	10,081	3 (— 1)	3	3	
Seftigen	7	21,172	7	6	5	
II. Mittelland	56	177,530	58	51	45	39
Konolfingen	10	32,048	11 (+ 1)	9	8	
Signau	8	24,952	8	7	6	
Trachselwald	8	23,902	8	7	6	
III. Emmenthal	26	80,902	27	23	20	18
Aarwangen	10	30,038	10	8	8	
Burgdorf	11	32,737	11	9	8	
Fraubrunnen	5	14,984	5	4	4	
Wangen	6	19,302	6	6	5	
IV. Oberraargau	32	97,061	32	27	25	22
Aarberg	6	18,602	6	5	5	
Biel	12	38,596	13 (+ 1)	11	10	
Büren	4	13,575	5 (+ 1)	4	3	
Erlach	3	8,022	3	2	2	
Laupen	3	8,877	3	3	2	
Nidau	5	15,086	5	4	4	
V. Seeland	33	102,758	35	29	26	23
Delémont	6	18,592	6	5	5	
Courtelary	9	24,381	8 (— 1)	7	6	
Freibergen	3	8,753	3	3	2	
Moutier	8	24,050	8	7	6	
Neuveville	2	4,503	2	1	1	
Laufen	3	9,137	3	3	2	
Porrentruy	8	23,679	8	7	6	
VI. Jura	39	113,095	38	33	28	25
Rekapitulation	224	688,774	228	197	174	153

auf die Stadt Bern entfallen würde, während der zum gleichen Wahlkreis Mittelland gehörende Amtsbezirk Schwarzenburg Mühe haben würde, sich überhaupt eine Vertretung zu sichern. Ähnliche Verhältnisse würden sich namentlich auch für die kleinern Amtsbezirke des Oberlandes gegenüber den volksreichern ergeben. Die Stimmkraft einer grösseren Gemeinde oder der grösseren Amtsbezirke würde sich für die in ihrem Gebiet wohnenden Kandidaten allzu stark auswirken. Ferner liegt auch vor die Gefahr einer ungleichmässigen Vertretung der einzelnen wirtschaftlichen Bevölkerungskreise. Allerdings könnten diese Mängel gemildert werden durch Einreichung von Unterlisten oder durch Kumulation von einzelnen Kandidaten. Das erstere Mittel bedeutet eine Zersplitterung der einzelnen Parteikräfte, während die zweite Lösung sich mit Rücksicht auf die vielfachen wirtschaftlichen Interessen und auf die örtlichen Verhältnisse nur mit grossen Schwierigkeiten durchführen liesse.

Der Regierungsrat ist deshalb der Auffassung, dass auch der zweite Teil des Volksbegehrens eine unglückliche Lösung bringt und keineswegs geeignet

ist, den bisherigen Zustand zu verbessern. Er weist ferner darauf hin, dass das Begehr, die Aendereung schon für die Gesamterneuerung des Jahres 1934 gelten zu lassen, praktisch undurchführbar ist. Die erste Behandlung der Initiative kann frühestens in der Novembersession erfolgen und die Abstimmung anfangs 1934. Würde diese bejahend ausfallen, so wäre noch das Ausführungsgesetz zu erlassen, wie dies die Initiative selber vorsieht. Auch für dieses Gesetz bedürfte es einer zweimaligen Lesung, so dass die Beratung bei aller Beschleunigung erst in der Mai-Session 1934 abgeschlossen und die Abstimmung im Laufe des Sommers stattfinden könnte. Da gemäss Art. 21 St. V. die Amtsdauer des jetzigen Grossen Rates am 31. Mai 1934 zu Ende geht, wäre, sofern die Initiative angenommen würde, das Bernervolk einige Monate ohne Parlament, was unzulässig wäre. Die Initiative verlangt somit auch staatsrechtlich unerfüllbare Forderungen. Der Regierungsrat wäre deshalb genötigt, dem Grossen Rate, selbst wenn dieser auf die Initiative eintreten sollte, deren Ablehnung zu empfehlen. Er ersucht, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlusses-Entwurf:

Das Volksbegehr vom 10. November 1932 / 9. Mai 1933 für die Reduktion des Grossen Rates und die Vergrösserung der Wahlkreise wird formell als nicht zustande gekommen erklärt.

Bern, den 8. September 1933.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Stähli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Die Kommission stimmt diesem Beschlusses-Entwurf zu.

Bern, den 23. Oktober 1933.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

H. Stucki.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates
und der Kommission

vom 29. August / 23. Oktober 1933.

Dekret

betreffend

die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise und betreffend die Mandatzahl der Wahlkreise.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 18 und 19 der Staatsverfassung
und Art. 22 des Gesetzes über Volksabstimmungen
und Wahlen vom 30. Januar 1921, sowie die Ergeb-
nisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. De-
zember 1930,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Wahlen in den Grossen Rat finden in
den nachgenannten Wahlkreisen statt:

1. *Wahlkreis Oberhasli*, umfassend den Amtsbezirk
Oberhasli.
Wohnbevölkerung: 6778 Seelen.
Zahl der Mandate: 2.
2. *Wahlkreis Interlaken*, umfassend den Amts-
bezirk Interlaken.
Wohnbevölkerung: 28,334 Seelen.
Zahl der Mandate: 9.
3. *Wahlkreis Frutigen*, umfassend den Amtsbezirk
Frutigen.
Wohnbevölkerung: 12,991 Seelen.
Zahl der Mandate: 4.
4. *Wahlkreis Saanen*, umfassend den Amtsbezirk
Saanen.
Wohnbevölkerung: 6145 Seelen.
Zahl der Mandate: 2.
5. *Wahlkreis Ober-Simmental*, umfassend den
Amtsbezirk Ober-Simmental.
Wohnbevölkerung: 7014 Seelen.
Zahl der Mandate: 2.
6. *Wahlkreis Nieder-Simmental*, umfassend den
Amtsbezirk Nieder-Simmental.
Wohnbevölkerung: 12,651 Seelen.
Zahl der Mandate: 4.
7. *Wahlkreis Thun*, umfassend den Amtsbezirk
Thun.
Wohnbevölkerung: 43,515 Seelen.
Zahl der Mandate: 15.

8. *Wahlkreis Seftigen*, umfassend den Amtsbezirk Seftigen.
Wohnbevölkerung: 21,172 Seelen.
Zahl der Mandate: 7.
9. *Wahlkreis Schwarzenburg*, umfassend den Amtsbezirk Schwarzenburg.
Wohnbevölkerung: 10,081 Seelen.
Zahl der Mandate: 3.
10. *Wahlkreis Bern-Stadt*, umfassend das Gebiet der Einwohnergemeinde Bern.
Wohnbevölkerung: 111,783 Seelen.
Zahl der Mandate: 37.
11. *Wahlkreis Bern-Land*, umfassend das Gebiet der Einwohnergemeinden Bolligen, Bremgarten, Kirchlindach, Köniz, Muri, Oberbalm, Stettlen, Vechigen, Wohlen, Zollikofen.
Wohnbevölkerung: 34,494 Seelen.
Zahl der Mandate: 11.
12. *Wahlkreis Konolfingen*, umfassend den Amtsbezirk Konolfingen.
Wohnbevölkerung: 32,048 Seelen.
Zahl der Mandate: 11.
13. *Wahlkreis Signau*, umfassend den Amtsbezirk Signau.
Wohnbevölkerung: 24,952 Seelen.
Zahl der Mandate: 8.
14. *Wahlkreis Trachselwald*, umfassend den Amtsbezirk Trachselwald.
Wohnbevölkerung: 23,902 Seelen.
Zahl der Mandate: 8.
15. *Wahlkreis Aarwangen*, umfassend den Amtsbezirk Aarwangen.
Wohnbevölkerung: 30,038 Seelen.
Zahl der Mandate: 10.
16. *Wahlkreis Wangen*, umfassend den Amtsbezirk Wangen.
Wohnbevölkerung: 19,302 Seelen.
Zahl der Mandate: 6.
17. *Wahlkreis Burgdorf*, umfassend den Amtsbezirk Burgdorf.
Wohnbevölkerung: 32,737 Seelen.
Zahl der Mandate: 11.
18. *Wahlkreis Fraubrunnen*, umfassend den Amtsbezirk Fraubrunnen.
Wohnbevölkerung: 14,984 Seelen.
Zahl der Mandate: 5.
19. *Wahlkreis Laupen*, umfassend den Amtsbezirk Laupen.
Wohnbevölkerung: 8877 Seelen.
Zahl der Mandate: 3.
20. *Wahlkreis Aarberg*, umfassend den Amtsbezirk Aarberg.
Wohnbevölkerung: 18,602 Seelen.
Zahl der Mandate: 6.
21. *Wahlkreis Büren*, umfassend den Amtsbezirk Büren.
Wohnbevölkerung: 13,575 Seelen.
Zahl der Mandate: 5.
22. *Wahlkreis Nidau*, umfassend den Amtsbezirk Nidau.
Wohnbevölkerung: 15,086 Seelen.
Zahl der Mandate: 5.

23. *Wahlkreis Erlach*, umfassend den Amtsbezirk Erlach.
Wohnbevölkerung: 8022 Seelen.
Zahl der Mandate: 3.
24. *Wahlkreis Biel*, umfassend den Amtsbezirk Biel.
Wohnbevölkerung: 38,596 Seelen.
Zahl der Mandate: 13.
25. *Wahlkreis Neuveville*, umfassend den Amtsbezirk Neuveville.
Wohnbevölkerung: 4503 Seelen.
Zahl der Mandate: 2.
26. *Wahlkreis Courtelary*, umfassend den Amtsbezirk Courtelary.
Wohnbevölkerung: 24,381 Seelen.
Zahl der Mandate: 8.
27. *Wahlkreis Moutier*, umfassend den Amtsbezirk Moutier.
Wohnbevölkerung: 24,050 Seelen.
Zahl der Mandate: 8.
28. *Wahlkreis Delémont*, umfassend den Amtsbezirk Delémont.
Wohnbevölkerung: 18,592 Seelen.
Zahl der Mandate: 6.
29. *Wahlkreis Laufen*, umfassend den Amtsbezirk Laufen.
Wohnbevölkerung: 9137 Seelen.
Zahl der Mandate: 3.
30. *Wahlkreis Franches-Montagnes*, umfassend den Amtsbezirk Franches-Montagnes.
Wohnbevölkerung: 8753 Seelen.
Zahl der Mandate: 3.
31. *Wahlkreis Porrentruy*, umfassend den Amtsbezirk Porrentruy.
Wohnbevölkerung: 23,679 Seelen.
Zahl der Mandate: 8.

§ 2. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Grossen Rates beträgt demnach 228.

§ 3. Dieses Dekret tritt auf die Gesamterneuerungswahlen des Jahres 1934 in Kraft. Durch dasselbe wird das Dekret betreffend die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise vom 13. Februar 1922 aufgehoben.

Bern, den 29. August 1933.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident :

H. Stähli.

Der Staatsschreiber :
Schneider.

Bern, den 23. Oktober 1933.

Im Namen der Kommission,
Der Präsident :
H. Stucki.

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat

über

Massnahmen zur Milderung der Arbeitslosigkeit.

(November 1933.)

I. Allgemeines.

Wie üblich erstatten wir auch in dieser Session einen kurzen Bericht über den Stand der Arbeitslosigkeit und über die Massnahmen zur Milderung der Arbeitslosigkeit in unserm Kanton, soweit sie nicht in früheren Berichten an den Grossen Rat und insbesondere im Jahresbericht 1932 erörtert wurden.

Damit verbinden wir auch das Begehr um Eröffnung neuer Kredite, die für diese Massnahmen erforderlich werden.

II. Arbeitslosigkeit.

Ueber die zahlenmässige Entwicklung unseres Arbeitsmarktes, offene Stellen und Stellesuchende, in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1933, unterrichten die Tabellen 1 und 2. Wir haben vergleichsweise diesen Zahlen diejenigen des gleichen Zeitraumes des Jahres 1932 gegenübergestellt.

Zusammenstellung der Stichtagszählungen der Stellen-suchenden im Kanton Bern in den ersten drei Vierteljahren 1932 und 1933.

Tabelle 2.

Vierteljahren 1932 und 1933.

Stichtag	Zahl der gemeldeten Stellesuchenden		Auf 1000 unselbständig Erwerbende * entfallen Stellesuchende			
	1932	1933	im Kanton Bern	in der ganzen Schweiz	1932	1933
25. Januar	14,235	20,906	66	97	44,0	76,9
25. Februar	15,922	20,478	74	95	48,0	73,2
25. März	13,299	15,302	62	71	39,8	54,6
25. April	11,194	12,694	52	59	34,2	46,3
25. Mai	10,265	12,441	48	58	31,8	43,5
25. Juni	10,342	12,144	49	56	31,5	41,0
25. Juli	11,183	10,616	52	49	34,6	38,6
25. August	10,967	9,710	51	45	35,8	38,1
25. September	10,748	10,365	50	48	37,7	37,3

* Volkszählung 1920.

Von den 10,365 Arbeitslosen, die unsere Statistik auf Ende September 1933 verzeichnete, entfielen 6499 auf die Uhrenindustrie, 1731 auf das Bau- gewerbe, 697 auf die Metallbearbeitung, 303 auf die Holzbearbeitung, 258 auf die Gruppe Handel und Verwaltung, 186 auf das Hotel- und Gastwirtschafts- gewerbe, 126 auf die Landwirtschaft, 103 auf das graphische Gewerbe, 71 auf den Verkehrsdienst, der Rest verteilte sich auf die übrigen Berufs- gruppen.

Zum Ueberblick über die Arbeitslosigkeit in der Uhrenindustrie vergleichen wir in der Tabelle 3 die Stichtagszählungen der ersten drei Vierteljahre 1932 mit dem gleichen Zeitraum im laufenden Jahr 1933.

Tabelle 1. *Vierteljahren 1932 und 1933.*

Stichtag	Zahl der gemeldeten offenen Stellen	
	1932	1933
25. Januar	215	215
25. Februar	308	341
25. März	508	486
25. April	592	557
25. Mai	470	544
25. Juni	467	479
25. Juli	377	431
25. August	347	414
25. September	296	304

Tabelle 3.

Arbeitslosigkeit in der bernischen Uhrenindustrie.

Vergleichende Aufstellung der ersten drei Vierteljahre 1932 und 1933.

Arbeitslose	Januar 1932	Januar 1933	Februar 1932	Februar 1933	März 1932	März 1933
Gänzlich Arbeitslose:						
männlich	5,365	6,372	5,633	6,227	5,829	5,873
weiblich	2,675	3,096	2,946	3,198	2,622	2,984
Total	8,040	9,468	8,579	9,425	8,451	8,857
Teilweise Arbeitslose:						
männlich	3,404	2,872	3,292	2,580	2,926	2,469
weiblich	2,428	1,922	2,139	1,860	2,478	1,817
Total	5,832	4,794	5,431	4,440	5,404	4,286
Zusammenzug:						
männlich	8,769	9,244	8,925	8,807	8,755	8,342
weiblich	5,103	5,018	5,085	5,058	5,100	4,801
Total	13,872	14,262	14,010	13,865	13,855	13,143
Arbeitslose	April 1932	April 1933	Mai 1932	Mai 1933	Juni 1932	Juni 1933
Gänzlich Arbeitslose:						
männlich	5,517	5,393	5,155	5,394	5,302	5,413
weiblich	2,527	2,555	2,275	2,607	2,270	2,569
Total	8,044	7,948	7,430	8,001	7,572	7,982
Teilweise Arbeitslose:						
männlich	3,543	2,889	3,334	2,567	3,515	2,803
weiblich	2,441	2,174	2,650	1,780	2,316	1,576
Total	5,984	5,063	5,984	4,347	5,831	4,379
Zusammenzug:						
männlich	9,060	8,282	8,489	7,961	8,817	8,216
weiblich	4,968	4,729	4,925	4,387	4,586	4,145
Total	14,028	13,011	13,414	12,348	13,403	12,361
Arbeitslose	Juli 1932	Juli 1933	August 1932	August 1933	September 1932	September 1933
Gänzlich Arbeitslose:						
männlich	5,733	5,237	5,579	4,592	5,287	4,627
weiblich	2,363	1,911	2,186	1,785	2,175	1,872
Total	8,096	7,148	7,765	6,377	7,462	6,499
Teilweise Arbeitslose:						
männlich	3,222	2,815	3,343	2,745	3,093	2,735
weiblich	2,192	1,645	2,143	1,843	2,066	1,607
Total	5,414	4,460	5,486	4,588	5,159	4,342
Zusammenzug:						
männlich	8,955	8,052	8,922	7,337	8,380	7,362
weiblich	4,555	3,556	4,329	3,628	4,241	3,479
Total	13,510	11,608	13,251	10,965	12,621	10,841

III. Arbeitsnachweis.

1. Vermittlungstätigkeit des kantonalen Arbeitsamtes.

Auf die einzelnen Monate verteilt, tätigte das kantonale Arbeitsamt Bern im Jahre 1932 und in den ersten drei Vierteljahren 1933 die in den Tabellen 4 und 5 aufgeführten Vermittlungen. Diese Tabellen erteilen gleichzeitig Aufschluss über die in der gleichen Zeit gemeldeten offenen Stellen.

Tabelle 4.

Jahr 1932.

Monat	Offene Stellen			Besetzte Stellen		
	Männer	Frauen	Total	Männer	Frauen	Total
Januar . .	163	146	309	129	116	245
Februar . .	196	197	393	158	135	293
März . . .	217	246	463	156	158	314
April . . .	335	363	698	381	209	590
Mai . . .	342	337	679	331	149	480
Juni . . .	439	301	740	371	170	541
Juli . . .	272	207	479	192	155	347
August . .	232	169	401	234	98	332
September .	252	198	450	262	130	392
Oktober . .	185	136	321	176	132	308
November . .	96	160	256	94	129	223
Dezember . .	118	146	264	146	163	309
	2847	2606	5453	2630	1744	4374

Tabelle 5. Januar bis September 1933.

Monat	Offene Stellen			Besetzte Stellen		
	Männer	Frauen	Total	Männer	Frauen	Total
Januar . .	93	141	234	52	82	134
Februar . .	86	213	299	57	105	162
März . . .	229	291	520	186	148	334
April . . .	201	305	506	167	172	339
Mai . . .	306	367	673	243	242	485
Juni . . .	284	272	556	324	173	497
Juli . . .	256	243	499	209	138	347
August . .	331	227	558	297	103	400
September .	264	174	438	252	128	380

Eine Gegenüberstellung der dem kantonalen Arbeitsamt in den letzten vier Jahren und in den ersten drei Vierteljahren 1933 gemeldeten offenen Stellen, sowie der Vermittlungen, zeigt folgendes Bild :

	Offene Stellen	Vermittlungen
1929	6723	4018
1930	5954	4503
1931	6288	4816
1932	5453	4374
1933	4283	3078

2. Einreisewesen.

In den ersten drei Vierteljahren 1933 reisten 1422 ausländische Erwerbstätige in den Kanton Bern ein (956 männliche und 466 weibliche Arbeitskräfte).

Davon entfielen auf das Baugewerbe 539, auf Musiker und Artisten 250, auf den Hausdienst 159, auf die Landwirtschaft 149, auf das Hotel- und

Gastwirtschaftsgewerbe 70, auf das Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe 43, auf die Metallbearbeitung 35, und auf die Holzbearbeitung 14 Personen. Der Rest verteilt sich auf die übrigen Berufsgruppen.

Im Baugewerbe wurden nur Saisonarbeitsbewilligungen erteilt und der grösste Teil der eingereisten Ausländer ist schon wieder abgewandert. Ebenso sind die Artisten, die sich oft nur 14 Tage oder einen Monat in unserm Kanton aufhielten, fast ausnahmslos ausgereist. Auch bei den Ausländern der Gruppe Metallbearbeitung handelte es sich meistens um Monteure mit Spezialkenntnissen, die im Auftrage ausländischer Firmen nur vorübergehend in unserm Kanton kleinere Arbeiten auszuführen hatten. Selbstverständlich sind auch die ausländischen Hotelangestellten nach Saisonschluss wieder in ihre Heimat zurückgekehrt.

In der Landwirtschaft mussten an 119 ausländische Dienstmägde Arbeitsbewilligungen erteilt werden. Im Hausdienst erhielten 158 Köchinnen, Dienstmädchen und Zimmermädchen ausländischer Herkunft, die Arbeitserlaubnis. Diese Ausländerinnen sind zur Hauptsache noch in unserm Kanton erwerbstätig.

Zusammenfassend dürfen wir feststellen, dass dieses Jahr die Einreiseziffern stark hinter denjenigen des letzten Jahres zurückgeblieben sind, was nicht zuletzt auf die Bemühungen der schweizerischen Arbeitsämter zurückzuführen ist, die Stellesuchenden in vermehrtem Masse zur Annahme auswärtiger Arbeit zu bewegen. In dieser Hinsicht wurde auf dem Gebiete des interkantonalen Ausgleiches des Arbeitsmarktes fruchtbare Arbeit geleistet.

IV. Wertschaffende Arbeitslosenfürsorge.

1. Förderung von Notstandsarbeiten.

Da das Arbeitsbeschaffungsprogramm 1933 des Staates nicht alle ausserordentlichen Beiträge an Notstandsarbeiten aufnehmen kann, lässt sich nicht umgehen, auch ausserhalb dieses Programmes Notstandsarbeiten durch ausserordentliche Beiträge zu fördern.

Die nachfolgenden Tabellen 6 und 7 geben einen Ueberblick über die seit dem Maibericht 1933 geförderten Notstandsarbeiten.

Für die in der Tabelle 7 aufgeführten Notstandsarbeiten stehen die Bundesbeiträge noch aus. Zusammenfassend stellen wir fest, dass in den Aktionen seit Mai 1933 insgesamt 107 Notstandsarbeiten mit einer Bausumme von 4,894,810 Fr. 45, einer beitragsberechtigten Lohnsumme von 2,323,200 Fr. und einem ausserordentlichen Kantonsbeitrag von 753,273 Fr. gefördert wurden.

Im Schlussabschnitt stellen wir Antrag, den hiefür erforderlichen Kredit nachträglich bewilligen zu wollen.

Eine ausserordentliche Förderung von Notstandsarbeiten in Gemeinden mit erheblicher Arbeitslosigkeit, wie sie durch die kantonale Verordnung vom 29. März 1932 umschrieben ist, kommt solange nicht mehr in Betracht, als das Arbeitsbeschaffungs-Programm, dem das Bernervolk am 27. August 1933 anlässlich der Abstimmung über den Abschluss von Anleihen bis zu 24 Millionen Franken, seine Zustimmung gab, in Ausführung ist.

Tabelle 6.

Förderung von Notstandsarbeiten - (V. Aktion A 1933).

Amtsbezirk	Trägerin der Notstandsarbeit	Bezeichnung der Notstandsarbeit	Bausumme	Beitragsberechtigte Lohnsumme	Kantonsbeitrag		Bundesbeitrag		Total
			Fr.	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	Fr.
Biel - Nidau	Gemeinden am rechten Bielerseeufer	Verbauung des Seeufers	60,000.-	25,000	20	5,000	—	—	5,000
Biel	Burgergemeinde Mett	Mettbannweg II. Teil	3,400.-	2,500	46	1,150	46	1,150	2,300
Büren	Einwohnergemeinde Arch . .	Bacheinlegung	10,000.-	4,000	30	1,200	30	1,200	2,400
	Einwohnergemeinde Büetigen . .	Erweiterung der Wasserversorgung . . .	88,000.-	23,000	50	11,500	45	10,500	22,000
	Einwohnergemeinden Büren a.A., Meienried, Orpund, Scheuren, Safnern	Ausbau der Strasse auf dem rechten Ufer des Nidau-Büren-Kanals	131,800.-	90,000	30	27,000	30	27,000	54,000
	Kirchgemeinde Diessbach . . .	Wasserzuleitung zum Kinderheim . . .	10,000.-	2,500	30	750	30	750	1,500
	Einwohnergemeinde Lengnau . .	1. Kanalisation vom Haus Gruber bis Griesammler	5,976.-	2,400	60	1,440	60	1,440	2,880
		2. Grienenausbeutung	8,800.-	8,800	35	3,080	35	3,080	6,160
		3. Kanalisation von der Fabrik Racine bis Staatsstrasse	2,963.-	2,100	60	1,260	60	1,260	2,520
		4. Verbreiterung u. Kanalisation der Moosstrasse	15,970.-	6,550	60	3,930	60	3,930	7,860
		5. Verbreiterung der Moosstrasse vom Dorfbach bis Staatsstrasse mit Kanalisation	9,520.-	4,750	60	2,850	60	2,850	5,700
		6. Bau einer Strasse vom Hause Wolf bis Gemeindehäuser	9,350.-	3,050	60	1,830	60	1,830	3,660
		7. Fortsetzung der Strasse vom Hause Wernly nordwärts	21,328.60	9,500	60	5,700	60	5,700	11,400
		8. Verbreiterung der Gummenstrasse . .	2,054.-	1,100	60	660	60	660	1,320
	Einwohnergemeinde Lengnau .	8 Notstandsarbeiten	75,961.60	38,250	—	20,750	—	20,750	41,500
	Einwohner- und Burgergemeinde Lengnau	Korrektion der Leugenen	115,000.-	51,000	20	10,200	20	10,200	20,400
	Einwohnergemeinde Leuzigen . .	Erstellen einer Durchfahrtsstrasse auf der Kohlrüti	4,000.-	3,000	30	900	25	750	1,650
	Burgergemeinde Meinisberg . .	Drainieren von Burgerland-Areal	20,000.-	14,000	10	1,400	10	1,400	2,800
Burgdorf	Einwohnergemeinde Oberburg . .	Erstellen einer Trottoiranlage	115,000.-	25,000	30	7,500	30	7,500	15,000

Amtsbezirk	Trägerin der Notstandsarbeit	Bezeichnung der Notstandsarbeit	Bausumme	Beitragsberechtigte Lohnsumme	Kantonsbeitrag		Bundesbeitrag		Total
			Fr.		Fr.	%	Fr.	%	
Courtelary	Burgergemeinde Cormoret . . .	Instandstellen von Weiden und Alpwegen	17,390.-	14,400	42	6,048	42	6,050	12,098
	Einwohnergemeinde Corgémont . . .	Korrektion der Schüss	72,000.-	30,000	20	6,000	20	6,000	12,000
	Einwohnergemeinde Cortébert . . .	Korrektion der Schüss, II. Teil . . .	125,000.-	50,000	20	10,000	20	10,000	20,000
	Burgergemeinde La Heutte . . .	Bau des Waldweges La Vanne, II. Teil .	6,700.-	5,000	30	1,500	30	1,500	3,000
	Burgergemeinde St. Immer . . .	Bau von «Pflanzenschützer»	2,000.-	1,500	46	690	46	690	1,380
	Einwohnergemeinde Sonceboz . . .	1. Korrektion der Schüss, II. Teil . . .	250,000.-	100,000	20	20,000	20	20,000	40,000
		2. Kanalisation und Zusatzarbeiten zur Schüsskorrektion	84,200.-	58,900	50	29,450	50	29,400	58,850
		3. Verbindungs weg Schulhaus-Bahnhof .	31,200.-	18,000	60	10,800	60	10,800	21,600
	Einwohnergemeinde Sonceboz . . .	3 Notstandsarbeiten	365,400.-	176,900	—	60,250	—	60,200	120,450
	Burgergemeinde Sonvilier . . .	Verbreiterung eines Weges	9,500.-	7,500	44	3,300	44	3,300	6,600
Delsberg	Einwohnergem. Tramelan-dessus . . .	Kanalisationen	6,007.85	3,500	60	2,100	60	2,100	4,200
	Einwohnergemeinde Bassecourt . . .	Bau des Waldweges «Côte de la Chaux»	60,000.-	42,000	20	8,400	14	6,000	14,400
	Einwohnergemeinde Courtételle . . .	Kiesbereitung und Instandstellen der Dorfstrassen	45,000.-	30,000	52	15,600	52	15,600	31,200
	Einwohnergemeinde Delsberg . . .	1. Kiesbereitung	18,000.-	18,000	30	5,400	30	5,400	10,800
		2. Bau eines Zufahrtsweges zum Schiessplatz	3,000.-	2,500	30	750	25	650	1,400
		2 Notstandsarbeiten	21,000.-	20,500	—	6,150	—	6,050	12,200
Freibergen	Burgergemeinde Montsevelier . . .	Bau eines Waldweges	6,000.-	5,000	20	1,000	20	1,000	2,000
	Burgergemeinde Soyhières . . .	Drainage in der Réselle	16,500.-	10,000	10	1,000	10	1,000	2,000
	Einwohnergemeinde Undervelier . . .	Fassen einer Quelle	15,000.-	10,000	30	3,000	30	3,000	6,000
	Einwohnergemeinde Montfaucon . . .	Bau des Waldweges «Sur l'Etoiné» . . .	14,900.-	12,000	20	2,400	13	1,600	4,000
Interlaken	Einwohnergem. Les Pommerats . . .	Instandstellen der Wasserversorgungsanlage	17,530.-	6,300	30	1,890	30	1,890	3,780
	Gemischte Gemeinde Bönigen . . .	Korrektion und Ausbau der Durchgangsstrasse von Bönigen	120,000.-	50,000	10	5,000	—	—	5,000

Amtsbezirk	Trägerin der Notstandsarbeit	Bezeichnung der Notstandsarbeit	Bausumme	Beitragsberechtigte Lohnsumme	Kantonsbeitrag		Bundesbeitrag		Total
				Fr.	Fr.	%	Fr.	%	
Interlaken	Einwohnergemeinden Hofstetten und Brienzwiler	Bau des Waldweges Toggeler-Ballenberg .	44,000.-	30,000	20	6,000	20	6,000	12,000
	Einwohnergem. Lauterbrunnen .	Strassenkorrektion Spiss-Buchen	7,000.-	5,000	30	1,500	30	1,500	3,000
Laufen	Einwohnergemeinde Laufen . .	Kanalisation und Trottoiranlage	33,500.-	10,000	20	2,000	20	2,000	4,000
	Einwohnergemeinde Zwingen .	Korrektion der Birs	20,500.-	12,000	14	1,680	14	1,680	3,360
Münster	Einwohnergemeinde Champoz .	Bau des Waldweges Envers de Mont Girod	20,000.-	15,000	20	3,000	17	2,550	5,550
	Kanton Solothurn (Crémines) .	Bau des Weges Gänsbrunnen-Binz-Schwelli	220,000.-	20,000	20	4,000	—	—	4,000
	Einwohnergemeinde Malleray .	Drainage «Grosse Fin» und «Prés ronds	60,000.-	27,000	20	5,400	—	—	5,400
	Einwohnergemeinde Mervelier .	Bau des Waldweges «Dürrenberg»	53,000.-	40,000	10	4,000	10	4,000	4,000
	Bezirksspital Münster	Umgebungsarbeiten	6,300.-	4,000	55	2,200	55	2,200	4,400
	Einwohnergemeinde Reconvilier	1. Korrektion der Birs II. Teil	143,000.-	65,000	20	13,000	16	10,400	23,400
		2. Korrektion der Birs III. Teil	80,000.-	30,000	20	6,000	17	5,100	11,100
		3. Beseitigung Niveauübergang S. B. B.	212,000.-	70,000	60	42,000	60	42,000	84,000
	Einwohnergemeinde Reconvilier	3 Notstandsarbeiten	435,000.-	165,000	—	61,000	—	57,500	118,500
	Einwohnergemeinde Saicourt .	Korrektion der «Trame» II. Teil	177,000.-	70,000	20	14,000	20	14,000	28,000
Neuenstadt	Einwohnergemeinde Neuenstadt	Ausbau des Strandbades II. Teil	43,100.-	30,000	30	9,000	30	9,000	18,000
Pruntrut	Einwohnergemeinde Alle	Korrektion des Cornolbaches	75,500.-	25,000	20	5,000	15	3,750	8,750
	Gemischte Gemeinde Boncourt .	Bau des Waldweges «Combe du Canton des Prés»	33,600.-	28,000	20	5,600	13	3,250	8,850
	Einwohnergemeinde Chevenez .	1. Bachkorrektion	113,000.-	50,000	20	10,000	17	8,500	18,500
		2. Dorfkanalisation	102,000.-	42,000	60	25,200	60	25,200	50,400
	Einwohnergemeinde Chevenez .	2 Notstandsarbeiten	215,000.-	92,000	—	35,200	—	33,700	78,900

Amtsbezirk	Trägerin der Notstandsarbeit	Bezeichnung der Notstandsarbeit	Bausumme	Beitragsberechtigte Lohnsumme	Kantonsbeitrag		Bundesbeitrag	Total
			Fr.	Fr.	%	Fr.	%	Fr.
Pruntrut	Einwohnergem. Courtemaîche .	Instandstellen der Zufahrtsstrasse zum Bahnhof	15,000.-	12,000	30	3,600	30	3,600 7,200
	Einwohnergemeinde Fontenais .	1. Erweiterung der Wasserversorgung . .	58,000.-	20,000	60	12,000	60	12,000 24,000
		2. Dorfkanalisation und Instandstellen von Strassen	100,800.-	54,000	60	32,400	55	29,700 62,100
	Einwohnergemeinde Fontenais .	2 Notstandsarbeiten	158,800.-	74,000	—	44,400	—	41,700 86,100
	Einwohnergemeinde Pruntrut .	Teilkorrektion der Allaine	260,000.-	100,000	20	20,000	15	15,000 35,000
Zusammenzug:								
	Einwohnergemeinden	42						
	Burgergemeinden	9						
	Gemeinnützige Körperschaften .	2						
	Total 53							
	60 Notstandsarbeiten		3,430,389.45	1,511,850		449,258		408,610 857,868

Tabelle 7.

Förderung von Notstandsarbeiten - (V. Aktion B 1933).

Amtsbezirk	Trägerin der Notstandsarbeit	Bezeichnung der Notstandsarbeit	Bausumme	Beitragsberechtigte Lohnsumme		Kantonsbeitrag	Bundesbeitrag	Total
				Fr.	Fr.			
Aarberg	Einwohnergemeinde Kappelen	Korrektion der Strasse Kappelen-Worben	59,000	30,000	20	6,000	*)	*)
	Einwohnergemeinde Seedorf .	Strassenkorrektion	6,100	4,000	20	800		
Büren	Einwohnergemeinde Arch . .	1. Erstellung einer Hauptleitung . . .	7,010	3,000	30	900		
		2. Abgraben eines Schutthaufens . . .	8,100	7,000	30	2,100		
	Einwohnergemeinde Arch . .	2 Notstandsarbeiten	15,110	10,000		3,000		
Courtelary	Einwohnergemeinde Rüti bei Büren	Kanalisation	10,137	5,000	30	1,500		
	Einwohnergemeinde Corgémont	Bau eines Waldweges « Protschie » . .	16,000	14,000	20	2,800		
	Einwohnergemeinde Cormoret	1. Korrektion der Schüss, 3. Teil . . .	36,500	10,000	20	2,000		
		2. Reinigen des Bachbettes der Schüss .	6,000	4,000	52	2,080		
	Einwohnergemeinde Cormoret	2 Notstandsarbeiten	42,500	14,000		4,080		
	Burgergemeinde Courtelary .	Reinigen von Allmenden	2,000	2,000	35	700		
	Einwohnergemeinde St. Immer	1. Korrektion des Philosophenweges . .	1,500	1,050	50	525		
		2. Erweiterung des Turn- und Spielplatzes	3,700	2,000	60	1,200		
		3. Bau eines Trottoirs	4,500	2,000	60	1,200		
		4. Bau eines Trottoirs Rue de l'Ouest .	12,500	6,000	60	3,600		
		5. Kanalisationen	34,800	16,000	60	9,600		
		6. Kiesbereitung	31,200	31,200	10	3,120		
	Einwohnergemeinde St. Immer	6 Notstandsarbeiten	88,200	58,250		19,245		
	Einwohnergemeinde Pery . .	Strassenkorrektion	35,000	25,000	30	7,500		
	Einwohnergemeinde Renan . .	Wasserversorgung « Convers » . . .	201,000	100,000	60	60,000		
	Einwohnergemeinde Sonceboz .	Zusatzarbeiten zur Schüsskorrektion . .	67,000	40,000	60	24,000		
	Einwohnergemeinde Sonvilier .	Wegkorrekturen	47,000	26,000	60	15,600		
	Einwohnergemeinde Erlach .	1. Korrektion des Lumistweges	3,100	1,000	50	500		
		2. Wegkorrektion in der Fofnern . . .	8,954	3,500	50	1,750		
	Einwohnergemeinde Erlach .	2 Notstandsarbeiten	12,054	4,500		2,250		
Freibergen	Einwohnergemeinde La Chaux	Instandstellen eines Strässchens . . .	9,800	8,000	42	3,360		
	Einwohnergemeinde Le Noirmont	1. Wegbau, 2. Teil	7,200	5,000	50	2,500		
		2. Wasserversorgung einer Alp	6,700	3,300	50	1,650		
		3. Ausebnen eines Platzes	10,000	7,000	40	2,800		
	Einwohnergemeinde Le Noirmont . .	3 Notstandsarbeiten	23,900	15,300		6,950		

*) Die ausserordentlichen Bundesbeiträge stehen noch aus.

Amtsbezirk	Trägerin der Notstandsarbeit	Bezeichnung der Notstandsarbeit	Bausumme	Beitragsberechtigte Lohnsumme	Kantonsbeitrag		Bundesbeitrag	Total
			Fr.	Fr.	%	Fr.	%	Fr.
Interlaken	Einwohnergemeinde Matten .	Korrektion der Wyrchelstrasse	30,000	15,000	30	4,500		*)
	Einwohnergemeinde Ringgenberg	Kanalisation	7,800	4,000	30	1,200		*)
Münster	Einwohnergemeinde Wilderswil	Strassenkorrektion	7,700	3,000	30	900		
	Einwohnergemeinde Bévilard .	Bau eines Schwimm- und Sonnenbades .	75,000	32,000	60	19,200		
Neuenstadt	Einwohnergemeinde Lajoux .	Reinigen von Allmenden	5,200	5,000	30	1,500		
	Einwohnergemeinde Münster .	Bau eines Weges	5,100	2,800	60	1,680		
Nidau	Einwohnergemeinde Sorvilier .	Uferverbauungen an der Birs	62,100	35,000	60	21,000		
	Einwohnergemeinde Tavannes	1. Bau eines Trottoirs	7,000	4,000	60	2,400		
Pruntrut		2. Wegbau	35,000	28,000	40	11,200		
		3. Korrektion Rue du Foyer	4,000	2,500	50	1,250		
Thun		4. Kiesbereitung	2,000	2,000	35	700		
		4 Notstandsarbeiten	48,000	36,500		15,550		
Wangen	Weggenossenschaft Chasseral .	Bau der Chasseralstrasse	135,000	70,000	15	10,500		
	Einwohnergemeinde Nidau . .	Wegkorrekctionen	7,700	5,000	30	1,500		
Wangen	Einwohnergemeinden Studen und Aegerten.	Kanalisation	239,200	150,000	20	30,000		
	Einwohnergemeinde Bonfol. .	Melioration in der Vendlinebene . . .	28,500	15,000	60	9,000		
Wangen	Einwohnergemeinde Bure . .	Weg Bure-le Paradis, 2. Teil	6,000	4,000	30	1,200		
	Einwohnergemeinde Cornol. .	Instandstellen der Dorfstrassen	12,320	10,000	30	3,000		
Wangen	Einwohnergemeinde Grandfontaine	Kiesbereitung	18,000	18,000	30	5,400		
	Einwohnergemeinde Steffisburg	Kanalisation der Schwabisstrasse . . .	65,000	20,000	30	6,000		
Wangen	Einwohnergemeinde Niederbipp	Dorfbachverbauung	57,000	22,000	10	2,200		
	Einwohnergemeinde Wiedlisbach	Kanalisation	8,000	3,000	20	600		
Wangen	Einwohnergemeinde Wolfisberg	Strassenkorrektion	12,000	5,000	30	1,500		
Zusammenzug:								
Einwohnergemeinden			33					
Burgergemeinden			1					
Gemeinnützige Körperschaften			1					
Total			35					
47 Notstandsarbeiten				1,464,421	811,350		304,015	

*) Die ausserordentlichen Bundesbeiträge stehen noch aus.

2. Freiwilliger Arbeitsdienst für jugendliche Arbeitslose.

Das erste Arbeitslager in der Gschwend-Romanei, Gemeinde St. Stephan, hat seinen Abschluss gefunden. Das Lager beherbergte durchschnittlich 30 junge Leute. Ein weiteres Arbeitslager wurde auf der Alp Gantlauenen, St. Stephan, eröffnet und ebenfalls durch einen ausserordentlichen kantonalen Beitrag gefördert. Ein drittes Lager kommt im Bad Weissenburg durch die evangelische Jugendkonferenz zur Durchführung. Auch hieran wurde ein kantonaler Beitrag gesprochen.

Die seelische und materielle Not der jugendlichen Arbeitslosen macht es uns zur Pflicht, den freiwilligen Arbeitsdienst weiterhin nach bester Möglichkeit zu unterstützen.

Da der hierfür im Mai 1933 bewilligte Kredit von 12,000 Fr. nahezu erschöpft ist, beantragen wir im Schlussabschnitt dieses Berichtes einen neuen Kredit von 15,000 Fr. für die Förderung von Arbeitslagern zu eröffnen.

3. Förderung der Heimarbeitsbeschaffung.

a) Allgemeines.

Der Bund hat sich auch für das laufende Jahr bereit erklärt, die Arbeitsbeschaffung für Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen durch ausserordentliche Beiträge zu fördern. Insbesondere sollen Bestrebungen zur Beschaffung von Füllarbeit und Nebenverdienst für die Gebirgsbevölkerung unterstützt werden.

Voraussetzung für die Zuerkennung von Bundesbeiträgen ist eine finanzielle Beteiligung von Kanton und Gemeinden.

b) Schweizerische Heimarbeitsausstellungen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Eine vom Exportmusterlager Bern veranstaltete kleinere Musterausstellung im schweizerischen Generalkonsulat in Newyork bildete den Ausgangspunkt für eine grössere umfassende Verkaufsveranstaltung für schweizerische Heimatkunst in Amerika, die letztes Frühjahr eingesetzt hat. Das Generalkonsulat schaffte die Verbindung mit einem amerikanischen Spezialisten für Heimarbeitsartikel. Die erste Veranstaltung fand anfangs April in einem führenden Spezialhaus für Leinengewebe der Fifth Avenue, in einem der belebtesten Strassenblocks von Newyork, statt.

An der Ausstellung beteiligten sich 56 schweizerische Firmen.

Keine Newyorker Zeitung versäumte die Gelegenheit, die hervorragende Qualität und ihre ausgesprochen nationale Eigenart zu betonen, und zwar in einer Zeit, in der sonst der Ruf «Kaufe amerikanisch» laut wurde. Da der durchschnittlich gebildete Amerikaner schweizerische Produkte nicht kennt, so warb die Ausstellung in hohem Masse für die Schweiz als Stätte der Qualitätsarbeit. Sie warb aber auch für die Schweiz als Fremdenland, denn durch besseres Verständnis ihres Könnens wird auch das Interesse für einen persönlichen Besuch gesteigert.

Eine unvorhergesehene Ueberraschung brachte während der Newyorker - Ausstellung die Loslösung des Dollars vom Gold-Standard. Da die Verkaufspreise des Schweizerischen Verbandes für Heimarbeit, in Schweizerfranken festgesetzt waren, brachte das Sinken des Dollarkurses für die schweizerischen Lieferanten zwar keine direkten Verluste, jedoch eine gewisse Beeinträchtigung des Verkaufes, da die Preise in Amerika entsprechend erhöht werden mussten. Trotzdem konnte man mit dem in Newyork, Philadelphia, Boston und Akron erzielten Resultate verhältnismässig zufrieden sein. Die Zahlungen gingen durch Vermittlung der Schweizerkonsulate ein.

Im Laufe des Sommers kam der Vertreter in die Schweiz und traf eine neue Auswahl der Artikel. Es wurden diesmal in grösserem Umfange Waren bereitgestellt für das Weihnachtsgeschäft, das in rund 30 amerikanischen Städten vorbereitet wurde. Nicht leicht gestaltete sich die Frage der Finanzierung, da es sich zum grössten Teil um Kommissionsgeschäfte handelte und hierfür die durchschnittlich zirka 60% des Warenwertes betragenden Einfuhrzölle sichergestellt werden müssen. Auch nimmt die Abwicklung des Verkaufsgeschäftes vom Versand bis zur Auszahlung in der Schweiz eine Zeit von drei bis vier Monaten in Anspruch, was für die Bezahlung der Heimarbeiter ein zu langer Aufschub bedeutet. Aus diesem Grunde wandte sich der Verband für Heimarbeit um Bevorschussung dieses Geschäftes an das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und an den Kanton Bern, aus dem über zwei Drittel der Waren stammen. Der Bund bewilligte mit Rücksicht auf die hierdurch entstehende Arbeitsbeschaffung für die notleidende Gebirgsbevölkerung ein unverzinsliches Darlehen von 40,000 Franken und einen Beitrag à Fonds perdu von 6000 Franken. Der Regierungsrat seinerseits bewilligte ein unverzinsliches Darlehen von 20,000 Fr. und einen Betrag à fonds perdu von 4000 Fr.

Tabelle 8.

<u>Tabelle 8.</u>	Zinsloses Darlehen		
	Bund	Kanton	Total
	Fr.	Fr.	Fr.
Heimarbeitszentrale des Berner Oberlandes	—	2,500	2,500
Handweberei Zweisimmen	2,000	1,500	3,500
Hausweberei Saanen	4,000	4,000	8,000
Verein für Heimarbeit des Berner Oberlandes	2,000	2,000	4,000
Heimatwerk Thun	2,000	—	2,000
Oberländer Heimatwerk Bern	—	—	—
Total	10,000	10,000	20,000

Beiträge à fonds perdu

Beiträge à fonds perdu		
Bund	Kanton	Total
Fr.	Fr.	Fr.
4,000	4,000	8,000
1,000	1,500	2,500
—	500	500
—	1,000	1,000
—	1,000	1,000
2,000	2,000	4,000
7,000	10,000	17,000

Die ersten eingelangten Berichte über den Gang des Weihnachtsgeschäfts zeigen, dass mit dieser Aktion für die Heimarbeit unseres Berner Oberlandes ganz wesentliche Exportmöglichkeiten und damit eine beträchtliche Verbesserung der Beschäftigung erzielt werden konnte, was bei der heutigen Verengung des Absatzes im Inland doppelt willkommen ist.

c) Heimarbeitsbeschaffung für das Berner Oberland.

Im Sinne einer Bergbauernhilfe bewilligte der Bund ebenfalls Beiträge für die weitere Beschaffung von Heimarbeit in unserem Oberland. Die Bewilligung der kantonalen Beiträge steht noch aus.

Aus der vorstehenden Tabelle 8 geht hervor, welche eidgenössischen Subventionen zugesichert sind und welche kantonalen Anteile noch erforderlich werden.

d) Heimarbeitsbeschaffung für die Stadt Bern.

Auch für die Unterstützung der Heimarbeit in der Stadt Bern sicherten Bund und Kanton ausserordentliche Beiträge à fonds perdu zu und zwar:

	Bund	Kanton	Total
	Fr.	Fr.	Fr.
Heimarbeitszentrale der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern	1000	1000	2000
Frauenverein Länggass-Brückfeld	250	500	750
Arbeitsstube Nordquartier der Sektion Bern des Schweiz. gemeinnützigen Frauenvereins	200	400	600
Total	1450	1900	3350

Im Schlussabschnitt dieses Berichtes beantragen wir die Eröffnung eines kantonalen Kredites von 50,000 Fr. für die Förderung der Heimarbeitsbeschaffung in unserem Kanton und insbesondere im Berner Oberland.

Hiervon ist über 45,900 Fr. (zinsloses Darlehen = 30,000 Fr.; Beiträge à fonds perdu = 15,900 Fr.) schon verfügt, so dass noch 4100 Fr. übrig bleiben.

4. Arbeitsbeschaffung für Arbeitslose aus Handel und Verwaltung.

Im Hinblick auf die anwachsende Arbeitslosigkeit in der Berufsgruppe «Handel und Verwaltung» beschlossen der Kanton und die Gemeinde Bern, in den Wintermonaten 1932/1933 eine Anzahl arbeitsloser Angestellter in der Staats- und Gemeindeverwaltung bei *zusätzlichen* Bureauarbeiten zu beschäftigen. In der Staatsverwaltung wurden insgesamt 10 Angestellte und in der Gemeindeverwaltung 21 Angestellte, alle für die Dauer von 3 bis 4 Monaten eingestellt. Berücksichtigt wurden vorzugsweise Angehörige von anerkannten Arbeitslosenkassen. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 36,000 Franken, woran der Bund einen Beitrag von 25% leistete.

Mit dieser Art Arbeitsbeschaffung wurden gute Erfahrungen gemacht. Dies veranlasste uns, sowie die Gemeindebehörde von Bern, für den Winter 1933/1934 eine gleiche, jedoch umfangreichere Aktion vorzusehen und einzuleiten. In der Staatsver-

waltung sollen 11 Angestellte und in der Gemeindeverwaltung, Stadtbibliothek und Schreibstube für Arbeitslose, 42 Angestellte mit zusätzlichen Bureauarbeiten beschäftigt werden. Die Gesamtkosten betragen rund 60,000 Fr.

5. Risikogarantie für Russlandaufträge.

Im Juli dieses Jahres übernahm eine Maschinenfabrik in Biel einen Auftrag für die Lieferung von Präzisionsmaschinen nach Sovietrussland und finanzierte ihn aus eigenen Mitteln. Im September 1933 lagen von der Berliner Handelsvertretung der Sovietunion weitere Bestellungen im Betrag von 70,000 Fr. vor. Die in Frage stehende Maschinenfabrik glaubte jedoch, diese Bestellung zurückweisen zu müssen, wenn nicht Bund, Kanton und Gemeinde Biel eine Risikogarantie von 70% der Bestellungssumme von 70,000 Fr., = 49,000 Franken, übernehmen.

Würde diese Garantie übernommen, so könnte die Firma mindestens 25—30 Arbeiter den ganzen Winter hindurch beschäftigen. Zudem sei es ihr möglich, drei bis fünf kleineren Betrieben Arbeit und Verdienst zu vermitteln.

Da der Export der betreffenden Maschinen keine schädlichen Rückwirkungen auf unsere schweizerische Industrie zeitigt, ersuchten wir den Bund um Uebernahme eines angemessenen Teiles der Risikogarantie.

Aus der Antwort des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit ist zu entnehmen, dass dem Bundesrat in nächster Zeit eine Vorlage über die Förderung des Exportes durch staatliche Risikogarantien unterbreitet werden soll, um Exportgeschäfte zu ermöglichen, die sonst, des zu hohen Kreditrisikos wegen, nicht abgeschlossen werden können.

In entgegenkommender Weise erklärt sich aber der Bund bereit, die Uebernahme des Russlandauftrages dadurch zu erleichtern, dass er auf Grund des Bundesbeschlusses vom 18. März 1932 über produktive Arbeitslosenfürsorge, einen Beitrag von 5000 Fr. zusicherte. Die Firma ihrerseits war nach Verhandlungen einverstanden, 50% selbst zu übernehmen.

In diesem Sinne bewilligten der Regierungsrat und die Gemeinde Biel je einen Beitrag von 15,000 Franken, zusammen 30,000 Fr.

Anzeichen deuten darauf hin, dass die Frage der Kreditsicherung für Aufträge nach Sovietrussland noch öfters zur Sprache kommen wird.

Deshalb stellen wir im Schlussabschnitt dieses Berichtes den Antrag auf Eröffnung eines Kredites von 10,000 Fr. zur Förderung des Exportes durch staatliche Risikogarantien.

6. Einführung neuer Industrien.

In letzter Zeit machte sich leider ein starkes Nachlassen der privaten Initiative geltend. Die Kantone Zentralstelle für Einführung neuer Industrien ist deshalb in erhöhtem Masse dazu übergegangen, auch aus eigener Initiative zweckmässige Projekte aufzugreifen und zu fördern.

Die Zahl der Vorschläge für neue Industrien und Artikel belief sich in den ersten neun Monaten dieses Jahres auf nahezu 200 Fälle.

Die Zentralstelle hat in der Berichtsperiode folgende beachtenswerte Fälle zu einem Abschluss gebracht:

1. Zu Beginn dieses Jahres war es möglich, mit dem schon vor Jahresfrist erwähnten Projekt für die Fabrikation eines neuen aussichtsreichen Kinoaufnahmeapparates zu einem Abkommen zu gelangen.

2. Ebenso gelang es einer in Biel ins Leben gerufenen Unternehmung der Oelfeuerungsbranche festen Fuss zu fassen. Der Sitz der Gesellschaft musste allerdings ausserhalb des Kantons vergeben werden. Dagegen war es möglich, die Fabrikation und damit auch die Arbeitsgelegenheit der Stadt Biel zu erhalten.

3. Von einer bernischen Maschinen- und Automatenfabrik konnte — in Verbindung mit einer leistungsfähigen ausserkantonalen Vertriebsgesellschaft — die Fabrikation einer vorzüglichen Registrierkasse aufgenommen werden.

4. Einer Fabrik der Uhrenbranche, die eine teilweise Umstellung ihres Betriebes vornehmen wollte, wurde geholfen, die Reissverschlussfabrikation einzuführen.

5. Nach langen Verhandlungen konnte die Gründung einer chemisch-pharmazeutischen Unternehmung vorgenommen werden. Die Firma rechnet bis Ende des ersten Geschäftsjahrs 50 Arbeitskräfte beschäftigen zu können, eine Zahl, die sich mit der Zeit noch beträchtlich erhöhen dürfte.

* * *

An Projekten, die noch nicht endgültig abgeschlossen sind, aber vor ihrer unmittelbaren Verwirklichung stehen, wären zu nennen:

1. Die Uebernahme der Fabrikation von feinmechanischen und wissenschaftlichen Instrumenten durch eine bedeutende Uhrenfabrik.

2. Die Gründung einer neuen Unternehmung der Bekleidungsindustrie.

3. Die Gründung einer Unternehmung von Bureau-Artikeln.

4. Die Gründung eines grossen Pressholzwerkes im Seeland.

V. Weiterbildungs- und Umschulungskurse für Arbeitslose.

1. Umschulungskurse von arbeitslosen Industriearbeitern für die Landwirtschaft.

Nach den guten Erfolgen des letzten Jahres, wurden diese Einführungskurse auch im Berichtsjahr fortgesetzt.

Um die Ausbildung der Industriearbeiter gründlicher zu gestalten, verlängerten wir die Kursdauer.

In neun Kursen, von je sechs Wochen, wurden 72 arbeitslose Industriearbeiter in alle vorkommenden landwirtschaftlichen Arbeiten, mit Ausnahme des Melkens, eingeführt. Die Teilnehmer standen im Alter von 20—25 Jahren und mussten sich verpflichten, nach Schluss des Kurses zur weiteren praktischen Ausbildung bei einem Landwirt in Dienst zu treten, um später eine Dauerstelle in der Landwirtschaft versehen zu können.

2. Uebrige Weiterbildungs- und Umschulungskurse.

Seit Mai 1933 sind in der Stadt Bern erneut eine ganze Anzahl von Kursen in Aussicht genommen worden und zwar:

Allgemeiner Ausbildungskurs für Arbeitslose; Maurerkurs; Handlangerkurs; Malerkurs; Gipserkurs; Gartenbaukurs; Chauffeurkurs (nur Weiterausbildung); Schweiss- und Lötkurs für Metallarbeiter; Dreherkurs für Metallarbeiter; Beiz- und Polierkurs für Schreiner; Aufreiss- und Skizzierkurs für Schreiner und Holzarbeiter; Kurs für Typographen; Kurs für Lithographen und Chemigraphen; Kurs für Kaufleute; Werkstätte für jugendliche Metallarbeiter; Kurs für Konfektionsnäherei und Hauswirtschaftlicher Kurs.

Zehn jugendliche arbeitslose Mädchen aus Lengnau konnten zu einem ermässigten Kursgeld den ordentlichen hauswirtschaftlichen Kurs in der Haushaltungsschule in Worb besuchen.

Um im Winter und im nächsten Jahr weiterhin in Anwendung der regierungsrätlichen Verordnung vom 8. April 1932 über die berufliche Förderung von Arbeitslosen und deren Ueberleitung in andere Erwerbsgebiete, Umschulungs- und Weiterbildungskurse subventionieren zu können, beantragen wir Ihnen im Schlusskapitel, einen neuen Kredit von 20,000 Fr. zu eröffnen.

VI. Beteiligung des Kantons Bern an der Hilfsaktion zugunsten notleidender Kleinindustrieller der Uhrenindustrie.

Am 22. November 1932 beschloss der Grosse Rat die Beteiligung an der Hilfsaktion für Kleinindustrielle der Uhrenindustrie und bewilligte hiefür einen Kredit von insgesamt 270,000 Fr. Hievon waren 5000 Fr. gedacht als Beitrag an das Gründungskapital einer ins Leben zu rufenden Treuhandstelle für Kleinindustrielle der Uhrenindustrie und 265,000 Franken als Beitrag an diese Treuhandstelle.

Die Treuhandstelle wurde am 5. Januar 1933 als Aktiengesellschaft gegründet, mit einem Grundkapital von 100,000 Fr., eingeteilt in 100 Namenaktien zu je 1000 Fr. Der Bund übernahm für sich die Hälfte der Aktien, während die restlichen 50,000 Fr. von den Kantonen des Uhrenindustriegebietes aufzubringen waren. Der Kanton Bern hatte ein Fünftel des den Kantonen zufallenden Anteils zu zeichnen, d. h. einen Nominalbetrag von 10,000 Fr. Hievon musste ein Fünftel, also 2000 Fr., effektiv einbezahlt werden.

Die Treuhandstelle, in deren Verwaltungsrat der Kanton durch den Sekretär der kantonalen Handels- und Gewerbekammer in Biel, W. Iff, vertreten ist, nahm ihre Tätigkeit am 20. Februar 1933 auf. Sie forderte öffentlich zur Einreichung von Darlehensgesuchen auf. Innert nützlicher Frist gingen insgesamt 579 Gesuche ein, und zwar 309 aus dem Kanton Bern, 143 aus dem Kanton Neuenburg, 73 aus dem Kanton Solothurn, 30 aus dem Kanton Genf, der Rest aus den Kantonen Waadt und Basel-Land.

Mehr als die Hälfte der Gesuchsteller haben also im Kanton Bern Wohnsitz. Das war eine Ueber-

raschung, denn auf Grund der statistischen Zahlen durften wir annehmen, dass der Kanton Bern höchstens ein Drittel aller in Betracht kommenden Kleinindustriellen der Uhrenindustrie und somit auch ungefähr ein Drittel der Hilfesuchenden stellen werde. Dass mehr als die Hälfte (53,36 %) der Gesuche von Bernern eingereicht würde, konnte niemand voraussehen.

Nach Art. 5 des Bundesbeschlusses vom 23. Dezember 1932 hat der Kanton, in dessen Gebiet das zu stützende Unternehmen seinen Sitz hat, die Hälfte der von der Treuhandstelle zugesprochenen Darlehen auf sich zu nehmen. Die andere Hälfte trägt der Bund. Unter der Annahme, dass die Aktion rund 2,000,000 Fr. benötigt, hat der Bund einen Beitrag von 1,200,000 Fr. gewährt, so dass von den beteiligten Kantonen zusammen noch rund 800,000 Franken zu leisten blieben, unberücksichtigt die zu Lasten des Bundes gehenden Verwaltungskosten. Deshalb beantragten wir dem Grossen Rat die Bevolligung eines Kredites von 265,000 Fr. ($\frac{1}{3}$ von 800,000 Fr.). Da wir nun aber die Hälfte der für die Ausrichtung von Darlehen erforderlichen Summe aufbringen müssen, reicht dieser Kredit nicht aus. Eine Erhöhung ist daher nicht zu umgehen, soll die Treuhandstelle nicht gezwungen werden, die Hilfe für bernische Kleinindustrielle einzustellen, noch ehe die Gesamtheit der Gesuche behandelt werden konnte.

Nach Angaben der Treuhandstelle waren am 15. Oktober 1933 von den 309 bernischen Gesuchen 103 vom Verwaltungsrat endgültig *abgelehnt* und 74 *bejahend* entschieden. 132 Gesuche blieben noch zu behandeln. Von den von der Treuhandstelle positiv erledigten bernischen Gesuchen waren bis dahin vom Kanton 36 genehmigt, 19 abgelehnt.

Für die vom Kanton genehmigten und bei ihm hängigen Gesuche war am 15. Oktober über eine Summe von insgesamt Fr. 313,850 verfügt. Da der Kanton hievon die Hälfte, d. h. leisten muss, bleiben von dem bewilligten Kredit von zur Verfügung der Treuhandstelle . . . Fr. 108,075

Nach dem von der letztern aufgestellten Budget sind für die noch zu behandelnden Gesuche insgesamt . . . erforderlich. Der Anteil des Kantons beträgt Da noch ein Betrag von verfügbar ist, bleibt ein <i>zu deckender Fehlbetrag</i> von	» 156,925 » 265,000 Fr. 499,500 Fr. 249,750 » 108,075 <hr/> Fr. 141,675
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------

Wir glauben, dass mit einem neuen Kredit von 150,000 Fr. allen Anforderungen der Hilfsaktion Genüge getan werden kann und stellen deshalb im Schlussabschnitt dieses Berichtes ein entsprechendes Kreditbegehren.

Es mag auffallen, dass, nachdem schon der Verwaltungsrat der Treuhandstelle für Kleinindustrielle der Uhrenindustrie einen Drittel der eingegangenen Gesuche von bernischen Kleinindustriellen abgelehnt hat, der Kanton überdies bis jetzt weitern 19 Gesuchstellern die Hilfe verweigern musste. Diese strenge Beurteilung der Darlehensgesuche ist eine Folge der schlimmen finanziellen Lage des Kantons. Wir können nicht zugeben, dass öffentliche

Mittel dazu verwendet werden sollen, Kleinunternehmen der Uhrenindustrie zu unterstützen, deren Lebensfähigkeit zum vornherein bestritten oder in Zweifel gezogen werden muss. Wir haben durchaus den Willen, die Hilfsaktion weiterhin zu fördern, aber wir dürfen dabei nicht so weit gehen, dass wir auch dann Beiträge gewähren, wenn diese heute schon als verloren angesehen werden müssen.

Sich darüber auszusprechen, ob die Hilfsaktion für die Kleinindustriellen der Uhrenindustrie den an sie gestellten Erwartungen entspreche, wäre zurzeit verfrüht, da sie noch im Gange ist und ein grosser Teil der Darlehensgesuche noch zu behandeln bleibt. Es ist zu hoffen, dass die grosse Mehrzahl der Betriebe, deren Darlehensgesuche berücksichtigt werden konnten, die Krisenzeit überdauern wird.

Durch diese Ausführungen betrachten wir die am 21. September 1933 eingebrachte Motion Dr. Meier als beantwortet. Ebenso erstatten wir damit den von Grossrat Jolissaint durch seine Motion vom gleichen Tag verlangten Bericht über unsere Massnahmen zugunsten notleidender Kleinmeister. Ergänzend fügen wir noch bei, dass wir, insbesondere im Hinblick auf die im Nationalrat eingebrachte Motion Dr. Gafner, die bernischen öffentlichen Arbeitslosenkassen schon anfangs April 1933 ermächtigt haben, auch selbständig erwerbende Kleinmeister der Uhrenindustrie, die eine gesetzliche Unterstützungsplicht erfüllen, als Mitglieder aufzunehmen.

Vorerst sahen wir nur eine Entschädigung für gänzliche Arbeitslosigkeit vor. Ende August 1933 erklärten wir uns damit einverstanden, auch Entschädigungen für teilweise Arbeitslosigkeit anzuerkennen. Mit diesem Einbezug der Kleinmeister unserer Uhrenindustrie sind wir den übrigen Kantonen vorausgeileit. Dagegen verhalten wir uns, wie der Bund, vorläufig ablehnend gegen eine Ausdehnung dieser Massnahme auf alle Handwerksmeister und Kleinindustrielle, obwohl diese Mitbürger, soweit im Gebiet unserer notleidenden Industrien niedergelassen, ebenfalls sehr erheblich von der Wirtschaftskrise in Mitleidenschaft gezogen sind.

Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass der erforderliche Lebensunterhalt für die arbeitslosen Industriearbeiter durch die Taggelder der Arbeitslosenkassen, die Krisenunterstützung oder im schlimmsten Fall durch die Armenfürsorge sicher gestellt ist und dass ein ansehnlicher Teil dieser Unterstützungen dem Handwerksmeister und dem Kleingewerbetreibenden der Ortschaft zufließt.

Unseres Erachtens dürfen deshalb heute diese Handwerksmeister und Kleingewerbetreibenden noch nicht allgemein auf den gleichen Boden gestellt werden, wie die arbeitslosen Industriearbeiter und die Kleinmeister der Uhrenindustrie, die überhaupt kein Einkommen mehr haben.

VII. Krisenunterstützung.

1. Bundesbeitrag.

Da der Bundesrat eine Erhöhung des Bundesbeitrages nur anerkennt, wenn Gemeinde und Kanton zusammen zufolge der Wirtschaftskrise in eine schlimme finanzielle Lage geraten sind, bedurfte es längerer Unterhandlungen mit dem Bundesamt für

Industrie, Gewerbe und Arbeit hinsichtlich der Höhe des Bundesbeitrages, wie auch der Einreichung unserer Gemeinden in die verschiedenen Kategorien.

Ueber die Einreichung der Gemeinden in die Beitragsklassen a, b und c und auch über die Höhe des Bundesbeitrages für die Kategorien a und b, war verhältnismässig rasch eine Einigung zu erzielen, nicht aber auch für die Kategorie c (Gemeinden, deren Finanzhaushalt sehr schwer von der Wirtschaftskrise betroffen ist). Erst nach längern Verhandlungen mit dem Bund konnte erreicht werden, dass der Bundesbeitrag für diese Kategorie auf $46\frac{2}{3}\%$ angesetzt wurde.

Ebenso erklärte sich der Bund mit der Einteilung von 70 Gemeinden in die Kategorie c, 122 Gemeinden in die Kategorie b und den Rest in die Kategorie a einverstanden. Durch diese Ordnung werden durch den Bund rund 94% des gesamten Aufwandes für die prämienfreie Krisenunterstützung mit $46\frac{2}{3}\%$ subventioniert. Die Gemeinden haben noch 20% zu übernehmen, während der Kantonsbeitrag für alle drei Kategorien einheitlich $33\frac{1}{3}\%$ beträgt.

2. Ausdehnung der Krisenunterstützung auf arbeitslose ausgesteuerte Bau- und Holzarbeiter.

Die Krisenunterstützung war bis jetzt lediglich auf Arbeitslose der Uhrenindustrie, sowie der Maschinen- und Metallindustrie beschränkt. Da die Wirtschaftskrise teilweise auch das Baugewerbe stark in Mitleidenschaft zog, stellten verschiedene Gemeinden das Begehr um Ausdehnung auf arbeitslose Bau- und Holzarbeiter.

Im Einverständnis mit dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement wurden in der Folge einige bernische Gemeinden, die einen besonders schlechten bauwirtschaftlichen Arbeitsmarkt und Beschäftigungsgrad aufwiesen, ermächtigt, Krisenunterstützung auch arbeitslosen Bau- und Holzarbeitern, die tatsächlich eine gesetzliche Unterstützungs pflicht erfüllen, auszurichten.

VIII. Freiwillige Arbeitslosenhilfe.

1. Freiwillige Sammlungen.

Insgesamt wurden vom bernischen Lehrerverein 210,000 Fr. für arbeitslose Volksgenossen aufgebracht; die Sammlung 1932 des bernischen Staatspersonals, des bernischen Synodalrates, des evangelisch-reformierten Pfarrvereins, und des Personals der kantonalen Brandversicherungsanstalt ergab Fr. 115,000.

Auf Anregung der Direktion des Innern bildeten im September 1932 verschiedene Verbände, Gesellschaften und Vereine eine Kommission, die eine Sammlung von Geld und Naturalien zugunsten Arbeitsloser im ganzen Kantonsgebiet einleitete und durchführte.

Jura und Oberland konnten reichlich mit Kleidern, Schuhen, Wäsche, Feldfrüchten und sonstigen Lebensmitteln versehen werden. Die Geldsammlungen wurden zum Teil erst im Laufe des Jahres 1933 beendet.

Nachstehend geben wir eine Zusammenstellung über das Ergebnis dieser Sammlungen:

Bernischer Frauenbund und Gewerbe-		Fr. 38,000
Weihnachtskollekte des bernischen Sy-		» 20,000
nodalrates		» 10,000
Evangelisch-reformierter Pfarrverein . .		» 18,000
Bernischer Staatspersonalverband . . .		
Zusammen	Fr. 86,000	

Ein Betrag von 5000 Fr. wurde der Heimstätte für jugendliche Arbeitslose im Gwatt bei Thun überwiesen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass im Kanton Bern von Ende 1931 bis Mitte 1933 durch die freiwillige Arbeitslosenhilfe in bar 411,000 Fr. beschafft wurden. Die Naturalien, deren Wert nicht bestimmt werden kann, sind darin nicht inbegriffen.

2. Freiwillige Winterhilfe 1933/1934.

Unter dem Vorsitz des Direktors des Innern und im Beisein des Justizdirektors fand am 2. Oktober 1933 eine Besprechung statt, der mehrere Regierungsstatthalter, die Präsidenten der grösseren Gemeinden, Abordnungen des bernischen Frauenbundes, des Landfrauenbundes, der ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft, des landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbandes, des Lehrervereins, des Staatspersonalverbandes, des Synodalrates, des evangelisch-reformierten Pfarrvereins und der Presse beiwohnten.

Es wurde beschlossen, in allen Gemeinden des Kantons freiwillige Geldsammlungen durchzuführen, die das Erträgnis einer Kommission zur Verfügung stellen sollen. Nach Abschluss der Sammlungen habe die Verteilung des Geldes als Weihnachtsgabe durch die Kommission, in Verbindung mit dem kantonalen Arbeitsamt und den Gemeindeamtsstellen für Arbeitslosenfürsorge zu erfolgen. Verbände, Vereine und Gesellschaften, die unter ihren Mitgliedern besondere Sammlungen zugunsten Arbeitsloser durchführen, werden ersucht, ihre Sammlungsergebnisse ebenfalls der Kommission zur Verteilung zu übergeben.

In verdankenswerter Weise erklärte sich Direktor Schneider, Präsident der gemeinnützigen und ökonomischen Gesellschaft des Kantons Bern, bereit, den Vorsitz zu übernehmen. Das Sekretariat wird durch den bernischen Frauenbund besorgt.

Der Regierungsrat leistet an diese Aktion einen Beitrag von 30,000 Fr.

IX. Kreditbegehren.

Gestützt auf unsere Ausführungen unterbreiten wir dem Grossen Rat folgende Kreditbegehren:

1. Förderung von Notstandsarbeiten. (Abschnitt IV, Ziffer 1, dieses Berichtes).	Fr.
Eröffnung eines Kredites von .	753,273.—
Verwendung zur ausserordentlichen Förderung der in den Tabellen 6 und 7 dieses Berichtes aufgeführten Notstandsarbeiten. (Regierungsratsbeschlüsse Nr. 2801 vom 23. Juni 1933; Nr. 3642 vom 18. August 1933 und Nr. 4314 vom 4. Oktober 1933.)	
Uebertrag	753,273.—

	Uebertrag	753,273.—		Uebertrag	44,000	768,273.—
2.	<i>Freiwilliger Arbeitsdienst für jugendliche Arbeitslose (Arbeitslager).</i> (Abschnitt IV, Ziffer 2, dieses Berichtes.)		e)	Eröffnung eines Kredites von	1,900	
	Eröffnung eines Kredites von	15,000.—		als Beitrag à fonds perdu an Heimarbeitsbeschaffungsstellen in der Stadt Bern.		
	Verwendung: Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes.		f)	Eröffnung eines Kredites von	4,100	
3.	<i>Förderung der Heimarbeitsbeschaffung.</i> (Abschnitt IV, Ziffer 3, dieses Berichtes.)			zur weiteren Förderung der Heimarbeitsbeschaffung im Kanton Bern.		
a)	Eröffnung eines Kredites von	Fr. 20,000			Total 50,000	50,000.—
	als unverzinsliches Darlehen an den schweizerischen Verband für Heimarbeit; Beitrag an die schweizerischen Heimarbeitsausstellungen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.					
b)	Eröffnung eines Kredites von	4,000		4.	<i>Uebernahme einer staatlichen Risikogarantie für Exportaufträge.</i> (Abschnitt IV, Ziffer 5, dieses Berichtes.)	
	als Beitrag à fonds perdu an den schweizerischen Verband für Heimarbeit. Verwendung für den gleichen Zweck, wie sub 3, lit. a.			Eröffnung eines Kredites von	10,000.—	
c)	Eröffnung eines Kredites von	10,000		Verwendung: Förderung des Exportes durch Uebernahme staatlicher Risikogarantien.		
	als unverzinsliches Darlehen an die Heimarbeitszentrale des Berner Oberlandes, Interlaken.					
d)	Eröffnung eines Kredites von	10,000		5.	<i>Weiterbildungs- und Umschulungskurse für Arbeitslose.</i> (Abschnitt V, Ziffern 1 und 2, dieses Berichtes.)	
	als Beitrag à fonds perdu an die Heimarbeitszentrale des Berner Oberlandes, Interlaken.			Eröffnung eines Kredites von	20,000.—	
				Verwendung gemäss der regierungsrätlichen Verordnung vom 8. April 1932 über die berufliche Förderung von Arbeitslosen und deren Ueberleitung in andere Erwerbsgebiete.		
			6.	<i>Beteiligung des Kantons Bern an der Hilfsaktion zugunsten notleidender Kleinindustrieller der Uhrenindustrie.</i> (Abschnitt VI dieses Berichtes.)		
				Eröffnung eines Kredites von	150,000.—	
				Verwendung gemäss der regierungsrätlichen Verordnung vom 21. Februar 1933 über die Beteiligung des Kantons Bern an einer vorübergehenden Hilfsaktion zugunsten notleidender Kleinindustrieller der Uhrenindustrie.		
				Total der Kreditbegehren	998.273.—	
	Uebertrag 44,000	768,273.—				

Wir fassen unsere Kreditbegehren zusammen
in nachfolgendem

Beschlusses-Entwurf:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Zur Milderung der Arbeitslosigkeit werden dem Regierungsrat folgende ausserordentliche Kredite eröffnet:

1. *Förderung von Notstandsarbeiten* (V. Aktion A und B, 1933/34). Fr.
Eröffnung eines Kredites von 753,273.—
Verwendung gemäss der Regierungsratsbeschlüsse Nr. 2801 vom 23. Juni 1933; Nr. 3642 vom 18. August 1933 und Nr. 4314 vom 4. Oktober 1933.
2. *Freiwilliger Arbeitsdienst für jugendliche Arbeitslose (Arbeitslager)*.
Eröffnung eines Kredites von 15,000.—
Verwendung zur Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes im Sinne der von der schweizerischen Zentralstelle für den freiwilligen Arbeitsdienst aufgestellten Richtlinien.
3. *Förderung der Heimarbeitsbeschaffung*.
 - a) Eröffnung eines Kredites von 20,000
als unverzinsliches Darlehen an den schweizerischen Verband für Heimarbeit; Beitrag an die schweizerischen Heimarbeitsausstellungen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.
 - b) Eröffnung eines Kredites von 4,000
als Beitrag à fonds perdu an den schweizerischen Verband für Heimarbeit. Verwendung für den gleichen Zweck, wie sub 3, lit. a.
 - c) Eröffnung eines Kredites von 10,000
als unverzinsliches Darlehen an die Heimarbeitszentrale des Berner Oberlandes, Interlaken.

Uebertrag 34,000 768,273.—

	Fr.	Fr.
	Uebertrag 34,000	768,273.—
d) Eröffnung eines Kredites von 10,000 als Beitrag à fonds perdu an die Heimarbeitszentrale des Berner Oberlandes, Interlaken.		
e) Eröffnung eines Kredites von 1,900 als Beitrag à fonds perdu an Heimarbeitsbeschaffungsstellen in der Stadt Bern.		
f) Eröffnung eines Kredites von 4,100 zur weiteren Förderung der Heimarbeitsbeschaffung im Kanton Bern.		
	Total 50,000	50,000.—
4. <i>Uebernahme einer staatlichen Risikogarantie für Exportaufträge.</i>		
Eröffnung eines Kredites von . für die Förderung des Exportes durch Uebernahme staatlicher Risikogarantien.		10,000.—
5. <i>Weiterbildungs- und Umschulungskurse für Arbeitslose.</i>		
Eröffnung eines Kredites von . Verwendung gemäss der regierungsrätlichen Verordnung vom 8. April 1932 über die berufliche Förderung von Arbeitslosen und deren Ueberleitung in andere Erwerbsgebiete.		20,000.—
6. <i>Beteiligung des Kantons Bern an der Hilfsaktion zugunsten notleidender Kleinindustrieller der Uhrenindustrie.</i>		
Eröffnung eines Kredites von . Verwendung gemäss der regierungsrätlichen Verordnung vom 21. Februar 1933 über die Beteiligung des Kantons Bern an einer vorübergehenden Hilfsaktion zugunsten notleidender Kleinindustrieller der Uhrenindustrie.		150,000.—
	Total	998,273.—

Bern, den 24. Oktober 1933.

*Der Direktor des Innern:
Joss.*

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 3. November 1933.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vize-Präsident:
A. Stauffer.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Vortrag der Landwirtschaftsdirektion und der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über

die Gewährung eines zweiten Staatsbeitrages an die bernische Bauernhilfskasse (B. H. K.) in der Höhe von 1,000,000 Franken.

(November 1933.)

Vorbericht.

Die äusserst ungünstige wirtschaftliche Entwicklung, von der die Land- und Alpwirtschaft bereits in den ersten Nachkriegsjahren erfasst worden ist, führte nach den Hilfsaktionen der Jahre 1922 und 1928/1929, von denen besonders die letztere sich nur ungenügend auszuwirken vermochte, zu der Ueberzeugung, dass die immer dringender verlangte Hilfe im Rahmen der Möglichkeit gewährt und so gestaltet werden müsse, dass nach gründlicher Abklärung jedes einzelnen Falles diejenigen Betriebe wieder lebensfähig gestaltet werden können, die ohne persönliches Verschulden des Besitzers in eine finanzielle Notlage geraten sind. Diese Ueberlegung führte zu der Gründung der bernischen Bauernhilfskasse, bei welcher sich der Staat gemäss Grossratsbeschluss vom 26. Juli 1932 mit einer Million, die Hypothekarkasse mit 300,000 Franken und die Kantonalbank Bern mit 200,000 Fr. beteiligten. Weiter leisteten Beiträge der Revisionsverband bernischer Banken, wirtschaftliche Verbände und Genossenschaften in der Höhe von rund 500,000 Fr. Der Bund hat diese Institution gemäss Bundesbeschluss vom 30. September 1932 bisher mit 1,260,165 Fr. unterstützt, in welcher Summe aber der dem Kanton Bern entfallende Anteil für die Jahre 1934 und 1935 inbegriffen ist. Zugeschert hat der Bund insgesamt 1,680,220 Fr., so dass vorläufig noch 420,055 Fr. zu erwarten sind.

Bisherige Tätigkeit der Bauernhilfskasse.

Die Gründung der Bauernhilfskasse erfolgte am 19. Juli 1932, an welchem Tage auch die Statuten genehmigt wurden. Nach der Bestellung des Vorstandes und des Bureaus, worüber im Verwaltungsbericht der Landwirtschaftsdirektion vom Jahre 1932 genauere Angaben enthalten sind, nahm die Kasse ihre Tätigkeit auf. Da sich, wie nicht anders zu er-

warten war, unmittelbar darauf Hilfsbegehren in grosser Zahl geltend machten, sah sich der Vorstand gezwungen, gewisse Richtlinien aufzustellen, um zu verhindern, dass weniger dringende Gesuche nicht vorgängig solchen behandelt werden, die raschste Behandlung erfahren sollten. Deshalb erliess der Vorstand der Bauernhilfskasse im Januar 1933 eine Bekanntmachung, nach welcher bis auf weiteres nur Hilfsgesuche von solchen Bewerbern zu prüfen seien, die betrieben sind, eine Gesamtschuldenlast (Grundpfand und andere Schulden den zusammen gerechnet) von über 100 % der Grundsteuerschatzung ihrer Liegenschaften aufweisen und ihr Heimwesen, dessen Grundsteuerschatzung 75,000 Fr. nicht übersteigen darf, in der Regel seit 5 Jahren selbst bewirtschaften.

Es ist klar, dass diese strengen Voraussetzungen nur für die erste Etappe der Tätigkeit der Bauernhilfskasse Geltung haben können und dass zahlreiche Betriebe, die diese starke Verschuldung nicht aufweisen, ohne durchgreifende Hilfe sich nicht über Wasser halten können. Sobald die noch hängenden Geschäfte durchberaten sind, was in absehbarer Zeit der Fall sein wird, werden auch Gesuche behandelt werden müssen, die sich auf Betriebe beziehen, die weniger als 100 % verschuldet sind.

Gestützt auf die Publikation vom Januar 1933 sind bis 1. November dieses Jahres 1609 Gesuche eingelangt und es entfallen davon

494	auf die Amtsbezirke des Oberlandes,
453	» » » zwischen Oberland und
	Jura und
662	» » » des Jura.

Von diesen Fällen sind

224	saniert,
306	abgewiesen (einige stehen in Wiedererwägung),
24	gegenstandslos geworden, durch Rückzug etc.,
901	vom Vorstand behandelt.

Bis heute wurden ausgerichtet:

a) à fonds perdu	Fr. 194,161
b) unverzinsliche Darlehen	» 453,600
c) verzinsliche Darlehen	» 96,000
d) Zinszuschüsse	» 9,550

Für einen sanierten Fall sind im Durchschnitt aufgewendet worden 3363 Fr.

Vom Vorstand wurden bisher zur Durchführung von Sanierungsverfahren insgesamt zugesichert 1,946,431 Fr.

In Art. 12 der Statuten der Bauernhilfskasse, die in der Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Beteiligung des Staates an der Errichtung einer bernischen Bauernhilfskasse vom Juni 1932 vollinhaltlich enthalten waren, sind die Höchstleistungen umschrieben, die in jedem einzelnen Sanierungsfall ausgerichtet werden können und 5000 Fr. betragen, in ausserordentlich schweren Fällen auf 7000 Fr. erhöht werden können. Diese Höchstleistungen sind besonders von den oberländischen Vertretern als ungenügend bezeichnet worden, während der Bund die gegenteilige Auffassung vertrat.

Die Bauernhilfskasse ist seit ihrem Bestehen besonders im westlichen Oberland, den Tälern der Simme und der Saane, scharf kritisiert worden. Ein grosser Teil dieser Kritik stammt aber aus Kreisen der Gläubiger und Bürgen, die im einzelnen Sanierungsfalle gewisse Lasten auf sich nehmen müssen, während sie der Meinung sind, die Entschuldung habe ausschliesslich auf Kosten der Bauernhilfskasse zu geschehen. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass nach Art. 10 der Statuten die Bauernhilfskasse Geldmittel zur Sanierung in der Regel nur dann zur Verfügung stellt, wenn die Gläubiger und Bürgen im Verhältnis zu ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit angemessene finanzielle Opfer bringen. Die praktische Anwendung dieser Bestimmung, die sich auf die Ueberlegung stützt, dass ein zu weitgehendes Entgegenkommen in der Kreditierung und Bürgschaftsverpflichtung in vielen Fällen für die Ueberschuldung mitverantwortlich gemacht werden muss, stösst naturgemäss besonders dann auf starken Widerstand, wenn ein und derselbe Gläubiger oder Bürge zu wiederholten Malen zu Leistungen herangezogen werden muss. Die Bauernhilfskasse kann andere Wege aber nicht beschreiten, in jedem einzelnen Falle muss das Prinzip der Schuldenverminderung leitender Grundsatz bleiben. Den sanierten Betrieb dürfen nicht mehr Schulden belasten als eine zweckmässige, den örtlichen und natürlichen Verhältnissen angepasste Wirtschaftsnorm erträgt. Es sind denn auch in 196 sanierten Fällen die Schulden um den Betrag von 3,746,096 Fr. herabgesetzt worden. Diese Betriebe wurden somit abzüglich der verzinslichen und unverzinslichen Darlehen der Bauernhilfskasse von 549,600 Fr., von einer Schuldenlast von rund 3,200,000 Fr. befreit. Es ist verständlich, dass Sanierungen in dieser Zahl und finanzieller Auswirkung Vorkehrten notwendig machen, die nicht nur eine grosse Arbeit darstellen, sondern die auch in jedem einzelnen Falle einen gewissen Zeitaufwand erfordern. Deshalb konnte die neue Hilfsaktion unmöglich alle Gesuche in kürzester Frist in Behandlung ziehen. Im übrigen hat die Leitung der Bauernhilfskasse im Sinne der Bestimmungen des Bundes-

beschlusses über vorübergehende rechtliche Schutzmassnahmen für notleidende Bauern vom 13. April 1933, wo sich diese Massnahme als notwendig erwies, vorgängig der eigentlichen Behandlung der Gesuche Aufschiebung der Verwertung verlangt, bis das bäuerliche Sanierungsverfahren durchgeführt werden konnte.

Das weitere Vorgehen der Bauernhilfskasse.

Wir haben ausgeführt, dass die Bauernhilfskasse im ersten Jahr ihrer Tätigkeit nur Gesuche behandelte, die sich auf über und über verschuldeten Betriebe beziehen, deren Besitzer in Betreibung stehen und das Gut in der Regel seit mindestens 5 Jahren bewirtschaften. Gemessen am Durchschnittsbetrag der Aufwendungen der bis heute sanierten Betriebe werden die noch in Behandlung stehenden Fälle mehr Mittel in Anspruch nehmen, als der Bauernhilfskasse heute zur Verfügung stehen. Wird der Kreis der Hilfsberechtigung etwas weiter gezogen, wie das längst von allen Seiten verlangt wurde, die Verschuldungsgrenze beispielsweise von 100 % auf 80—90 % herabgesetzt, so ist mit einer grösseren Anzahl neuer Gesuche zu rechnen. Auch diese Grenze umfasst Betriebe, die sich auf die Dauer ohne Eingreifen der Bauernhilfskasse nicht zu halten vermögen. Ihre Zahl wird nicht kleiner sein als die der bereits hängigen. Außerdem wird sich die Hilfsaktion auf Grund der neuen Bestimmungen auch auf die Pächter ausdehnen müssen. In der Hauptsache werden übersetzte, mit den Reinertragsergebnissen in keinem Verhältnisse stehende Pachtzinse, die heute noch verlangt werden, die Ursache dieser Entwicklung sein.

Ferner besteht bei den verantwortlichen Organen der B.H.K. die Auffassung, dass die heute schon bestehende Möglichkeit der Ausrichtung von Zinszuschüssen einer neuen Prüfung unterzogen werden muss. Nach den gemachten Erfahrungen wird eine Erhöhung der Kompetenz für die Ausrichtung von Zinszuschüssen im Rahmen des Gesamtaufwandes eines Betriebes nicht zu umgehen sein.

Die Erledigung der noch hängenden Gesuche und die sich aus der anhaltend rückläufigen Bewegung der landwirtschaftlichen Produktenpreise ergebende Notwendigkeit der Ausdehnung der Hilfsmassnahmen erfordern die Bereitstellung neuer Mittel, auch wenn im einzelnen Falle nicht höher gegangen wird als bisher.

Bei der Bemessung derselben muss die Zahl der Betriebe ins Auge gefasst werden, die in besonderem Masse von der Krise erfasst wurden, nämlich die vorherrschend auf Viehzucht eingestellten Bergbauernbetriebe. Die Frage der Selbstverschuldung stand wiederholt in Diskussion; sie wird bei einem gewissen Prozentsatz der Fälle nicht bestritten werden können und in einzelnen Bezirken oder Gemeinden mit einer auf breiter Grundlage entstandenen einseitigen Betriebsweise in einem gewissen Zusammenhang stehen. Aber die zahlenmässige Feststellung der Viehmarktergebnisse, die in den letzten Jahren durchschnittlich 30—40 % unter denen der Vorkriegspreise standen, dürfte doch die geradezu katastrophale Entwicklung in einzelnen Gegenden erklären. Auch

das stark entwickelte Bürgschaftswesen ist an der tiefgehenden Verschuldung nicht nur mitbeteiligt, es reisst vielerorts nun auch solche mit, die ohne Bürgschaftsverpflichtungen dank ihrer Reserven die Krise hätten überstehen können. In den Auswirkungen dieses Bürgschaftsunwesens liegt eine Tragik grössten Ausmasses.

Die verhältnismässig grosse Zahl der aus dem Jura angemeldeten Sanierungsbegehren findet ihre Erklärung in Tatsachen verschiedener Art. Die Absatzkrise hat sich auch dieses Landesteiles bemächtigt. Dazu kommt der Wegfall der Einnahmen aus der Uhrmacherei, denn bekanntlich waren Jahrzehnte lang grosse Teile der jurassischen Bauernbevölkerung auch in der Uhrenindustrie tätig. Und endlich nahmen viele, besonders deutschsprechende Landwirte, beim Güterankauf zu wenig Rücksicht darauf, dass die Produktions- und Absatzbedingungen im Jura sich von denen des alten Kantonteiles unterscheiden und die Heimwesen nur eine geringe hypothekarische Belastung ertragen.

Es ist nicht möglich, heute auch nur mit einiger Zuverlässigkeit die finanzielle Auswirkung aller für die Bauernhilfskasse noch in Betracht fallender Sanierungen zu berechnen. Aber darüber darf kein Zweifel bestehen, dass voraussichtlich auch ein ebenso grosser Betrag wie er bereits bewilligt worden ist, kaum ausreichen wird, um die Aktion zum Abschlusse zu bringen. Wir glauben uns heute darauf beschränken zu müssen, *eine Million* zur Bewilligung in Vorschlag zu bringen.

Gleichzeitig werden wir bei den übrigen Subventionen, die im Sommer 1932 erste Beiträge gezeichnet haben, vorstellig, um weitere Beiträge auch von ihnen zu erhalten. Der Bund wird sich der finanziellen Mitwirkung im Rahmen der bisherigen Beitragsleistung nicht entziehen, so dass die Bauernhilfskasse ihre Tätigkeit bis auf weiteres fortsetzen kann.

Finanzierung.

Die Finanzierung der Ausgabe des Staates von 1,000,000 Fr. an die Bauernhilfskasse bietet selbstverständlich insoweit Schwierigkeiten, als die gegenwärtige laufende Verwaltung eine solche Ausgabe unter keinen Umständen zu tragen vermag. Es muss infolgedessen die Kapitalrechnung, d. h. das Vermögen des Staates in Anspruch genommen werden. Dieser sogenannte Vorschuss von 1 Million ist dann durch jährliche Amortisationsquoten zu tilgen. Wir nehmen eine 10jährige Periode in Aussicht, so dass die kommenden 10 Jahresrechnungen des Staates mit einer Ausgabe von 100,000 Franken belastet werden müssen. Die Einzahlung des Staates von 1,000,000 Fr. an die Bauernhilfskasse wird vorläufig mit Hilfe der Kantonalbank zu erfolgen haben; immerhin mit der Weisung, dass dieser Betrag bei nächster Gelegenheit durch eine Anleihenaufnahme der Kantonalbank zurückzuvergütten ist.

Wir empfehlen deshalb Annahme des folgenden

Beschlusses-Entwurfes:

- a) Der Grosse Rat beschliesst, der Bernischen Bauernhilfskasse für die Fortsetzung ihrer Tätigkeit einen zweiten Staatsbeitrag von 1,000,000 Fr. zu bewilligen.
- b) Die 1,000,000 Fr. werden seitens des Grossen Rates als Kapitalvorschuss bewilligt, der ab 1. Januar 1934 in 10 Jahren durch die laufende Verwaltung zu amortisieren ist.
- c) Der Regierungsrat wird ermächtigt, die 1,000,000 Fr. als vorübergehendes Darlehen bei der Kantonalbank von Bern aufzunehmen und in die nächste Anleihenaufnahme einzubeziehen.

Bern, den 7. November 1933.

Der Landwirtschaftsdirektor:

H. Stähli.

Der Finanzdirektor:

Guggisberg.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Stähli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Strafnachlassgesuche.

(November 1933.)

1. Freiburghaus, Hermann, von Neuenegg, geb. 1898, Handlanger, wohnhaft in Biel-Bözingen, Solothurnstrasse 53, wurde am 30. Januar 1931 vom Gerichtspräsidenten von Biel wegen **böswilliger Verlassung** zu 6 Tagen Gefängnis verurteilt. Der Gesuchsteller ist wiederholt vorbestraft und verdient daher keine Nachsicht. Das Gesuch kann weder vom Gemeinderat noch vom Regierungsstatthalter von Biel empfohlen werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

2. Stieger, Bertha, von Altstätten, geb. 1907, Dienstmädchen, wohnhaft in Bern, Morillonstrasse 3, wurde am 1. Februar 1933 vom Gerichtspräsidenten von Wangen a. A. wegen **Betruges** zu 8 Tagen Gefängnis verurteilt. Sie hat von ihrem Arbeitgeber unter unwahren Angaben einen Vorschuss von 20 Fr. verlangt und auch erhalten. Die Rückzahlung ist erst nach der Einvernahme durch den Untersuchungsrichter von Tafers erfolgt. — Das von der Stieger eingereichte Gesuch ist von ihrer früheren Arbeitgeberin unterstützt worden. Diese hat dann aber mit der Gesuchstellerin schlechte Erfahrungen gemacht. Da die Aufführung der Stieger seit ihrer Verurteilung nicht einwandfrei gewesen und sie wegen Diebstahls vorbestraft ist, kann dem gestellten Gesuche nicht entsprochen werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

3. Burkhardt, Christian, von Lützelflüh, geb. 1875, Taglöhner, wohnhaft in Bassecourt, wurde am 27. März 1933 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **Verleumdung** zu einer Busse von 100 Franken verurteilt. Er hat in einem Schreiben an den Präsidenten der Strafkammer den Vizegerichtspräsidenten von Delsberg verschiedener Unregelmässigkeiten bezichtigt. Den Wahrheitsbeweis für seine Behauptungen hat er jedoch nicht erbringen können. — Burkhardt, der sich in misslichen finanziellen Verhältnissen befindet, ersucht nun um Erlass der Busse. Er ist wiederholt vorbestraft und hat auch schon wegen Verleumdungen zwei Gefängnisstrafen von 8 und 15 Tagen erlitten. Unter diesen Umständen kann, trotz der Empfehlung der Gemeindebehörde von Bassecourt, die von einem Gna-

denakt eine Besserung im Verhalten des Gesuchstellers erhofft, ein Bussennachlass nicht gewährt werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

4. Wyniger, Johann, von Gelterfingen, geb. 1879, wohnhaft in Bern, Gerbergasse 46, wurde am 31. März 1933 von der Strafkammer wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterhaltspflicht** zu 8 Tagen Gefängnis verurteilt. Gemäss Scheidungsurteil vom 25. Februar 1932 sollte er an seine abgeschiedene Frau monatliche Unterhaltsbeiträge von 30 Fr. bezahlen. Dieser Pflicht ist er in keiner Weise nachgekommen. — Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter I von Bern beantragen Abweisung des Gesuches, weil Wyniger schlecht beleumdet ist. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

5. Feller, Robert, von Strättlingen, geb. 1886, Häusler, wohnhaft in Bern, Metzgergasse 39, wurde am 17. August 1933 vom Gerichtspräsidenten von Thun wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterhaltspflicht** zu 6 Tagen Gefängnis verurteilt. Gemäss Scheidungsurteil des Amtsgerichtes Thun vom Jahre 1932 sollte er für seine Frau und zwei Kinder monatliche Unterhaltsbeiträge von 150 Franken leisten. Bis Ende 1933 kam er dieser Pflicht vollständig nach, dann nur noch teilweise und vom Monat April hinweg bezahlte er nichts mehr. Dies wäre ihm jedoch möglich gewesen, da er bei seinem Austritt aus dem Dienst der B.L.S. einen Betrag von 4000 Fr. ausbezahlt erhielt. Dieses Geld will er für persönliche Zwecke verbraucht haben. Gegenwärtig befindet er sich allerdings in misslichen finanziellen Verhältnissen. Dieser Umstand vermag aber seine Begnadigung nicht herbeizuführen; denn er hätte sicherlich die Beiträge noch während einiger Zeit leisten können. Dazu kommt noch, dass er wegen Diebstahls und wegen Pfandverheimlichung vorbestraft ist. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

6. Rehm geb. Walther, Lina, geb. den 24. August 1907, Ehefrau des Friedrich Ferdinand, Strickerin, wohnhaft in Bern, Scheibenstrasse 28, wurde am 13. Juni 1930 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **gewerbsmässiger Unzucht** zu 3 Tagen Gefängnis, bedingt erlassen, verurteilt. Der bedingte Straferlass musste wegen einer weiteren Verurteilung wegen Vergehen gegen die Sittlichkeit widerrufen werden. — Seither ist über die Aufführung der Genannten, die inzwischen, gestützt auf eigenes Begehren, unter Vormundschaft gestellt worden ist und sich verheiratet hat, nichts Nachteiliges mehr bekannt geworden. Ein Rückfall ist nicht zu erwarten, da sie sich nun in geordneten Verhältnissen befindet. Ihre Vormünderin, Polizeiassistentin Ernst in Bern, ersucht um Erlass der Strafe. Die städtische Polizeidirektion von Bern und der Regierungsstatthalter I von Bern stellen den Antrag, es sei diesem Begehren zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

7. Soler geb. Schmocker Helena, spanische Staatsangehörige, geb. 1874, wohnhaft in Biel-Mett, wurde am 9. Januar 1933 vom Gerichtspräsidenten I von Biel wegen **Verleumdung** und **Ehrverletzung** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Laut Bericht der Gemeindebehörde von Biel hat die Gesuchstellerin keinen Verdienst und ist auf Unterstützung durch ihren Schwiegersohn angewiesen. Ihre Aufführung während ihres Aufenthaltes in Biel hat sonst zu keinen Klagen Anlass gegeben. Da aber die Gesuchstellerin schon wegen Beschimpfung verurteilt werden musste, kann ihr ein Busennachlass nicht gewährt werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

8. Moser gesch. Scherf geb. Lörs, Bertha, Ehefrau des Adolf, von Zäziwil, geb. 1886, wohnhaft in Reinisch, Frutigen, wurde am 20. Juli 1933 wegen **schweren Bettels** zu 5 Tagen Gefängnis und wegen **ungebührlichen Benehmens vor Gericht** zu 2 Ordnungsbussen von 10 und 20 Fr. verurteilt. Der bedingte Straferlass konnte ihr nicht gewährt werden, weil sie bereits am 21. Dezember 1932 vom Amtsgericht Frutigen wegen Drohung mit Brandstiftung zu 2 Monaten Korrektionshaus verurteilt werden musste. Das Gericht ist der Gesuchstellerin schon in der Weise entgegengekommen, dass es den bedingten Straferlass nicht widerrufen hat, trotzdem nach seiner Auffassung die Voraussetzungen hiefür vorhanden waren. Weitere Nachsicht ihr gegenüber ist nicht am Platze.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

9. Hadorn geb. Hofstetter, Elise, Witwe des Felix, von Forst, geb. 1903, Serviertochter, wohnhaft in Bern, Freiestrasse 46, wurde am 15. Mai 1933

vom Amtsgericht Bern wegen **Betruges, Unterschlagung** und **Fälschung** zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt. Sie bestellte im Oktober 1930 zwei Pelzbesätze, einen für sich, einen für Fräulein H. Als die Pelze geliefert wurden, gab sie der Fräulein H. an, sie müsse 25 Fr. anzahlen und erhielt diesen Betrag, sowie später weitere 25 Fr., womit die Schuld der H. getilgt war. Dem Pelzhaus lieferte sie aber nur unter drei Malen je 5 Fr. ab; den Rest behielt Frau Hadorn für sich. Mahnbriefe des Pelzhauses beantwortete sie und unterzeichnete diese Briefe mit «Frl. H.». — Nachdem der Frau Hadorn bereits Strafaufschub gewährt worden ist, gelangt sie nun mit einem Strafnachlassgesuch an den Grossen Rat. Die Gesuchstellerin ist wegen Diebstahls mit Gefängnis und wegen Fälschung von Privaturkunden und deren widerrechtlichen Gebrauchs, sowie wegen Betruges mit Korrektionshaus vorbestraft. Sie musste auch schon wegen leichtsinnigen Lebenswandels verwarnet werden. Das Gericht ist ihr durch Umwandlung der Korrektionshausstrafe in Einzelhaft bereits in weitgehendem Masse entgegengekommen. Weitere Nachsicht verdient die Gesuchstellerin jedoch nicht.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

10. Bönzli, Paul Friedrich, von Tschugg, geb. 1904, Vertreter, zurzeit im Bezirksgefängnis von Bern in Untersuchungshaft, wurde am 9. Juli 1929 vom Amtsgericht Bern wegen **Unterschlagung** an einem Motorrad zu 4 Monaten Korrektionshaus, bedingt erlassen, verurteilt. Infolge einer kurze Zeit darauf wegen gewerbsmässiger Kuppelei erfolgten Verurteilung zu 15 Tagen Gefängnis wurde der bedingte Straferlass widerrufen. — Ein im August 1930 eingereichtes Strafnachlassgesuch wurde im Einverständnis mit der Justizkommission zurückgelegt, weil damals Aussicht dafür bestand, dass Bönzli künftig einen besseren Lebenswandel führen werde. Nun geht aber aus einem Polizeibericht hervor, dass gegenwärtig gegen den Gesuchsteller eine Strafuntersuchung wegen Unterschlagung und Betruges im Gange ist, die zu einer weiteren Verurteilung führen wird. Da Bönzli neuerdings straffällig geworden ist, kann seinem Gesuch nicht entsprochen werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

11. Blaser, Walter, von Langnau, geb. 1910, Handlanger, wohnhaft in Hasle-Goldbach, wurde am 10. Februar 1928 vom korrektionellen Gericht von Trachselwald wegen **Diebstahls** an Kaninchen zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 60 Tage Einzelhaft, bedingt erlassen, verurteilt. Am 26. Juni 1928 wurde über Blaser vom Gerichtspräsidenten von Burgdorf eine Gefängnisstrafe von 5 Tagen wegen Unsittlichkeit mit jungen Leuten und am 24. Oktober 1929 vom Divisionsgericht 3 wegen

Ausreissens und Fundunterschlagung eine solche von 2 Monaten verhängt. Das Amtsgericht Trachselwald gelangte erst nach der Verurteilung vom 24. Oktober 1929 zum Widerruf des bedingten Straferlasses. Der Gerichtspräsident von Burgdorf hob diese Vergünstigung ebenfalls auf. In Abänderung dieses Urteils erkannte jedoch die Strafkammer auf erklärte Appellation hin, dass der gewährte Straferlass nicht zu widerrufen sei, indem das Ausreissen ein Militärvergehen sei und als solches nach der Praxis des Gerichtshofes nicht eine in bernischen Strafgesetzen mit Strafe bedrohten Handlung im Sinne von Art. 3, Absatz 1, des Gesetzes über den bedingten Straferlass darstelle. Bei der Fundunterschlagung handle es sich um einen ganz geringfügigen Fall, der an sich den Widerruf der gewährten Vergünstigung nicht zu begründen vermöge. Gestützt auf dieses Urteil reichte der Anwalt des Blaser ein Gesuch um Erlass der 60 Tage Einzelhaft ein, indem er geltend machte, dass auch der vom Amtsgericht Trachselwald verfügte Widerruf des bedingten Straferlasses von der Strafkammer aberkannt worden wäre, wenn sein Klient es nicht versäumt hätte, ihm die Urteilsanzeige zuzustellen. — Den in der Eingabe geltend gemachten Gründen konnte sich die Polizeidirektion nicht verschließen. Sie schlug daher der Justizkommission vor, das Gesuch zurückzulegen bis zum Ablauf der im Urteil des Amtsgerichtes von Trachselwald festgesetzten Bewährungsfrist. Für den Fall, dass Blaser während der Zeit nicht wieder straffällig würde, sollte alsdann dem Grossen Rat der Erlass der Strafe vorschlagen werden. — Der über Blaser eingeholte Polizeibericht lautet günstig. Er hat sich seit dem Jahre 1929 keine strafbare Handlung mehr zuschulden kommen lassen und sich auch sonst gut aufgeführt. Der Regierungsrat ist daher der Auffassung, dass ein Strafnachlass nun verantwortet werden kann.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

12. **Lyssak**, Joseph, polnischer Staatsangehöriger, geb. 1893, Kaufmann, wohnhaft in Zürich, Agnessstrasse 45, wurde am 28. April 1933 von der Strafkammer wegen **betrügerischen Konkurses** zu 6 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Er ging seit dem Jahre 1930 wiederholt in Biel, Pruntrut und Langenthal unter falschen Vorspiegelungen über den Stand seines Vermögens neue Schulden ein, zu deren Erfüllung er keine begründete Hoffnung haben konnte. — Nachdem beide Gerichtsinstanzen die Gewährung des bedingten Straferlasses abgelehnt haben, sucht sein Anwalt diese Vergünstigung auf dem Begnadigungswege zu erlangen. Sie kann jedoch gemäss gesetzlicher Vorschrift nur vom Richter gewährt werden. Eine Begnadigung kommt ebenfalls nicht in Frage, weil Lyssak nach seinem Charakter und seiner Tat als einer solchen Vergünstigung nicht würdig erscheint.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

13. **Otth**, Ottolie, von Meiringen, geb. 1907, wurde am 30. August 1928 vom korrektionellen Gericht von Oberhasli wegen **Niederkunftsverheimlichung** zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, bedingt erlassen, verurteilt. Zufolge einer am 2. September 1929 vom Gerichtspräsidenten von Biel wegen gewerbsmässiger Unzucht über die Otth verhängten Gefängnisstrafe von 2 Tagen wurde der gewährte bedingte Straferlass widerrufen. — In einem am 24. Mai 1930 eingereichten Strafnachlassgesuch wurde geltend gemacht, dass es niemals zu einer Verurteilung gekommen wäre, wenn sie sich richtig verteidigt hätte. Sie sei mit B., mit dem sie damals ein Liebesverhältnis unterhalten habe, in einem Hotel in Biel abgestiegen. Der gewerbsmässigen Unzucht habe sie sich aber keineswegs ergeben. Es würde dem seinerzeit aus guten Gründen gewährten bedingten Straferlass widersprechen, wenn die Otth nachträglich wegen einer in Biel materiell unrichtigen und geringfügigen Bestrafung eine Freiheitsstrafe von 45 Tagen absitzen müsste. — Der Regierungsstatthalter von Oberhasli stellte den Antrag, es sei das Gesuch bis zum Ablauf der ihr durch das korrektionelle Gericht auferlegten Bewährungsfrist zurückzulegen. Die Polizeidirektion schloss sich diesem Antrage an und unterbreitete ihn der Justizkommission in dem Sinne, dass dem Grossen Rat der Erlass der Strafe vorgeschlagen werden solle für den Fall, dass die Otth während der Probezeit kein vorsätzliches Delikt begehe und sie auch nicht wegen lieberlichen oder unsittlichen Lebenswandels in eine Arbeitsanstalt versetzt werden müsse. Ihr Strafreister weist keine neue Verurteilung auf und eine administrative Versetzung in eine Arbeitsanstalt ist ebenfalls nicht erfolgt. Der Regierungsrat beantragt nummehr den Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

14. **Aeberhard**, Emil, von Vielbringen, geb. 1872, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 27. Oktober 1911 vom Assisenhof des II. Geschworenenbezirkes wegen **Mordes** zu lebenslanger Zuchthausstrafe verurteilt. Er hat am 19. Juli 1911 seine zwei Söhne Ernst, geb. 1900, und Emil, geb. 1904, durch Revolverschüsse getötet. — Laut Bericht der Anstaltsdirektion war die Aufführung des Aeberhard zu Beginn seiner Strafzeit sehr schlecht. Später habe er sich beruhigt und gebe seither zu keinen Bemerkungen mehr Anlass. Während der Strafhaft sei er an Knochentuberkulose erkrankt und befindet sich seit längerer Zeit in der Krankenabteilung. Da Aeberhard nicht mehr strafvollzugsfähig ist, erscheint seine Entlassung aus der Anstalt und seine anderweitige Unterbringung angezeigt. Mit Rücksicht darauf, dass er mehr als 21 Jahre in der Strafanstalt zugebracht hat, dürfte seine Entlassung in Form der Begnadigung erfolgen. Er sollte nämlich in der Anstalt, in der er untergebracht wird, nicht mehr als Sträfling behandelt werden müssen.

Antrag des Regierungsrates: Begnadigung.

Vortrag der Gemeindedirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

Garantieleistung des Staates für Gemeindeanleihen.

(Oktober 1933.)

Die Wirtschaftskrise, welche die einzelnen Personen betroffen hat, übt eine starke Rückwirkung auf die Gemeindefinanzen aus, vor allem in industrietreibenden Gegenden. Die Einnahmen gehen zurück, während die Ausgaben in beträchtlichem Masse ansteigen.

Das Einkommen gewisser Steuerzahler hat merklich abgenommen oder ist sogar ganz dahingefallen; darunter leiden in gleichem Masse die Steuereinnahmen der Gemeinden. Die Gemeinde St. Immer hat beispielsweise auf 6300 Einwohner ungefähr 1700 Arbeitslose. Ihre Steuereinnahmen betrugen im Jahre 1930 noch 637,000 Fr., während sie für das Jahr 1932 nur noch die Summe von 380,000 Fr. erreichten, einen Betrag, der im laufenden Jahr kaum mehr erzielt werden wird. Dazu sind auch die übrigen Einnahmen zurückgegangen.

Dem gegenüber stehen beträchtliche Mehrausgaben, denen die Gemeinden sich nicht entziehen können. Vor allem trifft dies zu für die Auslagen, verursacht durch die Arbeitslosigkeit.

Diese ausserordentlichen Ausgaben sind in der gleichen Gemeinde St. Immer seit 1930 auf über eine Million Franken gestiegen. Manch andere Gemeinde im Gebiet der Uhrenindustrie könnte auch als Beispiel angeführt werden. Um ihnen über die Zeit der Wirtschaftskrise hinwegzuhelpfen, hat man im Einvernehmen mit ihren Gläubigern die Amortisation ihrer Schulden auf eine bestimmte Zeit sistiert.

Das genügte aber nicht. Die finanzielle Lage einiger Gemeinden ist so schwierig, dass die Finanzinstitute ihnen weitere Vorschüsse verweigert haben. Durch Beschluss vom 14. September 1932 hat der Grosse Rat den Regierungsrat ermächtigt, zur Unterstützung von Gemeinden, die bei den Finanzinstituten die erforderlichen Kredite nicht mehr zugebilligt erhalten, gegenüber der Kantonalbank von Bern eine Staatsgarantie bis zum Gesamtbetrage von 1,000,000 Fr. zu übernehmen für Gemeindeanleihen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Die verbürgten Kredite erreichten bald die zugesicherte Garantiesumme;

da die Krise sich weiter verschärft, hat der Regierungsrat die bernische Kreditkasse ins Leben gerufen, die im Gesetz vom 19. Oktober 1924 vorgesehen war. Diese Einrichtung bezweckt, den schwer belasteten Gemeinden die nötigen Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu verschaffen, und ermöglicht ihnen, die benötigten Geldbeträge verhältnismässig leicht zu erhalten.

Diese Massnahmen reichten aber trotzdem nicht aus. Immer noch können gewisse Gemeinden die Mittel zur Erfüllung ihrer ordentlichen Gemeideaufgaben nicht aufbringen, abgesehen von den ausserordentlichen Ausgaben zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Dies ist zurückzuführen auf die Zunahme der Armenausgaben, während die Ausgaben für das Schulwesen, das Gesundheitswesen, für öffentliche Bauten gleich hoch blieben wie in der Zeit des Gedeihens und nicht von heute auf morgen herabgesetzt werden können. Die in Betracht kommenden Gemeinden sind eingeladen worden, anlässlich der Aufstellung ihrer Voranschläge zu prüfen, auf welche Weise sie ihre ordentlichen Verwaltungsdifizite decken können. Einige scheuen keine Anstrengungen, die Steuern zu erhöhen und die Kosten zu vermindern. Aber sie erreichen nicht viel, da die Bürger, die die Ausgaben beschliessen, nicht zugleich die meisten Steuern entrichten.

St. Immer zum Beispiel benötigt zur Besteitung der Ausgaben in der laufenden Verwaltung des Jahres 1933 eine Summe von ungefähr 350,000 Fr. Eine Kassenbilanz vom 12. Oktober 1933 ergab einen Barbestand von 281 Fr. 35 und die Tageseinnahmen vom 11. Oktober betragen bloss 14 Fr. 50. An die Armenkasse sollte eine Einzahlung von 26,000 Fr. geleistet werden als Ausgabensaldo für das 3. Quartal, und die Gemeindekasse wies für 40,000 Fr. unbezahlte Rechnungen auf. Alle Vorstellungen bei Finanzinstituten um Erlangung von Vorschüssen waren ergebnislos. Der Gemeinderat gelangte daher am 17. Oktober 1933 mit einer Eingabe an den Regierungsrat, die Gemeinde könne in Ermangelung jeglicher Mittel den gesetzlichen und

vertragsmässigen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen, und er möchte die Kantonalbank von Bern beauftragen, ihr die nötigen Vorschüsse zu gewähren, um den Fortbestand der Gemeinde zu sichern. Der Voranschlag der Gemeinde St. Immer für die Jahre 1932 und 1933 und die Jahresrechnung für das Jahr 1932 erzeigen folgende Bilanz:

	Voranschlag	Jahresrechnung	
	1932	1933	1932
	Fr.	Fr.	Fr.
Einnahmen	439,657.—	448,721.40	523,726.85
Ausgaben	<u>692,703.90</u>	<u>710,968.75</u>	<u>1,430,436.10</u>
<i>Ausgaben-</i> <i>überschuss</i>	<u>233,046.90</u>	<u>262,247.35</u>	<u>906,709.25</u>

Die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit notwendigen Ausgaben, mit Ausnahme von 20,000 Fr., sind in obigem Voranschlag nicht enthalten; die Rechnung würde sonst einen noch grösseren Ausgabenüberschuss aufweisen.

Eine durch den Inspektor der Gemeindedirektion vorgenommene Untersuchung bestätigt diese traurige Lage. Wir sind überdies überzeugt, dass St. Immer nicht die einzige Gemeinde ist, die sich in derartigen Verhältnissen befindet, und es ist wahrscheinlich, dass im Laufe des Jahres 1934, wenn nicht schon vorher, auch andere industrielle Ortschaften unter den gleichen Voraussetzungen um staatliche Hilfe nachsuchen werden.

Die bernischen Gemeinden sind selbstständig und sollen selber über das finanzielle Gleichgewicht wachen. Kraft seines Aufsichtsrechtes kann der Staat von ihnen eine gesunde und korrekte Amtsführung verlangen und ihnen diese oder jene Massnahme, welche sich aufdrängt, vorschreiben; er kann aber auch den Gemeinden, die diesen Vorschriften nicht

nachleben, die Selbständigkeit entziehen und sie unter eine Art administrative Vormundschaft stellen. Nur unter diesen Voraussetzungen kann der Staat helfend eingreifen, andernfalls er nachlässigen und renitenten Gemeinden völlig preisgegeben wäre. Wenn die Gemeinden auch autonom sind, so sind sie doch ein Bestandteil des Staates. Deshalb darf sie der Staat nicht ganz ihrem Schicksal überlassen, wenn die zu ihrem Fortbestehen nötigen Lebenskräfte fehlen. Aus diesen Ueberlegungen hat der Grosses Rat im September 1932 den Regierungsrat ermächtigt, gegenüber der Kantonalbank von Bern Staatsgarantie bis zum Gesamtbetrag von 1,000,000 Fr. zu übernehmen für die durch verschuldete Gemeinden aufgenommenen Anleihen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Eine gleiche Handlungsweise drängt sich heute auf für die Hilfeleistung an Gemeinden, die trotz der Herabsetzung ihrer Ausgaben und Erhöhung der Steueransätze nicht mehr imstande sind, mit den laufenden Einnahmen ihre ordentlichen Ausgaben zu decken. Gesuche um dringende Hilfe können jeden Tag von seiten verschiedener Gemeinden eintreffen; der Grosses Rat kann aber nicht für jeden einzelnen Fall zusammenberufen werden, um die in seinen Kompetenzen liegenden Kredite zu bewilligen und die Bedingungen festzusetzen, unter denen die Hilfe des Staates möglich ist.

Der grosse Rat sollte daher den Regierungsrat ermächtigen, die Staatsgarantie bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Million Fr. zu übernehmen für die durch verschuldete Gemeinden gemachten Anleihen und die Bedingungen für jeden einzelnen Fall von staatlicher Hilfe festzusetzen.

Deshalb unterbreiten wir dem Regierungsrat den Antrag, dem Grossen Rate vorzulegen folgenden

Beschlusses-Entwurf:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst :

1. Der Regierungsrat wird ermächtigt, zur Unterstützung von Gemeinden, die bei den Finanzinstituten die erforderlichen Kredite zur Deckung des Ueberschusses ihrer ordentlichen Ausgaben nicht erhalten, gegenüber der Kantonalbank von Bern Staatsgarantie bis zum Gesamtbetrage von 1 Million Franken zu übernehmen für dahерige Gemeindeanleihen.
2. Der Regierungsrat wird über die Garantieleistung in jedem Einzelfalle nach Untersuchung der Verhältnisse der betreffenden Gemeinde und gegebenenfalls unter Auferlegung bestimmter Bedingungen durch besondere Beschlussfassung entscheiden.

Bern, den 30. Oktober 1933.

Der Direktor des Gemeindewesens:

H. Mouttet.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 7. November 1933.

Im Namen des Regierungsrates.

Der Präsident :

H. Stähli.

Der Staatschreiber :

Schneider.

Entwurf des Regierungsrates

vom 1. August 1933.

Anträge der Kommission

vom 31. Oktober 1933.

Gesetz

über

die Fischerei.

I. Die Regalität.

Art. 1. Das Recht der Fischerei in den Gewässern des Kantons Bern steht dem Staate zu, soweit nicht auf Grundlage der bisherigen Gesetzgebung Fischereirechte von Gemeinden, Körperschaften oder Einzelpersonen nachgewiesen werden.

Es umschliesst das Recht, Fische, Krebse und andere nutzbare Wassertiere zu hegen, zu fangen und zu verwerten.

II. Erteilung der Fischereiberechtigung.

Art. 2. Der Staat übt die Berechtigung zum Fischfang, soweit er das Recht nicht ausnahmsweise durch eigene Bewirtschaftung betätigt, durch das Erteilen von Patenten aus.

Zum Fischfang ist nur berechtigt, wer vom Staat das Recht dazu erworben hat; vorbehalten bleiben die privaten Fischereirechte.

Das Fischen mit der Angelrute am Brienzer-, Thuner- und Bielersee vom Ufer aus ist unentgeltlich.

Art. 3. Die Erteilung des Rechts zum Fischfang mit Netzen, Garnen und Reusen darf nur an Personen erfolgen, die das 18. Altersjahr vollendet haben. Das Recht zur Ausübung der Angelfischerei wird nur an Personen erteilt, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Vorbehalten bleibt Art. 9, Abs. 2.

Art. 4. Der Staat erteilt Patente:

- a) zum Fischen mit Netzen, Garnen und Reusen im Brienzer-, Thuner und Bielersee;
- b) zur Ausübung der Angelfischerei in den im Art. 8 erwähnten Seen und grössern fliessenden Gewässern.

Art. 5. Die Anmeldungen für die Angelfischereipatente sind an das Regierungsstatthalteramt des Amtsbezirkes zu richten, in welchem der Bewerber Wohnsitz hat. Die Regierungsstatthalterämter erteilen die Patente.

betätigt, durch
*Verpachtung und das Erteilen von Patenten aus.
Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in den Art. 10—14.*

... ist *nicht gebührenpflichtig*.

Art. 3. Das Erteilen des Rechts zum Fischen mit ...

- a) zur Ausübung der Angelfischerei in ...
- b) zum Fischen mit Netzen ...

Verweigert der Regierungsstatthalter die Erteilung eines Patentes, so kann gegen seine Verfügung binnen 14 Tagen der Rekurs an die kantonale Forstdirektion erklärt werden. Diese entscheidet in allen Fällen endgültig.

Bewerber, denen die Fischereiberechtigung gerichtlich entzogen ist, sind für die Dauer des Entzuges von der Erteilung des Patentes ausgeschlossen.

Art. 6. Die Fischereipatente lauten auf den Namen und sind nicht übertragbar.

Sie bezeichnen genau den Berechtigten, die Gültigkeitsdauer und die Art der Berechtigung.

Art. 7. Für die Angelfischerei wird ein allgemeines Angelfischereipatent erteilt und zwar:

- a) als Jahrespatent für die Dauer eines Kalenderjahres;
- b) als Ferienpatent für die Dauer von zwei Monaten.

Art. 8. Das allgemeine Angelfischereipatent berechtigt zum Fischen:

- 1. mit zwei Angelruten;
- 2. mit zwei Schleifschnüren;
- 3. mit sechs Schäubli

und zwar im Brienz-, Thuner- und Bielersee, im Oeschinensee, sowie in folgenden fliessenden Gewässern inklusive der durch sie erzeugten Stauseen:

Aare (ohne Häftli), *Emme*, *Ilfis*, *Saane*, *Kander*, *Engstligen*, *Kien*, *Suld*, *Kirrel* und *Fildrich*, *Lombach*, *Urbach*, *Reichenbach*, beide *Simmen* und *Lütschinen*, *Zulg*, *Gürbe*, *Sense*, *Schwarzwasser*, *Zihl*, *Doubs*, *Allaine*, *Birs*, *Sorne* und *Schüss*.

Dasselbe Recht erstreckt sich auf die vom Staate zugekauften grössern Gewässern; vorbehalten bleibt Art. 20.

Art. 9. Die Gebühr für das allgemeine Angelfischereipatent beträgt 10 Fr., für das Ferienpatent 5 Fr.

Für die Ausübung der Angelfischerei nach Art. 8 mit der Angelrute sind alle Personen gebührenpflichtig, welche das 16. Altersjahr vollendet haben. Personen unter 16 Jahren, die sich in irgend einer Art an der Fischerei beteiligen, haben eine Kontrollkarte gegen eine Gebühr von 1 Fr. zu lösen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Art. 2. Die Ausstellung der Kontrollkarte erfolgt nur unter Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt.

Die Patentgebühren können vom Regierungsrat für Schweizerbürger, die nicht im Kanton Bern niedergelassen sind, sowie für Ausländer erhöht werden.

Ausserhalb des Kantons wohnende Personen haben für die Ausübung der Fischerei im Kanton Rechtsdomizil zu verzei gen. Das Rechtsdomizil ist auf dem Patent zu bescheinigen.

Anträge der Kommission.

Bewerber, denen die Fischereiberechtigung in und ausserhalb des Kantons gerichtlich entzogen ist, wird das Patent für die Dauer des Entzuges nicht erteilt. Das Patent kann ebenfalls verweigert werden, wenn die Patentbewerber wegen Widerhandlung gegen die Bestimmungen über den Schutz des Grundeigentums und wegen Feld- und Waldfrevels Anlass zu Beschwerden gegeben haben.

... allgemeines Patent erteilt:

... 3. mit sechs Schäubli
im Brienz-, Thuner-, Bieler- und Oeschinensee, sowie in folgenden fliessenden Gewässern und in den durch sie erzeugten Stauseen :

... Fildrich, Narrenbach, Lombach ...

... bleibt
Art. 11.

... haben.
Personen unter 16 Jahren haben eine Kontrollkarte gegen ...

... Regierungsrat
für Patentnehmer, die nicht im Kanton Bern niedergelassen sind, erhöht werden. Vorbehalten bleiben gegenrechtliche Abmachungen mit den Nachbar-Kantonen.

Art. 10. Das Fischen mit Netzen, Garnen und Reusen im Brienz-, Thuner- und Bielersee ist durch Verordnung des Regierungsrates zu regeln.

Es dürfen jedoch im Brienzensee höchstens ein, und im Thuner- und Bielersee je höchstens zwei Zuggarne (Landgarne) bewilligt werden. Die Zahl der Klusgarne darf für den Thunersee vier nicht überschreiten.

Art. 11. Das Recht zur Ausübung der Netzfischerei, Garn- und Reusenfischerei, soweit sie in den in Art. 10 *nicht* erwähnten Seen oder in den in Art. 8 erwähnten fliessenden Gewässern in diesem Gesetz vorgesehen ist (Art. 13) wird durch Verpachtung verliehen.

Art. 12. Soweit für die Fischerei die Verpachtung massgebend ist, wird ihre Ausübung durch den Pachtvertrag geregelt. Derselbe soll ohne zwingende Gründe nicht auf weniger als sechs Jahre abgeschlossen werden.

Unterpacht ist nicht gestattet.

Art. 13. Die Verpachtung der *gewerblichen* Fischerei mit Netzen, Garnen und Reusen ist in den in Art. 8 genannten fliessenden Gewässern beschränkt auf den Doubs und den Oberlauf der Allaine bis zur Einmündung des Creugnat.

In den übrigen nach Art. 8 bezeichneten Gewässern und Gewässerstrecken ist die Ausübung der Netzfischerei auf den Laichfischfang beschränkt.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, wenn nötig, zum Ausgleich des Fischbestandes oder zur Bekämpfung von Fischkrankheiten, jederzeit *das Beifischen* der staatlichen Gewässer mit Netzen zu verfügen. Der Reinertrag ist für die Bewirtschaftung der *erwähnten* Gewässer zu verwenden.

Art. 14. Die Verpachtung der für die gewerbliche Fischerei bestimmten Gewässer und Gewässerstrecken hat auf dem Wege der Ausschreibung im Submissionsverfahren zu erfolgen.

Die Verpachtung des Laichfischfanges in den in Art. 13 erwähnten übrigen Gewässern und Gewässerstrecken erfolgt ohne Ausschreibung nach Bedarf an Fischereivereine oder sonst geeignete Bewerber.

Soweit der Staat zur Verpachtung der Fischerei befugt ist, in Gewässern, die im Art. 8 *nicht* genannt sind, ist jede Art des Fischens in der Verpachtung inbegriffen.

III. Ausübung und Hebung der Fischerei.

Art. 15. Für die Ausübung der Fischerei sind die einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung massgebend.

Die durch die Bundesgesetzgebung den Kantonen eingeräumten Befugnisse zum Erlass besonderer Schutzzvorschriften werden im Rahmen der bundesrätlichen Erlasse vom Regierungsrat ausgeübt.

Anträge der Kommission.

... regeln.

Die Verwendung der Zuggarne (Landgarne) ist verboten.

Klusgarne dürfen nur im Thunersee und höchstens drei verwendet werden.

Der Grosse Rat ist ermächtigt, sofern es das Interesse des Fischbestandes erheischt, die Wiedereinführung der Landgarne zu gestatten.

Art. 11. In den im vorstehenden Artikel nicht genannten Seen, sowie in den durch Kulturland fliessenden kleinen Gewässern wird die Fischerei verpachtet. Der Pachtvertrag schliesst Netz- und Angelfischerei in sich und dauert in der Regel 6 Jahre.

Unterpacht ist nicht gestattet.

Die Verpachtung erfolgt durch Ausschreibung im Submissionsverfahren.

Art. 12. In den in Art. 8 genannten fliessenden Gewässern, inklusive den durch sie erzeugten Staussen ist die gewerbsmässige Netzfischerei verboten.

Die Netzfischerei ist hier auf den Laichfischfang beschränkt. Dieser wird nach Bedarf an Fischereivereine oder geeignete Bewerber verpachtet.

Art. 13. Der Regierungsrat ist ermächtigt, zum Ausgleich des Fischbestandes, zur Bekämpfung von Fischkrankheiten oder zu Studienzwecken das Beifischen der staatlichen Gewässer mit Netzen jederzeit zu verfügen. Der Pächter ist dabei schadlos zu halten. Ein Reinertrag ist für die Bewirtschaftung der gleichen Gewässer zu verwenden.

Art. 14. Wird gestrichen.

Insbesondere ist der Regierungsrat nach Anhörung der Fischereikommission befugt, die bundesrechtlichen Vorschriften über Fangarten und Fangzeiten zu erweitern, Schonreviere und Refugien zum Schutze des Fisch- und Krebsbestandes zu bilden und alle Massnahmen zu ergreifen, welche die Erhaltung und Vermehrung des Fisch- und Krebsbestandes erheischt.

Art. 16. Der Fischereiberechtigte ist befugt, zum Zwecke der Ausübung der Fischerei das Ufer und das Flussbett zu betreten.

Als Ufer gilt die natürliche Uferlinie.

Eingefriedigte Hofräume und Gärten dürfen jedoch ohne Zustimmung des Grundeigentümers nicht betreten werden.

Im Streitfalle entscheidet über die Betretungsbefugnis der Regierungsstatthalter, unter billiger Abwägung der Interessen des Eigentümers einerseits und des Fischereiberechtigten andererseits. Der Rekurs an den Regierungsrat bleibt vorbehalten.

Der Regierungsrat kann durch Verordnung weitere Bestimmungen über diese Verhältnisse aufstellen.

Art. 17. Das Durchqueren der kultivierten Grundstücke zum Zwecke der Erreichung des Ufers ist ohne Erlaubnis des Grundeigentümers verboten. Ebenso ist es verboten, am Ufer, Bach- oder Flussbett, an Schleusen, Wehren, Fischstegen und andern derartigen Bauten ohne Ermächtigung von zuständiger Stelle irgendwelche Veränderungen vorzunehmen. In Fällen, wo die Begehung des Ufers infolge ungünstiger Terraingestaltung nur unter grossem Zeitverlust möglich ist, darf das benachbarte Grundstück unter Vergütung des entstehenden Schadens betreten werden.

Art. 18. Der Fischereiberechtigte, sei dessen Fischereiberechtigung durch Pacht, Patent, Eigentumstitel oder kraft dieses Gesetzes erlangt, hat bei der Ausübung der Fischerei jede Beschädigung des Grundeigentums tunlichst zu vermeiden. Er haftet für den Schaden, den er durch das Betreten der Grundstücke stiftet.

Für Schaden, welche Unmündige verursachen, haften ihre gesetzlichen Vertreter.

In Fällen, wo die Begehung des Ufers zu gewissen Zeiten des Jahres mit erheblichem Kulturschaden verbunden ist, kann die Forstdirektion zum Schutze des Kulturlandes oder gewerblicher Anlagen besondere dauernde oder auf bestimmte Zeit gültige Uferbetretungsverbote erlassen. In strittigen Fällen entscheidet über Verbotnahme der Regierungsrat. Ein Rechtsvorschlag gegen das Verbot ist nicht zulässig.

Diese Verbote sind im Amtsblatt und in den betreffenden Amtsanzeigen zu veröffentlichen. — Ein Verbotsanschlag hat nur im Falle dauernder Verbotlegung zu erfolgen.

Art. 19. Bei der Ausübung der Fischerei ist das Patent den Fischereiaufsichtsorganen, den Flurhütern und den Besitzern der anstossenden Grundstücke auf Verlangen vorzuweisen.

Anträge der Kommission.

... über Fangarten, Fangmasse und Fangzeiten zu erweitern, Schonreviere und Refugien zum Schutze des Fisch- und Krebsbestandes zu errichten und alle Massnahmen zu ergreifen, ...

... betreten.

Als Ufer gilt die natürliche Uferlinie; *das ist die Linie 1/2 m landeinwärts der Stelle des normalen Hochwasserstandes.*

... werden. *Wird der Zutritt verweigert, so gilt die betreffende Strecke als Schonrevier.*

.... Kulturschaden oder sonstigen Nachteilen verbunden ...

... Fischereiaufsichtsorganen und Flurhütern, *die sich als solche auszuweisen haben*, und den Besitzern ...

Anträge der Kommission.

Art. 20. Wird gestrichen.

Art. 20. Kleinere Fischgewässer, die durch Kulturland fliessen, dürfen nur pachtweise vergeben werden.

Art. 21. Die Fischerei während der Nachtzeit kann, unter Vorbehalt der Belassung von Schweb- und Grundnetzen, sowie Reusen, vom Regierungsrat untersagt werden. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 24 bis 4 Uhr, vom 1. April bis 30. September; von 20 bis 6 Uhr, vom 1. Oktober bis 31. März.

Art. 22. An Sonn- und staatlich anerkannten Festtagen ist jede Ausübung der Netzfischerei in den fliessenden Gewässern (Blatt- und Reusenfischerei vorbehalten), sowie die Zuggarn- und Jagdgarnfischerei in den Seen verboten.

Besondere Bewilligungen der Forstdirektion für die Laichfischerei sind vorbehalten.

Art. 23. Der Staat unterstützt die Fischzucht durch Errichtung und Betrieb eigener, oder durch Beiträge an gemeinnützige Zuchtanstan-

Art. 22. An Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen ist jedes gewerbsmässige Fischen untersagt. Ausgenommen sind die Reusen und das notwendige Heben (jedoch nicht das Setzen) von Netzen am frühen Morgen bis spätestens 7 Uhr.

eigener Zuchtanstan-

oder durch Unterstützung gemeinnütziger Bestre-

bungen von Fischereivereinen und Privaten.

Art. 24. Die Ausübung der Laichfischerei auf die einer Schonzeit unterliegenden Fischarten darf nur mit Bewilligung der Forstdirektion und im Rahmen der bundesgesetzlichen Vorschriften erfolgen. In die bezüglichen Bewilligungen sind die notwendigen Bestimmungen aufzunehmen, welche eine rationelle Durchführung des Laichfischfangs und die Gewinnung von Brutmaterial sichern. Der Laichfischfang ist durch die Forstdirektion einer sachgemässen Kontrolle zu unterstellen.

Die Forstdirektion kann ferner für die Gewinnung von Brutmaterial von Fischarten, welche einer Schonzeit nicht unterliegen, besondere Anordnungen treffen.

... treffen.

Ein Reglement als Anhang dieses Gesetzes ordnet die Laichfischerei.

Art. 25. Die Konzessionäre von gewerblichen Anlagen und Wasserwerken sind verpflichtet, jederzeit die Massnahmen zu treffen, die die kantonalen Behörden im Interesse der Fischerei verlangen.

Die gleiche Verpflichtung besteht für Anstalten, Fabriken und Gemeinwesen, welche Fischereigewässer durch schädliche Abgänge verunreinigen.

Der Regierungsrat ordnet das Nähere nach Anhörung der Beteiligten; er ist berechtigt, in dringlichen Fällen, wo die genannten Konzessionäre, Anstalten und Gemeinwesen der von der Behörde erlangten Aufforderung trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen, die verlangten Massnahmen auf Kosten der Säumigen durchführen zu lassen.

Bei Meliorationen, Korrekturen und Kanalisierungen ist den Bedürfnissen der Fischerei Rechnung zu tragen.

Art. 26. Um der Schädigung des Fischbestandes vorzubeugen, kann die Forstdirektion die Haltung von Enten und Gänsen in Fischereigewässern während der Forellenschonzeit und den darauf folgenden zwei Monaten, sowie während der Aeschelaichzeit verbieten.

Art. 27. Der Regierungsrat ist ermächtigt, zur Beschaffung fischereiwirtschaftlicher Grundlagen, für Gewässer, die nicht Gegenstand von Privatfischereirechten sind, zu jeder Zeit eine allgemeine oder auf bestimmte Fischarten beschränkte Fangstatistik durchzuführen und die hiefür nötigen Vorschriften zu erlassen.

Art. 28. Die Erträge der Fischerei werden nach Bedarf verwendet:

- a) Für die Förderung der künstlichen Fischzucht und die Hebung der Fischerei;
- b) zur Durchführung der Fischereiaufsicht;
- c) für den Erwerb freiwerdender Fischereirechte.

Anträge der Kommission.

... der Fischerei (*Ausrichtung von Prämien*);

IV. Aufsicht.

Art. 29. Der Regierungsrat und die Forstdirektion üben ihre Aufsicht nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die Fischerei aus.

Art. 30. Der Regierungsrat teilt das Kantonsgebiet in Fischereiaufsichtskreise ein. Für jeden Aufsichtskreis ist ordentlicherweise je ein ständiger Fischereiaufseher anzustellen.

Zur Kontrolle der Laichfischerei und der künstlichen Fischzucht können den Fischereiaufsehern Gehilfen beigegeben werden.

Ebenso können fischereikundige Personen, welche von Behörden oder Fischereivereinen als geeignet empfohlen werden, von der Forstdirektion als freiwillige Fischereiaufseher bezeichnet werden. Sie sind in dieser Eigenschaft vom zuständigen Regierungsstatthalter zu beeidigen und unterstehen den Vorschriften über das Strafverfahren.

Art. 31. Die beeidigten ständigen Fischereiaufseher gelten bei der Verfolgung von Widerhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften über die Fischerei, als Organe der gerichtlichen Polizei.

Die Forstdirektion sorgt für ihre Ausbildung und Instruktion.

Art. 31. Die beeidigten Fischereiaufseher...

Art. 32. Zur Begutachtung und Vorberatung von wichtigen, die Fischerei betreffenden Verordnungen und Massnahmen wird der Forstdirektion eine Fischereikommission beigegeben, welche, mit dem Forstdirektor als Präsidenten, sieben Mitglieder zählt und auf eine Amtszeit von je vier Jahren vom Regierungsrat gewählt wird. In der Fischereikommission sollen die Interessentengruppen der See- und Fluss-, sowie der Sport- und Berufsfischerei angemessen vertreten sein.

V. Private Fischereirechte.

Art. 33. Alle Fischenzen, die Privaten oder Korporationen gehören, werden bei ihren Rechten geschützt.

Auf private Bachfischenzen finden lediglich die in Art. 16, 17, 18, 20, 24, 25, 37—42 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Auf die Privatfischenzen in den in Art. 8 erwähnten Gewässern finden auch die Art. 2—14 dieses Gesetzes, sowie die kraft des Art. 15 des Gesetzes vom Regierungsrat zu erlassenden allgemeinen Schonvorschriften Anwendung.

Art. 34. Der Staat ist berechtigt, die nach dem Jahre 1865 veräusserten Fischereirechte an der Sorne, Birs, Zulg, der alten Aare und der Gürbe zurückzuerwerben.

Der Staat ist ebenfalls zum An- und Rückkauf anderer Fischereirechte berechtigt.

Art. 35 Die Fischereirechte sind entweder durch freihändigen Ankauf oder durch Zwangseignung zu erwerben, wobei das Recht auf zwangsweisen Erwerb vom Grossen Rat zu erteilen ist. Das kantonale Gesetz vom 3. September 1868 über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums findet sinngemäße Anwendung.

VI. Strafbestimmungen.

Art. 36. Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, oder gegen die in Vollzug des Gesetzes erlassenen Vorschriften und Verbote werden, soweit nicht die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung zur Anwendung kommen, mit Busse bis 400 Fr. bestraft.

Von allen Urteilen und richterlichen Verfügungen ist der Forstdirektion innerhalb dreier Tage Kenntnis zu geben, und es sind ihr auf Verlangen die Strafakten zur Verfügung zu stellen.

Art. 37. Der Richter hat in denjenigen Fällen, wo der Fischfang durch Unbefugte, ohne Patent oder Pachttitle ausgeübt wird, die Beschlagnahme der zum Fang verwendeten Geräte (ganze Fanggeräte) sowie der erbeuteten Tiere auszusprechen.

Art. 38. In besonderen Fällen kann die Forstdirektion dem Verleider eine angemessene Prämie zusprechen, die indessen den Betrag von 50 Fr. nicht übersteigen darf.

VII. Anwendungs- und Schlussbestimmungen.

Art. 39. Für die Fischerei in den Grenzgewässern kann der Regierungsrat, in Vereinbarung mit den angrenzenden Kantonen, vom Gesetz abweichende Bestimmungen erlassen.

Art. 40. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk und nach Genehmigung durch den Bundesrat auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft. Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug der Bundesgesetzgebung und des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Alle Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, die mit diesem Gesetze nicht übereinstimmen, sind aufgehoben, nämlich:

Anträge der Kommission.

Art. 34. Der Staat ist berechtigt, die von ihm veräusserten Fischereirechte an der Sorne, Birs, Zulg, Rothachen und der alten Aare (Häftli) zurückzuerwerben.

Er ist ebenfalls zur Erwerbung der Fischereirechte im Doubs und in der Gürbe berechtigt.

Zum Rückkauf anderer Fischereirechte ist der Staat auf Gesuch der Mehrheit der Anstösser an den Regierungsrat berechtigt.

Die Mehrheit der Anstösser berechnet sich nach der Uferlänge.

Art. 35. Fischereirechte in Privatgewässern, die vom Staat mit Zustimmung der Anstösser zurückgekauft oder erworben werden, können von den Anstössern nicht wieder losgekauft werden.

... erbeuteten *Wassertiere* ...

VII. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes fallen alle früher abgeschlossenen Verträge über die Fischerei in den in Art. 8 erwähnten Gewässern dahin.

Alle Bestimmungen ...

1. Das Gesetz über die Ausübung der Fischerei vom 26. Hornung 1833;
2. das Kreisschreiben an die Regierungsstattleiter betreffend das Fischen mit Fallen vom 2. Februar 1844;
3. das Vollziehungsdekret über die Fischerei vom 28. November 1877;
4. der Beschluss des Grossen Rates betreffend authentische Auslegung des § 1 des Gesetzes vom 26. Hornung 1833 über die Ausübung der Fischerei vom 20. Mai 1896;
5. der Regierungsratsbeschluss vom 27. September 1911 betreffend das Fischen mit der Setzbähre;
6. der Regierungsratsbeschluss vom 22. März 1912 betreffend die Fischerei in der Sense und Saane;
7. der Regierungsratsbeschluss betreffend die Fischerei in der alten Aare vom 19. März 1915.

Anträge der Kommission.

Bern, den 1. August 1933.

Bern, den 31. Oktober 1933.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Stähli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Matter.

Bericht der Direktionen der Finanzen und des Unterrichtswesens an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über die

Besoldungsordnung des Staatspersonals und der Lehrerschaft

(November 1933.)

Mit Eingabe vom 19. September 1933 haben der bernische Staatspersonalverband, sowie der Kantonalvorstand des bernischen Lehrervereins an den Regierungsrat eine Eingabe gerichtet, mit der sie die Prüfung der Frage, ob eine Möglichkeit bestehe, auf die Vorlagen betreffend den Besoldungsabbau zurückzukommen, anregen, und sie erklärten sich gegebenenfalls zu neuen Verhandlungen bereit.

Der Regierungsrat hielt sich nicht für kompetent, von sich aus dem Wunsche des Personals zu entsprechen und einen Antrag an den Grossen Rat zu stellen, weil das Lehrerbesoldungsgesetz behandelt und verabschiedet ist und abstimmungsreif vorliegt. Immerhin hielten wir es für angezeigt, wenigstens vorgängig jeder Stellungnahme die Frage abzuklären, ob es überhaupt rechtlich zulässig sei, nach erfolgter zweiter Lesung einer Gesetzesvorlage, die mit einer Schlussabstimmung vom Grossen Rate beendet worden ist, dieselbe Vorlage einer neuen Beratung zu unterwerfen. Der Regierungsrat hat aus diesen Erwägungen heraus die Justizdirektion ersucht, sich zu dieser Frage gutachtlich zu äussern. Die Justizdirektion nimmt dazu wie folgt Stellung:

«Der Grosser Rat hat in der Maisession dem Gesetzesentwurf über die vorübergehende Herabsetzung der Besoldung der Lehrkräfte an den Primar- und Mittelschulen zugestimmt und das Gesetz an die Regierung zur Ansetzung der Volksabstimmung gewiesen. Die Abstimmung hat bis jetzt nicht stattgefunden, der Tag der Volksabstimmung ist auch noch nicht festgesetzt. Es erhebt sich nun die Frage, ob der Grosser Rat auf

den Entwurf zurückkommen und diesen in irgend einer Form neu in Beratung ziehen kann.

Ein früherer Beschluss des Grossen Rates in dieser Frage ist uns nicht bekannt. Herr alt Nationalrat Bühler in Frutigen, den wir noch befragt, kann sich auch an keinen derartigen Beschluss erinnern. Dagegen ist es wohl möglich, dass der Grosser Rat auf Beschlüsse über Kreditbewilligungen und ähnliche Beschlüsse zurückkam, weil sich nachträglich herausstellte, dass der Kredit nicht notwendig war oder besser anders verwendet würde. Ein bestimmter Fall ist uns zurzeit allerdings auch nicht bekannt.

Die Verfassung enthält nur die Vorschrift, dass die Gesetze einer zweimaligen Beratung unterliegen (Art. 29). Aus diesem Artikel hat die Praxis bisher gefolgt, dass eine dreimalige Beratung eines Entwurfes, von denen jede durch eine Abstimmung über den Entwurf abgeschlossen worden wäre, nicht zulässig ist. Dagegen wurde die zweite Beratung oft durch neue Vorschläge, Anträge auf Zurückkommen usw. stark ausgedehnt, aber formell immer durch eine einzige Schlussabstimmung, der eventuell eine zweimalige mehr oder weniger eingehende Behandlung aller Artikel vorausging, geschlossen.

Wir halten infolgedessen dafür, es sollte auch im vorliegenden Fall nicht eine dritte Beratung durchgeführt werden. — Dagegen erscheint es uns möglich, dass der Grosser Rat auf seine eigene Schlussabstimmung zurückkommt, sie aufhebt und die zweite Beratung des Entwurfes oder einzelner Teile desselben wieder aufnimmt. Er kann das unseres Erachtens tun, weil durch den Ent-

wurf, der noch nicht der Volksabstimmung unterlag, noch keine Rechte irgendwelcher Art geschaffen worden sind und weil daher der Beschluss auch keine Rechte verletzt. Ob er es tun soll, ist eine Frage der Geschäftsordnung, die in seinem Ermessen liegt.

Der Anstoss zu einem Beschlusse, es sei auf die Schlussabstimmung zurückzukommen, sollte unseres Erachtens nicht vom Regierungsrat ausgehen. Der Regierungsrat ist verfassungsmässig verpflichtet, den Gesetzesentwurf zur Volksabstimmung zu bringen. Dagegen steht es den Mitgliedern des Grossen Rates frei, auf dem Motionswege die Angelegenheit im Rate zur Sprache und zur Abstimmung zu bringen.

Die Auffassung, dass ein Zurückkommen möglich ist, stimmt auch überein mit der Praxis in Gemeindesachen (vergl. M. b. V. R. VII. Nr. 69 und 112).

Der Regierungsrat hat in den angeführten Fällen und auch seither, z. B. in Entscheiden betreffend die Turnhalle Herzogenbuchsee, anerkannt, dass eine Gemeinde auf frühere Beschlüsse zurückkommen kann, wenn diese nicht Verpflichtungen begründeten, welche einseitig nicht mehr aufgehoben werden können.»

Mit den Fraktionen des Grossen Rates haben wir auch Fühlung genommen. Von seiten der freisinnigen Fraktion ging eine Erklärung ein, wonach sie sich einem Zurückkommen grundsätzlich nicht widersetzen werde. Die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei macht ihre endgültige Stellungnahme vom Resultat allfälliger Verhandlungen mit dem Personal abhängig und ersucht durch Eingabe Regierungsrat und grossräthliche Kommission um Bericht darüber, inwieweit eine Anpassung an die eidgenössischen Ansätze noch möglich und angezeigt sei. Die sozialdemokratische Fraktion und die katholisch-konservative Fraktion werden erst nach Vorlage eines Berichtes des Regierungsrates Stellung nehmen.

* * *

Die rechtliche Zulässigkeit der Fassung eines Zurückkommensbeschlusses auf die zweite Lesung wird durch das oben wiedergegebene Gutachten der Justizdirektion bejaht. Es bleibt uns deshalb noch zu prüfen, wie weit eine der eidgenössischen Besoldungsabbausordnung entsprechende Regelung für den bernischen Staat wirtschaftlich tragbar ist.

Von vorneherein setzen wir voraus, dass, wenn ein Zurückkommen auf die Vorlage in Frage steht, nicht nur jene für die Änderung des Lehrerbesoldungsgesetzes abgeändert werden soll, sondern dass auch gleichzeitig das im Frühjahr vom Grossen Rat beschlossene Dekret über die Anpassung der Besoldungen des Staatspersonals neu zu ordnen ist.

Die im eidgenössischen Finanzprogramm festgelegte Lösung unterwirft die Gesamtbesoldung einem einheitlichen Abzug von 7%. Von diesem Abzug sind ausgenommen die Ortszulagen, die Kinderzulagen — maximal fünf Zulagen per Beschäftigten — und ein fester Betrag von 1600 Fr. pro vollbeschäftigte Jahresarbeitskraft. Der Besoldungs-

abbau hört auf bei Verheiraten — und nur bei diesen — und ihnen gleichgestellten Personen (Verwitwete und Geschiedene mit eigenem Haushalt), soweit durch den Abzug das Gesamtgehalt unter 3200 Fr. per Jahr, zuzüglich Orts- und Kinderzulagen sinken würde. Nicht vollbeschäftigte Arbeitskräfte werden pro rata der Zeit berechnet.

Bei der bernischen Besoldungsordnung haben wir nicht ein gleiches System von Ortszulagen, wie sie das eidgenössische Besoldungsgesetz kennt. Zum Teil werden dem bernischen Staatspersonal besondere Ortszulagen gewährt, zum Teil sind sie bei der Normierung der Besoldungsansätze von vorneherein eingerechnet worden, sind also nicht besonders ausgeschieden. Es lässt sich deshalb auch nicht ohne gewisse Schwierigkeiten eine freie Quote schaffen, die in gleicher Weise nach Oertlichkeit differenziert gehalten wird, wie es die Ortszulagen nach eidgenössischer Regelung sind. Es ist aber auch ungewiss, ob die Verbilligung der Lebenshaltung in den Orten mit niederen Lebenskosten stärker eingesetzt hat, als in den verkehrsreichen Gebieten, wo besonders die Konkurrenz eine rasche Anpassung der Preislage an die Marktverhältnisse erreichte. Es ist deshalb nicht ganz sicher, ob man mit der Schaffung eines ungleich grossen abzugsfreien Teiles den tatsächlichen Verhältnissen gerecht wird. Da in dieser Beziehung nicht ganz unberechtigte Zweifel bestehen, halten wir es für ebenso richtig, wenn eine Durchschnittsquote pro Beschäftigten freigegeben wird, die die freie Quote aus der Ortszulage beim Bund ausgleicht. Beim gesamten Bundespersonal machen die Ortszulagen 8,966,000 Fr. aus, oder pro Beschäftigten — es handelt sich um 66,058 Beschäftigte — 135 Fr. 50. Nach der geographischen Verteilung des Wohnortes der vom Staat Bern Beschäftigten wird diese Soll-Ortszulage für das bernische Personal (ohne Lehrerschaft) 138 Fr. per vollbeschäftigte Person gerechnet, ausmachen.

Die Kinderzulage beträgt in der Bundesverwaltung 120 Fr. je Kind. Dabei entfällt auf einen Beschäftigten 1,07 Kind, und es macht infolgedessen auf den Beschäftigten berechnet, der abzugsfreie Betrag, herrührend aus den Kinderzulagen, rund 128 Fr. 40 aus.

Die durchschnittliche Kinderzahl des bernischen Staatspersonals ist nicht ermittelt. Wir müssen sie auf Grund der Verhältnisse beim Bundespersonal abschätzen. Bei diesem entfällt auf einen «Verheiraten» rund 1,39 Kind. Vom bernischen Staatspersonal sind 67,5% verheiratet, geschieden oder verwitwet. Bei einem Ansatz von 1,4 Kind per «Verheiraten» würden auf einen Beschäftigten deshalb entfallen:

$$67,5\% \text{ von } 1,4 = 0,945 \text{ Kind.}$$

Wir wollen diese Zahl aufrunden auf 1 Kind pro Beschäftigten, rechnen also mit 1,5 Kind per «Verheiraten». Demnach würde nach Bundesnorm beim bernischen Personal als Äquivalent für die Kinderzulagen, auf einen Beschäftigten gerechnet, ein Betrag von 120 Fr. abzugsfrei zu gewähren sein.

Es beträgt also durchschnittlich, pro Beschäftigten gerechnet, der abzugsfrei zu gewährende Betrag nach Bundesnorm, bei einer Zusammensetzung des Personalkörpers in bezug auf Familien- und Wohnortsverhältnisse wie beim

	Bundes- personal	bernischen Staats- personal
	Fr.	Fr.
Grundbetrag	1600.—	1600.—
Ortszulage	135.50	138.—
Kinderzulagen (1,07 bezw. 1,0)	128.40	120.—
Total per Beschäftigten	<u>1863.90</u>	<u>1858.—</u>

Um also Gleichheit mit der Bundesordnung in bezug auf den Besoldungsabbau zu erlangen, muss, bei gleichem Abbau von 7% auf den abbaupflichtigen Beträgen, eine Summe von 1850—1870 Fr. pro Beschäftigten als abzugsfrei bestimmt werden. Dabei ist nunmehr die Gesamtbesoldung in die Abbaurechnung einzubeziehen. Es steht das gewissermassen in Gegensatz zum bereits behandelten Dekret, das nur einen Abbau auf der Barbesoldung vorsah.

Wir haben das ganze Problem, nachdem eine erste Unterredung mit dem Personal divergierende Auffassungen zutaggetreten liess, auf Vorschlag der Personalvertreter, Herrn Professor Dr. Friedli zur Ueberprüfung unterbreitet. In seinem schriftlich abgegebenen Gutachten erklärt Herr Professor Friedli, dass die Uebertragung der eidgenössischen Besoldungsabbaunormen auf das kantonal-bernische Verwaltungspersonal dann zutreffend sei, wenn sie von einer durchschnittlichen abzugsfreien Quote von 1870 Fr., genau 1865 Fr., ausgehe.

Der oben verzeichnete abzugsfreie Betrag von 1850—1870 Fr. pro Beschäftigten wird praktisch durch folgende Lösungsmöglichkeiten erreicht, wobei Doppelverdiener grundsätzlich wie Ledige und Verwitwete und Geschiedene mit eigenem Haushalt wie Verheiratete gerechnet werden.

I.

Abzugsfreie Beträge für Ledige 900 Fr., «Verheiratete» 1800 Fr., für jedes Kind 360 Fr.

Ergebnis im Durchschnitt pro Beschäftigten:

32,5% von der Ledigenquote von 900 Fr. (es sind von den Beschäftigten 32,5% ledig)	Fr. 292.50
67,5% von der Verheiratetenquote von 1800 Fr. (von den Beschäftigten sind 67,5% verheiratet)	» 1215.—
1 Kinderquote (auf einen Beschäftigten 1 Kind)	» 360.—
Total	<u>Fr. 1867.50</u>

II.

Abzugsfreie Beträge für Ledige 960 Fr., «Verheiratete» 1800 Fr., für jedes Kind 330 Fr.

Ergebnis:

32,5% (Ledige) von Fr. 960.—	Fr. 312.—
67,5% (Verheiratete) » » 1800.—	» 1215.—
1 Kinderquote	» 330.—
Total	<u>Fr. 1857.—</u>

III.

Abzugsfreie Beträge für Ledige 1020 Fr., «Verheiratete» 1800 Fr., für jedes Kind 300 Fr.

Ergebnis:	
32,5% (Ledige) von Fr. 1020.—	Fr. 331.50
67,5% (Verheiratete) » » 1800.—	» 1215.—
1 Kinderquote	» 300.—
Total	<u>Fr. 1846.50</u>

IV.

Abzugsfreie Beträge für Ledige und «Verheiratete» einheitlich 1500 Fr., für jedes Kind 360 Fr. (Lösung, die der Bundesnorm am nächsten steht).

Ergebnis:	
Grundabzug pro Beschäftigten . . .	Fr. 1500.—
1 Kinderquote	» 360.—
Total	<u>Fr. 1860.—</u>

Alle diese vier Lösungsformen liefern Ergebnisse, deren abzugsfreie Quoten sich innerhalb der oben verzeichneten Grenzen von 1850—1870 Fr. bewegen. Ob die eine oder die andere Lösung gewählt würde, ist für das Gesamtergebnis nahezu belanglos.

Es ist nicht zu erkennen, dass wegen der Mitberücksichtigung der Naturalien eine beschränkte Anzahl von Beamten und Angestellten durch die oben erwähnten Lösungsformen etwas ungünstiger gestellt werden, als dies durch die bereits behandelte Vorlage des Grossen Rates der Fall ist. Die eidgenössische Regelung würde nämlich auch nicht für jeden einzelnen Funktionär des Kantons eine günstigere Ordnung bringen, als das Frühjahrsdekret. Wenn man eine Lösung wollte, die für keine Personalgruppe eine ungünstigere Behandlung zur Folge hätte, als dies durch das verabschiedete Dekret der Fall ist, so müsste man wiederum nur von der Barbesoldung ausgehen und sich darauf beschränken, den Abbausatz von 7% auf 6% herabzusetzen bei sonst gleicher Normierung der abzugsfreien Beträge, wie sie die Frühjahrsvorlage vorsah. Dann hätte sicher jeder Funktionär eine Besserstellung und es würde dies insgesamt den gleichen Besoldungsabbau bedeuten wie die Bundesregelung und die vorstehenden verschiedenen Varianten und dementsprechend würden sich für den Staat die gleichen Einsparungen ergeben.

Falls der grosse Rat das Zurückkommen auf die Vorlage beschliesst, möchte der Regierungsrat von den oben erwähnten Lösungen der Variante III den Vorzug geben, er kann sich aber auch damit einverstanden erklären, wenn man die Abbauordnung grundsätzlich gleich trifft, wie sie in der Frühjahrsvorlage verankert ist, dafür aber den Abbausatz von 7 auf 6% senkt.

Der Regierungsrat hat mit den Personalvertretern verhandelt. Während der Verband des Personals öffentlicher Dienste bisher nicht in der Lage war, sich grundsätzlich zu einem Besoldungsabbau bereit zu finden, hat der Verband des bernischen Staatspersonals seine Zustimmung zu einem Besoldungsabbau im vorgezeichneten Ausmass erklärt, wobei er ebenfalls der Lösung III den Vorzug geben würde.

* * *

Nach der Bundesordnung hört der Besoldungsabbau auf, soweit durch ihn das Gesamtgehalt eines «verheirateten» Vollbeschäftigen 3200 Fr. zuzüglich des Betrages für die Orts- und Kinderzulagen, unterschreiten sollte. Für die Personal-kategorien, für welche die vorliegende Regelung eine Bedeutung haben kann, würde das Ortszulagensystem des Bundes durchschnittlich pro Vollbeschäftigen eine Zulage von 65 Fr. bringen. Man trägt dieser am besten in der Weise Rechnung, dass man die Schonsumme für jedes Kind statt mit 120 Fr., wie sie in der Bundesordnung fixiert ist, auf 150 Fr. erhöht. Es wäre demnach der Besoldungsabbau *in der Regel* einzustellen, soweit durch ihn das Gesamtgehalt eines verheirateten Vollbeschäftigen (oder eines verwitweten oder geschiedenen Vollbeschäftigen mit eigenem Haushalt) unter die Summe von 3200 Fr. per Jahr, vermehrt um den Betrag von 150 Fr. pro Kind, herabsinken sollte. Bei Verheirateten, deren Ehefrauen erwerbstätig sind, hat diese Begrenzung auszusetzen.

* * *

Bereits bei der Behandlung der Gesetzesvorlage ist dargelegt worden, dass in Rücksicht auf die Verrechnung der Besoldungen der Lehrerschaft zwischen Staat und Gemeinden die Normierung einer festen abzugsfreien Quote unzweckmässig ist. Man hat aus diesem Grunde bereits damals im Lehrerbewilligungsgesetz keine abzugsfreie Quote für die Verheirateten mit Kindern eingesetzt, sondern den prozentischen Abbausatz entsprechend vermindert. Es ist das hier insofern zulässig, weil wir es mit ziemlich einheitlichen Kategorien zu tun haben. Für die Besoldungen der Lehrer der höheren Mittelschulen (Mittelschulen mit Oberabteilungen) gelten diese Verhältnisse nicht, und es kann der Abbau hier nach gleichen Normen, wie beim Staatspersonal, vorgenommen werden.

Der Besoldungsabbau erreicht bei den Lehrkräften der Primar- und Sekundarschulen inklusive Progymnasien ein gleiches Ausmass, wie es erreicht würde durch Gewährung der gleichen abzugsfreien Quote wie für das Staatspersonal, auf der Gesamtbewilligung gerechnet, wenn von der Barbesoldung abgebaut würden:

- bei den «ledigen» Lehrkräften der Primarschule $6\frac{1}{2}\%$;
- bei den «verheirateten» Lehrkräften der Primarschule 5% ;
- bei den «ledigen» Lehrkräften der Sekundarschule $5\frac{1}{2}\%$;
- bei den «verheirateten» Lehrkräften der Sekundarschule $4\frac{1}{2}\%$.

Diese Abbausätze sind zu vermindern für jedes Kind um $\frac{1}{2}\%$.

Im Durchschnitt bedeuten diese Ansätze einen Abbau auf den Barbesoldungen bei den Lehrkräften der Primar- und Sekundarschulen von knapp 5% . Das bewirkt, dass auch die Steuerleistung der Lehrerschaft um $\frac{1}{2}\%$ der Barbesoldung sinkt, so dass sie per Saldo eine Kürzung um rund $4\frac{1}{2}\%$ der Barbesoldung erleidet.

Die Vertreter der Lehrerschaft, mit denen wir ebenfalls unterhandelten, haben grundsätzlich zu den obenstehenden Vorschlägen ihre Zustimmung erklärt, unter Vorbehalt jedoch der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung ihrer Vereinigungen.

* * *

Die Uebertragung der vom Bunde gewährten abzugsfreien Quote auf die Ordnung des Besoldungsabbaues beim bernischen Staatspersonal und der Lehrerschaft bewirkte eine Verminderung der Einsparung des Staates gegenüber den bereits vom Grossen Rat behandelten Vorlagen:

beim Staatspersonal, je nach Wahl der Vorschläge I bis IV	Fr. 200,000 bis 210,000
bei der Lehrerschaft	130,000
Dazu kommt durch Einführung einer Schonsumme (von 3200 Fr.) eine Verkürzung der Einsparung um	» 7,000 » 8,000
Total Verminderung der Einsparung	<u>Fr. 337,000 bis 348,000</u>

Die Gesamthöhe der bei der Uebertragung der eidgenössischen Normen auf den Besoldungsabbau beim bernischen Staatspersonal und der bernischen Lehrerschaft erscheinenden Einsparung kann nicht genau fixiert werden. Sie hängt in starkem Masse davon ab, wie weit es gelingt, alle Besoldungsteile, Nebenbezüge aller Art, Ueberstundenverdienste usw. bei der praktischen Durchführung durch die Abbaumethoden zu erfassen. Unter der Voraussetzung, dass dies restlos gelingt, wird man, bei Anwendung der oben skizzierten Vorschläge für den Staat Bern, folgende Einsparungen zu erwarten haben:

beim Staatspersonal, je nach Wahl der Vorschläge . . .	Fr. 980,000 bis 990,000
bei der Lehrerschaft	» 580,000 » 590,000
Total	<u>Fr. 1,560,000 bis 1,580,000</u>

Herr Professor Friedli hat auch die Berechnung über die zu erzielende Einsparung überprüft und kommt, unter der Voraussetzung, dass beim Staatspersonal die gesamte Besoldungssumme inklusive Wert der Nebenbezüge von 21,15 Millionen Franken und ebenso alle staatlichen Anteile an den Lehrerbewilligungen aller Art durch den Abbau erfasst werden, zum Schluss, dass die Anpassung an die Bundesnorm erreicht ist, wenn beim Staatspersonal rund 990,000 Fr., bei der Lehrerschaft rund 580,000 Fr. bis 590,000 Fr. eingespart werden.

* * *

Obwohl eine Verständigung mit dem Personal erzielt werden konnte, glaubt der Regierungsrat von einer Stellungnahme zur eingangs erwähn-

ten Frage Umgang nehmen zu müssen. Er hält es für eine Angelegenheit des Grossen Rates, die Frage zu entscheiden, ob es unter den obwaltenden Umständen angezeigt sei, das ganze Fragenproblem neuerdings aufzurollen. Immerhin halten wir es für geboten, darauf hinzuweisen, dass die Sachlage heute nicht ganz gleich beurteilt werden kann wie zur Zeit der Beratung der Vorlagen. Zunächst ist aufmerksam zu machen, dass der Kanton Bern aus der Durchführung des eidgenössischen Finanzprogramms Einnahmen erhält, zu denen Personal und Lehrerschaft ebenfalls beizutragen haben. Es ist auch der Besoldungsabbau in der Bundesverwaltung gegenüber dem im Frühjahr vorgesehenen Ausmass vermindert worden. Um nicht ein Gefühl ungeicher Behandlung des Personals hervorzurufen, im Interesse der Zusammenarbeit, glauben wir ein Entgegenkommen im vorgezeigten Rahmen und ein Zurückkommen auf die Vorlagen empfehlen zu können. Es kann dies auch vom Standpunkt der Staatsfinanzen aus verantwortet werden.

Wenn der Grosser Rat auf die Behandlung der Besoldungsvorlagen zurückkommt, so ist auch zu prüfen, ob er einer uns zugekommenen Anregung folgen und das Inkrafttreten des Abbaudekretes für das Staatspersonal endgültig beschliessen soll. Die innern Gründe, die zu einer Verknüpfung mit der Volksabstimmung über das Lehrerbesoldungsgesetz

führten, sind hinfällig geworden. Zudem bestehen gewisse staatsrechtliche Bedenken gegen diese Verkoppelung, die der Regierungsrat bereits im Frühjahr äusserte, weiter.

Bern, den 16. November 1933.

*Der Finanzdirektor:
Guggisberg.*

*Der Unterrichtsdirektor:
Rudolf.*

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 16. November 1933.

*Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
H. Stähli.*

*Der Staatsschreiber i. V.:
E. Meyer.*

Eventual-Anträge des Regierungsrates und der Kommission für den Fall, dass der Grosse Rat auf die zweite Lesung des Lehrerbesoldungsgesetzes zurückkommt

vom 17. November 1933.

Dekret

betreffend

**die Herabsetzung der Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern.
(Abänderung.)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziff. 14, der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1.

- a) Die Besoldungsansätze der heute in Kraft stehenden Dekrete und Beschlüsse des Grossen Rates über Besoldungen des Staatspersonals im weitern Sinne werden für die Zeit vom 1. Januar 1934 bis 31. Dezember 1935 um 7% herabgesetzt; im gleichen Ausmaße und für die gleiche Wirkungsdauer werden die vom Regierungsrat und den einzelnen Dienststellen des Staates festgelegten Besoldungen, Besoldungszulagen und Arbeitsvergütungen reduziert.
- b) Von diesem Abbau sind, jährlich gerechnet, befreit: bei Ledigen 1020 Fr., bei Verheirateten 1800 Fr. und für jedes Kind im Alter von weniger als 18 Jahren ein Betrag von 300 Fr.
- c) Der Besoldungsabbau hört bei verheirateten, vollerwerbsfähigen und vollbeschäftigten männlichen Angestellten auf, soweit durch ihn das Jahres-Gesamtgehalt unter 3200 Fr., erhöht um 150 Fr. für jedes Kind unter 18 Jahren, sinken sollte.
- d) Verwitwete und Geschiedene mit eigenem Haushalt werden den Verheirateten, Ehefrauen den Ledigen gleich gestellt.
- e) Ein Verheirateter, dessen Ehefrau im Dienste des Bundes, des Kantons, einer Gemeinde oder eines Unternehmens mit öffentlich-rechtlichen Charakter steht, kann nur die Erleichterung eines Ledigen beanspruchen.

- f)* Für die Berechnung der Besoldungsabzüge sind der Zivilstand, die Familien- und Erwerbsverhältnisse am Quartalsanfang massgebend für das ganze Vierteljahr.
- g)* Für nicht vollbeschäftigte Angestellte werden die abzugsfreien Beträge und die Schonsumme im Verhältnis der Beschäftigung berechnet.

§ 2. Die Versicherung des Staatspersonals, welches im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes bereits Mitglied der « Hülfskasse » oder der bernischen Lehrerversicherungskasse ist, wird auf Grundlage der bisherigen Besoldungsbezüge weitergeführt.

Das während der Gültigkeitsdauer dieses Dekretes neu eintretende Personal wird für die ihm effektiv ausgerichtete Besoldung versichert.

§ 3. In Fällen, in denen über die Anwendung dieses Dekretes oder über den Umfang des Besoldungsabbaues Zweifel obwalten, ist nach § 25 des Dekretes vom 5. April 1922 vorzugehen.

§ 4. Das Dekret vom 22. März 1933 wird aufgehoben.

§ 5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug des Dekretes beauftragt.

Bern, den 17. November 1933.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident :

H. Stähli.

Der Staatsschreiber :

Schneider.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident :

E. Bürki.

Eventual-Anträge des Regierungsrates und der Kommission für den Fall, dass der Grosse Rat auf die zweite Lesung zurückkommt

vom 17. November 1933.

Gesetz

betreffend

die vorübergehende Herabsetzung der Besoldungen der Lehrkräfte an den Primar- und Mittelschulen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art 1. Die Anteile des Staates und der Gemeinden an der gesetzlichen Barbesoldung der Lehrkräfte der Primarschulen, Sekundarschulen und Progymnasien, die Arbeitslehrerinnen inbegriffen, werden wie folgt herabgesetzt:

- a) Bei den Lehrerinnen und ledigen Lehrern der Primarschule um $6\frac{1}{2}\%$, bei denjenigen der Sekundarschule und Progymnasien um $5\frac{1}{2}\%$.
- b) Bei den verheirateten Lehrern der Primarschule um 5% , bei denjenigen der Sekundarschule und Progymnasien um $4\frac{1}{2}\%$. Für jedes Kind unter 18 Jahren, für das sie tatsächlich sorgen, vermindert sich der Abzug um $\frac{1}{2}\%$.
- c) Für verwitwete und geschiedene Lehrer und Lehrerinnen, die eigenen Haushalt führen, gelten die gleichen Abzüge wie für die verheirateten Lehrer.
- d) Für einen verheirateten Lehrer, dessen Ehefrau aus einer Anstellung im Dienste des Bundes, des Kantons, einer Gemeinde oder eines Unternehmens mit öffentlich-rechtlichem Charakter ein Einkommen in der Höhe von wenigstens der gesetzlichen Minimalbesoldung einer Primarlehrerin bezieht, erfolgt der Abzug wie bei ledigen Lehrern.

Für die Berechnung der Abzüge gilt jeweils der am ersten Tag eines Quartals bestehende Zivilstand und Familienbestand.

Art. 2. Die Staatsbeiträge an die Besoldungen der Lehrkräfte der höhern Mittelschulen (Art. 22 Lehrerbesoldungsgesetz) werden um

einen Betrag herabgesetzt, der prozentual dem Besoldungsabbau entspricht, welcher nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bei den Lehrkräften der Sekundarschulen und Progymnasien der betreffenden Gemeinden erfolgt.

Art. 3. Der in Art. 1 vorgesehene Abzug erfolgt auch auf sämtlichen weiteren vom Staat festgesetzten Zulagen und Entschädigungen mit Besoldungscharakter. Ausgenommen sind die Entschädigungen für Naturalien der Primarlehrerschaft und für Stellvertretungen.

Art. 4. Die Versicherung der Lehrkräfte, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits Mitglieder der Lehrerversicherungskasse sind, wird auf der Grundlage der bisherigen Besoldungsbezüge weitergeführt.

Die während der Gültigkeitsdauer dieses Gesetzes neu in die Versicherungskasse eintretenden Lehrkräfte werden für die ihnen effektiv ausgerichtete Besoldung versichert.

Art. 5. Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1934 für so lange in Kraft, als die Besoldungen der Beamten und Angestellten des Staates durch Dekret des Grossen Rates herabgesetzt sind. Alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen sind für diese Zeit aufgehoben.

Art. 6. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Bern, den 17. November 1933.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Stähli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

E. Bürki.

Vortrag der Baudirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

das Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen und Wege.

(Mai 1933.)

I. Einleitung.

Der Regierungsrat legt Ihnen einen Entwurf des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen und Wege zur Annahme und Empfehlung an das Bernervolk vor. Das neue Gesetz soll dasjenige vom 21. März 1834 ablösen.

Jene romantischen Zeiten, da Pferdegespann und Strasse die einzigen Verkehrsmittel bedeuteten, liegen weit zurück. Längst hatte die Eisenbahn dem einst ausgedehnten Strassenverkehr den Rang abgelaufen, als vor ungefähr einem Vierteljahrhundert der erstandene Motorfahrzeugverkehr der Strasse ihre frühere Bedeutung wieder zurückzugehen begann. Ja, die Entwicklung ist heute bis zum Schlagwort gewordenen «Kampf zwischen Strasse und Eisenbahn» gediehen. Namentlich seit Kriegsende ist der Motorfahrzeugbau in steter Entwicklung begriffen. Der heutige hohe Stand der Technik im Motorfahrzeugbau, Interessen der Strassenbenutzer und der Strassenanwohner, Verkehrssicherheit, Bequemlichkeit des Reisens, der bedeutend grössere Aktionsradius der modernen Strassenverkehrsmittel und zahlreiche Faktoren mehr, stellen an die Neuanlage und den Ausbau der modernen Strassen weit grössere Anforderungen, als dies noch vor einigen Jahren der Fall war.

Dieser vollständigen Wandlung der Verhältnisse ist die Strassengesetzgebung nur zum kleinsten Teil gefolgt. Namentlich die gesetzliche Ordnung über den Strassenbau, die heute noch im Gesetz über den Strassen- und Brückenbau vom 21. März 1834 verankert ist, hat den Kontakt mit der Neuzeit verloren. In vielen Fällen waren die Strassenbaubehörden seit langem schon durch die völlig veränderten Aufgaben gezwungen, eine Praxis einzuschlagen, die in keiner gesetzlichen Vorschrift ihre Grundlage gefunden hätte. Einzig der Strassenpolizei-Gesetzgebung vom Jahre 1906 lag bereits ein gewisser Blick für die kommende Entwicklung

zugrunde. Allein auch hier zeigten sich nach verhältnismässig kurzer Zeit Alterserscheinungen und erhebliche Lücken.

Die Gesetzgebung und damit die rechtliche Ordnung über das Strassenbauwesen den neu gewordenen tatsächlichen Grundlagen anzupassen, ist nunmehr zum unbestreitbar zwingenden Bedürfnis geworden.

II. Die geltende Strassenbaugesetzgebung.

Sie umfasst eine Anzahl zeitlich weitauseinanderliegender Erlasse. Da ist vorab zu erwähnen, das bereits genannte Gesetz über den Strassen- und Brückenbau vom 21. März 1834, dann die Verordnung für die Sicherheit des Strassenverkehrs gegen das Steinsprengen und Steinbrechen, sowie gegen die Holzlässe an Abhängen vom 3. August 1870, ferner das Gesetz betreffend die Beteiligung des Staates am Unterhalt von Strassen IV. Klasse vom 20. November 1892 mit zugehöriger Vollziehungsverordnung vom 9. Januar 1893 und schliesslich das Gesetz über die Strassenpolizei vom 10. Juni 1906 mit der Vollziehungsverordnung vom 5. Juni 1907 und Abänderungsgesetz vom 14. Dezember 1913.

Schon diese Zersplitterung allein würde die Vereinheitlichung rechtfertigen.

Nach dem bald 100-jährigen Strassenbaugesetz genügt beispielsweise die Strasseneinteilung keineswegs mehr. Die Einreichung der Strassen III. und IV. Klasse ist nach Kirchgemeinden erfolgt. Die Strassenbreiten berechnen sich in alten Masseinheiten und in der umständlichen und unzeitgemässen Loskaufbestimmung über die Ablösung der Unterhaltspflicht ist sogar von Zollbefreiungen noch die Rede.

Der einzige staatliche Beistand, der heute den Gemeinden an ihre Strassenbaukosten zukommen

kann, besteht darin, dass ihnen bei wichtigen Gemeindestrasse n der Unterhalt durch Stellung eines Staatswegmeisters und Lieferung des Strassenkieses erleichtert werden kann. Im übrigen ist der Pflichtenkreis über den Bau und Unterhalt der öffentlichen Strassen grundsätzlich nach der Klassen-einteilung ausgeschieden. Der Staat baut und unterhält seine, die Gemeinden bauen und unterhalten ihre öffentlichen Strassen. Allerdings können die Gemeinden durch sogenannte Beisteuern den Staatsstrassenbau fördern, wogegen ihnen andererseits die Schneeräumung auf den Staatsstrassen uneingeschränkt obliegt.

III. Die neuen Richtlinien.

Diese Unzukömmlichkeiten, wie Alterserscheinungen, Zersplitterung, Lücken und Mängel drängen zu einer Neuregelung und Vereinheitlichung. Solche Uebelstände zu beheben und zu beseitigen, ist selbstverständlich Aufgabe und Ziel einer Neuordnung der strassenbaulichen Gesetzgebung. Dabei sollen Rechte und Pflichten des neuen Strassenbaurechtes nach den finanziellen und wirtschaftlichen Tragfähigkeiten der Beteiligten und der gegebenen Interessenverteilung unter einem allgemeinen Siegel der Gerechtigkeit geordnet werden. Der neuzeitliche Strassenverkehr hat der gesamten Volks- und Privatwirtschaft ein derart verändertes Gepräge und neue Impulse gegeben, dass Staat, Gemeinden und Private, jeder mit seinem Teil, an der gewaltig gestiegenen Aufgabe im Bau und Unterhalt der den Verkehr vermittelnden Strassen mithelfen muss.

Darum soll das neue Gesetz Förderung und Festigung des Strassenbaues bedeuten. Gute Strassen bewahren die Fahrzeuge vor rascher Abnützung, schonen anliegendes Kultur- und Bauland, fördern Handel und Gewerbe, beleben die Fremdenindustrie, sie heben den Volkswohlstand. Darin liegt die wirtschaftliche Bedeutung und Aufgabe des neuen Gesetzes.

In Erfüllung dieser Aufgabe soll der Staat im neuen Strassenbaugesetz, wie dies die Praxis bis heute bereits gehabt hat, den Gemeinden durch Leistung von Beiträgen an den Bau von wichtigen Gemeindestrasse n entlastend zur Seite stehen. Andererseits haben die Gemeinden im Rahmen des ihnen zukommenden Interesses am Bau und Unterhalt der Staatsstrassen sich zu beteiligen. Die Gemeinden ihrerseits sind in die Lage zu versetzen, ihre Leistungen an die Staatsstrasse innerhalb der bebauten Ortschaft auf die anliegenden vorteilerwerbenden Grundeigentümer oder weitere Kreise zu verlegen. Damit soll in der Zusammenarbeit aller Interessierten der gesamte Strassenbau im Kanton Bern kräftig vorwärts schreiten und eine allseitig gerechte Regelung finden. Dort namentlich hat die Allgemeinheit, der Staat, seine besondere Aufmerksamkeit walten zu lassen, wo wirtschaftlich schwache Gemeinden durch Förderung des Strassenbaus den Anschluss an wirtschaftlich belebtere Zentren und Gegenden anstreben, aus eigenen Mitteln hiezu jedoch nicht im stande sind.

Das neue Gesetz soll den Charakter eines sogenannten Rahmengesetzes tragen, in welchem die Hauptgrundsätze einer Strassenbaurechtsordnung

abschliessend niedergelegt sind. Es wird damit dem Gesetz eine gewisse Jugendlichkeit gegeben und gewahrt, indem die durch die rasch fortschreitende Entwicklung des Strassenverkehrs und Strassenbaues bedingten Vorschriften in leicht anpassungsfähigen Dekreten und Vollziehungsverordnungen ihre Regelung finden. Auch muss im neuen Gesetz die zurzeit bestehende Behördenorganisation ihre entsprechende Berücksichtigung finden.

IV. Allgemeiner Ueberblick über die Gesetzesvorlage.

Das im Entwurf vorliegende Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen und Wege fasst die gesamte Strassenbaugesetzgebung in einem Erlass zusammen und zerfällt in zwei Hauptteile:

1. Teil: Bau- und Unterhaltsvorschriften;
2. Teil: Schutz-, Straf- und Schlussbestimmungen.

Dabei sei vorweg genommen, dass irgendwelche Verkehrsbestimmungen, die den auf der Strasse sich abwickelnden Verkehr betreffen, nicht aufgenommen worden sind. Diese Materie bleibt der eigentlichen Strassenverkehrs-Gesetzgebung vorbehalten, wie sie vom Bund oder vom Kanton durchgeführt worden ist. Unser Gesetz regelt somit einzig und allein diejenigen Vorschriften, die erforderlich sind zum Bau und Unterhalt einer öffentlichen Strasse, sowie diejenigen Bestimmungen, welche die Strasse in ihrem tatsächlichen Bestande und in ihrer baulichen Sicherheit für den Verkehr schützen und gewährleisten.

Der erste Teil zerfällt seinerseits in 7 Unterabschnitte, welche allgemeine Bestimmungen, wie Begriff der öffentlichen Strassen und Wege, Vorschriften über die Aufsicht, die Einteilung der Strassen, Neuanlage, Ausbauten und Unterhalt, sowie Bestimmungen über die Automobilstrassen und der Gesamtaufwendungen für Gemeindestrasse n enthalten.

Im zweiten Teil sodann befinden sich allgemeine Bestimmungen über die Organe der Strassenpolizei, die Benützung der Strasse, dann besondere Bestimmungen über Anlagen auf Strassengebiet und über das an die Strasse angrenzende Gebiet, über Massnahmen zur Schonung und Sicherung der Strassen, sowie schlussendlich Strafbestimmungen zur Sanktion der strassenpolizeilichen Uebertretungen.

V. Einzelbetrachtungen.

1. Teil: Bau- und Unterhaltsvorschriften.

I. Die allgemeinen Bestimmungen.

In Art. 1 wird vorab der Begriff der öffentlichen Strassen und Wege dahin umschrieben, dass als solche anzusehen sind alle Strassen, Wege und Plätze, sowie die zugehörigen Bestandteile, auf denen der allgemeine Verkehr nicht durch irgendwelche Privatrechte eingeschränkt oder ganz ausgeschlossen werden kann. Oeffentliche Strassen sind Strassen und Wege, die sich im Eigentum des Staates oder der Gemeinden befinden. Strassen im Privateigentum erhalten den Charakter der Oeffentlichkeit durch eine Verständigung mit dem Eigentümer

folgenden rechtsförmlichen Widmung durch die zuständige Staats- oder Gemeindebehörde. Eine solche Begriffsumschreibung hat bis heute gefehlt. Sie wird da und dort bestehende Unsicherheiten zu beseitigen vermögen. Restlose Klarheit wird aber erst dann vorhanden sein, wenn die in Art. 11 vorgesehenen Strassenregister angelegt sein werden.

Nach Art. 3 ist zur Erstellung, erheblichen Veränderung oder Aufhebung einer Staatsstrasse oder einer Gemeindestrasse, die dem allgemeinen Durchgangsverkehr dient, die Bewilligung des Regierungsrates nötig. Bei Gemeindestrassen entscheidet die zuständige Gemeindebehörde über diese Frage. Diese Befugnis ist die selbstverständliche Folge des Strasseneigentums und des Aufsichtsrechtes. Eine solche Bewilligung ist in der Genehmigung von Alignements- und Strassenplänen nach Art. 16 und 17 des Gesetzes miteingeschlossen.

II. Aufsicht.

Art. 5 unterstellt die öffentlichen Strassen und Wege, wie bisher, der Oberaufsicht des Regierungsrates. Die kantonale Baudirektion leitet den staatlichen Strassenbau und Unterhalt und führt die Aufsicht über alle öffentlichen Strassen. Die Gemeinden ihrerseits leiten und beaufsichtigen ihren Strassenbau und führen namentlich auch die Aufsicht der in ihrem Gebiete gelegenen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Privatstrassen, soweit sie nicht unter der Aufsicht der kantonalen Baudirektion stehen. Mit dieser Ordnung ist eine klare Kompetenz- und Aufgabenausscheidung geschaffen.

III. Einteilung der Strassen und Wege.

Art. 6—14. Es werden unterschieden: Staatsstrassen, Gemeindestrassen und öffentliche Strassen und Wege privater Eigentümer.

1. *Die Staatsstrassen* werden entsprechend ihrer Bedeutung eingeteilt in:
 - Hauptstrassen, die den grossen Durchgangsverkehr von Kanton zu Kanton vermitteln;
 - Verbindungsstrassen, die den Verkehr aus den einzelnen Landesteilen an die Hauptstrassen bringen;
 - Nebenstrassen, welche alle übrigen dem Staate gehörenden öffentlichen Strassen und Wege darstellen.
2. *Die Gemeindestrassten*. Sie vermitteln den Verkehr in den Ortschaften, unter denselben und von diesen an eine Staatsstrasse.
3. *Die öffentlichen Strassen privater Eigentümer*. Es handelt sich hier um Strassen im privaten Eigentum, die aber nach vorausgegangener Verständigung des Eigentümers mit der Gemeindebehörde durch diese ohne Veränderung der Eigentumsverhältnisse zur öffentlichen Strasse erklärt werden können. Es ist dies die sogenannte Widmung. Erstreckt sich die Strasse über mehrere Gemeinden, dann ist die kantonale Baudirektion Widmungsbehörde. Nach erfolgter Widmung bleibt die Strasse dem öffentlichen Verkehr geöffnet, solange nicht die Widmung durch die zuständige Behörde widerrufen oder abgeändert worden ist.
4. Art. 10 gibt dem Regierungsrat die Befugnis, die öffentlichen Strassen in die ihnen zukommende Klasse einzuteilen, wobei vorher die beteiligten

Gemeinden und allenfalls Privatpersonen oder Korporationen anzuhören sind. Andern sich dabei die Eigentums- und Unterhaltpflichtverhältnisse, so muss, besondere Verhältnisse und Vereinbarungen vorbehalten, ein Loskauf aus der Unterhaltpflicht stattfinden, wobei die Loskaufssumme in der Regel den 20-fachen Betrag der mittleren Aufwendungen der letzten 10 Jahre betragen soll. Bei vermögensrechtlichen Anständen zwischen Staat und Gemeinden entscheidet das Verwaltungsgericht. Die Uebernahme von Privatstrassen durch die Gemeinden bleibt wie bisher durch das Alignementsgesetz und Gemeindereglement geordnet.

5. Die öffentlichen Strassen sind in sogenannte *Strassenregister* aufzunehmen, zu vermarken und im Grundbuch eintragen zu lassen. Art. 11 und 12. Mit diesen Vorschriften soll die bisher in vielen Fällen bestehende Rechtsunsicherheit über die Eigentumsverhältnisse und namentlich über die Frage, ob eine Strasse oder ein Weg öffentlich oder nicht öffentlich sei, beseitigt werden. Die Vermarkung der Strassen und Wege an sich bringt den Gemeinden keine besondern Auflagen, da sie ja ohnehin gleichzeitig mit der Grundbuchvermessung stattfindet.
6. Aeußerlich sollen die Strassen, so dies tunlich und notwendig ist, durch einen im ganzen Kanton einheitlichen Wegweiser bezeichnet werden. Die Kosten der Erstellung und des Unterhaltes sind entsprechend den gegebenen Interessen, von den Eigentümern der bezeichneten Strassen zu tragen. Zur Vermeidung von Entschädigungsansprüchen der Landeigentümer, auf deren Gebiet die Wegweiser zu stehen kommen, wird auf § 15 des Alignementsgesetzes verwiesen.

IV. Neuanlagen und Ausbauten.

1. *Die gemeinsamen Bestimmungen, Art. 15—20.* Der Ausdruck «Ausbauten» umfasst sowohl die Korrektion, als auch die Verbreiterung der Strassen. Die baulichen Massnahmen werden bedingt durch die Anforderungen des Verkehrs und der Strassen-einteilung.

Es kommen Fälle vor, da die Neuanlage und der Ausbau einer öffentlichen Strasse nicht ohne Widerstand der durch die Strassenanlage betroffenen Grundeigentümer und Anstösser vor sich geht. Im Alignementsgesetz vom 15. Juli 1894 ist den Gemeinden die Befugnis eingeräumt, für künftige Strassen und Plätze durch Aufstellung von sogenannten Alignementsplänen die erforderliche Grundfläche und Bauverbotzone vor Ueberbauung zu schützen und sie damit dem beabsichtigten Strassenbauzweck zu sichern und vorzubehalten. Das Fehlen eines gleichen Verfahrens zugunsten des Staates wurde längst als ein Mangel empfunden, obschon bis zu einem gewissen Grade die Anwendung des Enteignungsgesetzes vom 3. September 1868 zur Verfügung stand.

In Art. 16 und 17 wird nun zugunsten des Staates ein dem Alignementsplan nachgebildeter sogenannter *Strassenplan* vorgesehen, welcher nach erfolgreichem Genehmigungsverfahren die Wirkung eines Alignementsplanes erhält. Mit der regierungsrätlichen Genehmigung dieses Planes wird die Ueberbauung der vorgesehenen Strassenfläche, so-

wie der angrenzenden Bauverbotzone, sei sie durch Gesetz oder besondere Baulinien festgesetzt, verunmöglicht. Die daraus sich ergebenden Entschädigungsfolgen finden ihre Lösung, sofern nicht eine gütliche Einigung stattfindet, sinngemäss im Alignements- und Enteignungsgesetz.

In Art. 18 wird festgehalten, dass das natürlich abfliessende Strassenwasser vom anstossenden Grundeigentümer aufgenommen werden muss. Auch die Durchleitungsrechte gegen volle Entschädigung werden in diesem Artikel behandelt.

Die Art. 19 und 20 regeln die Bau- und Unterhaltpflicht der durch die Neuanlage und den Ausbau notwendig werdenden Stütz- und Futtermauern und der die Strasse sichernden übrigen Schutzbauten. Stütz- und Futtermauern sind vom Unterhaltpflichtigen der Strasse zu unterhalten, sofern sich diese Mauerwerke innerhalb der vermarkten Strassengrenzen befinden.

2. Besondere Bestimmungen für Staatsstrassen.

Die Neuanlage und der Ausbau der Staatsstrassen ist Sache des Staates. Sie erfolgt planmäßig nach einem vom Grossen Rate festgelegten allgemeinen Programm und besondern Bauvorschriften. Es rechtfertigt sich, solche Vorschriften unter dem allgemeinen Begriff «Bauvorschriften» einem Dekret des Grossen Rates vorzubehalten, da die Art der Ausführung und die Anforderungen an den Strassenbau stetem Wechsel unterworfen sind. Artikel 21.

Die Fahrbahnbreiten sind den neuzeitlichen Erfahrungen entsprechend bemessen. Art. 22.

Am Bau von Staatsstrassen haben die beteiligten Gemeinden insoweit ein erhebliches Interesse, als ihnen und dem anstossenden Grundeigentum dadurch unmittelbarer Vorteil erwächst. In Anwendung des oben aufgestellten Grundsatzes der Interessenbeteiligung ist zur Förderung der staatlichen Strassenbautätigkeit eine Mitwirkung der Gemeinden im Rahmen ihres Interesses geboten, wie dies in zahlreichen andern Kantonen sehr weitgehend so angeordnet ist. In diesem Sinne haben nach der Neuordnung in Art. 23 die Gemeinden dem Staat, wie nach bisheriger Praxis, den zum Ausbau von Staatsstrassen erforderlichen Grund und Boden kostenlos und unbelastet zur Verfügung zu stellen. An Gebäudeentschädigungen leistet der Staat Beiträge bis zur Hälfte. Ferner haben die Gemeinden innerhalb der bebauten Ortschaft, wo sich die grösste Summe ihrer Interessen vereinigt, einen Drittels der Gesamtkosten für eine Bauart, wie sie ausserorts angewendet wird, mit zu tragen. Wünscht eine Gemeinde aber einen besseren Belag oder eine grössere Fahrbahnbreite, so geht die Hälfte der Gesamtbaukosten zu Lasten der Gemeinde. Mit gutem Grunde könnten überhaupt die Mehrkosten ganz auf die Gemeinde verlegt werden. Wenn aber der Staat die Hälfte der Gesamtkosten zu übernehmen gewillt ist, so muss darin ein erheblicher Beitrag des Staates an die Gemeinden erblickt werden. Er wird es den Gemeinden erleichtern, innerhalb bebauter Ortschaften erfreuliche und zweckmässige Verhältnisse zu schaffen. Da auch die Anstösser und übrigen Grundeigentümer von diesen Strassenverbesserungen Vorteil geniessen, können die Gemeinden durch Regle-

ment einen Teil ihres Beitrages auf diese Interessenten verlegen.

Im weiteren muss auch die Anlage von Gehwegen (Trottoirs) Sache der Gemeinden bleiben, da sie am Schutze des vornehmlich auf ihr Gebiet beschränkten Fußgängerverkehrs Interesse haben. Immerhin wird durch Gehwege die Staatsstrasse entlastet und der Motorfahrzeugverkehr erleichtert, woraus der Staat die richtige Folgerung zieht und einen Drittel beiträgt.

3. Besondere Bestimmungen für Gemeindestrasse. Die Neuanlage und der Ausbau von Gemeindestrasse ist naturgemäß Aufgabe der Gemeinden, Art. 25. Allein auch da soll dem Grundsatz nachgelebt werden, alle diejenigen Kräfte heranzuziehen, die am Bau einer öffentlichen Strasse interessiert sind. In diesem Sinne leistet der Staat an die Errstellungs- und Ausbaukosten nach Art. 26 in Fällen, da ein allgemeines und zwar kantonales öffentliches Interesse besteht, Beiträge. Dasselbe kann er tun beim Bau einer wichtigen Gemeindestrasse, was einer schwer belasteten Gemeinde sonst unmöglich wäre. Die Beitragsleistung kann insbesondere dann erfolgen, wenn durch den Bau eine Staatsstrasse entlastet wird.

Grundeigentümerbeiträge. Art. 27 bringt dem den Gemeinden durch § 18, Ziff. 3, des Alignementsgesetzes vom 15. Juli 1894 zugestandenen Rechte, für die Anlage von Strassen und Trottoirs, Abzugskanäle etc. Grundeigentümerbeiträge einzufordern, eine gewisse Ergänzung. Wenn heute ein Pflichtiger das Planauflage- und Kostenverteilungsverfahren über sich ergehen lässt und nachher auf Zahlung betrieben wird, so hat die Gemeinde noch keinen vollstreckbaren Anspruch und Titel. Sie muss vielmehr den Beitrag vor dem Verwaltungsgericht einfordern und dieses entscheidet auch darüber, ob überhaupt eine Arbeit ausgeführt würde, für die Grundeigentümer-Beiträge verlangt werden können. So kann es vorkommen, dass die meisten Verpflichteten zahlen und dann für einen von ihnen entschieden wird, er könne überhaupt nicht belangt werden, weil er nicht pflichtig sei. Ebenso könnte das Verwaltungsgericht entscheiden, der einzelne Beitrag sei zu hoch.

Diesem Mißstande hilft Art. 27 ab, indem er ein Verfahren ähnlich einem Alignements- oder Strassenplanverfahren vorsieht. Es erfolgt öffentliche Auflage des Verteilungsplanes mit Einsprachemöglichkeit. Gehen keine Einsprachen ein, so werden die festgesetzten Grundeigentümerbeiträge rechtskräftig erklärt und es sind die im Verteilungsplan festgesetzten Beiträge vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich gestellt. Werden dagegen Einsprachen erhoben, so entscheidet das Verwaltungsgericht. Jedenfalls dürfen Grundeigentümerbeiträge nur von solchen Eigentümern erhoben werden, deren Liegenschaften aus dem Strassenbau Vorteile geniessen. Die näheren Grundlagen aufzustellen, sind einem Dekret des Grossen Rates und den Gemeindereglementen vorbehalten.

Lediglich pro memoria wurde der Vollständigkeit halber das schon in § 18, Ziffer 3, des Alignementsgesetzes von 1894 und Art. 109, Ziffer 6, des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch enthaltene gesetzliche Grundpfandrecht für die Grundeigentümerbeiträge in Absatz 1 dieses Artikels auf-

genommen. Es handelt sich um ein nicht ins Grundbuch eintragungspflichtiges Pfandrecht, das dem Range nach allen bereits bestehenden Pfandrechten nachgeht.

4. Oeffentliche Strassen und Wege privater Eigentümer, Art. 29. Diese werden mit Bewilligung des Regierungsrates von den betreffenden Interessenten, wie Genossenschaften, Verbänden oder Privatpersonen erstellt. Kann der Landerwerb nicht gütlich bewerkstelligt werden, so muss wie bisher das ordentliche Expropriationsverfahren durchgeführt werden.

V. Unterhalt.

1. Art. 30 legt den Grundsatz fest, dass der Unterhalt der öffentlichen Strassen und Wege dem Strasseneigentümer zukommt, wenn nicht besondere vertragliche Abmachungen oder andere gesetzliche oder reglementarische Bestimmungen eine abweichende Regelung vorsehen. Art. 31 enthält Vorschriften über die Art und Weise, sowie Umfang des Strassenunterhaltes.

2. Es gibt gewisse Gemeindestrassen, die den allgemeinen Durchgangsverkehr im Zuge einer Hauptstrasse zu bewältigen haben. Da rechtfertigt es sich, dass der Staat einen Drittteil der Unterhaltskosten übernimmt, aber selbstverständlich nur dann, wenn er sich nicht ausdrücklich vom Unterhalt einer solchen Strasse losgekauft hat.

Bedeutsam ist die teilweise Uebernahme des Gesetzes betreffend die Beteiligung des Staates am Unterhalt von Strassen IV. Klasse vom 20. November 1892. Auch fernerhin wird sich der Staat am Unterhalt von wichtigen Gemeindestrassen beteiligen durch Stellung eines Wegmeisters, Materiallieferungen oder Errichtung eines Geldbeitrages. Es bedeutet dies eine erhebliche Erweiterung der bisherigen Leistungen und bringt den vom Verkehr abgelegenen kleinen Gemeinden eine sehr weitgehende Erleichterung, Art. 33.

3. Die Art. 34, 35 und 36 enthalten eine einlässliche Ordnung der Entschädigungsfolgen, die sich aus notwendig werdenden Verkehrsumleitungen oder Strassenverlegungen ergeben.

4. An den Grundsätzen über die Schneeräumungspflicht der Gemeinden wird im allgemeinen nichts geändert. Wollte man die Schneeräumung auf den Staatsstrassen dem Staat überbinden, so müsste deren zweckmässige Durchführung aus organisatorischen Gründen in Frage gestellt werden. Um das ausgedehnte bernische Strassennetz rasch und zweckmässig vom Schnee zu befreien, und darauf kommt es schliesslich an, muss an möglichst vielen Punkten gleichzeitig begonnen werden. Hiezu sind aber nur die Gemeinden in der Lage, jede in ihrem Gebiet.

Nun wollen es aber die Umstände, dass gerade in gebirgigen Gegenden die dort ohnehin wirtschaftlich meist schwachen Gemeinden durch diese Pflicht aussergewöhnlich belastet werden. Da ist es rechtfertigt, den betroffenen Gemeinden ausnahmsweise beizuspringen durch Leistung von Beiträgen in Fällen, da ihnen die Schneeräumung eine unverhältnismässig hohe Belastung bedeutet, Art. 38.

Art. 41 schafft den Gemeinden die Möglichkeit, ihre Reinigungs- und Schneeräumungskosten teilweise auf den anstossenden Grundeigentümer zu

verlegen. Nach Art. 42 können Gemeindereglemente die Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation aufstellen.

VI. Private Strassen zur allgemeinen Benützung durch bestimmte Verkehrsmittel.

Die in letzter Zeit wiederholt aufgetauchten Projekte für Autostrassen machen einen diesbezüglichen Artikel im vorliegenden Gesetze notwendig. Der Staat muss sich gegenüber den privaten Autostrassen gewisse Kontrollrechte vorbehalten. Er tut das am besten durch Erteilung einer Konzession, welche gesetzlich verankert sein muss. Aus diesem Grunde wurde ein Art. 44 aufgenommen, der bestimmt, dass der Regierungsrat für private Strassen, die der allgemeinen Benützung durch bestimmte Verkehrsmittel, insbesondere Motorfahrzeuge, offen stehen, eine Konzession erteilen kann, in welcher der Bau und Unterhalt, die Benützung und das Verhältnis der Strasse zum Staat und Dritten gegenüber geregelt wird.

VII. Gesamtaufwendungen des Staates an den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen.

Ueberblicken wir zusammenfassend das gegenseitige Leistungsverhältnis zwischen Staat und Gemeinden am Bau und Unterhalt der Staats- und Gemeindestrassen, so kommen wir zu folgenden Feststellungen:

a) Leistungen der Gemeinden an den Bau und Unterhalt von Staatsstrassen.

1. Landerwerb beim Ausbau,
2. $\frac{1}{3}$ der Ausführungskosten innerhalb bebauter Ortschaft, $\frac{1}{2}$ der Kosten bei besserem Belag und grösserer Breite als für die Außerortsstrecke vorgesehen ist,
3. Schneeräumung.

Dagegen betragen

b) die Leistungen des Staates an die Gemeinden im Strassenbau :

1. Anteil an Gebäudeentschädigungen,
2. $\frac{1}{2}$ der Kosten für bessere Beläge innerhalb der Ortschaft,
3. $\frac{1}{2}$ der Kosten der grössern Fahrbahnbreiten als außerorts vorgesehen,
4. Beiträge an die Neuanlage von Gemeindestrassen, wenn hiefür ein kantonales öffentliches Interesse besteht,
5. Beiträge an die Neuanlage und den Ausbau von Gemeindestrassen an schwerbelastete Gemeinden, insbesondere bei Entlastung einer Staatsstrasse,
6. Stellung des Wegmeisters, Materiallieferungen oder Leistung eines Geldbeitrages bei wichtigen Gemeindestrassen,
7. Beitrag an die Schneeräumungskosten an Gebirgsgegenden, wenn diese Kosten eine unverhältnismässige Belastung darstellen,
8. $\frac{1}{3}$ an Trottoiranlagen längs Staatsstrassen.

Verglichen mit den Strassenbaugesetzgebungen anderer Kantone, zeichnet sich die Gesetzesvorlage aus durch eine weitgehende Entlastung der Gemeinden, insbesondere der vom Verkehr abgelegenen.

Es muss einleuchtend sein, dass der Staat bei den erheblichen Beitragsleistungen, die nunmehr für

die Gemeinden vorgesehen sind, den Ueberblick über seine Leistungsmöglichkeit und Leistungsfähigkeit nicht gefährden darf. Um einem längst von Seiten der Gemeinden geltend gemachten Wunsche nachzukommen, soll ein Teil des jährlichen Reinerträgnisses aus den Automobilsteuereingängen abgespalten und für die Leistungen des Staates an die Gemeinden verwendet werden. So gelangen die Gemeinden in den Besitz eines Teiles der Automobilsteuer. Die Verteilung unter sie darf aber nicht wahlloser Zersplitterung der Mittel gleichkommen, sondern soll zur Verwendung gelangen für Mehrleistungen bei Erstellung besserer Beläge und grösserer Fahrbahnbreiten innerhalb bebauter Ortschaften, für Beiträge beim Bau einer Gemeindestrasse wofür ein kantonales öffentliches Interesse besteht, für Beiträge an schwerbelastete Gemeinden beim Neu- und Ausbau von Gemeindestrassen, insbesondere wenn dadurch die Staatsstrasse entlastet wird, für Beiträge an den Unterhalt, die Schneeräumungskosten, Trottoiranlagen und Gebäudeentschädigungen. Da andererseits die Gemeinden dem Staate praktisch keine Aufgaben abnehmen, sondern die Empfangenden sind, bleiben sich die bisherigen Staatsaufgaben im Strassenbau und -Unterhalt dieselben, werden aber um die Leistungen im neuen Gesetz vermehrt. Daher braucht es wohl nicht einer besondern Begründung, wenn die Gesamtsumme der Beitragsleistungen an die Gemeinden beschränkt wird auf 15 % des jährlichen Reinerträgnisses aus den Automobilsteuereingängen, Art. 45.

2. Teil: Schutz-, Straf- und Schlussbestimmungen.

Dieser Abschnitt enthält die eigentlichen Strassenbaupolizeivorschriften, die notwendig sind zum Schutze der öffentlichen Strassen und des auf ihnen sich abwickelnden Verkehrs. Dagegen wurden, wie bereits erwähnt, die eigentlichen Strassenverkehrs-vorschriften nicht aufgenommen, da diese einer besondern Gesetzgebung vorbehalten sind. Die meisten Vorschriften konnten dem bestehenden Strassenpolizeigesetz von 1906 entnommen werden. Immerhin erwiesen sich Abänderungen und Ergänzungen als notwendig.

I. Die allgemeinen Bestimmungen.

1. Art. 46 umschreibt den Geltungsbereich der strassenbaupolizeilichen Vorschriften, während sich Art. 47 mit den strassenbaupolizeilichen Organen befasst. Letzterer ist dem Art. 6 des Abänderungsgesetzes vom 14. Dezember 1913 entnommen und bringt grundsätzlich keine Änderung in die bisherige Ordnung.

2. Die Benützung der öffentlichen Strassen und Wege ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften jedermann gestattet. Unsere Strassenbauten sind aber zu teuer und unser Land ist zu arm, als dass ein schrankenloser Strassenverkehr die Strassen in kurzer Zeit ruinieren dürfte. Jede aussergewöhnliche Inanspruchnahme der Strasse oder deren Benützung mit unverhältnismässig schweren Lasten zu Zeiten von Tauwetter oder sonst aufgeweichter Strasse ist zu vermeiden. Ist eine derartige Benützung unumgänglich, so muss der entstandene Schaden ersetzt werden, Art. 48.

3. In besondern Fällen kann der Regierungsrat nach Anhörung der beteiligten Strasseneigentümer eine öffentliche Strasse ganz oder teilweise sperren, dies namentlich dann, wenn sie einen bestimmten Verkehr nicht mehr aufzunehmen vermag (Ver-eisung, Steinschlag oder Rutschgefahr). Die Polizeidirektion ist befugt, Ausnahmen hiervon zu bewilligen. Bei Strassenbauarbeiten können solche Sperrungen von den Kreisoberingenieuren, gemeindlichen Strassenbauverwaltungen oder den beauftragten Unternehmern angeordnet werden, Art. 49.

II. Besondere Bestimmungen über das Strassengebiet und seine Benützung.

1. In diesem Abschnitt sind Vorschriften über Anlagen auf Strassen, Leitungen und Installationen längs und über der Strasse, unterirdische Leitungen, Materialablagerung, Abgrabungen u. a. m. aufgestellt. Sie bezwecken, die öffentliche Strasse möglichst frei von Fremdkörpern, unversehrt und rein zu halten.

2. Nach Art. 50 bedarf die Verlegung von Leitungen und Geleisen aller Art in Strassen einer besondern Bewilligung, die jedoch dann nicht erteilt werden wird, wenn diese Anlage für die Strasse und den Verkehr Unzukömmlichkeiten mit sich bringt.

Leitungen und Installationen längs, über und unter der Strasse müssen so angelegt werden, dass weder die Strasse beschädigt, noch der Verkehr gefährdet wird, Art. 52 und 53.

3. Art. 54 verbietet grundsätzlich Materialablagerungen auf öffentlichen Strassen. Auch darf zum Schutze der Strasse weder Wasser noch Jauche oder Schnee von den Dächern oder sonst anstossendem Gebiet auf diese gebracht und belassen werden.

4. Art. 55 schützt Böschungen, Mauern und Zäune vor Beschädigungen und unsachgemässen Abgrabungen.

5. Das Pflügen der Aecker und Wiesen bis satt an die Grenzen der öffentlichen Strassen führt zu mancherlei Unzukömmlichkeiten. Die Strasse wird oft beschädigt und verunreinigt. Deshalb soll sie nach beendiger Arbeit gereinigt werden, Art. 56.

6. Morsche Bäume, Stangen und baufällige Konstruktionen, die bei Windfall oder sonstwie das Strassengebiet gefährden könnten, sind zu entfernen. Anlagen irgendwelcher Art längs Strassen sind so zu erstellen, dass diese nicht durch den Strassenverkehr oder beispielsweise durch Walzungen beschädigt werden können.

7. Die Beleuchtung der Staats- und Gemeindestrassen soll den Verkehrsbedürfnissen entsprechend ausreichend sein. Die daherigen Kosten gehen zu Lasten der Gemeinden, welche sie allerdings durch Erhebung einer allgemeinen oder beschränkten Beleuchtungssteuer auf die Grundeigentümer teilweise verlegen können, Art. 59.

III. Besondere Bestimmungen über das an die öffentlichen Strassen und Wege angrenzende Gebiet.

1. *Die Gebäudeabstände.* Von grosser Wichtigkeit ist auch, dass längs der öffentlichen Strasse eine bestimmte Zone zum Zwecke künftiger Strassenverbreiterungen, namentlich aber zur Gewähr-

leistung genügender Verkehrsübersicht unverbaut bleibt. Es ist die sogenannte Bauverbotzone, die entweder durch die Alignementspläne oder durch besondere Straßenpläne nach Art. 16 dieses Gesetzes oder dann durch die gesetzlichen Bauabstände nach Art. 60 dieses Abschnittes festgelegt sind. Die Abstandsvorschriften haben nach dem Gesetzesentwurf nicht geändert. Sie betragen nach wie vor 3,60 m für Staatsstrassen und 3 m für Gemeindestrassen, wenn dies die Gemeinde beschliesst. Ausnahmsweise kann der Regierungsrat beim Vorliegen zwingender Gründe ein Näherbauen gestatten. Für An- und Umbauten in der gesetzlichen Bauverbotzone ist die regierungsrätliche Genehmigung erforderlich. Auf alten Fundamenten in dieser Zone soll grundsätzlich nicht wieder aufgebaut werden. Müssen diese auf Veranlassung des Regierungsrates verlassen werden, so hat der Strasseneigentümer die für das Verlassen der Fundamente entstehenden baulichen Mehrkosten zu entschädigen, sofern innerhalb von zwei Jahren wieder aufgebaut wird. Im Streitfalle bestimmt der Enteignungsrichter die Entschädigung.

2. Benützung der Bauverbotzone. Nicht ein starres Bauverbot besteht für freitragende Gebäude Teile, die wenigstens 4 m über der Fahrbahn und nicht weiter als 2 m in den Lichtraum des Vorplatzes hineinragen, sowie für Terrassen, die nicht höher sind als 1,2 m und nicht mehr als 2 m in den Vorplatz hineinragen. Im allgemeinen bedeuten solche Vorbauten keine Verkehrsgefährdung. Art. 61.

Nach Art. 62 sollen Brunnen, Dünger- und Jauchegruben in einem gewissen Abstand von der Strasse entfernt sein und es muss der Raum zwischen diesen Anlagen und der Strasse so erstellt, unterhalten und gereinigt werden, dass eine Verunreinigung der letztern verhindert wird. Ebenso gehört dazu eine richtige Entwässerung.

Verkehrsgefährdende Materialablagerungen in der Bauverbotzone, wie grosse Holzablagerungen und dergleichen werden in diesem Artikel verboten.

3. Bäume und Sträucher dürfen im Interesse der Verkehrssicherheit und zur Vermeidung schädlicher

Beschattung nicht allzu nahe an das Strassengebiet herangepflanzt werden. Sie müssen demgemäß auch entsprechend zurückgeschnitten werden. Die Art. 63 und 64 regeln diese Frage.

4. Einfriedigungen und Anpflanzungen dürfen nicht zu hoch sein, 2 m ist verkehrstechnisch das höchst zulässige Mass. Wo nicht einwandfreie Uebersicht besteht, können nur 1,2 m gestattet werden. Diese Normierungen sind eine Folge des neuzeitlichen Strassenverkehrs, dessen rasche Abwicklung möglichst freie Sicht auf die Fahrbahn erfordert. Ungeschützte Stacheldrähte oder andere gefährliche Einfriedigungen dürfen längs öffentlichen Strassen innerhalb der Bauverbotzone überhaupt nicht angebracht werden, Art. 65.

Neu ist Art. 66, welcher von der sogenannten Ersatzvornahme handelt. Die Aufsichtsorgane werden damit in die Lage versetzt, wenn nötig durch zwangsweisen Eingriff, strassenbaupolizeiwidrige Zustände auf Kosten der Fehlbaren zu beseitigen. Eine solche Bestimmung hat bis jetzt namentlich in bezug auf ein einfaches Verfahren gefehlt.

* * *

Der Strassenbau und -Unterhalt ist eine öffentliche Aufgabe, deren Erfüllung naturgemäß für alle Beteiligten bedeutende Lasten mit sich bringt. Das vorliegende Gesetz trägt diesen Umständen voll auf Rechnung, umschreibt die Aufgaben und verteilt die Lasten in gerechter Weise und in Berücksichtigung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit auf alle beteiligten Interessenten. Das einmal Geschaffene wird durch heilsame Vorschriften vor willkürlicher Benützung und Zerstörung geschützt.

Wir empfehlen Ihnen das Gesetz zur Annahme.

Bern, den 5. Mai 1933.

*Der Baudirektor des Kantons Bern:
Bösiger.*

**Entwurf des Regierungsrates
und der grossrätslichen Kommission**

vom 5./9. Mai 1933.

Gesetz

über den

Bau und Unterhalt der Strassen und Wege.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Teil: Bau- und Unterhaltsvorschriften.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Oeffentliche Strassen und Wege sind alle Strassen und Wege, die dem Gemeingebrauch offen stehen. Ein solcher besteht an allen durch den Staat, die Gemeinden und ihre Unterabteilungen zum Zwecke der allgemeinen Benützung erstellten Strassen und Wege. Strassen und Wege, die vom Privaten auf eigenem Grund und Boden ausgeführt wurden, sind öffentliche, sobald sie durch die zuständige Behörde mit Zustimmung des Eigentümers dem Gemeingebrauch gewidmet worden sind. Die Widmung hebt das Recht zur Ausschliessung der allgemeinen Benützung auf. Sie kann nur durch die zuständige Widmungsbehörde rückgängig gemacht werden.

Begriff der
öffentlichen
Strassen und
Wege.

Sie sind öffentliche Sachen, soweit das Gesetz keine andere Bestimmung enthält.

Dasselbe trifft zu für die zu den öffentlichen Strassen und Wegen gehörenden Bestandteile, wie Brücken, Viadukte, Durchlässe, Mauern, Wehrschränken, Gräben, Schalen, Strassenentwässerungsanlagen, Böschungen, Treppen und ähnliches. Plätze sind Strassengebiet.

Art. 2. Die Widmung als öffentliche Strasse oder öffentlicher Weg bewirkt keine Änderung an den bestehenden Eigentumsverhältnissen. Vorbehalten bleibt die Uebernahme von Privatstrassen und Wegen durch die Gemeinde gemäss § 18, Absatz 2, Ziff. 2 des Alignementsgesetzes vom 15. Juli 1894.

Rechts-
verhältnis

Durch Benützung öffentlicher Strassen und Wege in irgend einer Weise kann Eigentum oder ein beschränkt dingliches Recht daran nicht ersessen werden. Die für ihre Inanspruchnahme erteilten Be willigungen können ohne Entschädigungen jederzeit widerrufen werden.

Bestehende Rechte Dritter bleiben vorbehalten.

Behördliche
Bewilligung
für Neubau
und Verände-
rung.

Art. 3. Für die Erstellung, wesentliche Veränderung oder die Aufhebung von öffentlichen Strassen und Wegen des Staates und von solchen Gemeindestrassen und -Wegen, die dem allgemeinen Durchgangsverkehr dienen, ist die Bewilligung des Regierungsrates erforderlich. Bei den übrigen öffentlichen Strassen und Wegen, soweit sie unter der Aufsicht einer Gemeinde stehen, erteilt die zuständige Gemeindebehörde die Bewilligung.

Diese Bewilligung ist nicht notwendig, wo genehmigte Alignements- oder Strassenpläne vorliegen.

Reglemente
von Gemein-
den.

Art. 4. Den Gemeinden steht das Recht zu, Bestimmungen über die Neuanlage, den Ausbau und den Unterhalt ihrer Gemeindestrassen, sowie über die Reinigung, die Schneeräumung und die Beleuchtung der in ihrem Gebiete befindlichen öffentlichen Strassen und Wege, zu erlassen.

Diese Reglemente bedürfen zu ihrer Rechtskraft der Genehmigung des Regierungsrates.

Aufsicht.

Aufsicht.

Art. 5. Die öffentlichen Strassen und Wege stehen unter der Oberaufsicht des Regierungsrates.

Die kantonale Baudirektion leitet den Bau und Unterhalt der Staatsstrassen. Sie führt die Aufsicht über alle öffentlichen Strassen und Wege und trifft nötigenfalls die erforderlichen Massnahmen.

Die zuständige Gemeindebehörde leitet den Bau und Unterhalt der Gemeindestrassen, führt unter Vorbehalt der Befugnisse der kantonalen Baudirektion die Aufsicht über die in ihrem Gebiet gelegenen öffentlichen Strassen und Wege, soweit sie nicht Staatsstrassen sind und trifft die erforderlichen Massnahmen.

Die Widmung der von Privaten erstellten Strassen und Wege als öffentliche erfolgt durch die zuständige Behörde der Gemeinde, in deren Gebiet jene liegen. Erstrecken sie sich auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, so ist die kantonale Baudirektion zuständig.

III. Einteilung der Strassen und Wege.

Einteilung.

Art. 6. Die öffentlichen Strassen und Wege des Kantons sind entsprechend ihrer Bestimmung und Bedeutung:

1. Staatsstrassen.
2. Gemeindestrassen und Gemeindewege.
3. Oeffentliche Strassen und Wege privater Eigentümer.

Staats-
strassen.

Art. 7. Die Staatsstrassen werden eingeteilt in *Hauptstrassen*. Sie dienen dem allgemeinen Durchgangsverkehr als Verbindung mit andern Kantonen und dem Ausland, und haben dort ihre entsprechende Fortsetzung.

Verbindungsstrassen. Sie vermitteln den Verkehr von Landesteilen an die Hauptstrassen. Auch können sie weniger wichtige Verbindungen mit andern Kantonen oder mit dem Auslande sein.

Nebenstrassen. Sie umfassen alle übrigen öffentlichen Strassen und Wege, die sich im Eigentum des Staates befinden.

Art. 8. Die Gemeinestrassen und Gemeindewege dienen dem innern Verkehr im Gebiet der Einwohnergemeinde oder verbinden dazugehörige Ortschaften und Weiler unter sich oder mit einer Staatsstrasse, einer Eisenbahnstation oder einer andern Verkehrsstelle.

Gemeinestrassen und Gemeindewege.

Art. 9. Die dem öffentlichen Gebrauch gewidmeten Strassen und Wege privater Eigentümer gelten als öffentliche Wege, solange die Widmung nicht rückgängig gemacht worden ist.

Oeffentliche Strassen und Wege privater Eigentümer.

Art. 10 Der Regierungsrat ist ermächtigt, nach Anhörung der Beteiligten die Einteilung der öffentlichen Strassen und Wege nach Art. 6 dieses Gesetzes vorzunehmen oder die bisherige Einteilung nach Massgabe der Umstände abzuändern. Werden dabei Strassen und Wege einem andern Unterhaltspflichtigen zugewiesen, so sind sie vorher vom bisherigen Eigentümer in guten Zustand zu bringen und es hat sich dieser überdies aus der Unterhaltspflicht loszukaufen. Die Loskaufssumme beträgt in der Regel den zwanzigfachen Betrag der mittleren Unterhaltskosten der letzten 10 Jahre. Besondere Verhältnisse oder Vereinbarungen bleiben vorbehalten, namentlich beim Ersatz bestehender Strassen durch Neuanlagen.

Einreihung.

Entstehen aus der Einreihung oder deren Abänderung vermögensrechtliche Anstände, so entscheidet darüber das Verwaltungsgericht.

Vorbehalten bleiben die besondern Gemeindevorschriften nach § 18, Ziff. 2, des Alignementsgesetzes vom 15. Juli 1894 über die Uebernahme von Privatstrassen durch die Gemeinden.

Strassenregister.

Art. 11. Die kantonale Baudirektion führt über die Staatsstrassen und die Gemeinden führen über die übrigen in ihrer Gemeinde liegenden öffentlichen Strassen und Wege ein Register. Neueintragungen und Abänderungen sind im Amtsblatt bekannt zu machen.

Art. 12. Die öffentlichen Strassen und Wege sind durch die Strasseneigentümer zu vermarken und in das Grundbuch aufnehmen zu lassen.

Lagepläne.

Art. 13. Von den vermarkten Haupt- und Verbindungsstrassen sind überdies durch den Staat Lagepläne aufzunehmen und nachzuführen. Aus ihnen sollen die nutzbare Fahrbahnbreite und die Gefällsverhältnisse ersichtlich sein.

Wegweiser.

Art. 14. Bei den Abzweigungen öffentlicher Strassen und Wege sind nach Anhörung der betreffenden Gemeindebehörden gemäss Anordnungen der kantonalen Baudirektion Wegweiser zu erstellen. Ihre Erstellung und ihr Unterhalt liegen den Eigentümern der bezeichneten Strassen ob. Können sich die beteiligten Strasseneigentümer über die Verteilung der Kosten nicht verständigen, entscheidet darüber die kantonale Baudirektion, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat.

Der § 15 des Alignementsgesetzes vom 15. Juli 1894 ist auch für Staatsstrassen und andere öffentliche Strassen und Wege sinngemäss anwendbar.

IV. Neu anlagen und Ausbauten.

1. Gemeinsame Bestimmungen.

Strassenbau.

Art. 15. Die öffentlichen Strassen und Wege sollen ihrer Einteilung und den Anforderungen des Verkehrs entsprechend erstellt oder ausgebaut werden.

Strassenplan.

Art. 16. Für die Neu anlage oder den Ausbau von Staatsstrassen und -Wegen können Strassenpläne mit allgemeiner Verbindlichkeit aufgestellt werden. Soweit erforderlich, können sie besondere Baulinien enthalten, über welche hinaus nicht gebaut werden darf. Sie haben die Höhenlage der Strasse anzugeben.

Für Gemeindestrassen gelten die Vorschriften des Alignementsgesetzes vom 15. Juli 1894.

Art. 17. Die Strassenpläne der Staatsstrassen und Wege sind durch die kantonale Baudirektion auf den zuständigen Gemeindeschreibereien während 20 Tagen öffentlich aufzulegen, innerhalb welchen daselbst allfällige Einsprachen schriftlich und gestempelt zuhanden der Baudirektion eingereicht werden können. Die Bekanntmachung der Auflage hat im Amtsblatt und im Amtsanzeiger, oder wo kein solcher besteht, auf ortsübliche Weise stattzufinden. Die Einspruchsfrist beginnt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt. Der Regierungsrat entscheidet endgültig über diejenigen Einsprachen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind. Ueber Einsprachen von Gemeinden gegen den Strassenplan entscheidet, sofern es sich dabei um einen Streit betreffend die Leistungen der Gemeinden handelt, das Verwaltungsgericht.

Durch die regierungsrätliche Genehmigung der Strassenpläne wird die Ueberbauung der vorgesehenen Strassenfläche, sowie des Gebietes bis zu den gesetzlichen oder durch besondere Baulinien festgesetzten Bauabständen verboten und überdies dem Staate bzw. der Gemeinde gemäss Art. 23, Abs. 1 dieses Gesetzes das Enteignungsrecht für die zur Ausführung der öffentlichen Strassen und Wege notwendige Grundfläche erteilt.

Die gleichen Bestimmungen sind anwendbar für die Anlage zugehöriger Schutz- und Strassenentwässerungsanlagen ausserhalb der Strasse, oder den Erwerb der zum Strassenbau und Unterhalt erforderlichen Steinbrüche und Kiesgruben, sowie für die notwendigen Zufahrten zu solchen Materialgewinnungsstellen und für die damit verbundenen Einrichtungs- und Lagerplätze.

**Wasserablauf
und Durchleitungen.**

Art. 18. Das von der Strasse natürlich abfliesende Wasser muss vom anstossenden Grundeigentum aufgenommen werden, auch wenn die Ableitung durch Rinnen in den Banketten oder Coulissen erfolgt.

Werden die Abflussverhältnisse auf dem nachbarlichen Grundeigentum verändert, so hat der Anstösser für Abflussmöglichkeiten, die die Strasse nicht schädigen, zu sorgen.

Die Durchleitung des aus künstlichen Strassenentwässerungsanlagen abgeleiteten Wassers hat der anstossende Grundeigentümer gegen volle Entschä-

digung zu gestatten. Vorbehalten bleiben bestehende Vereinbarungen und Verpflichtungen. Gegebenenfalls ist das Strassenplanverfahren durchzuführen.

Art. 19. Stütz- und Futtermauern, die durch die Neuanlage und den Ausbau von öffentlichen Strassen und Wegen bedingt werden, sind als Bestandteile der öffentlichen Strassen zuzumarken und sind von dem zum Unterhalt der Strasse Verpflichteten zu erstellen und zu unterhalten.

Stütz- und
Futter-
mauern.

Art. 20. Zum Schutze der öffentlichen Strassen und Wege und zur Sicherung des Verkehrs können besondere bauliche Anlagen ausserhalb des Strassengebietes erstellt werden. Das für diese Anlagen erforderliche Land kann durch das Strassenplanverfahren erworben werden. Liegt Gefahr im Verzug, so kann der Regierungsrat in seinem Beschluss den sofortigen Beginn der Arbeiten gestatten.

Schutz-
bauten.

Die Anlagen bilden einen Bestandteil der Strasse und sind von dem zum Unterhalt der Strasse Verpflichteten zu unterhalten.

2. Besondere Bestimmungen für Staatsstrassen.

Art. 21. Die Neuanlage und der Ausbau der Staatsstrassen ist Sache des Staates. Neuanlage- und Ausbau-

programm.
Die Bauvorschriften werden durch ein Dekret des Grossen Rates aufgestellt.

Art. 22. Die Fahrbahnbreiten sollen in der Regel betragen, bei Neuanlagen, für

Fahrbahn-
breiten.

Hauptstrassen: Bei zweispuriger Fahrbahn, eine Breite von mindestens 6 Metern, bei dreispuriger Fahrbahn eine solche von 7,5 Metern.

Verbindungsstrassen: 5,5 Meter.

Nebenstrassen: 4,5 Meter. Wichtige Bergstrassen 5 Meter.

Beim Ausbau sollen die entsprechenden Fahrbahnbreiten angestrebt werden.

Art. 23. Für den Ausbau von Staatsstrassen haben die Gemeinden die erforderliche Grundfläche unbelastet und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Nötigenfalls hat die Gemeinde die Enteignung nach Art. 17 dieses Gesetzes durchzuführen und trägt die Enteignungskosten. Für Gebäudeentschädigungen leistet der Staat Beiträge bis zur Hälfte.

Beiträge der
Gemeinden.

Innerorts tragen die Gemeinden einen Drittels der Gesamtkosten für eine Bauart, wie sie ausserorts angewendet wird. Wird auf Verlangen der Gemeinde ein besserer Belag oder eine grössere Fahrbahnbreite ausgeführt, so tragen Staat und Gemeinde je die Hälfte der Gesamtkosten.

Die Gemeinden können ihre Leistungen im Sinne von Art. 27 dieses Gesetzes bis zur Hälfte auf die Grundeigentümer verlegen.

Antrag der Kommission:

Abs. 3 streichen.

Art. 24. Die Anlage und der Unterhalt von Gehwegen längs Staatsstrassen ist Sache der Gemeinden. Ein Drittel der Baukosten ohne Landerwerb geht zu Lasten des Staates.

Gehwege.

3. Besondere Bestimmungen für Gemeinestrassen.

Neuanlage
und Ausbau.

Art. 25. Die Neuanlage und der Ausbau von Gemeinestrassen ist Sache der Gemeinden. Sie erlassen die Bauvorschriften.

Beiträge des
Staates.

Art. 26. Der Staat leistet an die Neuanlage von Gemeinestrassen Beiträge, wenn hiefür ein kantonales öffentliches Interesse besteht.

Der Staat kann ferner an die Neuanlage und den Ausbau von Gemeinestrassen schwer belasteter Gemeinden Beiträge leisten, insbesondere wenn dadurch eine Staatsstrasse entlastet wird.

Beiträge der
Privaten.

Art. 27. Die Gemeinden und ihre Unterabteilungen sind befugt, in ihren Reglementen Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Neuanlage und des Ausbaues von Strassen, Wegen, Gehwegen und Fusswegen, sowie der zugehörigen Einrichtungen vorzusehen. Art. 1 dieses Gesetzes ist sinngemäss anwendbar. Sie geniessen für diese Abgaben, allen bereits bestehenden Pfandrechten nachgehend und ohne Eintragung in das Grundbuch, ein gesetzliches Grundpfandrecht an den betreffenden Liegenschaften.

Die Beitragspflicht besteht zu Lasten desjenigen Grundeigentums, welches aus den erstellten Anlagen Vorteil zieht. Sie wird durch einen, von der zuständigen Gemeindebehörde aufzustellenden Verteilungsplan festgesetzt.

Die leitenden Grundsätze für die Beitragspflicht, die Aufstellung des Verteilungsplanes und das Einspracheverfahren werden durch Dekret des Grossen Rates aufgestellt. Einsprachen gegen die Beitragspflicht sind während der Auflegungsfrist beim Gemeinderat einzureichen und werden, falls eine gütliche Erledigung nicht zustande kommt, durch das Verwaltungsgericht beurteilt.

Mangels rechtzeitiger Einsprache erwächst die Feststellung des Beitrages in Rechtskraft und der Verteilungsplan steht mit Bezug auf diese Festsetzung einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleich.

Geltungs-
bereich.

Art. 28. Für die Neuanlage und den Ausbau von Gemeinestrassen gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen über die Staatsstrassen, soweit nicht besondere Vorschriften aufgestellt sind.

4. Öffentliche Strassen privater Eigentümer.

Neuanlage
und Ausbau.

Art. 29. Für die Neuanlage und den Ausbau von Strassen und Wegen, die nicht im Eigentum des Staates oder der Gemeinden stehen, machen die Vorschriften des Zivilrechtes Regel, soweit nicht durch die zuständige Behörde Vorschriften über den Bau und Unterhalt aufgestellt worden sind. Sind solche Strassen und Wege dem öffentlichen Gebrauch gewidmet oder ist die Widmung durch Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und der zuständigen Behörde in Aussicht genommen, so kann für den erforderlichen Landerwerb, soweit dieser nicht in gütlicher Weise zustande kommt, das Enteignungsrecht nach Massgabe des Gesetzes vom 3. September 1868 nachgesucht werden.

V. Unterhalt.

Art. 30. Der Unterhalt und die Reinigung der öffentlichen Strassen und Wege ist Sache des jeweiligen Strasseneigentümers, es sei denn, dass die Pflicht zu diesem Aufwand nach zivilrechtlicher Bestimmung auf andern Personen oder Grundstücken haftet.

Art. 31. Der Strassen- und Wegunterhalt umfasst:

1. Arbeiten zur richtigen Instandhaltung der Fahrbahn der Strassen und zugehörigen Anlagen.
2. Ausbesserungen an den Strassen, ihren Kunstbauten oder sonstigen Bestandteilen.
3. Die Oeffnung der Strassen und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Naturereignissen, wie Rutschungen, Murgänge, Felsstürze, Hochwasser und dergleichen.

Umfang des Unterhaltes.

Art. 32. Künstliche Durchleitungen Dritter durch eine öffentliche Strasse, sowie Brücken, Ueberführungen und Durchlässe für Gewerbekanäle, Wässerungs- und Entwässerungsanlagen müssen von den Eigentümern solcher Anlagen nach den Vorschriften des Staates erbaut, unterhalten und bei Veränderungen auf ihre Kosten angepasst werden.

Unterhalt der Durchleitungen Dritter.

Die jeweiligen Eigentümer haften für jeglichen durch diese Anlagen verursachten Schaden.

Art. 33. An die Unterhaltskosten einer Gemeindestrasse, die den allgemeinen Durchgangsverkehr im Zuge einer Hauptstrasse vermittelt, leistet der Staat einen Beitrag von einem Drittel der Kosten, sofern er sich nicht seinerzeit vom Unterhalt dieser Strasse losgekauft hat.

Staatsbeiträge an Gemeindestrassen.

Bei wichtigen Gemeindestrassen, welche eine Mindestbreite der Fahrbahn von 3.60 Metern aufweisen, kann sich der Staat durch Stellung des Wegmeisters, durch Materiallieferungen oder durch Errichtung von Geldbeiträgen am Unterhalt beteiligen.

Vorübergehende Landbenützung.

Das nähere Verfahren ordnet der Regierungsrat in der Vollziehungsverordnung.

Art. 34. Muss bei einer Verkehrsunterbrechung zur Aufrechterhaltung des Verkehrs anstossendes Land vorübergehend in Anspruch genommen werden, so haben die betroffenen Grundeigentümer dies gegen vollen Ersatz durch den Strasseneigentümer zu gestatten.

Dauernde Verkehrsunterbrechung.

Im Streitfall entscheidet der Enteignungsrichter.

Art. 35. Veranlasst eine Verkehrsunterbrechung die Neuanlage eines Strassenstückes, so finden für Staats- und Gemeindestrassen die Art. 3, 16 und 17 dieses Gesetzes Anwendung. Die Neuanlage ist Sache des bisherigen Strasseneigentümers.

Entschädigung bei Verkehrsumlösungen.

Für die öffentlichen Strassen und Wege privater Eigentümer gilt Art. 29 dieses Gesetzes.

Art. 36. Müssen für eine Verkehrsumleitung Strassen und Wege eines andern Unterhaltspflichtigen in Anspruch genommen werden, so ist dieser für die daraus erwachsenden Mehrkosten zu entschädigen. Entschädigungspflichtig ist der Unterhaltspflichtige des gesperrten Strassenstückes.

Im Streitfalle entscheidet der Enteignungsrichter.

Gefährliche
Verän-
derungen auf
anstossendem
Grundbesitz.

Art. 37. Droht durch natürliche Veränderung auf anstossendem Grundbesitz einer öffentlichen Strasse für ihren Bestand oder für den Verkehr Gefahr, so ist der Strasseneigentümer verpflichtet, die erforderlichen Vorsichtsmassnahmen zu treffen. Wird dabei Grundeigentum Dritter in Anspruch genommen, so ist der Eigentümer nach den Vorschriften des Enteignungsgesetzes vom 3. September 1868 zu entschädigen.

In dringenden Fällen können diese Massnahmen sofort durchgeführt werden.

Ist die Gefährdung durch Massnahmen des anstossenden Grundeigentümers entstanden, so hat er die zur Sicherung der Strasse erforderlichen Massnahmen zu ergreifen und haftet für allen Schaden. Kommt der Grundeigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, so können diese Massnahmen vom Strasseneigentümer auf Kosten des Grundeigentümers sofort ausgeführt werden. Die Bestimmungen des Art. 66 sind entsprechend anwendbar.

Verkehr
im Winter.

Art. 38. Die öffentlichen Strassen und Wege, welche im Winter dem Verkehr geöffnet bleiben, sind auch im Winter, soweit erforderlich, für den Verkehr offen zu halten. Die Schneeräumung der Staatsstrassen liegt unter Mitwirkung der Staatswegmeister den Gemeinden ob. Im übrigen ist sie Sache der Unterhaltspflichtigen. Erfolgt die Schneeräumung nicht oder nicht genügend, so kann sie vom Kreisoberingenieur zu Lasten der Pflichtigen angeordnet werden.

Auch liegt den Gemeinden ob, zu Beginn des Winters, soweit erforderlich, die Straßenfahrbahn in ihren Kosten mit schwarz angebrannten Pfählen oder ähnlichen Signalen zu bezeichnen.

An die Kosten der Schneeräumung wird der Staat an Gemeinden in gebirgigen Gegenden für die Oeffnung von Staatsstrassen Beiträge leisten, wenn die Schneeräumungskosten eine unverhältnismässig hohe Belastung der Gemeinden darstellen.

Staatliche
Aufsicht.

Art. 39. Die kantonalen Aufsichtsorgane wachen darüber, dass die öffentlichen Strassen und Wege sich jederzeit in einem Zustande befinden, welcher einen ungestörten und sicheren Verkehr gewährleistet.

Unterhalts-
säumnis.

Art. 40. Wird die Unterhaltspflicht nach vergeblicher Mahnung nicht oder nicht richtig erfüllt, so ordnet die kantonale Baudirektion die nötigen Instandstellungsarbeiten auf Kosten der Säumigen an; der Rekurs an den Regierungsrat bleibt vorbehalten.

Bei subventionierten Gemeindestrassen kann bei Nichterfüllung der Unterhaltspflicht die Subvention entzogen werden.

Beiträge
Privater.

Art. 41. Die Gemeinden sind befugt, die Reinigungs- und Schneeräumungsarbeiten innerorts oder deren Kosten durch Gemeindereglement teilweise den Eigentümern der an die Strasse anstossenden Grundstücke aufzuerlegen.

Kanalisations-
anschluss.

Art. 42. Die Gemeinden sind befugt, durch Gemeindereglement die Abwasserleitungspflicht in die öffentliche Kanalisation innerhalb einer im Reglement zu bestimmenden Entfernung für Grund-

stücke und Gebäude aufzustellen und dem Eigentümer des anschlusspflichtigen Grundstückes oder Gebäudes die Leistung einer einmaligen oder wiederkehrenden Kanaleinkaufsgebühr für diesen Anschluss aufzuerlegen. Der Pflichtige hat die Anschlussleitung von dem zu entwässernden Grundstück oder Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation in seinen Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Allfällige Streitigkeiten über diese Leistungen entscheidet auf Klage der Gemeinde hin das Verwaltungsgericht gestützt auf Art. 11, Ziff. 6 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 31. Oktober 1909.

Art. 43. Die in Art. 41 und 42 vorgesehenen Gemeindereglemente bedürfen zu ihrer Rechtskraft der Genehmigung des Regierungsrates. Gemeindereglemente.

VI. Private Strassen zur allgemeinen Benützung durch bestimmte Verkehrsmittel.

Art. 44. Die Anlage und der Ausbau privater Strassen, die der allgemeinen Benützung durch bestimmte Verkehrsmittel, insbesondere Motorfahrzeuge, dienen sollen, bedürfen einer Konzession des Regierungsrates. Darin sind die erforderlichen Vorschriften über Bau, Unterhalt und Betrieb dieser Strassen, sowie über allfällige Gebühren für die Benützung aufzustellen. Im übrigen machen die Vorschriften des Zivilrechtes Regel.

Wirft der Betrieb einer solchen Strasse einen Gewinn ab, so kann neben einer einmaligen Konzessionsgebühr eine jährliche Abgabe an den Staat vorbehalten werden. Die erforderlichen Vorschriften sind durch Verordnung des Regierungsrates aufzustellen.

VII. Gesamtaufwendungen des Staates an den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen.

Antrag des Regierungsrates:

Art. 45. Die Gesamtsumme der gestützt auf Art. 23, Abs. 1, 24, 26, 33 und 38 an die Gemeinden zu leistenden Staatsbeiträge beträgt höchstens 15 % des jährlichen Reinertrügnisses aus den Automobilsteuereingängen.

Antrag der Kommission:

Art. 45 Die Gesamtsumme der gestützt auf Art. 23, Abs. 1, 24, 26, 33 und 38 an die Gemeinden zu leistenden Staatsbeiträge setzt sich zusammen aus 10% des jährlichen Reinertrügnisses aus den Automobilsteuereingängen und einem jährlich zu bestimmenden Budgetkredit.

2. Teil: Schutz-, Straf- und Schlussbestimmungen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 46. Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf sämtliche öffentlichen Strassen und Wege. Geltungsbereich.

Art. 47. Die Aufsicht über die Strassenbau- polizei wird ausgeübt von der kantonalen Bau- Straßenbau- direktion. Organe der polizei.

Die Handhabung der Strassenbaupolizei liegt ob:

- a) Dem mit der Beaufsichtigung und dem Unterhalt der Strassen betrauten beeidigten Personal des Staates und der Gemeinden.
- b) Den Polizeiorganen des Staates und der Gemeinden.

Diese Organe sind verpflichtet, alle Widerhandlungen gegen die nachstehenden Vorschriften dem Strafrichter anzuzeigen.

Gegenstände, die bei Uebertretungen der Strassenbaupolizei verwendet werden, können von den Organen der Strassenbaupolizei zur Sicherung von Bussen und Kosten mit Beschlag belegt werden, sofern der Fehlbare nicht eine angemessene Kautions hinterlegt. Zur Deckung der rechtskräftig gewordenen Bussen und Kosten können die beschlagnahmten Gegenstände öffentlich versteigert werden. Ein allfälliger Ueberschuss wird den Berechtigten herausgegeben.

Gegebenenfalls ist nach fruchtloser Mahnung der vorschriftsgemäße Zustand auf Kosten des Fehlbaren unverzüglich herzustellen. Die Bestimmungen des Art. 66 sind entsprechend anwendbar.

**Benützung
der öffentlichen
Strassen und
Wege.**

Art. 48. Die Benützung der öffentlichen Strassen und Wege ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften jedermann gestattet.

Wird durch aussergewöhnliche Inanspruchnahme vermehrter Unterhalt oder vermehrte Reinigung notwendig, ist der Unterhaltspflichtige berechtigt, vom Verursacher angemessene Entschädigung zu fordern. Sie wird im Streitfall vom Regierungsrat bestimmt.

**Strassen-
sperrungen.**

Art. 49. Dem Regierungsrat steht das Recht zu, nach Anhörung der Strasseneigentümer, öffentliche Strassen und Wege ganz oder teilweise zu sperren. Er kann die Polizeidirektion ermächtigen, auf begründetes schriftliches Gesuch hin unter Bedingungen Ausnahmen zu gestatten.

In beiden Fällen ist der Strasseneigentümer anzuhören.

Den Kreisoberingenieuren und den von ihnen beauftragten oder ermächtigten Organen der Strassenbauverwaltung und Unternehmungen steht die Befugnis zu, während der Dauer von Strassenarbeiten die erforderlichen Sperrungen und Verkehrsbeschränkungen anzuordnen.

II. Besondere Bestimmungen über das Strassengebiet und seine Benützung.

**Anlagen auf
Strassen.**

Art. 50. Die öffentlichen Strassen können, wenn es die Verhältnisse gestatten, zur Anlage von Abzugskanälen, von Leitungen für Wasser, Gas und elektrischem Strom, sowie ausnahmsweise auch zur Anlage von Transportgeleisen, Transmissionen und dergleichen benutzt werden.

Die Bewilligung erteilt:

bei *Staatsstrassen*:

der Grossen Rat für die Anlage von Eisenbahnen (ohne Strassenbahn),

der Regierungsrat für die Anlage von Strassenbahnen,

die kantonale Baudirektion für alle übrigen Anlagen;

bei Gemeinde- und den öffentlichen Strassen und
Wegen privater Eigentümer
der Strasseneigentümer.

Die Bewilligungen sind im Hinblick auf die Sicherheit des Strassenverkehrs und die Erhaltung einer guten Fahrbahn nur unter entsprechenden Bedingungen zu erteilen. Bei der Erteilung von neuen Eisenbahnkonzessionen ist die Bahngesellschaft zu verpflichten, die Kosten der Verbreiterung der Fahrbahn zu übernehmen, wenn infolge des Strassenverkehrs die hiefür zur Verfügung stehende Strassenbreite sich als ungenügend erweisen sollte.

Art. 51. Die Errichtung von Anlagen auf Strassengebiet kann einer Gebühr und Bedingung unterworfen werden. Bei Staatsstrassen werden diese Gebühren vom Regierungsrat festgesetzt, und es sind die Gebührenerträge für den Strassenunterhalt zu verwenden. Bei Gemeindestrassen wird die Gebühr von den Gemeinden festgesetzt.

Die Gemeinden und die Eigentümer der andern öffentlichen Strassen und Wege können durch Beschluss des Grossen Rates dazu verpflichtet werden, ihre öffentlichen Strassen und Wege zur Errichtung von Anlagen oder zu besondern Verkehrszwecken zur Verfügung zu stellen. In dringlichen Fällen kann der Regierungsrat eine vorläufige Verfügung erlassen.

Art. 52. Die Stangen und Maste für Leitungen aller Art müssen ausserhalb der Strassenfahrbahn so aufgestellt werden, dass eine Verkehrsbehinderung oder Benachteiligung des Wasserabflusses ausgeschlossen ist.

Der über der Strasse sich befindliche Luftraum darf ohne Einwilligung des Strasseneigentümers, zur Errichtung von Anlagen in keiner Weise in Anspruch genommen werden.

Art. 53. Leitungen, welche in die Strasse verlegt werden, sind so zu erstellen, dass sie den Beanspruchungen der Strasse standhalten und den Verkehr in keiner Weise gefährden. Für jeglichen aus den Leitungen entstehenden Schaden ist deren Eigentümer haftbar.

Art. 54. Jede missbräuchliche Inanspruchnahme der öffentlichen Strassen und Wege und ihrer Bestandteile ist untersagt.

Vorübergehende Materialablagerungen oder unschädliche anderweitige Inanspruchnahme von Strassengebiet bedürfen der Bewilligung des Strasseneigentümers. Er ist berechtigt, hierfür eine Gebühr zu verlangen.

Der Inhaber der Bewilligung bleibt für allen Schaden verantwortlich, welcher durch die Inanspruchnahme dem Strasseneigentümer oder Dritten erwächst.

Das Ableiten von Wasser, Jauche, die Schneeräumung von Dächern und dergleichen auf die öffentlichen Strassen und Wege, sowie jede Verunreinigung derselben ist untersagt.

Art. 55. Die Dohlen und die Abzugsgräben sind stets offen zu halten. Böschungen, Mauern und Zäune sollen in keiner Weise beschädigt werden.

Leitungen
und Installationen längs
und über der
Strasse.

Unterirdische
Leitungen.

Material-
ablagerungen
und Verun-
reinigungen.

Schonung
der Strassen.

Auf dem an die öffentlichen Strassen und Wege anstossenden Land dürfen keine dieselben schädigenden oder gefährdenden Veränderungen vorgenommen werden.

Abgrabungen, Anschüttungen oder ähnliche Veränderungen an Grundstücken, welche öffentliche Strassen und Wege in ihrer Sicherheit gefährden, dürfen nur mit Einwilligung des Strasseneigentümers vorgenommen werden.

Das Schleifen von Gegenständen aller Art auf den Strassen, sowie die Verwendung von Kritzketten und ähnlichen Hemmitteln ist nur bei schneebedecktem oder festgefrorenem Boden und Glatteis gestattet.

Beschädigung durch landwirtschaftliche Arbeiten. *Art. 56.* Beim Pflügen oder andern landwirtschaftlichen Arbeiten darf das Strassengebiet nicht beschädigt werden. Die Strasse ist nach beendigter Arbeit wieder zu reinigen.

Massnahmen zur Sicherung der Strassen. *Art. 57.* Bäume, Stangen und baufällige Konstruktionen aller Art, welche dem Wind oder den Temperatureinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Strasse stürzen könnten, müssen entfernt werden. Der Eigentümer solcher Gegenstände ist für die Folgen der Nichtentfernung verantwortlich.

Anlagen längs öffentlichen Strassen, wie Mauern, Sockel und dergl. sind so zu erstellen, dass sie den Beanspruchungen durch die Strassenbenützung und des Strassenunterhaltes standhalten.

Art. 58. Steinbrüche und Holzlässe in Strassen Nähe dürfen nur unter der Bedingung grösster Verkehrssicherheit und mit Bewilligung der kantonalen Baudirektion eröffnet werden.

Beleuchtung. *Art. 59.* Öffentliche Strassen und Wege im Innern von Ortschaften, sowie alle Brücken müssen mit einer ausreichenden Beleuchtung versehen sein. Ihre Einrichtung und ihr Betrieb liegen den Gemeinden ob.

Die Kosten der Beleuchtung tragen, soweit Strassen, Wege und Brücken nicht im Eigentum Privater stehen, die Gemeinden. Durch Gemeindereglement können die Grundeigentümer zu Beiträgen an diese Kosten herangezogen werden.

Die Beitragspflicht besteht zu Lasten desjenigen Grundeigentums, welches aus der Strassenbeleuchtung Vorteil zieht. Sie wird nach Massgabe der Grundsteuerschätzung bemessen. Streitigkeiten darüber werden durch das Verwaltungsgericht beurteilt.

III. Besondere Bestimmungen über das an die öffentlichen Strassen und Wege angrenzende Gebiet.

Gebäudeabstände. *Art. 60.* Da, wo nicht in Anwendung von Alignements- oder Strassenplanvorschriften besondere Baulinien festgelegt sind, dürfen neue Gebäude jeglicher Art nicht näher als 3 m 60 cm von den Grenzen der Strassenfahrbahn aufgeführt werden. Bei Gemeindestrassen, sowie andern öffentlichen Strassen und Wegen ist den Gemeinden gestattet, den Mindestabstand auf 3 m festzusetzen.

Beim Neubau anderer öffentlicher Straßen und Wege können die zur Bewilligung zuständigen Behörden in der Bewilligung besondere Gebäudeabstände festlegen.

In besonderen Fällen, wo die Einhaltung dieser Abstände unmöglich ist, aber wichtige Gründe für Erstellung eines Gebäudes sprechen und öffentliche Interessen nicht verletzt werden, kann der Regierungsrat Abweichungen gestatten.

An Gebäuden, welche einen Gebäudeabstand von weniger als 3 m 60 cm bzw. 3 m aufweisen, dürfen An- und Umbauten innerhalb dieser Distanz (Bauverbotzone) nur mit Bewilligung des Regierungsrates erstellt werden.

Auf bestehenden, in einer geringern Entfernung als 3 m 60 cm bzw. 3 m von der Straße liegende Fundamente, darf nur dann wieder aufgebaut werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen. Wird der Eigentümer vom Regierungsrat angehalten, das alte Fundament zu verlassen, so wird er für die entstehenden baulichen Mehrkosten der Verlegung gegenüber dem Strasseneigentümer entschädigungsberechtigt, sofern der Wiederaufbau innerhalb 2 Jahren seit dem Abbruch oder der Zerstörung des alten Gebäudes erfolgt. Im Streitfalle bestimmt der Enteignungsrichter die Entschädigung.

Art. 61. Die Bauverbot-Zone darf nicht durch Bauten oder Anlagen belegt werden, mit Ausnahme von

Benützung
der Bauver-
botzone.

1. freitragenden Gebäudeteilen, welche in einer Höhe von wenigstens 4 m über der Straßenseite bis 2 m in den Lichtraum des Vorplatzes hinausragen.
2. offenen Terrassen, welche höchstens 2 m in den Vorplatz und nicht höher als 1 m 20 über die Straßenseite hinausragen.

Wird das Terrain der Bauverbotzone zur Straßenverbreiterung notwendig, so hat auf Aufforderung des Strasseneigentümers der Gebäudeeigentümer allfällige gemäss Ziff. 1 und 2 erstellte Vorbauten in eigenen Kosten zu entfernen.

Art. 62. Brunnen, Dünger-, Jauchegruben und dergleichen müssen bei Neuerstellung oder bei baulichen Veränderungen auf eine Entfernung von mindestens 3 m von den Grenzen der Straßenseite zurückgesetzt und so angelegt werden, dass Verunreinigungen der öffentlichen Straßen und Wege nicht möglich sind.

Für bestehende Anlagen kann die Straßenaufsichtsbehörde die Zurückversetzung verlangen. Die dahерigen Kosten gehen unter Vorbehalt von besonderen Abmachungen und Verpflichtungen zu Lasten des Strasseneigentümers.

Der gegen die öffentlichen Straßen offene Zwischenraum ist vom Eigentümer gehörig zu entwässern und in ordentlichem Zustand zu halten. An die Kosten der Entwässerungsschalen längs der Straße hat der Anstösser die Hälfte beizutragen.

Verkehrsgefährdende Materialablagerungen irgend welcher Art in der Bauverbot-Zone sind untersagt.

Bäume und
Sträucher.

Art. 63. Bei Neuanlage von Strassenpflanzungen dürfen Bäume an öffentlichen Strassen und Wegen, ausgenommen in Ortschaften, nicht näher als 3 m an die Grenzen der Strassenfahrbahn zu stehen kommen.

Bei steilen Gebirgshalden und hohen Strassenböschungen dürfen Bäume auf der Seite des Abhangs an der Grenze der Strassenfahrbahn stehen.

Das Strassengebiet ist bis auf eine Höhe von 4 m von einhängenden Aesten freizuhalten; Sträucher dürfen nicht in das Strassenprofil hineinragen und die Strassenübersicht nicht beeinträchtigen.

Unterlässt der Eigentümer der Bäume und Sträucher das rechtzeitige Auf- oder Zurückschneiden, so ist die Arbeit nach vergeblicher schriftlicher Aufforderung auf seine Kosten durch die Strassenbaupolizeiorgane zu besorgen. Ein Anspruch auf Entschädigung kommt dem Eigentümer der Bäume nicht zu.

Die Gemeinden sind berechtigt, für die Anlage und den Schutz von Strassenpflanzungen an öffentlichen Strassen durch Gemeindereglemente weitergehende Vorschriften aufzustellen.

Wälder.

Art. 64. In Wäldern muss bei Neuanlage und Ausbau von Staatsstrassen auf jeder Seite der Strasse ein Streifen von 6 m Breite freigelegt werden.

Von dieser Bestimmung kann die kantonale Baudirektion Ausnahmen bewilligen.

Strassen-
abschrankun-
gen.

Art. 65. Einfriedigungen und Anpflanzungen irgendwelcher Art, welche eine einwandfreie Uebersicht verunmöglichen, dürfen die Strassenfahrbahn nicht um mehr als 1 m 20 überragen. In keinem Falle dürfen neue Einfriedigungen 2 m übersteigen.

Stacheldrähte und andere, Menschen oder Tiere gefährdende Einfriedigungen dürfen längs öffentlichen Strassen und Wegen in der Bauverbotzone nicht angebracht werden.

Tore und Türen von Gebäuden und Einfriedigungen aller Art dürfen nicht in den Lichtraum öffentlicher Strassen und Wege aufgehen.

Ersatz-
vornahme.

Art. 66. Bauten und Einrichtungen auf privaten Grundstücken, die mit den Vorschriften dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen und Gemeindereglemente nicht im Einklang stehen, sind auf Anordnung der zuständigen Behörde hin wegzuräumen oder umzuändern.

Die Anordnung wird dem pflichtigen Grundbesitzer unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Zugleich wird ihm eine angemessene Frist zur Ausführung der angeordneten Arbeiten angesetzt, unter Androhung, dass bei nicht rechtzeitiger oder vorschriftsmässiger Ausführung eine Ersatzvornahme auf seine Kosten stattfindet.

Gegen die Anordnung kann binnen 14 Tagen seit der Mitteilung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist, sofern die Anordnung von der kantonalen Baudirektion ausgeht, an den Regierungsrat zu richten. Gegen Anordnungen von Gemeindebehörden ist die Beschwerde gemäss Art. 63 ff. des Gemeindegesetzes gegeben. Liegt Gefahr im Verzug, so trifft die Beschwerdebehörde vorsorgliche Mass-

nahmen gemäss Art. 38 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege.

Werden die angeordneten Arbeiten innerhalb der angesetzten Frist nicht oder nicht vorschriftsgemäss ausgeführt, so lässt sie die anordnende Behörde auf Kosten des verpflichteten Grundeigentümers durch Dritte ausführen oder verbessern. Hiebei ist für eine zweckmässige im Rahmen der üblichen Preise stehende Ausführung zu sorgen. Wurde die Anordnung durch Beschwerde angefochten, so ist im Beschwerde- oder Rekursescheid eine neue Frist zur Ausführung der Arbeiten zu bestimmen.

Nach Durchführung der Ersatzvornahme wird dem pflichtigen Grundeigentümer Rechnung gestellt, unter Ansetzung einer Zahlungsfrist von 14 Tagen. Streitigkeiten über die Zahlungspflicht beurteilt das Verwaltungsgericht als einzige Instanz. Ist die Anordnung der Ersatzvornahme durch Unterlassung einer Beschwerde oder durch ergangenen Entscheid über eine solche rechtskräftig geworden, so hat das Verwaltungsgericht weder die rechtliche Zulässigkeit der Anordnung, noch auch die Begründetheit und die Zweckmässigkeit einer erfolgten Ersatzvornahme zu überprüfen.

Die Vorschriften dieses Artikels finden entsprechende Anwendung, wenn nach Massgabe dieses Gesetzes oder der gestützt darauf erlassenen Verordnungen und Gemeindereglemente einem Grund-eigentümer die Anbringung bestimmter Einrichtungen auf seinem Grundstück vorgeschrieben wird.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen.

Art. 67. Widerhandlungen gegen die Vorschriften des zweiten Teiles dieses Gesetzes werden unter Vorbehalt derjenigen Fälle, die in andern Gesetzen mit höheren Strafen belegt werden, mit einer Busse von 5—1000 Franken bestraft. Der Schuldige ist im Urteil gleichzeitig zur Entfernung der gesetzwidrig erstellten Anlagen und zum Ersatz des verursachten Schadens zu verurteilen. Vorbehalten bleibt Art. 66.

Art. 68. Durch dieses Gesetz werden alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das Gesetz über den Strassen- und Brückenbau vom 21. März 1834, das Gesetz betreffend die Beteiligung des Staates am Unterhalt von Strassen vierter Klasse vom 20. November 1892 sowie die zugehörige Vollziehungsverordnung vom 9. Januar 1893 und Art. 3—9, Art. 10 Abs. 2, Art. 11 und 12 des Gesetzes über die Strassenpolizei vom 10. Juni 1906, sowie die §§ 1, 2 und die Abschnitte III und IV der zugehörigen Vollziehungsverordnung vom 5. Juni 1907 aufgehoben.

Strafbestim-mungen.

Aufhebung
des alten
Rechtes.

Art. 69. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes und dem Erlass der notwendigen Ausführungsvorschriften, soweit sie nicht einem Dekret vorbehalten sind, beauftragt.

Art. 70. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 9. Mai 1933.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
H. Mouttet.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Bern, den 5. Mai 1933.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:
Gnägi.